



Getrennte Wege gehen - Ehescheidungen in der Landwirtschaft

Masterarbeit von Christine Burren
Vorgelegt bei Dr. Sandra Contzen
Zollikofen, 03.05.2019



Selbstständigkeitserklärung und Gewährung der Nutzungsrechte

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass

- ich die „Richtlinien über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule“ kenne und mir die Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung bekannt sind,
- ich diese Arbeit in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen erstellt habe,
- ich diese Arbeit persönlich und selbständig erstellt habe,
- ich mich einverstanden erkläre, dass meine Arbeit mit einer Plagiat-Erkennungssoftware getestet und in die BFH-Datenbank der Software aufgenommen wird,
- ich der HAFL ein kostenloses, unbefristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht an meiner Arbeit gewähre.

Ort, Datum: Mengestorfberg, den 03.05.2019

Unterschrift:

Mitteilung über die Verwendung von studentischen Arbeiten der Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Alle Rechte an Master Thesis der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL sind im Besitze des/der Verfasser/in der Arbeit. Die HAFL genießt jedoch ein kostenloses, unbefristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht an den Arbeiten ihrer Studierenden.

Die Master Thesis ist Bestandteil des Ausbildungsprogramms und wird von den Studierenden selbständig verfasst. Die HAFL übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehler in diesen Arbeiten und haftet nicht für möglicherweise daraus entstehende Schäden.

Zollikofen, Dezember 2015

Die Direktion

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		
Abkürzungsverzeichnis		
Tabellenverzeichnis		
Abbildungsverzeichnis		
Vorbemerkungen zur Formulierung		
Zusammenfassung		
Abstract		
1	Einleitung	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Ziel der Arbeit	7
1.3	Überblick	8
2	Rechtliche Grundlagen	9
2.1	Gesetze	9
2.1.1	Familienrecht	9
2.1.2	Zivilprozessordnung	9
2.1.3	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	9
2.2	Gesetzliche Grundlagen zur Trennung und Scheidung	9
2.2.1	Trennung	9
2.2.2	Scheidungs Voraussetzungen	10
2.2.3	Nebenfolgen der Ehescheidung	11
2.3	Gesetzliche Grundlagen Güterrecht und güterrechtliche Auseinandersetzung	13
2.3.1	Übersicht Güterstände	13
2.3.2	Vermögensmassen in der Errungenschaftsbeteiligung	13
2.3.3	Prinzip der güterrechtlichen Auseinandersetzung	14
2.3.4	Allgemeine Zuweisungs- und Bewertungsgrundsätze	14
2.3.5	Zuweisungs- und Bewertungsgrundsätze in der Landwirtschaft	16
2.3.6	Der Ehevertrag	17
2.3.7	Güterstand der Gütergemeinschaft	17
2.3.8	Güterstand der Gütertrennung	18
2.4	Entwicklung des Scheidungs- und Eherechts	18
2.4.1	Scheidungsrecht von 1907 bis heute	18
2.4.2	Altes Eherecht bis 31.12.1987	19
3	Zahlen und Fakten Ehescheidungen	20
3.1	Allgemeine Informationen über Ehescheidungen in der Schweiz	20
3.2	Einflussfaktoren	21
3.2.1	Scheidungsursachen	21
3.2.2	Auslöser	21
3.2.3	Erleichternde und erschwerende Scheidungsbedingungen	21
3.3	Scheidungs zahlen in der Schweizer Landwirtschaft	21
4	Stand der Forschung	23
4.1	Wissenschaftliche Publikationen	23
4.1.1	Wissenschaftliche Publikationen aus der Schweiz	23
4.1.2	Wissenschaftliche Publikationen international	24
4.2	Publikationen aus der Beratungspraxis	24
4.2.1	Beratungspraxis Schweiz	24
4.2.2	Beratungspraxis international am Beispiel von Deutschland	25
5	Scheidungen in Familienunternehmen	26
5.1	Definition Familienunternehmen	26
5.2	Gemeinsamkeiten einer Ehescheidung	26
5.2.1	Regelung der Scheidungsfolgen	26
5.2.2	Güterrechtliche Auseinandersetzung	26
5.3	Unterschiede einer Ehescheidung	26
5.3.1	Bewertung der Vermögenswerte	26

5.3.2	Soziale Absicherung	27
5.4	Publikationen Ehescheidungen in Familienunternehmen	28
6	Fragestellung und Hypothesen	29
6.1	Forschungsfrage	29
6.2	Hypothesen	29
6.2.1	Hypothese 1: Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb	29
6.2.2	Hypothese 2: Scheidungsverfahren	29
6.2.3	Hypothese 3: Güterrechtliche Auseinandersetzung	30
6.2.4	Hypothese 4: Zufriedenheit nach der Scheidung	30
7	Methodisches Vorgehen	31
7.1	Forschungsdesign	31
7.2	Stichprobe	31
7.2.1	Grundgesamtheit	31
7.2.2	Adressen generieren	31
7.2.3	Verteilung und Rücklauf Fragebogen	32
7.2.4	Repräsentativität	33
7.3	Fragebogen	34
7.4	Untersuchungsdurchführung	35
7.4.1	Erarbeitung Fragebogen	35
7.4.2	Zeitraum Datenerhebung	35
7.5	Datenauswertung	35
7.5.1	Datenaufbereitung	35
7.5.2	Statistik	36
7.6	Validierung der Ergebnisse	36
8	Ergebnisse und Einzeldiskussionen	37
8.1	Einleitung	37
8.2	Soziodemographische Daten	37
8.3	Grunddaten zum Landwirtschaftsbetrieb	38
8.4	Übersicht Ehe, Scheidung und Familie	38
8.4.1	Hochzeit	38
8.4.2	Zeitspanne zwischen Hochzeit und Trennung	38
8.4.3	Zeitspanne zwischen Trennung und Scheidung	39
8.4.4	Scheidung	40
8.4.5	Zeitraum seit der Scheidung	41
8.4.6	Kinder	41
8.5	Eheschliessung	42
8.5.1	Wahl des Güterstandes	42
8.5.2	Rechtliche Konsequenzen des Güterstandes	42
8.5.3	Ehevertrag	42
8.6	Stellung des Landwirtschaftsbetriebes	43
8.6.1	Eigentumsverhältnisse während der Ehe	43
8.6.2	Übernahmezeitpunkt und Grundbucheintrag	43
8.6.3	Übernahmepreis und Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes	43
8.7	Gemeinsame Ehe auf dem Landwirtschaftsbetrieb	44
8.7.1	Aufgabenteilung	44
8.7.2	Strategische Entscheide und finanzielles Interesse am Landwirtschaftsbetrieb	45
8.7.3	Investitionen während der Ehe	45
8.7.4	Eigenkapitalbildung während der letzten Jahre des Zusammenlebens	45
8.7.5	Soziale Absicherung während der Ehe	46
8.8	Trennung und Scheidungsverfahren	47
8.8.1	Trennungsvereinbarung	47
8.8.2	Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung	48
8.8.3	Scheidungsverfahren	48
8.9	Ausgewählte Inhalte der Scheidungskonvention bzw. dem Scheidungsurteil	53
8.9.1	Aushandlung der Nebenfolgen der Scheidung	53

8.9.2	Persönliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten	55
8.9.3	Regelung für den Landwirtschaftsbetrieb	56
8.9.4	Regelung der güterrechtlichen Auseinandersetzung	57
8.9.5	Regelungen für Kinder	57
8.9.6	Regelung nachehelicher Unterhalt	58
8.9.7	Regelung Gerichtskosten	59
8.10	Scheidungsfolgen für die beiden Ehegatten	60
8.11	Scheidungsfolgen von Person, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb verblieben ist	60
8.11.1	Betriebliche Veränderungen	60
8.11.2	Veränderungen der ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit	60
8.11.3	Unterhaltsbeiträge	60
8.11.4	Eigenkapitalbildung und Verschuldung des Betriebes nach der Scheidung	61
8.11.5	Vorsorgesituation seit der Scheidung	63
8.12	Scheidungsfolgen für Person, welche den Landwirtschaftsbetrieb verlassen hat	63
8.12.1	Aspekte aus dem Leben auf dem Landwirtschaftsbetrieb (positive Aspekte, negative Aspekte, neues Umfeld)	63
8.12.2	Unterhaltsbeiträge	64
8.12.3	Berufliche Situation	64
8.12.4	Vorsorgesituation	65
8.13	Rückblick auf den Scheidungsprozess	65
8.13.1	Änderungen im Scheidungsprozess	65
8.13.3	Informationsbedarf rund um das Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft	66
8.13.4	Positive und negative Aspekte der Scheidung	67
8.14	Situation heute	68
8.14.1	Zufriedenheit heute	68
8.14.2	Vergleich der Lebenssituation von heute mit der Lebenssituation, wie es in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens war	71
8.14.3	Zwischenmenschliche Beziehung zwischen den Exehegatten heute	73
8.14.4	Neue Partnerschaft	74
8.14.5	Zukunftsperspektiven	74
8.15	Zusatzfragen	75
8.15.1	Allgemeine Informationen	75
8.15.2	Betrag für den nachehelichen Unterhalt	75
8.15.3	Betrag für Unterhaltskosten der Kinder	76
8.15.4	Betrag Scheidungskosten	76
9	Gesamtdiskussion	77
9.1	Allgemeine Bemerkungen	77
9.2	Diskussion der Hypothesen	77
9.2.1	Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb	77
9.2.2	Scheidungsverfahren	79
9.2.3	Güterrechtliche Auseinandersetzung	80
9.2.4	Zufriedenheit nach der Scheidung	81
9.2.5	Offene Fragen	83
10	Folgerungen	84
11	Literaturverzeichnis	85
	Dank	88
	Anhang	89
	Digitaler Anhang	89

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BFS	Bundesamt für Statistik
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
BGer	Bundesgericht
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
IGM	Interessengemeinschaft geschiedener & getrenntlebender Männer
IV	Invalidenversicherung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
SAK	Standardarbeitskräfte
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gliederung der Masterthesis	8
Tabelle 2: Änderungen im Scheidungsrecht seit 2000	19
Tabelle 3: Entwicklung der Scheidungszahlen zwischen 1960-2017	20
Tabelle 4: %-Satz der geschiedenen Personen mit einem Beruf der Landwirtschaft	22
Tabelle 5: Soziale Absicherung in Abhängigkeit vom Erwerbsstatus	27
Tabelle 6: Rücklauf Anfragen Beratungs- und Treuhandstellen	32
Tabelle 7: Übersicht Aufruf nationale Print und Online Agrarmedien	32
Tabelle 8: Besuch und Rücklauf Online-Fragebogen	33
Tabelle 9: Vergleich Strukturdaten Umfrage und gesamte Schweiz	34
Tabelle 10: Gliederung des Fragebogens	35
Tabelle 11: Arbeiten- und Aufgabenverteilung während den letzten 5 Jahren des Zusammenlebens	44
Tabelle 12: Finanzierung von betrieblichen Investitionen	45
Tabelle 13: Soziale Absicherung während der Ehe	46
Tabelle 14: Zusatzerhebung landwirtschaftliche Betriebszählung soziale Absicherung	47
Tabelle 15: Aussagen zum Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung aufgeschlüsselt nach Trennungsdauer bis zur Scheidung	48
Tabelle 16: Erstellung der Scheidungskonvention	50
Tabelle 17: Begründungen für die Wahl der Drittperson	50
Tabelle 18: Gründe für einen bewussten Verzicht von Ansprüchen in der Scheidungskonvention	52
Tabelle 19: Gründe für die Diskussion über die güterrechtliche Auseinandersetzung und das Festsetzen des nachehelichen Unterhaltes	55
Tabelle 20: Begründung für das unterschiedliche Interesse an den rechtlichen Aspekten einer Scheidung	56
Tabelle 21: Finanzierung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung	57
Tabelle 22: Varianten der wechselnden Obhutszuteilung in der Landwirtschaft	58
Tabelle 23: Betriebliche Veränderung mit dem Weggang des Exehgatten	60
Tabelle 24: Veränderung der Vorsorgesituation von den Personen, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb geblieben sind	63
Tabelle 25: Aspekte, welche seit dem Weggang vom Landwirtschaftsbetrieb vermisst werden	64
Tabelle 26: Aspekte, welche gerne hinter sich gelassen wurden	64
Tabelle 27: Veränderung der Vorsorgesituation von den Personen, welche den Landwirtschaftsbetrieb verlassen haben	65
Tabelle 28: Änderungen im Scheidungsprozess, häufigste Antworten, offene Frage	65
Tabelle 29: Änderungen während der Ehe	66
Tabelle 30: Andere Antworten der Frage Änderungen während der Ehe	66
Tabelle 31: Zusätzlicher Informationsbedarf zum Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft	67
Tabelle 32: Positive Aspekte der Scheidung	67
Tabelle 33: Andere Antworten zur Frage positive Aspekte der Scheidung	67
Tabelle 34: Negative Aspekte einer Scheidung	68
Tabelle 35: Monatliche Beiträge für nachehelichen Unterhalt	76
Tabelle 36: Zufriedenheit fünf oder mehr Jahre nach der Scheidung	81
Tabelle 37: Zufriedenheit innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Scheidung	82
Tabelle 38: Gegenüberstellung "altes" und "neues" Leben der Personen, welche auf dem Hof geblieben sind und die Scheidung mehr als fünf Jahre zurückliegt	82
Tabelle 39: Gegenüberstellung "altes" und "neues" Leben der Personen, welche den Hof verlassen haben und die Scheidung mehr als fünf Jahre zurückliegt	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die Gütermassen im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ZGB	13
Abbildung 2: Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut eines Ehegatten gemäss Art. 209 ZGB	15
Abbildung 3: Ersatzforderungen zwischen Ehegatten gemäss Art. 206 ZGB	15
Abbildung 4: Altersstruktur der Umfrageteilnehmenden nach Jahrgängen in % und absolute Anzahl	37
Abbildung 5: Höchste Schulbildung der Umfrageteilnehmenden	38
Abbildung 6: Zeitspanne zwischen Hochzeit und Trennung in Abhängigkeit des Heiratsjahres	39
Abbildung 7: Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung in Abhängigkeit des Scheidungsjahres	40
Abbildung 8: Scheidungsjahr	40
Abbildung 9: Anzahl Kinder in Abhängigkeit des Jahrganges der Frau	41
Abbildung 10: Durchschnittliches Alter der Kinder innerhalb einer Familie bei der Trennung	42
Abbildung 11: Grundbucheintrag Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes in Abhängigkeit des Übernahmezeitpunktes	43
Abbildung 12: Überwiegende Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes in Abhängigkeit des Kaufzeitpunktes	44
Abbildung 13: Eigenkapitalbildung während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens	46
Abbildung 14: Regelung des Getrenntlebens	47
Abbildung 15: Scheidungsverfahren	49
Abbildung 16: Beurteilung der Drittperson und ihrer Arbeit in Bezug auf die Scheidungskonvention	51
Abbildung 17: Beurteilung der Scheidungskonvention in Abhängigkeit des Scheidungsverlaufes	52
Abbildung 18: Lösungsfindung für die Scheidungsfolgen	54
Abbildung 19: Themenbereich mit der grössten Diskussion	54
Abbildung 20: Persönliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten einer Scheidung	55
Abbildung 21: Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb nach der Scheidung	56
Abbildung 22: Regelung der Obhut für die Kinder	58
Abbildung 23: Regelung Gerichtskosten	59
Abbildung 24: Finanzielle Mittel für Unterhaltsbeiträge (nachehelicher Unterhalt und/oder Kinderunterhalt)	61
Abbildung 25: Eigenkapitalbildung seit der Scheidung	62
Abbildung 26: Betriebssituation in Abhängigkeit des Zeitraumes seit der Scheidung	62
Abbildung 27: Persönliche Einschätzung der allgemeinen Zufriedenheit in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung	69
Abbildung 28: Persönliche Einschätzung der beruflichen Situation in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung	69
Abbildung 29: Persönliche Einschätzung der finanziellen Situation in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung	70
Abbildung 30: Persönliche Einschätzung bezüglich der sozialen Situation in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung	70
Abbildung 31: Vergleich der allgemeinen Situation früher und heute	71
Abbildung 32: Vergleich der beruflichen Situation früher und heute	72
Abbildung 33: Vergleich der beruflichen Situation früher und heute, alle Befragten	72
Abbildung 34: Vergleich der finanziellen Situation früher und heute: Personen auf dem Hof geblieben	73
Abbildung 35: Vergleich der sozialen Situation früher und heute: Personen auf dem Hof geblieben	73
Abbildung 36: Heutiges Verhältnis zwischen den Exehgatten	74
Abbildung 37: Zusammenhang zwischen persönlicher sozialer Zufriedenheit und neuer Partnerschaft	74
Abbildung 38: Zukunftsperspektiven in Abhängigkeit einer Partnerschaft	75

Vorbemerkungen zur Formulierung

- In der Arbeit sind unter den Begriffen «Bäuerin» und «Bauer» diejenigen Personen gemeint, welche den Landwirtschaftsbetrieb führen/geführt haben und deren Ehegatten, unabhängig von ihrer beruflichen Ausbildung.
- Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird, wenn nichts anderes erwähnt, nur die männliche Form verwendet.

Zusammenfassung

BURREN Christine, Getrennte Wege gehen - Ehescheidungen in der Landwirtschaft

In der Schweiz ist die Zahl der Scheidungen seit Ende der 1960er stark gestiegen. Von dieser Entwicklung sind auch Ehepaare aus der Landwirtschaft betroffen. Aufgrund der starken Verflechtung von Geschäftlichem und Privatem in deinem bäuerlichen Familienbetrieb ist eine Ehescheidung in der Landwirtschaft besonders komplex. Bisher existieren nur wenig Daten über Ehescheidungen und deren Folgen in der Schweizer Landwirtschaft. Die Masterarbeit hatte deshalb zum Ziel, eine ausführliche Datengrundlage über Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft zu erschaffen und vertiefte Informationen darüber zu liefern, wie Scheidungsprozesse ablaufen, welche finanziellen, rechtlichen und betriebsbezogenen Entscheide gefällt werden, wo die grössten Diskussionspunkte im Scheidungsprozess liegen und wie Betroffene die finanzielle, betriebliche und soziale Situation nach der Scheidung beurteilen.

Die Datenerhebung erfolgte mittels einer schriftlichen Umfrage, welche von Januar bis Mai 2018 durchgeführt wurde. Das realisierte Convenience-Sample besteht aus 60 Personen, davon 25 geschiedene Bäuerinnen und 35 Bauern, welche den Fragebogen vollständig ausgefüllt haben. Obwohl das Sample im statistischen Sinne nicht repräsentativ ist, widerspiegelt es dennoch die Breite der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe betreffend Betriebsform, Betriebsgrösse in LN sowie dem Durchschnittsalter der Betriebsleitenden.

Die Resultate der Umfrage zeigen, dass die durchschnittliche Ehedauer von der Hochzeit bis zur Scheidung mit 21.1 Jahre in der Landwirtschaft vergleichsweise hoch lag gegenüber 16 Jahren der gesamten Schweizer Bevölkerung. Die Frauen waren bei der Scheidung durchschnittlich 45.8 Jahre alt, die Männer 48.6 Jahre, was ebenfalls leicht höher liegt als der Schweizer Durchschnitt (Frauen: 43.7; Männer 46.3).

Eine Scheidung führt nicht zum Verkauf des Landwirtschaftsbetriebes ausserhalb der Familie. In 83% der Fälle wurde der Betrieb nach der Scheidung von einem Ehegatten als Selbstbewirtschafter weitergeführt, in den anderen Fällen wurde der Betrieb an die junge Generation weitergegeben oder verpachtet. Jedoch gibt es grosse Unterschiede in der Entwicklung des Eigenkapitals der Betriebe, welche von den Selbstbewirtschaftern weitergeführt werden. In 36% % der Fälle ist die jährliche Eigenkapitalbildung im gleichen Rahmen oder höher als vor der Scheidung, ein Viertel hat eine tiefere Eigenkapitalbildung als noch vor der Scheidung und in 14% der Fälle ist sie negativ.

Bei einer landwirtschaftlichen Scheidung kommt es mit 18% etwas häufiger zu strittigen Scheidungsverfahren im Vergleich zur übrigen Bevölkerung (10%).

Bei der Erstellung der Scheidungskonventionen wurde in mehr als der Hälfte der Fälle (53%) am häufigsten über die güterrechtliche Auseinandersetzung (Aufteilung des Vermögens) diskutiert, bis es zu einer Einigung kam. Frauen verzichteten zudem 3.3 mal häufiger auf ihre Ansprüche als Männer.

Als besonders negativen Aspekt stufen Frauen insbesondere den Verlust des Umfeldes ein, während Männer vor allem mit der hohen Arbeitsbelastung zu kämpfen haben. Allen Schwierigkeiten zum Trotz ist die allgemeine Zufriedenheit der befragten Personen hoch: 80% sind zufrieden oder sehr zufrieden mit der heutigen Lebenssituation. 17% sind weder zufrieden noch unzufrieden und 3% sind unzufrieden oder sehr unzufrieden. Wenig erstaunlich ist, dass je länger die Scheidung zurückliegt, desto zufriedener die Befragten sind.

Weil die Anzahl Scheidungen in der Landwirtschaft zunehmend sind, ist es wichtig, dass sich die Paare den rechtlichen Konsequenzen, welche sie mit der Eheschliessung eingehen, bewusst sind. Deshalb sollten bereits vor der Hochzeit die rechtlichen Auswirkungen besprochen und gemeinsame Vorkehrungen für den Scheidungsfall getroffen werden.

Schlagwörter: Ehescheidung, Landwirtschaft, Güterrechtliche Auseinandersetzung, Scheidungsfolgen

Abstract

BURREN Christine, Parting ways - Divorces in agricultural matrimony

In Switzerland, the number of divorces has seen a steady increase since the 1960ies. This trend is also seen in agricultural matrimony. Consequences of divorce are particularly complex in agricultural matrimony due to the close connection between farm business property and private property of the married couple. There is a lack of data about agricultural matrimony in Switzerland and the consequences of divorce. Therefore, this Master thesis sets out to gather more and detailed information about the consequences of divorce in agricultural matrimony. The following aspects are of special interest: 1) divorce proceedings according to the law, 2) necessary financial, legal and business decisions to be taken during the divorce proceedings, 3) the most prevalent issues and 4) how divorcees see their financial, business and social situation some time after their divorce.

Data was collected between January 2018 and May 2018 using a survey. The non-representative convenience sample amounts to 60 farmers in total, consisting of 25 female farmers and 35 male farmers. This is due to the sensitive nature of the subject matter. However, data is rich and detailed and allows for unprecedented explorative insights. In addition, the descriptive characteristics of the cases studied are a representative approximation of the overall farming population in Switzerland.

There are several interesting results. First, average duration of the marriage in agricultural matrimony is higher (21.1 years) than compared to the Swiss average of 16 years. Consequently, farmers are slightly older (females: 45.8 years, males: 48.6 years) when getting a divorce than non-farming Swiss people (females: 43.7, males: 46.3).

Divorce never lead to a loss, i.e. sale of the farming business. In 83% of cases, one of the divorcees staid in charge of the farming business. In the remaining 17% of cases, sons or daughters took over the business or the business was leased to a third party. There are considerable differences when it comes to how equity in farming business developed after the event of divorce, especially when one divorcee alone kept running the farming business. In 36% of cases, the ratio of equity increases staid approximately the same compared to pre-divorce ratio. In 25% of cases, the ratio was lower and in 14% even negative.

Compared to Swiss population average (10%), disputes in divorce process are more likely in agricultural matrimony (18%).

Commonly, the division of property is a highly disputed point in 53% of cases. Women were 3.3 times more likely to renounce their property rights than men.

When it comes to impacts of the divorce on life, women particularly see the loss of their entire family and business setting as negative. Men, in contrast, see the high workload due to running the farming business alone as burdensome. Nevertheless, overall happiness is rather high: 80% of persons are very happy or happy with their life after divorce. 17% are neither happy or unhappy and 3% are unhappy or very unhappy. It goes without saying, the more time passes since the divorce, the happier survey participants get.

Based on the data of this Master Thesis, there is one crucial recommendation. The number of divorces in agricultural matrimony is increasing while the knowledge of legal and financial consequences of divorces remains patchy among farmers. Therefore, there should be more information available to young farmers about the legal and financial consequences marriage and probably divorce have so they can take informed decision, for example, by making a prenuptial agreement.

Keywords: Divorce, Agriculture, Division of matrimonial property, consequences of divorce

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

In der Schweiz ist die Zahl der Scheidungen seit Ende der 1960er stark gestiegen. 1970 waren es 6400, im Jahr 2015 17'000 Scheidungen (BFS 2016). Der Höchststand wurde im Jahr 2010 mit 22'000 Scheidungen erreicht (BFS 2016). Von dieser Entwicklung sind auch Ehepaare aus der Landwirtschaft betroffen. Gemäss Bundesamt für Statistik waren im Jahr 2015 von den 73'019 Personen, welche einen Beruf der Landwirtschaft ausübten, 3793 Personen als geschieden registriert (BFS 2017). Das entspricht rund 5.1% dieser Berufsgruppe. Gesamthaft über die gesamte schweizerische Bevölkerung ab 15 Jahren entspricht der Prozentsatz der Personen, welche im Jahr 2015 als geschieden gemeldet waren, 9.6% (BFS 2018c).

Die Auflösung einer Ehe bringt eine Reihe von finanziellen und persönlichen Folgen mit sich. Bei Ehepaaren aus der Landwirtschaft sind diese Auswirkungen einer Scheidung weitreichender als dies bei Ehepaaren ohne landwirtschaftlichen Betrieb der Fall ist. In kaum einer anderen Berufsgattung sind Privat- und Berufsleben so stark miteinander vermischt (Bourgeois und Kopp 2015, 5). Der Landwirtschaftsbetrieb bietet einer Familie Arbeit, Lebensgrundlage, Wohnen und Freizeit und ist damit das zentrale Element im Leben einer Bauernfamilie. Eine Auflösung der Ehe hat somit weitreichende Konsequenzen für alle Beteiligten und für den Landwirtschaftsbetrieb.

Bisher existieren nur wenig Daten über Ehescheidungen und deren Folgen in der Schweizer Landwirtschaft. Im Jahr 2014 hat Beerli anhand halbstrukturierter Interviews mit 15 geschiedene Bäuerinnen und Bauern sowie Experten aus der landwirtschaftlichen Beratung und anhand ausführlicher Buchhaltungsanalysen Einflussfaktoren und Folgen der Ehescheidung auf Landwirtschaftsbetrieben untersucht. Die finanzielle Analyse der Buchhaltungsdaten hat dabei gezeigt, dass eine Scheidung für den Landwirtschaftsbetrieb durchaus tragbar ist und in keinem untersuchten Fall die Existenz des Hofes bedrohte (Beerli 2014). Aus finanzieller Sicht war die Scheidung aber für alle Beteiligten ein Vermögensvernichter und die Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebs bleibt in dieser Phase oftmals stehen (ebd.).

1.2 Ziel der Arbeit

Die vorliegende Masterarbeit hat zum Ziel, eine ausführliche Datengrundlage über Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft zu erschaffen und vertiefte Informationen darüber zu liefern, wie Scheidungsprozesse ablaufen, welche finanziellen, rechtlichen und betriebsbezogenen Entscheide gefällt werden, wo die grössten Diskussionspunkte im Scheidungsprozess liegen und wie Betroffene die finanzielle, betriebliche und soziale Situation nach der Scheidung beurteilen. Weiter sollen die qualitativen Erkenntnisse von Beerli (2014) anhand eines grösseren Samples überprüft werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen später in einem Folgeprojekt für Direktbetroffene und Beratungspersonen nutzbar gemacht werden.

Die Fragestellung der Arbeit lautet: «Wie haben Ehepaare aus der Schweizer Landwirtschaft ihre rechtliche und finanzielle Situation bei der Ehescheidung gelöst und wie sieht die finanzielle, betriebliche und soziale Situation nach der Scheidung aus?»

Um eine möglichst grosse Datengrundlage zu erhalten und die Ergebnisse von Beerli (2014) überprüfen zu können, wurde eine schriftliche Befragung mittels Fragebogen bei geschiedenen Bäuerinnen und Bauern durchgeführt und die Antworten statistisch ausgewertet. Die Resultate wurden im Anschluss einer Expertengruppe präsentiert, durch sie validiert und mit ihren Praxiserfahrungen ergänzt.

1.3 Überblick

Die Masterthesis gliedert sich in vier Teilbereiche, welche insgesamt zehn Kapitel enthalten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Gliederung der Masterthesis

Teilbereiche	Kapitel
Einleitung und Ziele der Arbeit	Kapitel 1: Einleitung
Theoretische Grundlagen und Stand der Forschung	Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen Kapitel 3: Zahlen und Fakten Ehescheidungen Kapitel 4: Stand der Forschung Kapitel 5: Scheidungen in Familienunternehmen
Hypothesen und praktische Vorgehensweise	Kapitel 6: Fragestellungen und Hypothesen Kapitel 7: Methodisches Vorgehen
Ergebnisse, Diskussion und Schlussfolgerungen	Kapitel 8: Ergebnisse und Einzeldiskussionen Kapitel 9: Gesamtdiskussion Kapitel 10: Folgerungen

2 Rechtliche Grundlagen

Bei einer Ehescheidung sind die rechtlichen Bestimmungen ein wichtiger Teil im ganzen Auflösungsprozess. Sie definieren die Rechte und Pflichten, welche im Scheidungsfall zur Anwendung kommen und regeln die weiteren Folgen der Scheidung. Um die Thematik rund um die Ehescheidung zu verstehen, werden Kenntnisse über die rechtlichen Bestimmungen vorausgesetzt. Kapitel 2 gibt einen Überblick über die wichtigsten Schweizer Gesetze, welche im Falle einer Ehescheidung und insbesondere einer Ehescheidung in der Landwirtschaft zum Tragen kommen und stellt die relevanten Gesetzesartikel daraus vor. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die güterrechtliche Auseinandersetzung gelegt, da bei der Aufteilung der Vermögenswerte bei einer Scheidung in der Landwirtschaft besondere Bewertungsgrundsätze vorherrschen. Ebenfalls wird auf die richterliche Praxis hingewiesen, falls diese vom Gesetz abweichen sollte.

2.1 Gesetze

Die Folgen der Ehescheidung werden im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) im zweiten Teil Familienrecht, sowie der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) geregelt. Für Scheidungen in der Landwirtschaft gibt es einige Besonderheiten zu beachten, welche im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) beschrieben sind. Die Gesetze sind im ständigen Wandel und werden laufend revidiert. Für die hier vorliegende Masterarbeit wurden für das ZGB und die ZPO die Fassungen vom 01.01.2018 verwendet, sowie für das BGBB die Fassung vom 01.01.2014.

2.1.1 Familienrecht

Das Familienrecht ist Teil des ZGB. Es beinhaltet die Gesamtheit der Normen, welche die personen- und vermögensrechtlichen Beziehungen der durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Personen regeln, sowie das Erwachsenenschutzrecht (Hausheer et al. 2014, 3). Innerhalb des Familienrechtes ist die Abteilung Eherecht, welche die Artikel 90 bis 251 umfasst, von zentraler Bedeutung. In diesen Artikeln werden die Eheschliessung, die Ehetrennung und Ehescheidung, die Wirkung der Ehe im Allgemeinen sowie das Güterrecht geregelt.

2.1.2 Zivilprozessordnung

Dieses Gesetz regelt das Verfahren vor den kantonalen Instanzen für Streitige Zivilsachen, gerichtliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, sowie die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 1 ZPO). Das Scheidungsverfahren wird innerhalb des 6. Titels: Besondere eherechtliche Verfahren in Kapitel 2: Scheidungsverfahren (Art. 274-294 ZPO) abgehandelt.

2.1.3 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Das bäuerliche Bodenrecht ist ein zweckgerichtetes Sonderrecht (Hotz 1992, 45). Das Gesetz verfolgt die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums, namentlich der Familienbetriebe, die Stärkung der Stellung des Selbstbewirtschafters sowie die Bekämpfung übersetzter Preise für landwirtschaftlichen Boden (Art. 1 BGBB). Im Scheidungsfall sind die Gesetzestexte zur Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes von zentraler Bedeutung.

2.2 Gesetzliche Grundlagen zur Trennung und Scheidung

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Trennung, die Scheidungsvoraussetzungen und die Nebenfolgen der Scheidung erläutert. Davon ausgeschlossen sind sämtliche Gesetze für Spezialfälle. Die Gesetzesartikel werden nicht dem Textlaut entsprechend, sondern sinnesgemäss wiedergegeben. Es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit.

2.2.1 Trennung

Unter dem Begriff Getrenntleben versteht man die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes und den Auszug eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung (Johner 2012, 20; Jungo und Rutishauser 2017, 8). Jeder Ehegatte kann sich nach heutiger Praxis trennen, ohne dass besondere Gründe vorliegen müssen (Hohl et al. 2014). Ist ein Ehepartner mit der Trennung nicht einverstanden, hat er rechtlich keine Möglichkeit, die Trennung zu verhindern und muss sich damit abfinden (ebd.).

2.2.1.1 Regelungen während der Trennungszeit

Für die Trennungszeit müssen verschiedene Punkte für den Alltag geklärt werden, bis es zur endgültigen Scheidung, und damit zur Auflösung der Ehe durch ein Gerichtsurteil kommt:

- Regelung, ob einem der beiden Ehegatten ein Unterhalt bezahlt werden muss (Hausheer et al. 2014, 130)
- Zuteilung der Familienwohnung und des Hausrates (Hausheer et al. 2014, 130)
- Falls minderjährige Kinder von der Trennung betroffen sind, müssen die Unterhaltsbeiträge für die Kinder, die Obhutszuteilung sowie das Besuchsrecht für die Trennungszeit geregelt werden (Johner 2012, 20; Trachsel 2017, 22 f.)

Bei diesen Regelungen handelt es sich um einen Teilbereich der Regelungen, welche bei einer späteren Scheidungskonvention endgültig geregelt und festgehalten werden müssen. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt deshalb im Kapitel 2.2.3, Nebenfolgen der Ehescheidung (S. 11). Im Unterschied zur Scheidungskonvention, welche vor dem Gericht genehmigt werden muss und endgültig ist, gelten die Abmachungen in der Trennungsvereinbarung nur für die Zeit des Getrenntlebens bis zur endgültigen Scheidung.

Bei einer Trennung ändert sich nichts am Zivilstand, die Ehegatten sind weiterhin miteinander verheiratet (Bracher und Partner 2014, 5). Sie bleiben zudem unverändert gegenseitig unterstützungspflichtig und besitzen das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder (ebd.). Die gegenseitige Erbberechtigung und die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche bleiben während der Trennungszeit bestehen (ebd.). Die Trennung ist unbefristet und kann auch jederzeit wieder aufgehoben werden (ebd.).

2.2.1.2 Trennungsvereinbarung

Die Modalitäten des Getrenntlebens können unterschiedlich geregelt werden: Mündliche Abmachungen oder schriftliche Trennungsvereinbarung mit oder ohne Genehmigung des Eheschutzrichters (Johner 2012, 20; Trachsel 2017, 21 f.).

Können sich die Ehegatten nicht über die Folgen des Getrenntlebens oder Teile davon einigen, kann ein Eheschutzverfahren eingeleitet werden (Johner 2012, 20; Hohl et al. 2014). In diesen Fällen regelt das Gericht die streitigen Punkte (ebd.). Wird die Trennungsvereinbarung ohne Genehmigung des Eheschutzrichters erstellt, können die Ehegatten die Vereinbarung jederzeit durch beidseitiges Einverständnis abändern oder ein Ehegatte kann eine Änderung am Gericht verlangen (Hohl et al. 2014). Eine Genehmigung durch das Gericht ist in denen Fällen obligatorisch, in denen der Staat finanzielle Leistungen wie bspw. Sozialhilfe oder Alimenten-Bevorsorgung an die Familie erbringen muss (Sozial-Diakonie 2013, 4).

2.2.2 Scheidungsvoraussetzungen

Das Familienrecht regelt die Voraussetzungen, wann eine Ehe geschieden werden kann. Es wird dabei zwischen einer Scheidung auf gemeinsames Begehren oder Scheidung auf Klage unterschieden. In Ausnahmefällen können auch Scheidungen wegen Unzumutbarkeit vollzogen werden. Eine Scheidung wird immer von einem Richter ausgesprochen. Das Verfahren dazu kann jedoch unterschiedlich sein.

2.2.2.1 Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung oder mit Teileinigung

In beiden Fällen sind sich die Ehegatten einig, dass die Ehe geschieden werden soll. Handelt es sich um eine umfassende Einigung, haben sich die Ehegatten vorgängig über sämtliche Scheidungsfolgen geeinigt und diese in einer Scheidungskonvention festgehalten (Art. 111 ZGB). Bei einer Teileinigung rufen die Ehegatten das Gericht auf, um über die Scheidungsfolgen zu entscheiden, über die sie sich nicht einig sind (Art. 112 ZGB).

2.2.2.2 Scheidung auf Klage

Bei einer Scheidung auf Klage kann ein Ehegatte gegen den Willen des anderen die Scheidung nach einer zweijährigen Trennungszeit durchsetzen (Hausheer et al. 2014, 146; Art. 114 ZGB). Wird eine Scheidungsklage beim Gericht eingereicht, werden die Ehegatten im ersten Schritt zu einer Einigungsverhandlung eingeladen (Art. 291 ZPO). Kommt es bei der Verhandlung zu einer Einigung über die Scheidungsfolgen, spricht man von einer gerichtlichen Konvention anlässlich einer Einigungsverhandlung (Lange und Naef 2016, 45). Kann bei der Verhandlung keine Einigung erzielt werden, kommt es zu einem ordentlichen Scheidungsprozess, bei dem das Gericht am Ende das Urteil fällt (Lange und Naef 2016, 46). Es handelt sich dann um ein strittiges Scheidungsverfahren mit Gerichtsurteil (ebd.).

2.2.2.3 Scheidung wegen Unzumutbarkeit

In Ausnahmefällen können Ehen, in welchen ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden und dem anderen die Fortsetzung der Ehe noch während zwei Jahren nicht zumutbar ist, bereits vor Ablauf der zweijährigen Frist geschieden werden (Art. 115 ZGB). Dazu müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Als schwerwiegende Gründe gelten Verbrechen oder Misshandlungen (Johner 2012, 69; Jungo und Rutishauser 2017, 20).

2.2.3 Nebenfolgen der Ehescheidung

Bei einer Scheidung müssen die Ehegatten die Folgen der Auflösung der Ehe endgültig definieren und festhalten. Zu regeln sind die unten genannten Punkte (Lange und Naef 2016, 43ff.), welche in den folgenden Unterkapiteln präzisiert werden.

- Güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 120 ZGB)
- Zuweisung der ehelichen Wohnung (Art. 121 ZGB)
- Aufteilung Vorsorgeguthaben (Art. 122-124 ZGB)
- Nachehelicher Unterhalt (Art. 125-132 ZGB)
- Elternrechte und -pflichten (Art. 133 und 134 ZGB)
- Gerichtskosten und Prozessentschädigung (Art. 95 und 96 ZPO)

2.2.3.1 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Für die güterrechtliche Auseinandersetzung, das heisst die Aufteilung der Vermögen der Ehegatten, gelten die Bestimmungen über das Ehegüterrecht (Art. 120 Abs. 1 ZGB). Aufgrund der Komplexität und der Wichtigkeit wird das Thema Ehegüterrecht und die güterrechtliche Auseinandersetzung separat im Kapitel 2.3, Gesetzliche Grundlagen Güterrecht und güterrechtliche Auseinandersetzung (S. 13), dargestellt.

2.2.3.2 Zuweisung der ehelichen Wohnung

Wenn sich die Ehegatten nicht selbst über die Zuteilung der ehelichen Wohnung einigen können, entscheidet das Gericht darüber, welcher Ehegatte ein überwiegendes Interesse an der Wohnung hat (Johner 2012, 56). Bei der Interessensabwägung spielen die Kinder eine zentrale Rolle (Johner 2012, 56; Trachsel 2017, 82). Sie sollten, wenn möglich, in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können (Lange und Koch 2016, 72). Das führt dazu, dass derjenige Elternteil, welcher das Obhutsrecht über die Kinder ausübt, in der ehelichen Wohnung bleiben kann (ebd.). Ist die Wohnung im Eigentum des anderen Ehegatten, kann das Gesetz ein befristetes, entgeltliches Wohnrecht erlassen, solange die Umstände dies erfordern (Lange und Koch 2016, 72).

2.2.3.3 Aufteilung Vorsorgeguthaben

Die Beiträge in die erste Säule (AHV/IV), welche die Deckung des Existenzbedarfs sichern sollen, werden mittels Einkommensteilung (Splitting) geteilt (Jungo und Rutishauser 2017, 46; Hausheer et al. 2014, 153 ff.). Die Einkommen, auf denen die Ehegatten während der Ehe Beiträge einbezahlt haben, werden bei der Berechnung zusammengezählt und beiden je zur Hälfte angerechnet (Jungo und Rutishauser 2017, 46). Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge, wird bei der Scheidung ebenfalls hälftig geteilt (Hausheer et al. 2014, 153; Jungo und Rutishauser 2017, 47). Dabei wird nur derjenige Anteil aufgeteilt, welcher während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde (Art. 122 ZGB). Das Vorsorgevermögen, welches vor der Ehe erspart wurde, wird jedem Ehegatten separat angerechnet. Die Ersparnisse der dritten Säule, der freiwilligen Vorsorge, werden nicht vom Vorsorgeausgleich erfasst (Hausheer et al. 2014, 153). Sie sind Bestandteil der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Hausheer et al. 2014, 153; Jungo und Fankhauser 2017, 47).

Einigen sich die Ehegatten in der Konvention auf eine andere Lösung, als das Gesetz es vorschreibt, ist das Gericht verpflichtet zu überprüfen, ob eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt (Art. 280 Abs. 3 ZPO). Spezielle Regelungen gelten für den Vorsorgefall, das heisst beim Erreichen des Rentenalters oder bei Invalidität (Lange und Koch 2016, 76). Die Besonderheiten werden in Art. 124 ZGB geregelt.

2.2.3.4 Nachehelicher Unterhalt

Nach einer Scheidung muss jeder Ehegatte grundsätzlich selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen, gemäss dem 'clean break'-Grundsatz (Lange und Koch 2016, 6). Ist es einem Ehegatten nicht zumutbar, für den gebührenden Unterhalt und angemessener Altersvorsorge selbst aufzukommen, so hat ihm der andere Ehegatte gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB einen angemessenen Beitrag zu leisten. Ob Unterhaltszahlungen für einen Ehegatten notwendig sind und gegebenenfalls in welcher Höhe und von welcher Dauer, ist von verschiedenen Kriterien abhängig (Art. 125 Abs. 2 ZGB):

- die Aufgabenteilung während der Ehe
- die Dauer der Ehe
- die Lebensstellung während der Ehe
- das Alter und die Gesundheit der Ehegatten
- Einkommen und Vermögen der Ehegatten
- der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder
- die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person

- die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen

Lange und Koch (2016, 51 ff.) verweisen darauf, dass die verschiedenen Kriterien, welche zu einem nahehelichen Unterhalt führen, in verschiedenen Kommentaren zum ZGB (bspw. Basler Kommentar (Honsell et al. 2014) oder Fam Kommentar (Schwenzer und Fankhauser 2011) und mittels Rechtsprechungen konkretisiert werden. Hausheer et al. (2014, 165) präzisieren die Aussage dahingehend, dass jeder Scheidungsfall im Einzelnen zu prüfen ist.

Für die Berechnung des nahehelichen Unterhaltes gibt es unterschiedliche Berechnungsmethoden (Lange und Koch 2016, 62 f.; Hausheer et al. 2014, 175). Gemäss Hausheer et al. (2014, 177) hat sich bei den kantonalen Gerichten die Methode der familienrechtlichen Existenzminimum- oder Grundbedarfsberechnung mit allfälliger Überschussverteilung durchgesetzt. Bei dieser Methode wird für alle Unterhaltsberechtigten der Grundbedarf ermittelt (Hausheer et al. 2014, 177). Dieser besteht aus dem betriebsrechtlichen Existenzminimum nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Dieses umfasst den Grundbetrag zur Deckung des Bedarfs an Nahrungsmitteln, Bekleidung, Auslagen für Hygiene sowie der Wohnkosten, unumgängliche Berufsauslagen sowie gewisse Sozialversicherungsbeiträge sowie die Anrechnung weiterer bestimmter Kosten wie Versicherungen, Steuern, Konzessionsgebühren für Telefon, Radio und Fernsehen sowie u. U. auch Kreditschulden (ebd.). Dem gegenüber werden unter Aufrechnung allfälliger hypothetischer Einkommen das gesamte massgebliche Einkommen nach der Auflösung des gemeinsamen Haushalts gegenübergestellt (ebd.). Das Ergebnis daraus ergibt ein Fehlbetrag (= Mankofall) oder ein Überschuss (ebd.). Ein Fehlbetrag liegt dann vor, wenn die Eheleute gemeinsam über zu wenig Einkommen verfügen, um den gesamten Bedarf decken zu können (Lange und Koch 2016, 63). Ist ein Manko vorhanden, ist dem Unterhaltsschuldner in jedem Fall das betriebsrechtliche Existenzminimum nach Art. 93 SchKG zu belassen (ebd.). Das Manko muss sodann von der unterhaltsberechtigten Person selbst getragen werden (ebd.). Diese Personen sind häufig auf die Unterstützung von Sozialhilfe angewiesen (Gloor und Spycher, BaKomm ZGB I, N 36 zu Art. 125 ZGB in Lange und Koch 2016, 64).

2.2.3.5 Elternrechte und -pflichten

Sind bei einer Scheidung Kinder betroffen, müssen folgende Elternrechte und -pflichten geregelt werden (Art. 133 Abs. 1 ZGB)

- die elterliche Sorge
- die Obhut
- den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile
- den Unterhaltsbeitrag

Für sämtliche Kinderbelange gilt der Official- und Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Das Gericht muss von Amtes wegen, den Sachverhalt abklären (ebd.) und eruieren, welche Lösungen für das Kindeswohl am besten sind (Trachsel 2017; 51). Sämtliche Vereinbarungen über die Zuweisung der elterlichen Sorge, den persönlichen Verkehr, die Unterhaltbeiträge sowie allfällige Kinderschutzmassnahmen müssen vom Gericht abgesegnet werden (Trachsel 2017, 51; Hausheer et al. 2014, 186.). Das Gericht ist dabei nicht an die Anträge der Eltern gebunden (Lange und Koch 2016, 47; Hausheer et al. 2014, 186). Werden die Kindsinteressen zu wenig gewahrt, kann das Gericht eigene Entscheide treffen (ebd.). Ab dem 6. Altersjahr werden auch die Kinder vom Gericht angehört (Hohl et al. 2014). Der Wunsch, bei welchem Elternteil ein Kind leben möchte, ist nicht allein ausschlaggebend, aber doch von zunehmender Bedeutung, je älter das Kind ist (ebd.).

Bis zur Gesetzesrevision am 01.01.2000 wurde die elterliche Sorge grundsätzlich einem Elternteil zugeteilt, ganz im Interesse des Kindeswohl (Hausheer et al. 2014, 187). Seit dem 01.01.2000 sieht das Gesetz vor, dass sich die Eltern das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder auch im Scheidungsfall teilen (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Wichtige Entscheidungen, welche das Kindeswohl betreffen, werden damit weiterhin gemeinsam von beiden Elternteilen gefällt (Lange und Koch 2016, 47).

Weiter muss die tägliche Betreuung der Kinder, welche als Obhut bezeichnet wird, geregelt werden (Lange und Koch 2016, 48). Die betreuende Person nimmt die alltäglichen Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern wahr (Trachsel 2017, 48). Die Obhut kann ein Elternteil allein übernehmen oder entsprechend den Betreuungsanteilen auf die Eltern aufgeteilt werden (Lange und Koch 2016, 48). Obliegt die Obhut einem Elternteil allein, hat der andere Elternteil Anrecht auf angemessenen persönlichen Verkehr (Besuchsrecht) (Art. 273 Abs. 1 ZGB).

Die Kinder haben Anspruch auf einen Kinderunterhalt (Art. 133 ZGB). Seit dem 01.01.2017 gilt diesbezüglich das neue Unterhaltsrecht für Kinder (Trachsel 2017, 64). Neben dem bisherigen Barunterhalt, welcher die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Pflege, Erziehung und weitere Auslagen decken, wird neu zusätzlich auch ein Betreuungsunterhalt angerechnet (ebd.). Der neu eingeführte Betreuungsunterhalt für Kinder führt bei geschiedenen Ehegatten zu einer Verschiebung der Unterhaltszahlungen (Lange und Koch 2016, 71). Bisher hatte derjenige Ehegatte, welche Betreuungspflichten gegenüber Kindern wahrnahm, gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB Anspruch auf nachehelichen Unterhalt (ebd.). Mit der Revision erfolgt die Anrechnung der Betreuungskosten im Rahmen der Kinderunterhaltsberechnung (ebd.).

2.2.3.6 Gerichtskosten und Prozessentschädigung

Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO), die sich aus den Gerichtskosten und allfälligen Parteientschädigungen zusammensetzen (Art. 95 ZPO). Gemäss Angaben von Lange und Koch (2016, 77) vereinbaren die Eheleute im Rahmen einer Konvention häufig, dass die Gerichtskosten hälftig geteilt und keine Parteientschädigung geleistet werden.

2.3 Gesetzliche Grundlagen Güterrecht und güterrechtliche Auseinandersetzung

Das Güterrecht umfasst die gesetzlichen Regelungen über das Vermögen der Ehegatten. Neben einer kurzen Übersicht über die verschiedenen Güterstände und dem Prinzip der Aufteilung des Vermögens bei einer Scheidung, werden in diesem Kapitel die Zuweisungs- und Bewertungsgrundsätze einzelner Vermögensgegenstände dargestellt. Zudem wird erklärt, welche Abänderungen der rechtlichen Grundlagen mittels eines Ehevertrages möglich sind.

2.3.1 Übersicht Güterstände

Das Schweizer Gesetz unterscheidet zwischen drei Güterständen: Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung und Gütergemeinschaft. Wenn die Ehegatten nicht mittels Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, gilt die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB). Die Errungenschaftsbeteiligung wird auch als ordentlicher Güterstand bezeichnet und ist der am häufigsten vorkommende Güterstand (Lange und Koch 2016, 79). Aufgrund der Häufigkeit werden die nachstehenden Ausführungen nur für den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Detail erläutert. Am Ende des Kapitels 2.3 wird kurz auf die rechtlichen Grundlagen der anderen beiden Güterstände eingegangen.

2.3.2 Vermögensmassen in der Errungenschaftsbeteiligung

Bei der Errungenschaftsbeteiligung werden die Vermögensmassen in die Errungenschaft und in das Eigengut jedes Ehegatten unterteilt (Art. 196 ZGB). Abbildung 1 gibt einen Überblick in die Einteilung.

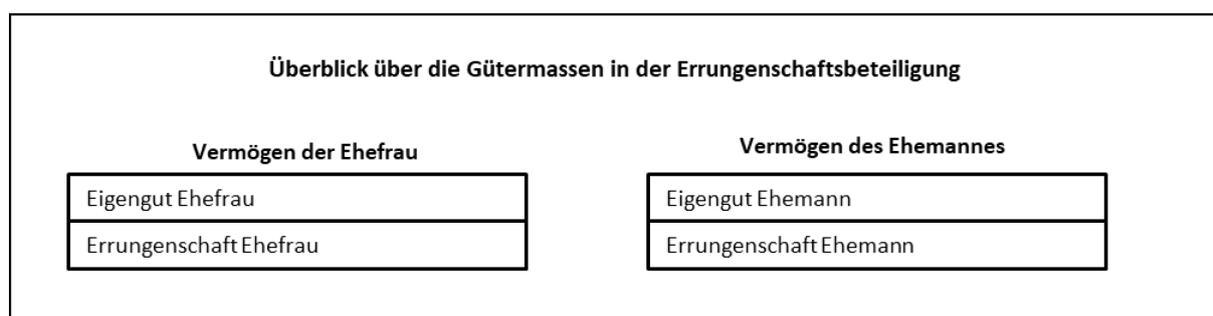


Abbildung 1: Überblick über die Gütermassen im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ZGB (Quelle: Eigene Darstellung)

In die Errungenschaft jedes Ehegatten fallen diejenigen Vermögenswerte, welche dieser während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt (Art. 197 Abs. 1 ZGB). Darunter fallen (Art. 197 Abs. 2 ZGB):

- der Arbeiterwerb
- die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen
- die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- die Erträge seines Eigengutes
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Als Eigengut gelten von Gesetzes wegen (Art. 198 ZGB):

- die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigengut

Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber (Art. 201 Abs. 1 ZGB). Für Schulden haftet jeder Ehegatte mit seinem gesamten Vermögen (Art. 202 ZGB).

2.3.3 Prinzip der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Bei einer Ehescheidung muss das Vermögen der Ehegatten aufgeteilt werden. Diese güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt weitgehend nach den Regeln des Ehegüterrechts (Hausheer et al. 2014, 150). In einem ersten Schritt müssen die einzelnen Vermögenswerte (Aktiven) einer der vier Gütermassen gemäss Abbildung 1 zugeteilt werden (Lange und Koch 2016, 80). Anschliessend werden die Schulden (Passiven) derjenigen Vermögensmasse belastet, mit welchen sie sachlich zusammenhängen (Art. 209 Abs. 2 ZGB).

Nach der Zuteilung von Aktiven und Passiven erfolgt die Auseinandersetzung. Hierbei behält jeder Ehegatte sein Eigengut (Art. 205 Abs. 1 ZGB). Die Errungenschaft von jedem Ehegatten, der sogenannte Vorschlag, wird hälftig geteilt (Art. 215 Abs. 1 ZGB) und die gegenseitigen Forderungen miteinander verrechnet (Hausheer et al. 2014, 275). Dabei handelt es sich um einen in bar zu leistenden Wert, nicht um einen Sachwert (ebd.). Ist die Errungenschaft eines Ehegatten negativ, liegt ein sogenannter Rückschlag vor (Lange und Koch 2016, 135). Der Rückschlag wird unter den Ehegatten nicht geteilt (Art. 210 Abs. 2 ZGB.). Es gibt keinen Schuldenausgleich (Lange und Koch 2016, 135).

2.3.4 Allgemeine Zuweisungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Zuweisung und Bewertung einzelner Vermögenswerte gibt es verschiedene gesetzliche Bestimmungen, welche eingehalten werden müssen. Diese werden im Folgenden erläutert. Dabei werden zuerst die allgemeinen Bestimmungen erklärt und im Anschluss daran die Besonderheiten im Umgang mit landwirtschaftlichen Gewerben aufgezeigt.

2.3.4.1 Beweislast

Jede Zuweisung einer Sache zum Eigengut eines Ehegatten muss bewiesen werden (Art. 200 Abs 1 ZGB). Kann der Beweis nicht erbracht werden, wird davon ausgegangen, dass beide Ehegatten Miteigentum besitzen und der Vermögenswert zur Errungenschaft gehört (Art. 200 Abs. 2 ZGB). Als Beweismittel gelten bspw. Grundbuchsätze, Fahrzeugausweise oder Kontoauszüge mit Angaben des Kontoinhabers (Lange und Koch 2016, 94).

2.3.4.2 Bewertungsgrundsätze

Bei der Auseinandersetzung werden die Vermögensgegenstände zum Verkehrswert eingesetzt (Art. 211 ZGB). Eine Ausnahme gibt es bei landwirtschaftlichen Gewerben. Auf diese Besonderheit wird im Kapitel 2.3.5.1 Bewertungsgrundsatz bei landwirtschaftlichen Gewerben (S. 14) eingegangen.

2.3.4.3 Miteigentum beider Ehegatten an einem Vermögenswert

Vermögensgegenstände, welche im Miteigentum von beiden Ehegatten sind, werden demjenigen Ehegatten zugeteilt, bei dem ein überwiegendes Interesse besteht (Art. 205 Abs. 2 ZGB). Dem anderen Ehegatten ist eine entsprechende Entschädigung zu entrichten (ebd.).

2.3.4.4 Ersatzforderungen

Vermögensgegenstände müssen immer als Ganzes einer der vier Vermögensmassen zugeordnet werden (Lange und Koch 2016, 117). Sind mehrere Gütermassen bei der Finanzierung beteiligt, erfolgt die Zuteilung in diejenige Vermögensmasse, welche bei der ursprünglichen Finanzierung überwog (ebd.). Werden nachträgliche Investitionen in die Vermögensmasse getätigt und übersteigen diese sogar den Betrag der bisherigen Finanzierung, bleibt die Zugehörigkeit bei der ursprünglichen Zuteilung bestehen (Hausheer et al. 2014, 243) Für die anderen Gütermassen, welche an der Investition beteiligt waren, sieht das Gesetz Ersatzforderungen vor (Lange und Koch 2016, 117). Dabei unterscheidet man Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen eines Ehegatten und Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen beider Ehegatten (ebd.). Abbildung 2 und Abbildung 3 visualisieren die Ersatzforderung zwischen den Gütermassen eines Ehegatten und die Ersatzforderung zwischen den Gütermassen der Ehegatten.

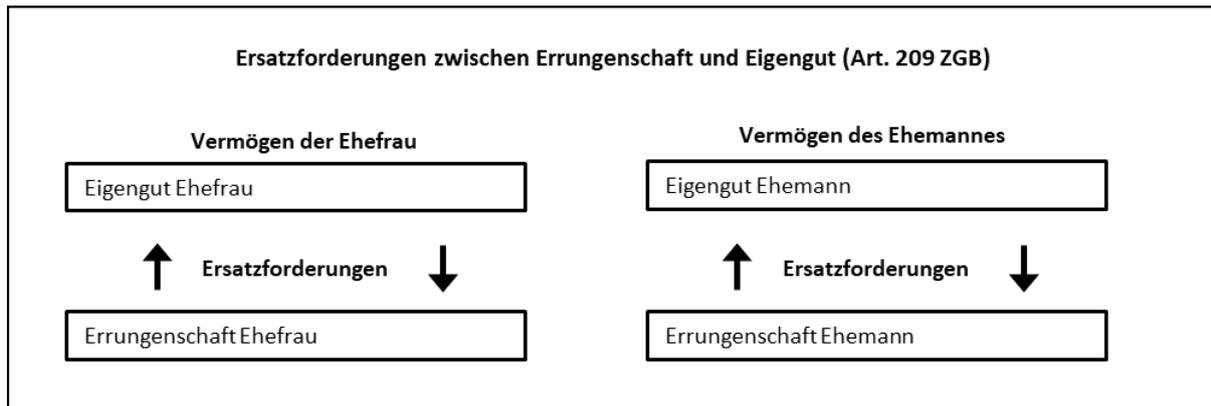


Abbildung 2: Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut eines Ehegatten gemäss Art. 209 ZGB (Quelle: eigene Darstellung)

Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung eines Vermögenswertes sowohl Eigengut als auch Errungenschaft verwendet, kommt es zu einer Ersatzforderung zwischen den Gütermassen (Art. 209 Abs.3 ZGB; Lange und Koch 2016, 124). Es handelt sich dabei um variable Ersatzforderungen, welche sich an den Wertschwankungen des entsprechenden Vermögenswertes beteiligen (Hausheer et al. 2014, 243; Lange und Koch 2016, 125). Als Beispiel beschreiben Lange und Koch (2016, 125) die Situation für landwirtschaftliche Gewerbe, welche zum Ertragswert beurteilt wurden, wie folgt: «Dieses Ertragswertprinzip führt in der Regel dazu, dass auf dem landwirtschaftlichen Gewerbe im Vergleich zu den getätigten Investitionen ein Minderwert eintritt. Der Eigentümerehegatte wird folglich bei Investitionen aus der anderen Gütermasse nicht mehr denjenigen Betrag erhalten, den er investiert hat.»

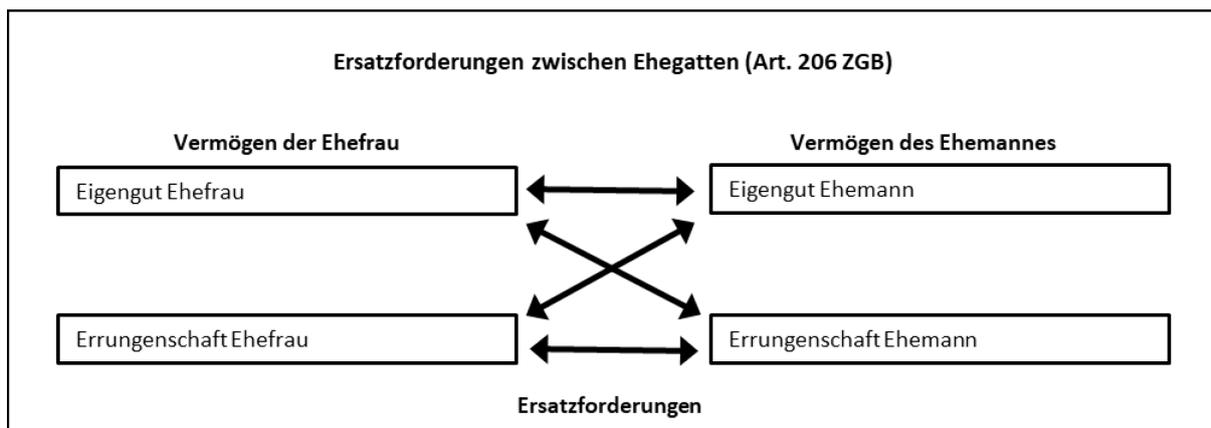


Abbildung 3: Ersatzforderungen zwischen Ehegatten gemäss Art. 206 ZGB (Quelle: eigene Darstellung)

Investiert ein Ehegatte aus einer seiner Gütermassen in einen Vermögenswert in einer Gütermasse des anderen Ehegatten, kann es zu einer Ersatzforderung nach Art. 206 ZGB kommen, wenn der investierte Betrag dem Erwerb, der Verbesserung oder der Erhaltung eines konkreten Vermögensgegenstandes dient (Hausheer et al. 2014, 249 f.). Kommt es zu einem konjunkturellen Mehrwert (Aufgrund von Angebot und Nachfrage) wird der investierende Ehegatte an diesem Mehrwert beteiligt (Lange und Koch 2016, 119). Bei einem industriellen Mehrwert (insbesondere Um- oder Erweiterungsbau), welcher durch eine wertschöpfende Tätigkeit erzielt wird, erhält der investierende Ehegatte keinen Mehrwert (ebd.). Kommt es im Gegenzug zu einer Wertverminderung, muss der investierende Ehegatte diesen Wertverlust nicht mittragen und die Forderung entspricht dem ursprünglichen Betrag (= Nominalforderung) (Art. 206 Abs. 3 ZGB). Nach Streck (2011 in: Lange und Koch 2016, 121) wird dies damit begründet, dass ein Ehegatte nicht schlechter gestellt sein soll als ein Drittgläubiger und daher in jedem Fall Anspruch auf die Rückzahlung des Nominalbetrages hat.

2.3.4.5 Fälligkeit der güterrechtlichen Forderungen

Grundsätzlich sind die Forderungen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils zur Zahlung fällig (Lange und Koch 2016, 140). Kommt der verpflichtete Ehegatte durch die sofortige Bezahlung in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass eine Zahlungsfrist eingeräumt wird (Art. 218 Abs. 1 ZGB).

2.3.5 Zuweisungs- und Bewertungsgrundsätze in der Landwirtschaft

Für die Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gelten spezielle Vorschriften. Die Besonderheiten und deren Auswirkungen auf eine Ehescheidung werden in der Folge erläutert.

2.3.5.1 Bewertungsgrundsatz bei landwirtschaftlichen Gewerben

Befindet sich in der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein landwirtschaftliches Gewerbe und wird dieses nach der Auseinandersetzung von einem Ehegatten selbst weiterbewirtschaftet, wird der Ertragswert für die Berechnung eingesetzt (Art. 212 Abs. 1 ZGB). Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann (Art. 10 Abs. 1 BGG). Gemäss Estermann (2012) liegt der Verkehrswert für einen Landwirtschaftsbetrieb vier- bis fünfmal höher als der Ertragswert.

Ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Art. 7 BGG definiert sich als Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dienen und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) nötig ist.

Als Selbstbewirtschafteter gemäss Art. 9 BGG zählt, wer den landwirtschaftlichen Boden selbst bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet. Er muss ausserdem die Fähigkeit besitzen, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten (Art. 9 BGG). Erfüllt ein Landwirtschaftsbetrieb diese Voraussetzungen nicht, gilt der Verkehrswert gemäss Art. 211 ZGB als Berechnungsgrundlage. Weitere Bestimmungen über die Bewertung von landwirtschaftlichen Wertgegenständen werden im Art. 17 BGG konkretisiert. So ist das Betriebsinventar zum Nutzwert und ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe zum Verkehrswert anzurechnen (Art. 17 BGG).

Die Bewertung zum Ertragswert führt oft zu einem erheblichen Nachteil des Ehegatten, der das landwirtschaftliche Gewerbe nach der Scheidung nicht weiterführt (Lange und Koch 2016, 148). Investitionen, welche in den Betrieb getätigt wurden, werden bei der Auseinandersetzung nur zu einem Bruchteil des Verkehrswertes angerechnet (Wolf 2013, 11). Werden Investitionen mit Geldern aus der Errungenschaft des Eigentümerehegatten getätigt, wird dadurch automatisch die Errungenschaft des Eigentümerehegatten geschmälert, da die Investitionen bei der Auseinandersetzung zum deutlich tieferen Ertragswert gerechnet werden, als tatsächlich investiert wurde (ebd.).

2.3.5.2 Ausnahmen zur Erhöhung des Anrechnungswertes

Das Gesetz sieht Ausnahmen vor, bei denen der Anrechnungswert angemessen erhöht werden kann, wenn dies die Umstände rechtfertigen (Art. 213 Abs. 1 ZGB). Dazu zählen insbesondere die Unterhaltsbedürfnisse, der Ankaufpreis, umfangreiche Investitionen oder die finanziellen Verhältnisse des Eigentümers (Art. 213 Abs. 2 ZGB; Lange und Koch 2016, 92 f.). Lange und Koch (2016) präzisieren diese Annahmen noch; die Erhöhung des Anrechnungswertes hat zum Ziel, einen Ausgleich zum Ertragswertprinzip und damit den Nachteil des Ehepartners, der sich den Ertragswert gefallen lassen muss, etwas zu mildern (Lange und Koch 2016, 91 f.).

2.3.5.3 Zuordnung des landwirtschaftlichen Gewerbes in Eigengut oder Errungenschaft

Der Eintrag im Grundbuch gibt darüber Auskunft, welcher Ehegatte Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes ist, unabhängig von der tatsächlichen Finanzierung (Lange und Koch 2016, 149). Die Zuordnung des landwirtschaftlichen Gewerbes zu Eigengut oder Errungenschaft ist von zentraler Bedeutung, denn darauf beruhen bei einer Scheidung die Ersatzforderungen. Diese Zuordnung ist jedoch nicht immer einfach vorzunehmen (ebd.).

Eindeutig als Eigengut gilt das landwirtschaftliche Gewerbe, wenn es in die Ehe eingebracht oder während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erworben oder durch einen Ehevertrag zu Eigengut erklärt wurde (Lange und Koch 2016, 149).

Wird das landwirtschaftliche Gewerbe während der Ehe übernommen, entscheidet die Finanzierung der Hoübernahme über die Zuweisung zur Errungenschaft oder zum Eigengut des Eigentümers (Lange und Koch 2016, 115).

Nach früherer Praxis führte der Kindskauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes während der Ehe ebenfalls automatisch zur Zuordnung ins Eigengut (ebd.). Beim Kindskauf handelt es sich um eine Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis durch einen Nachkommen (ebd.). Dabei galt die Differenz zwischen dem Übernahmepreis und dem Verkehrswert als Erbvorbezug (ebd.). Mit dem Bundesgerichtsentscheid BGer 5A_111/2007 vom 08.01.2008 änderte sich jedoch die Rechtsprechung. Das Bundesgericht kam in seinem Urteil zum Schluss, dass eine Liegenschaft, die zu den Schulden übernommen wird oder vollständig fremdfinanziert wird, der Errungenschaft zuzuweisen ist, wenn der Beweis des Eigenguts nicht erbracht werden kann (Beerli 2014, 26). Generell führt allein der Kauf zum Ertragswert nicht mehr dazu, dass der Hof in das Eigengut des Erwerbers fällt (ebd.). Was Eigengut ist, muss gemäss Art. 200 Abs. 1 ZGB bewiesen werden können (ebd.). Als Beweis muss klar ersichtlich sein, dass der Abtreter zur Zeit der Übergabe einen Schenkungswillen betreffend Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert hatte, dass er sich dieser Differenz bewusst war und dass die Differenz erheblich war (Urteil des Bundesgerichtes vom 08.01.2008, 5A_111/2007, E.4.2.2 und Urteil des Bundesgerichtes vom 21.12.2009, 5A_662/2009, E.2.2 f.; Lange und Koch 2016, 149).

2.3.5.4 Keine Teilung des Vorschlages aufgrund gesetzlicher Ausnahme

Das Gesetz sieht mit Art. 212 Abs. 2 ZGB eine weitere Bestimmung vor, welche den Ehegatten, der nicht Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, schützen soll (Lange und Koch 2016, 133). Lange und Koch (2016, 133) beschreiben die Situation wie folgt: « Er [der Ehegatte] muss sich gefallen lassen, dass ein Vermögenswert des anderen Ehegatten nur zum Ertragswert in die güterrechtliche Auseinandersetzung eingesetzt wird. Fällt das landwirtschaftliche Gewerbe in die Errungenschaft des Eigentümers und ist dieses mit hohen Schulden belastet, fällt der Vorschlag des Nichteigentümerehegatten häufig grössere aus als jener des Eigentümers. Der Nichteigentümer hätte in diesem Fall im Rahmen der Vorschlagsteilung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Art. 212 Abs. 2 ZGB will derartige Ausgleichszahlungen ausschliessen oder minimieren, wenn sie einzig zufolge Anrechnung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert entstehen und bei Einsetzung des Gewerbes zum Verkehrswert entfallen oder kleiner ausfallen würden. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist daher unter Berücksichtigung des Verkehrswerts des landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne einer Kontrollrechnung zu wiederholen.» Bei der Kontrollrechnung wird die güterrechtliche Auseinandersetzung wiederholt und dabei das landwirtschaftliche Gewerbe zum Verkehrswert eingesetzt (Lange und Koch 2016, 134). Resultieren daraus Mehrwertanteile und Beteiligungsforderungen des Eigentümers, kann er die unter Berücksichtigung des Ertragswerts errechneten Forderungen nicht geltend machen (ebd.). Somit behält jeder Ehegatte seine zum Ertragswert errechnete Errungenschaft (ebd.). Fallen die Forderungen des Eigentümers geringer aus, kann der Eigentümer diese kleinere Forderung geltend machen (ebd.).

2.3.6 Der Ehevertrag

Mit einem Ehevertrag können Eheleute entweder einen Wechsel vom ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zur Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vornehmen oder innerhalb eines Güterstandes Abänderungen vornehmen (Lange und Koch 2016, 79; Hausheer et al. 2014, 214). Abänderungen, die dazu dienen, den persönlichen Verhältnissen besser zu entsprechen, sind nur innerhalb der gesetzlichen Schranken zulässig (Lange und Koch 2016, 79). Lange und Koch (2016, 80) nennen folgende Abweichungen, welche mittels Ehevertrags möglich sind:

- Abweichung von der hälftigen Teilung des Vorschlags im Todesfall, oder auch für den Scheidungsfall
- Erklärung eines Vermögenswertes der Errungenschaft zu Eigengut, welcher der Ausübung des Berufes oder dem Betrieb des Gewerbes eines Ehegatten dient
- Erklärung, dass Erträge des Eigengutes nicht in die Errungenschaft fallen, sondern im Eigengut verbleiben
- Ausschluss der Mehr- und Minderwertbeteiligung bei Investitionen unter den Gütermassen eines Ehegatten nach Art. 209 Abs. 3 ZGB
- Ausschluss des Mehrwertanteils bei Investitionen aus dem Vermögen des einen Ehegatten in Vermögenswerte des anderen

Ein Ehevertrag kann jederzeit abgeschlossen oder abgeändert werden (Holenstein 2013). Er ist jedoch nur gültig, wenn er öffentlich beurkundet wurde und von den vertragsschliessenden Personen unterzeichnet wurde (Hausheer et al. 2014, 215).

2.3.7 Güterstand der Gütergemeinschaft

In der Gütergemeinschaft werden drei Gütermassen unterschieden: Eigengut der Ehefrau, Eigengut des Ehemannes und das Gesamtgut (Hausheer et al. 2014, 280). Falls keine zusätzlichen Regelungen vorgenommen werden, besteht das Eigengut jedes Ehegatten in der Gütergemeinschaft ausschliesslich aus den Gegenständen, die dem persönlichen Gebrauch dienen sowie Genugtuungsansprüchen (Art. 225 Abs. 2 ZGB; Hausheer et al. 2014, 280).

Das restliche Vermögen und Einkünfte beider Ehegatten fallen in das Gesamtgut (Hausheer et al. 2014, 280). Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch eine Vereinbarung eines anderen Güterstandes aufgelöst, erhält jeder Ehegatte (oder im Todesfall seine Erben) die Hälfte des Gesamtgutes (Art. 241 Abs. 1 ZGB). Anders sieht es bei einer Scheidung aus. Bei einer Scheidung nimmt jeder Ehegatte die Vermögenswerte zurück, welche unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wären (Art. 242 ZGB mit Verweis auf Art. 198 ZGB; Hausheer et al. 2014, 288f.). Das übrigbleibende Gesamtgut wird hälftig geteilt (Art. 242 Abs. 2 ZGB). Die Auflösung der Ehe führt in diesen Fällen von Gesetzes wegen zu einer nachträglichen Errungenschaftsgemeinschaft (Hausheer et al. 2014, 289).

2.3.8 Güterstand der Gütertrennung

Bei der Gütertrennung unterscheidet man das Vermögen der Ehefrau und das Vermögen des Ehemannes (Hausheer et al. 2014, 290). Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen und verfügt darüber (Art. 247 ZGB). Eine Beendigung der Gütertrennung hat keine eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung zur Folge, da die Vermögen unter dem Güterstand der Gütertrennung immer getrennt voneinander bleiben (Hausheer et al. 2014, 291).

Auch die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes führt von Gesetzes wegen nicht zur Gütertrennung (Hausheer et al. 2014, 132); der bei der Eheschliessung gewählte Güterstand bleibt weiterhin bestehen. Gerichte können die Gütertrennung jedoch anordnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Interessen des Gesuchstellers nicht anders geschützt werden können (Hausheer et al. 2014, 225). In Art. 185 Abs. 2 ZGB ist eine beispielhafte Aufzählung von wichtigen Gründen aufgeführt, welche die Gütertrennung rechtfertigen, wie z. B. Überschuldung eines Ehegatten oder Auskunftsverweigerung eines Ehegatten über das Einkommen, das Vermögen, die Schulden oder über das Gesamtgut.

2.4 Entwicklung des Scheidungs- und Eherechts

2.4.1 Scheidungsrecht von 1907 bis heute

Das alte Scheidungsrecht von 1907 war von einem institutionellen Denken geprägt (Büchler 2018). Damals war die Ehe häufig keine selbst bestimmte Beziehung zweier Personen, sondern eine aus wirtschaftlichen Zwängen diktierte Verbindung von Familien (Vernunft Ehe) (ebd.). Familien galten als wesentliche Stützen der gesellschaftlichen Ordnung und mussten geschützt werden (ebd.). Es galt allgemein das Verschuldungsprinzip (ebd.). Als Scheidungsgrund galten ein Verschulden (Ehebruch, unehrenhafter Lebenswandel, Gewalt, böswilliges Verlassen, Alkoholismus, etc.) oder eine unheilbare Geisteskrankheit (Büchler 2018; Hausheer et al. 2014, 143).

Derjenige Ehegatte, welcher durch eine Verschuldung die Scheidung verursachte, musste dem anderen Ehegatten den entstandenen Schaden ersetzen und hatte selbst keinen Anspruch auf Entschädigung (Büchler 2018). Zusätzlich gab es bereits im alten Scheidungsrecht den Scheidungsgrund der unheilbaren Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse (Hausheer et al. 2014, 143). Dieser allgemeine Scheidungsgrund wurde entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers in der Gerichtspraxis zur Regel (ebd.). Im Jahr 1997 waren 98.8% aller Scheidungen auf tiefe Zerrüttung zurückzuführen (ebd.). Hinzu kommt, dass sich die Gerichtspraxis unter der Berücksichtigung der sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und Wertvorstellungen weiterentwickelte, sodass der Graben zwischen Gesetzestext und Rechtssicherheit immer grösser wurde (ebd.). Im Interesse der Rechtssicherheit wurde eine umfassende Gesetzesrevision durchgeführt und das neue Scheidungsrecht am 01.01.2000 in Kraft gesetzt (ebd.). Seither ist das Scheidungsrecht einigen Revisionen unterzogen worden, welche in Tabelle 2 stichwortartig aufgelistet sind.

Tabelle 2: Änderungen im Scheidungsrecht seit 2000

Datum	Quelle	Änderungen
01.01.2000	BJ 2001	<ul style="list-style-type: none"> • Verschuldungsprinzip wird aufgehoben • Einführung von Scheidung auf gemeinsames Begehren möglich • Jeder Ehegatte hat Möglichkeit nach vierjährigem Getrenntleben einseitig beim Gericht die Scheidung zu verlangen • Anspruch auf nachehelichen Unterhalt erfolgt nach objektiven Kriterien, nicht mehr nach Verschuldungsprinzip • Häftige Aufteilung der beruflichen Vorsorge (2. Säule), welche während der Ehe erworben wurde • Mit einem Antrag können die Eltern die gemeinsame Sorge für die Kinder ausüben • Anhörungsrecht der Kinder
01.01.2005	BJ 2004	<ul style="list-style-type: none"> • Verkürzung der Trennungsfrist von vier auf zwei Jahre, zur Einreichung der Scheidung gegen den Willen des anderen Ehegatten
01.02.2010	BJ 2009	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der zweimonatigen Bedenkfrist bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren
01.07.2014	BJ 2014a	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame elterliche Sorge wird zur Regel
01.01.2015	BJ 2014b	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Regelung der AHV-Erziehungsgutschriften
01.01.2017	BJ 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Gerechtere Aufteilung des Guthabens aus der beruflichen Vorsorge
01.01.2017	BJ 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Kosten für die Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für das Kind • Der Unterhalt minderjähriger Kinder hat zudem künftig Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten

2.4.2 Altes Eherecht bis 31.12.1987

Vor Inkrafttreten des neuen Eherechtes am 01.01.1988 galt die Güterverbindung als ordentlicher Güterstand (Salzmann 2010). Mit der Änderung des Gesetzes wechselten Ehepaare, welche die Güterverbindung bei der Eheschliessung gewählt hatten, automatisch zur neuen Errungenschaftsbeteiligung (akb 2016). Dem alten Güterstand der Güterverbindung unterstehen heute noch wenige Ehepaare (ebd.). Diese haben entweder die Güterverbindung mit einer speziellen Erklärung beibehalten oder ihre ehevertraglich geänderte Güterverbindung nicht dem neuen Recht unterstellt (ebd.).

Die Güterverbindung kennzeichnet folgende Merkmale (Salzmann 2010):

- Die eingebrachten Güter von Mann und Frau sowie die Errungenschaft verwaltet und nutzt der Ehemann, ausgenommen ist nur das Sondergut der Ehefrau.
- Das Vermögen der Ehegatten setzt sich aus drei Hauptbestandteilen zusammen:
 - dem beidseitig eingebrachten Gut, das heisst aus allem, was die Ehegatten mit in die Ehe gebracht haben oder was ihnen während der Ehe erb- oder schenkungsweise zugefallen ist
 - dem Sondergut der Ehefrau, welches in der Regel aus ihren persönlichen Gegenständen wie Kleider, Schmuck usw. und vor allem aus ihrem Arbeitserwerb besteht
 - der Errungenschaft, das heisst allen Vermögensteilen, die nicht eingebrachtes Gut oder Sondergut darstellen. Die Errungenschaft besteht somit in der Regel aus dem durch den Arbeitsverdienst des Ehemannes Ersparten und aus Vermögenserträgen.
- Aus der Errungenschaft wird der Vorschlag bestimmt. Dieser wird gedrittelt, wobei dem Ehemann zwei Drittel und der Ehefrau ein Drittel zustehen.

3 Zahlen und Fakten Ehescheidungen

3.1 Allgemeine Informationen über Ehescheidungen in der Schweiz

In der Schweiz erhebt die Bevölkerungsstatistik seit 1876 unterschiedliche Daten im Zusammenhang mit Scheidungen (BFS 2009, 1). Diese werden nach verschiedenen Kriterien ausgewertet und veröffentlicht (ebd.). Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Scheidungen von 1960 bis 2017. Die zusammengefasste Scheidungsziffer weist dabei den durchschnittlichen Prozentanteil der Ehen aus, die im Laufe der Zeit geschieden werden, wenn das ehedauer-spezifische Scheidungsverhalten eines bestimmten Kalenderjahres zukünftig nicht ändern würde (BFS 2018b). Die Anzahl Scheidungen haben seit Ende der 60er Jahre stark zugenommen (BFS 2009, 2). 1999 wird mit 20'809 Scheidungen ein erster Höchstwert verzeichnet (ebd.). Dieser ist auf die bevorstehende Gesetzesänderung zurückzuführen, die die Gerichte dazu veranlasste, die laufenden Scheidungsverfahren vor Inkraftsetzung des neuen Scheidungsrechts abzuschliessen (ebd.). Die gleiche Entwicklung vollzog sich im Jahr 2005, als aufgrund einer bevorstehenden Revision des Scheidungsrechts mehr Scheidungen ausgesprochen wurden (ebd.) Im Jahr 2010 wurde der Höchststand mit mehr als 22'000 Scheidungen erreicht (BFS 2018b). Seither ist ein Abwärtstrend erkennbar (ebd.). Ueli Mäder und weitere Soziologen haben mehrere mögliche Erklärungsgründe für die Abnahme (Jenzer 2008; LawMedia 2018):

- finanzielle Gründe
- verändertes Individualisierungsbedürfnis, nachdem ein starker Drang nach Individualität vorherrschte
- neues Bedürfnis nach Beständigkeit, nachdem den Menschen alle Optionen offenstehen

Die zusammengefasste Scheidungsziffer entwickelte sich parallel zur Anzahl Scheidungen (BFS 2009, 2; BFS 2018b). So rechnete man im Jahr 1970 mit einer zusammengefassten Scheidungsziffer von 15%, im Jahr 2010 mit 54% und 2017 mit 39% (BFS 2018b). In den letzten 60 Jahren ist die durchschnittliche Ehedauer von 11.5 Jahren auf 15.1 Jahren angestiegen (ebd.). So wurden bis zum Jahr 2010 die meisten Ehen nach 5-9 Jahren geschieden. Seither werden am meisten Ehen nach 20 oder mehr Jahren geschieden (ebd.). Grund für die Zunahmen der Scheidungen im Alter sind die veränderten demographischen und gesellschaftlichen Kontextbedingungen (Perig-Chiello 2011). Viele Paare können eine über mehrere Jahrzehnte andauernde Ehegemeinschaft nicht mehr aufrechterhalten (ebd.). Die positiven Erlebnisse werden von Gefühlen wachsender emotionaler Distanz, zunehmender Enttäuschung, mangelndem gegenseitigem Verständnis und Vertrauen überlagert (ebd.). Perrig-Chiello (2013) formuliert die heutige Situation wie folgt: «Während es früher üblich war, in unbefriedigenden Ehen zu verbleiben, wird heute oft in einer biographischen Neuorientierung eine zweite Chance wahrgenommen. Das Recht auf persönliches Glück gewinnt an Bedeutung, zudem werden heute oft sehr hohe Ansprüche und Erwartungen an eine Ehe als Liebes- und Sexualbeziehung gestellt.»

Tabelle 3: Entwicklung der Scheidungszahlen zwischen 1960-2017 (Quelle: BFS 2018b, eigene Darstellung)

	1960	1970	1980	1990	2000	2005	2010	2015	2017
Total Scheidungen	4'656	6'406	10'910	13'184	10'511	21'332	22'081	16'960	15'906
Zusammengefasste Scheidungsziffer	13%	15%	27%	33%	26%	53%	54%	41%	39%
Durchschnittlich Ehedauer bei der Scheidung, in Jahren	11.5	11.6	11.5	11.9	13.1	14.3	14.5	14.9	15.1
Scheidungen nach Ehedauer									
0-4 Jahre	27%	24%	18%	24%	16%	10%	11%	12%	12%
5-9 Jahre	28%	30%	28%	26%	32%	29%	28%	26%	25%
10-14 Jahre	20%	18%	22%	16%	19%	20%	19%	19%	19%
15-19 Jahre	12%	12%	15%	13%	12%	16%	15%	14%	14%
20 Jahre und mehr	13%	15%	16%	22%	21%	25%	28%	29%	30%

3.2 Einflussfaktoren

In der Forschung werden vier unterschiedliche Scheidungsfaktoren differenziert: Die eigentlichen Scheidungsursachen, Auslöser für eine Scheidung sowie scheidungserleichternde und scheidungser schwerende Bedingungen (Schaer und Bodenmann 2008). Gemäss Schaer und Bodenmann (2008) werden Scheidungsursachen in der Regel als paarinhärente Faktoren gesehen, welche zu einer Unzufriedenheit mit der Partnerschaft und schliesslich zu einer Scheidungsabsicht führen können. Hinzukommen auslösende, erleichternde oder erschwerende Bedingungen, welche schliesslich dazu führen können, dass eine Trennung oder Scheidung vollzogen wird oder nicht (ebd.).

3.2.1 Scheidungsursachen

In den letzten dreissig Jahren wurden verschiedene Studien zum Thema Scheidung und Scheidungsursachen gemacht (Schaer und Bodenmann 2008). Dabei wurden vor allem zwei Arten von Untersuchungen durchgeführt: retrospektive und prospektive Studien (ebd.). Bei retrospektiven Studien wurde die Meinung der Betroffenen zum Scheitern der Ehe erfragt (ebd.). Im Gegensatz dazu versuchen Forschende in prospektiven Studien zu Beginn einer Partnerschaft Faktoren zu identifizieren, welche den Verlauf einer Beziehung und deren Ausgang vorhersagen können (ebd.).

In einer retrospektiven Studie von Schneider (1990) mit 130 Geschiedenen oder getrenntlebenden Personen waren die Hauptgründe für die Trennung enttäuschte Erwartungen, eine unterschiedliche Entwicklung resp. das Auseinanderleben, Kommunikationsprobleme, eine fehlende gemeinsame Zukunftsperspektive und ein unterschiedlicher Lebensstil. In der Studie von Bodenmann et al. (2002) mit 204 Personen wurden ähnliche Scheidungsgründe genannt: Unterschiedliche Entwicklung der beiden Partner, deren mangelnde Kompetenzen für die Führung einer zufriedenstellenden Partnerschaft und enttäuschte Erwartungen.

In einer neueren Studie von Bodenmann et al. aus dem Jahr 2007 wurden 444 geschiedene Personen aus Deutschland und der Schweiz befragt. Die Scheidungsgründe in dieser Studie waren ähnlich der beiden vorausgegangenen Studien: Kompetenzdefizite (z.B. Kommunikation), ein niedriges Engagement sowie Entfremdung. In verschiedenen prospektiven Studien (z.B. Karney und Bradbury 1997, Bodenmann und Cina 2005, Karney und Bradbury 1995 zitiert in Schaer und Bodenmann 2008) wurden unterschiedliche Vorhersagevariablen gefunden, welche eine spätere Scheidung begünstigen. Diese Variablen können grundsätzlich in zwei Faktoren unterteilt werden (Schaer und Bodenmann 2008). Es sind dies die psychische Labilität eines Partners oder beider Partner sowie mangelnde Kompetenzen, insbesondere Kommunikations- und Stressbewältigungskompetenzen (ebd.).

3.2.2 Auslöser

Als Auslöser von Scheidungen nennt Bodenmann (2013) die bekannt gewordene Untreue des Partners, Lebensveränderungen (z.B. Umzug, beruflicher Wiedereinstieg), kritische Lebensereignisse (z.B. Jobverlust, sozialer Abstieg, chronische Krankheit, Unfälle) sowie die Kumulation von Alltagsstress. Wobei Stress sowohl eine Scheidungsursache als auch ein Auslöser ist (Bodenmann et al. 2002).

3.2.3 Erleichternde und erschwerende Scheidungsbedingungen

Als scheidungserleichternde Bedingungen werden in der Literatur die Lockerung des Scheidungsrechts, die höhere Individualisierung moderner Gesellschaften, veränderte Lebenseinstellungen und Werthaltungen, der abnehmende Einfluss der Kirche auf das familiäre Leben, sowie der grosse Markt an potentiellen Partnern (z.B. Internetbörsen) aufgelistet (Schaer und Bodenmann 2008, Bodenmann 2013). Eine Scheidung ist zur Normalität in der Gesellschaft geworden und wird nicht mehr sanktioniert (ebd.). Weiter wurden in der Studie von Bodenmann et al. (2002) eine unbefriedigende Sexualität und mangelnde Passung als scheidungserleichternde Bedingungen genannt.

Als scheidungser schwerende Bedingungen gelten Kinder bis zum Alter von 6 Jahren, mangelnde finanzielle Ressourcen, eine schlechte Wirtschaftslage, die Abhängigkeit vom Partner, schlechte Chancen für eine neue Partnerschaft sowie das Leben auf dem Land, soziale Kontrolle und mangelnde Anonymität (Bodenmann 2013).

3.3 Scheidungszahlen in der Schweizer Landwirtschaft

Schweizweit gibt es keine genauen Angaben darüber, wie viele geschiedene Bäuerinnen und Bauern es gibt. Anhand von Angaben des Bundesamtes für Statistik bezüglich des Prozentsatzes der Personen, welche einen Beruf der Landwirtschaft ausführten und als geschieden registriert waren, konnte in den letzten Jahren ein Anstieg verzeichnet werden (Tabelle 4) (BfS 2017).

Tabelle 4: %-Satz der geschiedenen Personen mit einem Beruf der Landwirtschaft (Quelle: BFS 2017)

Jahr	%-Satz geschiedener Personen mit einem Beruf der Landwirtschaft
1970	0.5%
1980	0.7%
1990	1.1%
2000	2.3%
2010	4.0%
2011	4.5%
2012	4.2%
2013	4.3%
2014	5.0%
2015	5.2%

4 Stand der Forschung

4.1 Wissenschaftliche Publikationen

4.1.1 Wissenschaftliche Publikationen aus der Schweiz

Im Jahr 2006 äussert sich Thomas Geiser, Professor für Arbeitsrecht, in einem Aufsatz in der Zeitschrift FamPra.ch, einer auf das Familienrecht spezialisierten Zeitschrift, zum Thema Landwirtschaftliche Betriebe im Güterrecht und in der Scheidung. Er beschreibt darin die besonderen Probleme, welche bei der Auflösung einer Ehe in der Landwirtschaft auftreten können. Geiser erläutert in seinem Aufsatz die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des BGBB, welche im Scheidungsfall zum Tragen kommen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass mittels Eheverträge in das geltende Güterrecht eingegriffen werden kann, um unbefriedigende Ergebnisse entgegenzuwirken oder dass auch Vereinbarungen besonders für den Scheidungsfall getroffen werden können. Dabei ist die ehevertragliche Ausgestaltung immer Massarbeit. Es kann keine Lösung angeboten werden, welche für alle Fälle dient. (Geiser 2006)

Corinne Holenstein beschäftigte sich 2013 in ihrer Diplomarbeit an der Höheren Fachschule für Agrarwirtschaft mit einem angrenzenden Themenbereich: Ehevertragliche Regelungen in der Landwirtschaft – Möglichkeiten und Hindernisse. Neben sechs Interviews mit Anwälten und Fachpersonen aus der Beratung führte sie eine Umfrage mit 38 Ehepaaren aus der Landwirtschaft zum Thema Ehevertrag durch. Es zeigte sich, dass lediglich acht Paare einen Ehevertrag abgeschlossen haben, auf Anraten der Beratung oder von Rechtsanwälten. Bis zum Vertragsabschluss haben sich die meisten Paare längere Zeit damit auseinandergesetzt und spezifische Unterstützung gesucht. Die Hauptgründe, weshalb die restlichen 30 Ehepaare keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, waren, dass sie keine ausreichenden Informationen zum Thema zur Verfügung hatten (31%), dass die Ehepartner nie miteinander darüber gesprochen haben (26%) und dass sie der Meinung sind, dass es keinen Ehevertrag braucht (28%). Die Arbeit von Holenstein liefert damit spezifische Daten zum Thema Eheverträge in der Landwirtschaft, nicht aber explizit im Zusammenhang mit einer Scheidung.

Bislang gibt es nur eine Forschungsarbeit, welche sich mit konkreten Fällen von Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft beschäftigt hat. Es ist dies die Bachelorarbeit von Karin Beerli aus dem Jahr 2014 an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL). Das Ziel ihrer Arbeit war es, die Einflussfaktoren und Folgen der Ehescheidung auf Landwirtschaftsbetrieben im rechtlichen, finanziellen sowie sozialen Bereich aufzuzeigen und Empfehlungen an junge Betriebsleiterpaare oder die Beratung abzuleiten. Dazu führte Beerli 15 Interviews mit betroffenen Bäuerinnen und Bauern sowie drei Experteninterviews mit einem Anwalt, einem Rechtsberater und einer Mediatorin durch.

Die finanzielle Analyse der Buchhaltungsdaten hat dabei gezeigt, dass eine Scheidung für den Landwirtschaftsbetrieb durchaus tragbar ist und in keinem untersuchten Fall die Existenz des Hofes bedrohte. Aus finanzieller Sicht war die Scheidung aber für alle Beteiligten ein Vermögensvernichter und die Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebs bleibt in dieser Phase oftmals stehen. Es zeigte sich, dass die Initiative zur Trennung meistens von den Frauen kam. Die Männer sind es dann aber, welche die Scheidung forcieren, weil dieser Schritt für sie wichtig ist, um mit dem Landwirtschaftsbetrieb wieder vorwärts schauen zu können und neue Motivation zu finden.

Häufiger hat die Frau das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Allerdings ist dabei auffällig, dass bei einem Drittel der Fälle die Kinder zum Zeitpunkt der Scheidung bereits volljährig waren. Beerli schliesst daraus, dass bäuerliche Ehen eher später geschieden werden.

Weiter hat die Arbeit gezeigt, dass alle Frauen nach der Scheidung ein ausreichendes Einkommen erwirtschaften können und mehrheitlich nicht auf die Unterhaltszahlungen ihres Ex-Partners angewiesen sind. Beerli hält in ihrer Arbeit fest, dass es durchaus ein Leben nach der Scheidung gibt. Die meisten Bauern und Bäuerinnen aus den Interviews haben sich ein neues Leben aufgebaut und leben wieder in neuen Partnerschaften. Die Verarbeitung der Scheidung ist je nach Person unterschiedlich. Beerli beschreibt es in ihrer Arbeit wie folgt: «Während die Trennung für die „rationalen Typen“ fast eine Erleichterung nach jahrelanger Krise darstellt und sie versuchen, das Ganze als Lernprozess zu betrachten, fallen die „emotionalen Typen“ psychisch in ein Loch und sind am Boden zerstört. Weiter gibt es auch den „Typ Ablenken“, diese stürzen sich in die Arbeit und verdrängen ihre Emotionen.»

Die abschliessenden Empfehlungen an Betriebsleiterpaare sind, dass für rechtliche Belange der Abschluss eines Ehevertrags in jeder Situation mindestens besprochen und dessen Möglichkeiten geprüft werden sollten. Im Bereich von finanziellen Angelegenheiten wird empfohlen, dass die Ehefrau ein eigenes Konto führt und einen ei-

genen Lohn für ihre Arbeit erhalten soll, insbesondere dann, wenn die Ehefrau keiner ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Ihr sollte ein Lohn angerechnet und AHV Beiträge einbezahlt werden. Im sozialen Bereich ist es wichtig, dass die Eltern des Hofeigentümers in separate Wohnungen umsiedeln, um für die Betriebsleiterfamilie genügend Privatsphäre zu schaffen. Ausserdem sollte genügend Zeit für die Beziehung vorhanden sein und das Familienleben gepflegt werden. (Beerli 2014)

Die Arbeit von Beerli bildet eine sehr gute Grundlage für den Themenbereich Ehescheidungen in der Landwirtschaft. Die Folgen im rechtlichen, finanziellen sowie sozialen Bereich wurden in Interviews mit geschiedenen Bäuerinnen und Bauern diskutiert und die Resultate mit Fachpersonen validiert. Der Nachteil der Arbeit besteht darin, dass es sich mit nur 15 Interviews um ein kleines Sample handelt. Die Aussagekraft der Antworten ist damit eingeschränkt.

4.1.2 Wissenschaftliche Publikationen international

Nicht nur in der Schweiz, auch im internationalen Kontext wurde bisher nur wenig Forschung im Bereich Ehescheidungen in der Landwirtschaft betrieben (Haugen et al. 2015a). Im Zusammenhang einer grösseren Studie, welche zum Ziel hatte, die Gestaltung der Beziehungen in der norwegischen Landwirtschaft zu untersuchen, wurden zwei Artikel über Ehescheidungen in der norwegischen Landwirtschaft veröffentlicht.

Haugen Haugen et al. 2015 beschreiben in ihrem Artikel «Farm, family, and myself: farm women dealing with family break-up» die Erfahrungen und Perspektiven von sieben geschiedenen norwegischen Bäuerinnen. Die interviewten Bäuerinnen waren zwischen 31 und 62 Jahre alt und zwischen sechs und 25 Jahren verheiratet. Sechs von ihnen hatten Kinder, von denen die Kinder in fünf Fällen bei der Trennung noch zu Hause lebten. Vier der geschiedenen Bäuerinnen haben bei der Trennung den Betrieb verlassen, während die anderen drei den Hof weitergeführt haben. Diejenigen Frauen, welche den Hof verlassen haben, suchten sich ein neues zu Hause in der gleichen Ortschaft, um die Kinder bei sich zu haben und ihnen den Kontakt zum Landwirtschaftsbetrieb weiterhin zu ermöglichen. Nach der Trennung verfolgten die Frauen nicht zielstrebig ihre Eigeninteressen, sondern versuchten vielmehr, ihre Interessen und jener der Kinder abzuwägen und zu verfolgen. Für die Frauen war der Landwirtschaftsbetrieb bei der Ausgestaltung der Scheidungskonvention ein zentraler Punkt. Diejenigen Frauen, welche den Hof nach der Trennung verliessen, verzichteten freiwillig auf Forderungen, welche ihnen rechtlich zugestanden hätten, nur um sicherzustellen, dass der Hof auch nach der Scheidung noch weitergeführt werden konnte. Die Arbeit hat gezeigt, dass geschiedene Bäuerinnen in ihrem Handeln grossen Wert darauf legen, dass die Familienbeziehungen fortbestehen und die landwirtschaftlichen Betriebe überleben. (Haugen et al. 2015a)

Im zweiten Artikel «When Farm Couples Break Up: Gendered Moralities, Gossip and the Fear of Stigmatisation in Rural Communities» von Haugen und Brandth (2015b) werden der unterschiedliche Umgang von Frauen und Männer nach der Scheidung analysiert. Für diese Arbeit wurden die Interviews von sieben geschiedenen Bäuerinnen und vier geschiedenen Bauern untersucht. Die Trennung lag bei allen mindestens drei Jahre zurück. Während der schwierigen Trennungs- und Scheidungsphase versuchten die Männer den Landwirtschaftsbetrieb aufrechtzuhalten, ohne dass sie ihre Emotionen offenbarten. Sie zeigten keine Anzeichen von Schwäche, obwohl ihre Probleme immer grösser wurden. Erst als es ohne Hilfe nicht mehr möglich war, nahmen sie Hilfe in Anspruch. Die Frauen haben die Trennungs- und Scheidungsphase besser überstanden. Sie sind ihren Weg entschiedener gegangen und haben sich dabei stets um die Kinder, Familie und sogar um die Existenz der Farm gekümmert (vgl. Haugen et al. 2015a). (Haugen und Brandth 2015b)

4.2 Publikationen aus der Beratungspraxis

4.2.1 Beratungspraxis Schweiz

Da die Scheidungsthematik auch in der Landwirtschaft keine Seltenheit mehr ist, sind in den letzten Jahren Vorträge und Publikationen für die landwirtschaftliche Bevölkerung und/oder Beratungspersonen gemacht worden. Es handelt sich dabei um Ratgeber, welche vorbeugende Massnahmen für den Scheidungsfall thematisieren oder die rechtlichen Aspekte bei einer Trennung / Scheidung erläutern.

An einer AGRIDEA-Tagung im Jahr 2010 zum Thema «Trennung/Scheidung von Bauernpaaren» präsentierte Silvia Hohl präventive Massnahmen zur Vermeidung/Versachlichung der Scheidung. Als eine mögliche präventive Massnahme nannte sie den Abschluss eines Ehe- und/oder Erbvertrags. Sie wies dabei darauf hin, dass die Verträge immer der Situation angepasst ausgearbeitet werden sollten und regelmässig überprüft, evtl. angepasst oder evtl. sogar wieder aufgelöst werden sollten. Weiter nannte Hohl folgende Massnahmen: Aufbewahrung der letzten Steuererklärung vor der Heirat für die Deklaration von Eigengut, Aufbewahrung von Belegen von Schenkungen während der Ehe, sowie der Abschluss von Darlehensverträgen wenn Eigengut in den Betrieb investiert

wird oder zumindest die Deklaration dazu in der Buchhaltung und in der Steuererklärung als Fremdkapital. (Hohl 2010)

Im Jahr 2011 veröffentlichte Martin Würsch das Merkblatt «Erspartes der Ehefrau investieren». Darin werden die Auswirkungen von Darlehen an den anderen Ehegatten beschrieben. Anhand verschiedener fiktiver Beispiele wird im Merkblatt darauf hingewiesen, welche Folgen es in der güterrechtlichen Auseinandersetzung haben kann, je nachdem ob Darlehensverträge zwischen Ehegatten abgeschlossen wurden oder nicht. Im Artikel wird festgehalten, dass ein Betrag des Ehegatten, ob als Darlehen deklariert oder nicht, der diesen für Investitionen in den Betrieb zur Verfügung stellt, in jedem Fall mindestens zum Nominalbetrag wieder zurückgefordert werden kann. Würsch empfiehlt bei der Prüfung der Tragbarkeit einer Investition in den Betrieb diese auch im Hinblick auf eine mögliche Scheidung zu prüfen. Und weiter sollte die Finanzierung von Investitionen durch die Eheleute verbindlich und schriftlich festgehalten werden. Eine gemeinsame, unterzeichnete Liste genügt dafür aus. (Würsch 2011)

Im Jahr 2014 veröffentlichte die AGRIDEA in der Merkblattserie „Frauen und Männer in der Landwirtschaft“ ein Merkblatt mit dem Thema „Trennung + Scheidung in der Bauernfamilie“ (Hohl et al. 2014). Thematisiert werden vorwiegend Verfahrensfragen und Rechtsfolgen von Trennung und Scheidung. Ebenfalls werden die verschiedenen Punkte angesprochen, welche im Scheidungsfall geregelt werden müssen und in einer Konvention festgehalten werden. Das Merkblatt dient zur allgemeinen Information der bäuerlichen Bevölkerung zu diesem Thema (Staub 2017, persönliche Mitteilung). Die Ausführungen sind kurz gehalten und sehr allgemein formuliert (ebd.).

Im Jahr 2016 veröffentlichten die beiden Anwältinnen Irene Koch und Esther Lange das Buch „Landwirtschaft und Scheidung“ (Lange und Koch 2016). Gemäss der Autorin Irene Koch war die ursprüngliche Idee, einen Ratgeber für Bauernfamilien zu erstellen. Den Autorinnen war es jedoch ein Bedürfnis, dass die Informationen sachlich korrekt dargestellt werden. Die Inhalte sind darum für eine Person ohne rechtlichen Hintergrund nur schwer nachvollziehbar und wenig verständlich. Deshalb dient das Buch heute vor allem für Beratungspersonen und Treuhänder/innen als Ratgeber und weniger für direktbetroffene Landwirte/innen (Koch 2017, persönliche Mitteilung). Inhaltlich sind die rechtlichen Grundlagen zusammengefasst, werden die Besonderheiten von Scheidungen mit landwirtschaftlichem Bezug gezeigt und Lösungsansätze geboten, wo Lehre und Rechtsprechung noch keine abschliessende Beurteilung liefern. (Lange und Koch 2016)

4.2.2 Beratungspraxis international am Beispiel von Deutschland¹

Wissenschaftliche Studien zum Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft sind bislang keine aus Deutschland bekannt. In der Praxis wurden in jüngerer Zeit jedoch drei verschiedene Artikel in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht, um die Landwirte für diese Thematik zu sensibilisieren: Wenn die Ehe scheitert... (Gurtz 2017 in DLG 12/2017), ein Vertrag für die Liebe (Keller 2007 in TopAgrar 5/2007) und Was bei einer Scheidung aus dem Hof wird (Stalbold 2003 in TopAgrar 3/2003). In allen drei Artikel werden die Landwirte aufgefordert, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und für den Scheidungsfall Vorkehrungen zu treffen, am besten bereits vor der Eheschliessung. Es wird empfohlen, die gemeinsamen Vereinbarungen in einem notariell geschlossenen Ehevertrag festzuhalten. Mit einem solchen Vertrag können ungünstige und unkalkulierbare gesetzliche Regelungen abgeändert werden (Keller 2007). Ein guter Ehevertrag sollte den einheiratenden Ehepartner absichern und andererseits die Leistungsfähigkeit des Betriebes erhalten. Jeder Betrieb muss dabei eine individuelle Lösung für den Ehevertrag erarbeiten, welche auf den eigenen Betrieb zugeschnitten ist (Keller 2007).

¹ In Deutschland gibt es, ähnlich dem Schweizer Recht, ebenfalls drei Güterstände bei der Eheschliessung. Ohne Ehevertrag gilt in Deutschland der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (Gurtz 2017). Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen in etwa denjenigen der Errungenschaftsbeteiligung. Im Scheidungsfall kommt es zum Ausgleich des Zugewinns, dem Vorsorgeausgleich sowie der Unterhaltspflicht (Gurtz 2017). Für die Bemessung der Vermögenswerte kennt man in Deutschland ebenfalls den Ertragswert. Gurtz (2017) präzisiert diesen wie folgt: «Der Ertragswert wird durch Kapitalisierung des Reinertrags ermittelt. Damit verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, schützenswerte land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Schützenswert ist ein Betrieb aber nur dann, wenn er Gewinne erbringt und über eine ausreichend grosse Hofstelle verfügt.» Die Konsequenzen einer landwirtschaftlichen Scheidung können damit mit den Folgen in der Schweiz verglichen werden.

5 Scheidungen in Familienunternehmen

Nicht nur in der Landwirtschaft sind das Berufs- und Privatleben sehr eng miteinander verbunden. Eine ähnliche Situation findet man auch in Familienunternehmen vor. Im Folgenden werden deshalb neben einer Definition zu Familienunternehmen, wichtige Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Zusammenhang mit Ehescheidungen zwischen landwirtschaftlichen Familienbetrieben und Familienunternehmen aus anderen Branchen aufgezeigt. Am Ende des Kapitels wird zudem eine Übersicht über Publikationen zum Thema Ehescheidungen in Familienunternehmen gegeben.

5.1 Definition Familienunternehmen

In einem Familienunternehmen sind die beiden Systeme «Familie» und «Unternehmen» mehr oder weniger stark miteinander verbunden (Fueglistaller und Halter 2005, 35). Von einem Familienunternehmen wird dann gesprochen, wenn eine oder mehrere Familien ein Unternehmen substantiell beeinflussen (ebd.). Der substantielle Einfluss wird von Fueglistaller und Halter (2005, 35) wie folgt definiert: «Der (...) substantielle Einfluss ist dann gegeben, wenn die Familie entweder das Unternehmenskapital hält, oder, wenn dem nicht so ist, die Einflusslücke im Rahmen von Aufsichtsfunktionen (Einsitz im Verwaltungsrat und ähnlichen Gremien) ausfüllt und/oder Einfluss im Rahmen von Managementfunktionen (Anteil der Familie im Managementteam) auf das Unternehmen ausübt. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die Familie zumindest gewisse Kapitalanteile am Unternehmen hält.» Schweizweit gibt es heute ca. 300'000 Familienunternehmen (Fueglistaller und Halter 2005,37), was knapp 90% aller Unternehmen in der Schweiz entspricht (Fueglistaller und Halter 2005, 37; Kunz 2018).

5.2 Gemeinsamkeiten einer Ehescheidung

5.2.1 Regelung der Scheidungsfolgen

Kommt es im Familienunternehmen zu einer Scheidung, müssen die Ehegatten dieselben Scheidungsfolgen wie bei einer «normalen» Scheidung oder einer Scheidung in der Landwirtschaft regeln. Dazu gehören die güterrechtliche Auseinandersetzung, die Zuweisung der ehelichen Wohnung, die Aufteilung des Vorsorgeguthabens, der nacheheliche Unterhalt, Elternrechte- und -pflichten als auch die Gerichtskosten und Prozessentschädigung (vgl. Kapitel 2.2.3 Nebenfolgen der Ehescheidung (S. 11)).

5.2.2 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung kann auch für Familienunternehmen weitreichende Konsequenzen haben. Wie auch in der Landwirtschaft unterstehen ein Grossteil der Ehegatten eines Familienunternehmens der Errungenschaftsbeteiligung (Marti 2007). Die Zuteilung der einzelnen Vermögensteile ist damit bei einer Scheidung einer der vier Vermögensmassen zuzuordnen und die Errungenschaften von Mann und Frau sind hälftig zu teilen (ebd.). Abänderungen innerhalb des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung sind analog der Landwirtschaft mittels ehevertraglicher Vorkehrungen möglich (Einsiedler und Glanzmann 2012). Ebenfalls möglich ist die Wahl eines anderen Güterstandes mittels Ehevertrags (ebd.).

Kommen die rechtlichen Vorgaben gemäss Errungenschaftsbeteiligung zum Tragen und wurde das Familienunternehmen erst nach der Eheschliessung mittels Gelder der Errungenschaft gegründet, kommt es zur hälftigen Teilung des Vermögens (Graber 2017). Dies kann weitreichende Konsequenzen haben. So beschreibt Graber (2017) dies wie folgt: «Muss der Unternehmerehegatte den anderen Ehegatten (Mann oder Frau) auszahlen, ist er oder sie allenfalls verpflichtet, dies aus dem Unternehmen zu finanzieren. Sind nicht genügend liquide Mittel vorhanden, ist der Unternehmer unter Umständen gezwungen sein Unternehmen zu verkaufen.»

5.3 Unterschiede einer Ehescheidung

5.3.1 Bewertung der Vermögenswerte

Bei der Bewertung der Vermögenswerte stellt ein landwirtschaftliches Gewerbe ein Spezialfall dar (vgl. Kapitel 2.3.5.1 Bewertungsgrundsatz bei landwirtschaftlichen Gewerben (S. 16)). Bewirtschaftet ein Ehegatte das landwirtschaftliche Gewerbe selbst weiter, ist der Ertragswert massgebend (Art. 212 Abs. 1 ZGB). Dieser ist in der Regel vier- bis fünfmal tiefer als der Verkehrswert (Estermann 2012). In allen anderen Fällen sind die Vermögenswerte bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Verkehrswert einzusetzen (Art. 211 ZGB). Dies ist auch bei Familienunternehmen der Fall. Bei der Bewertung von (Familien)Unternehmen wird dabei zwischen zwei

Verkehrswerten unterschieden (Pfrunder und Meier 2004). Wird das Unternehmen nach der Scheidung weitergeführt, gilt der Fortführungswert als Verkehrswert (ebd.). Das Unternehmen wird als Einheit betrachtet, bei dem nicht nur die einzelnen Wertgegenstände massgebend sind (Johner 2012, 105).

Muss das Unternehmen aufgrund der Scheidung liquidiert werden, gilt der Liquidationswert als Verkehrswert (Pfrunder und Meier 2004). Die Berechnung des Fortführungswertes eines Unternehmens ist dabei keine einfache Angelegenheit (ebd.). Es existieren verschiedene Methoden, um den Wert eines Unternehmens zu messen (KMU Portal 2018, Johner 2012, 104). Gemäss Johner (2012, 104) entscheidet der Richter oder die Richterin im Scheidungsverfahren, nach welchem Massstab ein Unternehmen bewertet wird, nicht der Fachexperte (z.B. Treuhänder). In der Landwirtschaft wird der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes schweizweit mittels der Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes einheitlich nach einem festgelegten Vorgehen und definierten Werten durchgeführt (BLW 2018).

5.3.2 Soziale Absicherung

Bei der sozialen Absicherung gelten für die selbständig erwerbenden im Familienunternehmen dieselben Bedingungen wie bei den selbständig erwerbenden im landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Diverse Unterschiede gibt es zwischen den mitarbeitenden Ehegatten im Familienunternehmen gegenüber den mitarbeitenden Ehegatten auf den Landwirtschaftsbetrieben. Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die soziale Absicherung je nach Erwerbsstatus (Es wird nicht auf die Höhe der Beiträge und die Art der Finanzierung eingegangen).

Tabelle 5: Soziale Absicherung in Abhängigkeit vom Erwerbsstatus (Quelle: BSV 2018; Schweizerische Eidgenossenschaft 2016; eigene Darstellung)

Art der Versicherung	Selbständig Erwerbender im Familienunternehmen und selbständig erwerbender im landwirtschaftlichen Familienbetrieb	Mitarbeitende Ehegatte im Familienunternehmen (als unselbständig gemeldet)	Mitarbeitende Ehegatte auf dem Landwirtschaftsbetrieb (mit oder ohne Lohn)
1. Säule AHV/IV/ EO	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
2.Säule Berufliche Vorsorge	Nicht unterstellt, freiwillig versicherbar	Ab Fr. 21'330.-/ Jahr obligatorisch	Keine obligatorische Unterstellung für mitarbeitende Ehegatten (Art. 1j Abs. 1lit. e BVV2; Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1) Freiwillig, falls Lohn bezahlt wird Nicht versicherbar, wenn kein Lohn bezahlt wird
3.Säule 3a gebunden	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig, falls Lohn bezahlt wird, Nicht versicherbar, wenn kein Lohn bezahlt wird
3.Säule 3b frei	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig
Taggeldversicherung	Nicht unterstellt, freiwillig	i.d.R. unterstellt	Nicht unterstellt, freiwillig
Krankenversicherung	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
Unfallversicherung ²	Nicht unterstellt	Unterstellt	Keine obligatorische Unfallversicherung für im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVV; Verordnung über die Unfallversicherung; SR 832.202)
Arbeitslosenversicherung	Nicht unterstellt, nicht möglich	unterstellt	Nicht unterstellt, nicht möglich (Art. 2 Abs. 2 lit b AVIG; Arbeitslosenversicherungsgesetz; SR 837.0)

² Für Personen, die dem Unfallgesetz nicht obligatorisch unterstellt sind, sind die Unfallheilkosten (Krankenpflege) bei der Krankenkasse obligatorisch mitversichert.

Für die freiwillige Unterstellung der verschiedenen Versicherungen sind die selbständig erwerbenden Unternehmer, Betriebsleiter und deren Ehegatten selbst verantwortlich, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, diese kann nicht freiwillig abgeschlossen werden (Schweizerische Eidgenossenschaft 2016, 54).

Es zeigt sich, dass die mitarbeitenden Ehegatten im Landwirtschaftsbetrieb eine Sonderstellung einnehmen und sie als «Angestellte» weniger gut «obligatorisch» abgesichert sind, gegenüber den mitarbeitenden Ehegatten in anderen Familienunternehmen.

5.4 Publikationen Ehescheidungen in Familienunternehmen

Anhand einer Literaturrecherche der Autorin konnten keine wissenschaftlichen Arbeiten oder Zahlen und Statistiken zum Thema Ehescheidungen in Familienunternehmen gefunden werden. Für Familienunternehmen sind somit noch weniger Informationen vorhanden, als für Ehescheidungen in der Landwirtschaft.

In diversen Unternehmenszeitschriften (z.B. KMU-Magazin Nr.2, März 2012, Handelszeitung 12.01.2005, Private 4/2007) rufen Rechtsanwälte Unternehmer immer wieder auf, Vorkehrungen für den Scheidungsfall zu treffen, damit die Ausgleichsansprüche eines Ehegatten nicht plötzlich das Unternehmen ruinieren (Marti 2007). Als Vorkehrungen werden die vertragliche Vereinbarung der Gütertrennung oder weitere ehevertragliche Vorkehrungen unter Beibehaltung der Errungenschaftsbeteiligung genannt (Einsiedler und Glanzmann 2012). Die Autoren (ebd.) verweisen dabei insbesondere auf die Zuweisung der Unternehmung ins Eigengut nach Art. 199 Abs. 1 ZGB und die Zuweisung der Erträge der Unternehmung ins Eigengut nach Art. 199 Abs. 2 ZGB.

6 Fragestellung und Hypothesen

In Kapitel 6 wird anhand des Ziels der Arbeit die Forschungsfrage formuliert und die daraus abgeleiteten Hypothesen dargestellt.

6.1 Forschungsfrage

Wie aus dem Kapitel 4 ersichtlich wurde, gibt es nur sehr wenig Forschungsarbeiten zum Thema Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft. Es fehlt an Studien, wie betroffene Landwirtinnen und Landwirte mit einer Scheidung umgehen und wie sie das Leben danach gestalten. Das Ziel der Masterarbeit ist es deshalb, eine umfassende Datengrundlage über Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft zu erschaffen, d.h. darüber, wie Scheidungsprozesse ablaufen, welche finanziellen, rechtlichen und betriebsbezogenen Entscheidungen gefällt werden, wo die grössten Diskussionspunkte im Scheidungsprozess liegen und wie Betroffene die finanzielle, betriebliche, berufliche und soziale Situation nach der Scheidung beurteilen. Die Fragestellung lautet deshalb:

«Wie haben Ehepaare aus der Schweizer Landwirtschaft ihre rechtliche und finanzielle Situation bei der Ehescheidung gelöst und wie sieht die finanzielle, betriebliche und soziale Situation nach der Scheidung aus?»

6.2 Hypothesen

Für die Bearbeitung der Forschungsfrage wurden vier Hypothesen formuliert. Diese werden im Folgenden genannt und auf ihre Herleitung eingegangen. Bereits bei den Hypothesen wird auf die Hauptfragen des Fragebogens hingewiesen, welcher bei der praktischen Forschungsarbeit verwendet wurden, um die Hypothesen zu bestätigen oder widerlegen. Die detaillierten Angaben zum methodischen Vorgehen mittels Fragebogen werden später im Kapitel 7, Methodisches Vorgehen (S. 31), erläutert. Die abschliessende Diskussion der Hypothesen erfolgt im Kapitel 9.2, Diskussion der Hypothesen (S. 77). Eine detaillierte Übersicht mit den Fragen zur Beantwortung der Hypothesen findet sich im Anhang.

6.2.1 Hypothese 1: Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb

Bei explorativen Gesprächen mit Landwirtinnen und Landwirten verschiedenen Alters und Zivilstandes zum Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft hat die Autorin festgestellt, dass Unsicherheit und Unwissen darüber vorherrschen, was mit einem Landwirtschaftsbetrieb bei einer Scheidung passiert. Es besteht eine grosse Angst, dass der Landwirtschaftsbetrieb veräussert werden muss, damit die Forderungen des Nichteigentümergehatten ausbezahlt werden können.

Bei einem Vorgespräch mit Silvia Hohl (landwirtschaftliche Beratung und Bildung) stellte sich heraus, dass der Verkauf eines Landwirtschaftsbetriebes im Falle einer Scheidung die Ausnahme ist. Die grosse Mehrheit der Betriebe bleibt im Scheidungsfall erhalten und kann von einem der Ehegatten weitergeführt werden. Hypothese 1 soll deshalb Klarheit schaffen, welche Folgen eine Scheidung für den Landwirtschaftsbetrieb hat.

Hypothese 1: Bei einer Scheidung in der Landwirtschaft kann in 90% der Fälle ein Ehegatte den Landwirtschaftsbetrieb weiterführen.

Hauptfragen im Fragebogen zur Beantwortung der Hypothese 1:

- Frage 40: Welche Folgen hatte die güterrechtliche Auseinandersetzung für den Betrieb?
- Frage 54: Wie hat sich die Eigenkapitalbildung des Betriebes seit der Scheidung entwickelt?
- Frage 55: Wie sieht die Verschuldung des Betriebes seit der Scheidung aus?

6.2.2 Hypothese 2: Scheidungsverfahren

In der Schweizer Bevölkerung lag der Prozentsatz für einvernehmliche Scheidungen mit umfassender oder Teilleinigung in den Jahren 2001 bis 2010 bei über 90% (BFS 2018b). Aufgrund einer Vereinfachung bei der Datenübermittlung an das BFS sind keine neueren Zahlen diesbezüglich mehr vorhanden (BFS 2018a). Aufgrund der konstant hohen Werte wird davon ausgegangen, dass sich der Prozentsatz innerhalb der schweizerischen Bevölkerung seither nicht wesentlich verändert hat.

Zahlen über Scheidungsverfahren in der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind nicht vorhanden. Gemäss Aussagen von drei Experten in der Arbeit von Beerli (2014) erfolgen jedoch die meisten landwirtschaftlichen Scheidungen ebenfalls einvernehmlich. Hypothese 2 geht deshalb davon aus, dass es keine wesentlichen Unterschiede beim Scheidungsverfahren zwischen der landwirtschaftlichen und der übrigen Schweizer Bevölkerung gibt.

Hypothese 2: 90% der Scheidungsfälle in der Landwirtschaft erfolgen ohne strittiges Scheidungsverfahren.

Hauptfrage im Fragebogen zur Beantwortung der Hypothese 2:

- Frage 29: Wie ist die Scheidung zu Stande gekommen?

6.2.3 Hypothese 3: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Bei der Auflösung der Ehe müssen die Ehegatten die Nebenfolgen der Ehescheidung (vgl. Kapitel 2.2.3 Nebenfolgen der Ehescheidung, (S. 11)) regeln. Diese Entscheide über die Nebenfolgen sind in der Landwirtschaft vielseitiger und komplexer, da oftmals das Privat- und Berufsleben stark vermischt sind. Gemäss Aussage von Esther Lange, Rechtsanwältin mit Spezialgebiet Scheidungsrecht, ist die Hauptschwierigkeit bei einer Scheidung in der Landwirtschaft die güterrechtliche Auseinandersetzung (Lange in: Clemenz 2006). Auch andere Fachpersonen nannten bei den explorativen Gesprächen die güterrechtliche Auseinandersetzung als schwierigsten Punkt bei der Diskussion der Nebenfolgen. In Hypothese 3 wird dementsprechend davon ausgegangen, dass mehr als die Hälfte der Scheidungspaare am längsten über die güterrechtliche Auseinandersetzung verhandeln, bis sie eine gemeinsame Lösung finden.

Hypothese 3: Die güterrechtliche Auseinandersetzung nahm bei mehr als 50% der Scheidungsfälle am meisten Zeit in Anspruch, bis eine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte.

Hauptfragen im Fragebogen zur Beantwortung der Hypothese 3:

- Frage 37: In welchem Themenbereich haben Sie am längsten über eine gemeinsame Lösung verhandelt, bis Sie zu einer Lösung gekommen sind?

6.2.4 Hypothese 4: Zufriedenheit nach der Scheidung

Eine Trennung und Scheidung ist ein tiefer Einschnitt in das Leben. Je nach dem, was die Ursache und der Auslöser für die Scheidung sind, bewältigen die Ehegatten die Situation anders. In der Studie von Perrig-Chiello und Knöpfli (2013) zum Thema Partnerschaft in der zweiten Lebenshälfte wurden 1108 getrennte und geschiedene Personen im Alter von 40 bis 65 Jahren gebeten, eine Einschätzung zu machen, wie lange sie gebraucht haben, um psychisch darüber hinweg zu kommen. Dabei gaben 61% der Befragten an, dass es weniger als vier Jahre gedauert hat.

Neben der Verarbeitung der Scheidung interessiert auch die Lebenssituation nach der Scheidung. Sowohl für diejenige Person, welche den Hof verlassen hat, als auch für die zurückgebliebene Person, haben sich mit der Scheidung grundlegende Dinge verändert. So bedeutet der Weggang vom Landwirtschaftsbetrieb nicht nur der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, sondern oftmals auch die Aufgabe der bisherigen Arbeit auf dem Betrieb. Diese Personen müssen nicht nur mit der Trennung bzw. Scheidung zurechtkommen, sondern ebenfalls die berufliche Situation neugestalten. Mit dem Weggang eines Ehegatten kommt es auch auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu Veränderungen. Je nachdem, welche Aufgaben und Arbeiten vom anderen Ehegatten übernommen wurden, müssen diese neu organisiert, verändert oder aufgegeben werden.

Hypothese 4 befasst sich somit mit der Zufriedenheit der Ehegatten nach der Scheidung. Abgeleitet von der Studie von Perrig-Chiello und Knöpfli (2013) und Aussagen von Fachpersonen in den explorativen Interviews, wurde eine Zeitspanne von fünf Jahren festgelegt, nach der angenommen wird, dass ein Grossteil der Geschiedenen die Scheidung psychisch verarbeitet hat und bei denen im Alltag wieder eine Art Normalität eingekehrt ist.

Hypothese 4: Mehr als die Hälfte der geschiedenen Bäuerinnen und Bauern, welche mehr als fünf Jahre geschieden sind, führen ein «neues» Leben, mit dem sie im Allgemeinen zufrieden oder sehr zufrieden sind.

Hauptfrage im Fragebogen zur Beantwortung der Hypothese 4:

- Frage 72: Wie zufrieden sind Sie mit der allgemeinen Situation, beruflichen Situation, finanziellen Situation und sozialen Situation heute?

7 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird dargestellt, wie das methodische Vorgehen gewählt wurde und welche Annahmen getroffen wurden.

7.1 Forschungsdesign

Um die Forschungsfrage beantworten zu können, wurde eine quantitative Datenerhebung mittels schriftlichem Fragebogen durchgeführt, welcher sowohl in Papierform als auch online ausgefüllt werden konnte. Da es in diesem Bereich noch keine Daten gibt, eignet sich diese Methode am besten dazu, mit möglichst kleinem Aufwand, eine möglichst grosse Datengrundlage zu erhalten. Um die Resultate zu validieren, wurden die wichtigsten Ergebnisse mit einer Gruppe von Fachexperten diskutiert.

7.2 Stichprobe

7.2.1 Grundgesamtheit

Schweizweit gibt es keine genauen Angaben darüber, wie viele geschiedene Bäuerinnen und Bauern es gibt. Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik waren in den Jahren 2000 bis 2015 zwischen 2991 bis 3863 Personen, welche einen Beruf der Landwirtschaft ausübten, als geschieden registriert (BFS 2017). Der prozentuale Anteil innerhalb dieser Berufsgruppe ist von 2.3% im Jahr 2000 auf 5.2% im Jahr 2015 angestiegen (ebd.). Da angenommen wird, dass in den meisten Fällen nur ein Ehegatte den Beruf Landwirt/in erlernt hat, kann die Zahl der geschiedenen Personen noch verdoppelt werden, um sowohl die Frauen als auch die Männer, welche einmal eine Ehe auf einem Landwirtschaftsbetrieb geführt haben, gezählt werden. Somit beträgt die Grundgesamtheit rund 7700 Personen. In dieser Grundgesamtheit nicht enthalten sind all die geschiedenen Paare, bei denen keiner der beiden Ex-Ehegatten den Beruf als Landwirt bei der Strukturerhebung angegeben haben.

7.2.2 Adressen generieren

Für die Befragung kamen ausschliesslich geschiedene Bäuerinnen und Bauern aus der ganzen Schweiz in Frage. Da es aus Datenschutzgründen nicht möglich war, die Adressen von geschiedenen Bäuerinnen und Bauern zentral von den kantonalen Verwaltungsstellen einzufordern, mussten die Adressen über verschiedene Wege beschafft werden:

- a) Landwirtschaftliche Beratungsstellen und Treuhandfirmen
- b) Agrarmedien, Newsletter und Kundenbriefe
- c) Persönliche Kontakte von Mitarbeitenden und Studierenden der HAFL

Eine briefliche Anfrage bei 25 landwirtschaftlichen Beratungsstellen und 55 Treuhandfirmen, welche im landwirtschaftlichen Umfeld tätig sind, erfolgte im September 2017, noch bevor der Fragebogen fertiggestellt war. Es gab zwei Möglichkeiten, die Adressen zu erhalten:

- A** Die Berater/innen oder Treuhandmitarbeitenden fragten geschiedene Betriebsleiter/innen an, ob sie bereit wären, an einer schriftlichen, anonymen Umfrage zum Thema Scheidung teilzunehmen. Wenn dies der Fall war, teilten diese der Autorin die Adressen mit. Diesen Personen wurde der Fragebogen im Januar 2018 direkt zugesandt.
- B** Die Autorin stellte den Berater/innen oder Treuhandmitarbeitenden nach Bedarf Anfang Januar 2018 eine gewünschte Anzahl Fragebogen samt Begleitbrief und Rückantwortcouvert zu, welche diese dann im Namen der Beratungs- oder Treuhandstelle an die betroffenen Personen weitersandten und baten, diesen auszufüllen und anonym an die Autorin zurückzusenden.

Aus diesen Anfragen ergaben sich bis Anfang Dezember 2017 der Rücklauf von insgesamt 94 Adressen, wie es in der Tabelle 6 dargestellt ist.

Tabelle 6: Rücklauf Anfragen Beratungs- und Treuhandstellen

	Anzahl Anfragen	Zusage zur Mithilfe	Absagen	Keine Rückmeldung	Anzahl Adressen
Beratungsstellen	25	12	3	10	64
Treuhandstellen	55	7	2	46	30
Total	80	19	5	56	94

Die Absagen wurden hauptsächlich damit begründet, dass es sich beim Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft um ein sehr heikles Thema handle und die persönlichen Anfragen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würden.

Aufgrund der geringen Anzahl Adressen, wurde ab Dezember 2017 in verschiedenen nationalen Print und Online Agrarmedien ein Aufruf zur Teilnahme am Fragebogen gemacht. Tabelle 7 zeigt die zeitliche Abfolge.

Tabelle 7: Übersicht Aufruf nationale Print und Online Agrarmedien

	Datum	Medium
Landfrauen	Dezember 2017	Newsletter online
Landfreund	Dezember 2017	Newsletter online
Bauernzeitung	12. Januar 2018	Zeitung print
UFA-revue	4. Januar 2018	Magazin print
Agri	9. Februar 2018	Zeitung print
Schweizer Bauer	14. Februar 2018	Zeitung print
Terre & Nature	15. Februar 2018	Zeitung print

Zusätzlich zu den nationalen Agrarmedien wurden Anfang Februar 2018 zwölf kantonale Bauernverbände per E-Mail kontaktiert und ebenfalls angefragt, ob sie in ihrem Newsletter oder ihrer kantonalen Bauernzeitung einen Aufruf zur Teilnahme an der Umfrage machen würden. Ebenfalls wurde bei sämtlichen 900 Mitarbeitenden und Studierenden der HAFL über E-Mail ein Aufruf zur Weiterverbreitung des Fragebogens gemacht. Die Treuhandstellen wurden nach der Fertigstellung des Fragebogens nochmals per E-Mail angeschrieben und gebeten, einen kurzen Aufruf zum Projekt und zur Teilnahme mit Link zur Umfrage in ihrem nächsten Newsletter oder Kundenbrief zu machen.

7.2.3 Verteilung und Rücklauf Fragebogen

Über die genaue Anzahl der schriftlich verteilten Fragebogen kann keine Aussage gemacht werden, da diese neben dem persönlichen Versand durch die Autorin öffentlich an der HAFL zur Mitnahme aufgelegt wurden. Eine Angabe zur Verteilung und zur Rücklaufquote des online Fragebogens ist ebenfalls nicht möglich, da sehr viele verschiedene Kanäle genutzt wurden, um den Fragebogen möglichst breit in der ländlichen Bevölkerung zu streuen. Das Interesse am online-Fragebogen war jedoch sehr hoch, obwohl er schliesslich nur von einem Teil der Personen, welche die Webseite mit dem Fragebogen besucht haben, ausgefüllt wurde. Tabelle 8 zeigt die Übersicht über den Rücklauf der beiden Fragebogen-Typen.

Tabelle 8: Besuch und Rücklauf Online-Fragebogen

Online Fragebogen	Deutsch	Französisch	Total
Fragebogen online angeklickt	293	127	420
Fragebogen angefangen auszufüllen	116	6	122
Fragebogen über 25% der Fragen ausgefüllt ¹	42	1	43
Fragebogen Teil 1 vollständig ausgefüllt	29	0	29
Fragebogen Teil 2 ausgefüllt	10	0	10
Schriftlicher Fragebogen			
Fragebogen angefangen auszufüllen	30	2	32
Fragebogen vollständig ausgefüllt	31	2	31
Für die Auswertung nutzbare Fragebogen			60

¹Die Gründe für den Abbruch beim Ausfüllen des Fragebogens können nur vermutet werden: Das Ausfüllen des Fragebogens nahm zu viel Zeit in Anspruch, Person ist nicht geschieden/getrennt, Störung/Ablenkung während dem Ausfüllen des Fragebogens

Bei der Adresssuche über die Beratungs- und Treuhandstellen wurden die Personengruppe der geschiedenen Bäuerinnen und Bauern noch eingegrenzt. Bei der Anfrage gab es eine Vorgabe bezüglich des Zeitraums seit der Scheidung. Um die Ergebnisse zeitnah und objektiv einordnen zu können, sollten die Ehescheidungen der angefragten Personen zwischen zwei bis zehn Jahre zurückliegen. Bei den späteren Aufrufen wurde auf diese Einschränkung verzichtet, da es sich herausstellte, dass es auch ohne diese Einschränkung schwierig war, an geschiedene Bäuerinnen und Bauern heranzukommen.

7.2.4 Repräsentativität

Die Suche der Personen, welche sich bereit erklärten, den Fragebogen auszufüllen, stellte sich als schwierig heraus. Die Autorin war sehr stark von der Mithilfe der Mitarbeitenden der Beratungs- und Treuhandstellen abhängig. Diejenigen Mitarbeitenden, welche sich bereit erklärten, ihre Kunden anzufragen oder den Fragebogen in ihrem Namen weiterzuleiten, machten ihrerseits bereits eine Selektion der Fälle. So wurden nur solche Personen angefragt, von denen die Beratungspersonen oder Treuhandmitarbeitenden auch das Gefühl hatten, dass sich diese geschiedenen Bäuerinnen oder Bauern für die Umfrage eignen würden.

Die breite Streuung des Aufrufes über die verschiedenen Agrarmedien hatte zum Ziel, weitere geschiedene Bäuerinnen und Bauern für die Umfrage zu gewinnen. Nach Ansicht der Autorin war die Hemmschwelle über den Aufruf mitzumachen grösser, als wenn man direkt von jemandem angesprochen und aufgefordert wurde, mitzumachen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es vor allem zwei Gruppen von Personen sind, welche aufgrund des Aufrufes an der Umfrage teilgenommen haben:

1. Personen, die es positiv finden, dass sich jemand mit dem Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft auseinandersetzt. Sie sind gerne bereit, ihre Erfahrungen mitzuteilen, damit andere davon «profitieren» können.
2. Personen, die in irgendeiner Form durch die Scheidung oder aufgrund der Scheidungsfolgen im Nachteil sind. Sie wollen diesen Missstand kundtun.

Die Stichprobe, wie sie in der vorliegenden Arbeit zusammengekommen ist, wird in der Literatur auch als selbst-generierende Stichprobe bezeichnet (Baur und Blasius 2014, 272). Die in Frage kommenden Personen entschlossen sich aus eigenem Antrieb an der Umfrage teilzunehmen (ebd.). Es ist davon auszugehen, dass die besonders «schlimmen» Fälle nicht auf den Aufruf reagiert haben und damit in den nachfolgend präsentierten Ergebnissen nur unzureichend berücksichtigt sind.

Aufgrund dieser Tatsachen und der Teilnehmerzahl von 60 Personen an der Umfrage ist die Studie nicht repräsentativ. Obwohl das Sample nicht repräsentativ ist, widerspiegelt es dennoch die Breite der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe betreffend Bewirtschaftungszone, Betriebsgrösse in LN, Erwerbsart, sowie der regionalen Verteilung der Betriebe. Tabelle 9 zeigt die Gegenüberstellung der Schweizer Strukturdaten mit den Daten der Umfrageteilnehmenden.

Tabelle 9: Vergleich Strukturdaten Umfrage und gesamte Schweiz (Quelle: BFS 2018d, eigene Daten)

	Strukturdaten BFS 2017 (n=51620)	Sample Umfrage (n=60)
Bewirtschaftungszone		
Talzone	44%	53%
Hügelzone	14%	12%
Bergzone I	13%	18%
Bergzone II	15%	10%
Bergzone III	9%	7%
Bergzone VI	4%	0%
Betriebsgrößen		
Bis 10 ha	29%	10%
10-29 ha	50%	58%
30-49 ha	15%	17%
Über 50 ha	5%	15%
Erwerbsart		
Nebenberufliche Betriebe	29%	13%
Hauptberufliche Betriebe	71%	87%
Regionale Verteilung der Betriebe		
Region Lemman	13%	2%
Espace Mittelland	32%	29%
Nordwestschweiz	8%	7%
Zürich	7%	9%
Ostschweiz	21%	34%
Zentralschweiz	16%	20%
Tessin	2%	0%

7.3 Fragebogen

Da mit dem Fragebogen sehr viel Grundlagenwissen zum Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft generiert werden sollte, welcher sowohl rechtliche, betriebliche, finanzielle als auch soziale Themengebiete beinhalten, wurde er mit 93 Fragen sehr umfangreich gestaltet. Damit die Befragten den Fragebogen möglichst vollständig ausfüllten, wurde er in zwei Teile aufgeteilt: Im ersten Teil wurden allgemeine Fragen rund um die Ehe und den Scheidungsprozess gestellt. Die Fragen sollten ohne Nachschlagen von Daten und Fakten beantwortet werden können. Der Zeitbedarf für den ersten Teil wurde auf rund 40 Minuten geschätzt. Im zweiten Teil wurden spezifische, finanzielle Fragen gestellt. Die Beantwortung dieser Fragen war «freiwillig» und wurde bewusst als zweiten Teil an den Fragebogen gehängt, da zur Beantwortung dieser Fragen in der Regel die Zahlen nachgeschlagen werden mussten. Der Zeitaufwand für den zweiten Teil wurde nochmals auf 30 Minuten geschätzt.

Tabelle 10 zeigt den Aufbau des Fragebogens. Der erste, allgemeine Teil war in elf Kapitel gegliedert, der zweite Teil wurde nicht weiter unterteilt.

Tabelle 10: Gliederung des Fragebogens

Kapitel	Titel	Fragen
Teil 1: Allgemeiner Teil		
1	Fragen zur Eheschliessung	1-6
2	Fragen zum Landwirtschaftsbetrieb	7-15
3	Fragen zum Zusammenleben während der Ehe	16-23
4	Fragen zur Trennung	24-25
5	Fragen zur Scheidung	26-35
6	Fragen zum Inhalt der Scheidungskonvention bzw. Scheidungsurteil	36-46
7	Fragen zu den Scheidungsfolgen	
7.1	Person, welche auf dem Betrieb verblieben ist	47-56
7.2	Person, welche den Betrieb verlassen hat	57-66
8	Rückblickende Fragen zum Scheidungsprozess	67-71
9	Fragen zur Situation heute	72-76
10	Soziodemographische Fragen	77-85
11	Weiterführende Fragen	
Teil 2: Finanzielle Frage		
12	Betriebswirtschaftliche, finanzielle Fragen	a-h

Beim Aufbau des Fragebogens wurde darauf geachtet, eine chronologische Abfolge der verschiedenen Lebensabschnitte einzuhalten, damit sich die Befragten möglichst gut an die erfragten Situationen erinnern konnten und möglichst wahrheitsgetreu antworteten.

Bis auf eine Frage bestand der gesamte Fragebogen aus geschlossenen Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten. Teilweise konnten die Befragten auch zusätzliche Antwortmöglichkeiten anfügen. Bei sieben Fragen wurde neben der Frage noch eine offene Begründung für die Antwort verlangt. Beim Fragebogen in Papierform konnte je nach Antwort ein Teil der Fragen übersprungen werden, bzw. musste im Kapitel 7 bei den Fragen zu den Scheidungsfolgen nur der für den Befragten zupassende Teil ausgefüllt werden. Im online Fragebogen wurden je nach Antwortmöglichkeit Filter eingebaut, welche das Ausblenden der überflüssigen Fragen bewirkte.

Eine detaillierte Übersicht mit den Fragen und deren Herleitung befindet sich im Anhang.

7.4 Untersuchungsdurchführung

7.4.1 Erarbeitung Fragebogen

Da die vorliegende Masterarbeit Teil des Gesamtprojektes „Ehescheidung in der Landwirtschaft“ ist, wurden die Inhalte für den Fragebogen zusammen mit den Praxispartnern und der Begleitgruppe des Projektes am 9. Oktober 2017 erarbeitet. Nach der Fertigstellung des Fragebogens erfolgte die inhaltliche Korrektur durch die Praxispartner. Zwischen dem 5. und 27. Dezember 2017 wurde der Fragebogen für den Vortest an sechs Personen verschickt und die Rückmeldungen in die definitive Version aufgenommen.

7.4.2 Zeitraum Datenerhebung

Der Versand der definitiven Fragebogen in Papierform erfolgte ab dem 11. Januar 2018 für die deutsche Version und ab dem 20. Januar 2018 für die französische Version. Der online Fragebogen wurde mittels der Software Questback/Unipark auf der Plattform www.unipark.de erstellt. Die deutsche Version stand ab dem 3. Januar 2018 zur Verfügung, die französische Version ab dem 1. Februar 2018. Die schriftliche als auch online Teilnahme an der Umfrage wurde am 15. Mai 2018 geschlossen.

7.5 Datenauswertung

7.5.1 Datenaufbereitung

Für die Auswertung wurden nur diejenigen Fragebogen berücksichtigt, bei denen die Fragen mindestens bis am Ende des ersten Teils beantwortet wurden. Wurden bei der Beantwortung einzelne Fragen ausgelassen, weil sie

versehentlich vergessen wurden oder aus irgendeinem Grund nicht beantwortet werden konnten, wurden diese Fragebogen trotzdem in die Auswertung miteinbezogen.

Aus der online Umfragesoftware Questback/Unipark konnten die Daten direkt in eine Exceldatei exportiert werden. Die Antworten aus den schriftlichen Fragebogen wurden ebenfalls in eine Exceldatei übertragen und anschliessend alle Ergebnisse zusammengefügt und die Daten bereinigt.

7.5.2 Statistik

Die Auswertung der Daten erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS Statistics Version 24. Neben der deskriptiven Statistik wurde die Inferenzstatistik angewendet, um Zusammenhänge und Unterschiede darzustellen. Das Signifikanzniveau lag bei allen Tests bei $\alpha=0.05$.

7.6 Validierung der Ergebnisse

Um die Resultate aus der Umfrage zu validieren, wurden auffällige und von der Literatur abweichende Ergebnisse den Praxispartnern und den Personen der Begleitgruppe aus dem Projekt «Ehescheidung in der Landwirtschaft» am 28. August 2018 präsentiert und mit ihnen diskutiert.

8 Ergebnisse und Einzeldiskussionen

8.1 Einleitung

Der erste Teil der Ergebnisse zeigt eine Übersicht über die soziodemographischen Daten der Umfrageteilnehmenden, die Grunddaten zum Landwirtschaftsbetrieb und die wichtigsten Daten bezüglich Ehe, Scheidung und Familie. Anschliessend werden die erzielten Ergebnisse aus der Umfrage, gebündelt in Themenblöcken und gemäss der chronologischen Abfolge geordnet, dargestellt:

- 1) Eheschliessung
- 2) Stellung des Landwirtschaftsbetriebes
- 3) Gemeinsame Ehe auf dem Landwirtschaftsbetrieb
- 4) Trennung und Scheidungsverfahren
- 5) Ausgewählte Inhalte der Scheidungskonvention bzw. Scheidungsurteil
- 6) Scheidungsfolgen von Person, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb verblieben ist
- 7) Scheidungsfolgen für Person, welche den Landwirtschaftsbetrieb verlassen hat
- 8) Rückblick auf den Scheidungsprozess
- 9) Situation heute

Im zweiten Teil wird auf einzelne, finanzielle Aspekte eingegangen. Diese konnten jedoch aufgrund der unzureichenden Datengrundlage nicht statistisch ausgewertet werden.

Die einzelnen Ergebnisse werden jeweils direkt diskutiert und gegebenenfalls mit vorhandener Literatur verglichen. Die Gesamtdiskussion erfolgt im Anschluss im Kapitel 9, Gesamtdiskussion (S. 77).

8.2 Soziodemographische Daten

Von den 60 Personen, welche an der Umfrage teilgenommen haben, sind 25 Frauen (42%) und 35 Männer (58%). Sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern haben Personen mit den Jahrgängen 1960-1969 am häufigsten den Fragebogen ausgefüllt (Abbildung 4). Die weiblichen Teilnehmerinnen sind durchschnittlich 54 Jahre alt, die männlichen Teilnehmer 56 Jahre.

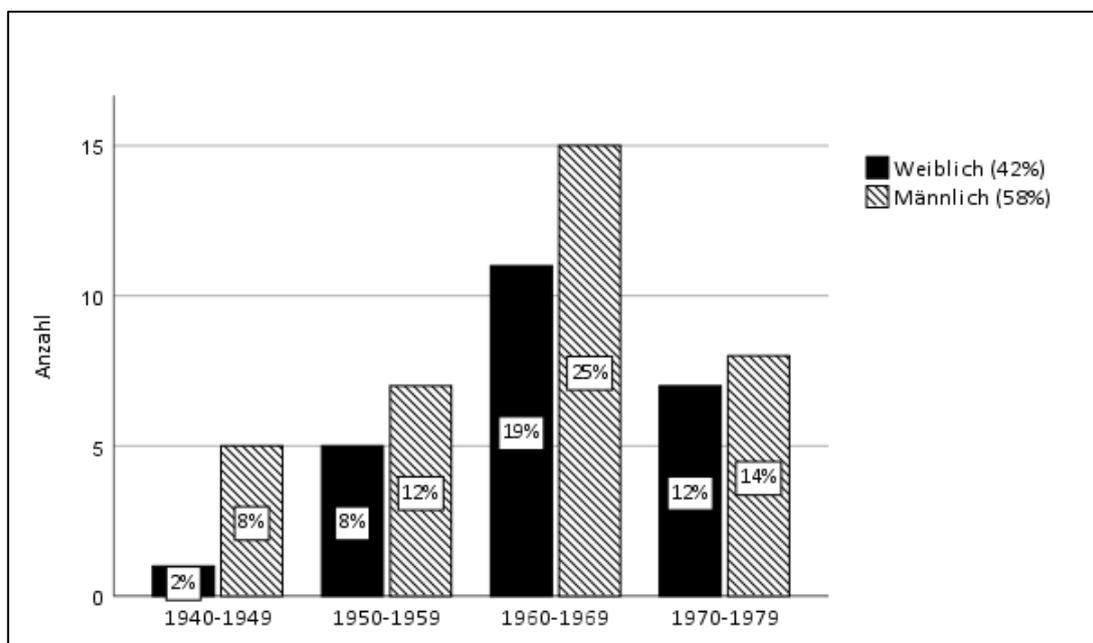


Abbildung 4: Altersstruktur der Umfrageteilnehmenden nach Jahrgängen in % und absolute Anzahl (n=60)

Mehr als die Hälfte aller Umfrageteilnehmenden (53%) haben als höchste Schulbildung eine Berufslehre abgeschlossen (Abbildung 5). Rund ein Viertel (28%) hat als höchsten Abschluss die Meisterprüfung absolviert.

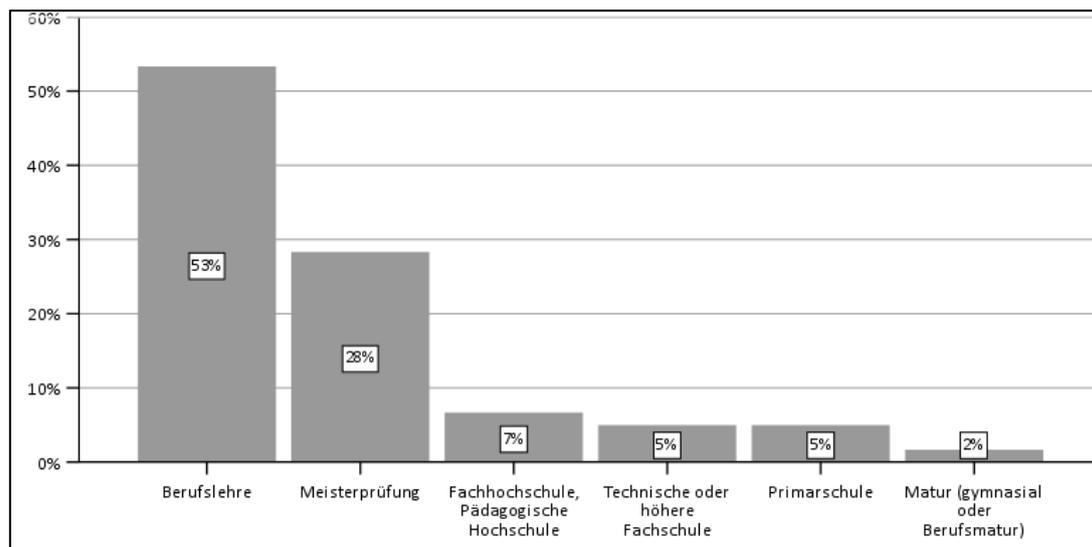


Abbildung 5: Höchste Schulbildung der Umfrageteilnehmenden (n=60)

8.3 Grunddaten zum Landwirtschaftsbetrieb

Die Strukturdaten der Landwirtschaftsbetriebe von den Umfrageteilnehmenden wurden bereits im Kapitel 7.2.4, Repräsentativität (S. 33), aufgeführt. Rund 87% der Betriebe wurden im Zeitpunkt der Scheidung als Vollerwerbsbetriebe geführt, 13% im Nebenerwerb. In 92% der Fälle stellte der Landwirtschaftsbetrieb bei der Scheidung ein landwirtschaftliches Gewerbe dar, in 7% galt der Betrieb nicht mehr als Gewerbe und bei 1% haben es die Befragten nicht gewusst.

8.4 Übersicht Ehe, Scheidung und Familie

8.4.1 Hochzeit

Ein Drittel (33%) der Umfrageteilnehmenden haben in den Jahren 1990-1999 geheiratet (n=54). Weitere 29% haben in den Jahren 1980 bis 1989 geheiratet und 20% vor 1980. Im Jahr 2000 oder später waren es noch 18% der Befragten.

Bei der Hochzeit waren 58% der Männer im Alter von 25-29 Jahre, 20% zwischen 20-24 Jahre, 13% zwischen 30-34 Jahre und die restlichen 9% über 35-jährig. Das Durchschnittsalter betrug 27.7 Jahre (n=55). Die Frauen waren durchschnittlich 24.7 Jahre alt (n=54). Der überwiegende Teil der Frauen (56%) heiratete im Alter von 20-24 Jahren. 26% waren bei der Hochzeit zwischen 25-29 Jahre alt, 13% waren älter als 29 Jahre und 6% waren noch unter 20 Jahre alt.

Das mittlere Heiratsjahr aller Umfrageteilnehmenden war 1989. Im statistischen Vergleich mit der gesamten Schweizer Bevölkerung betrug das durchschnittliche Alter der Männer bei der Heirat im Jahr 1989 29 Jahre und bei den Frauen 26.7 Jahre. Somit haben die Personen aus der Landwirtschaft durchschnittlich jünger geheiratet als die übrige Bevölkerung. In der Umfrage von Beerli lag das Durchschnittsalter bei der Hochzeit leicht tiefer als in der vorliegenden Umfrage. Die Männer waren 26.2 Jahre und die Frauen 22.6 Jahre alt.

8.4.2 Zeitspanne zwischen Hochzeit und Trennung

Abbildung 6 zeigt die Dauer von der Hochzeit bis zur Trennung in Abhängigkeit des Heiratsjahres an. Knapp die Hälfte der Befragten (48%) haben 10-19 Jahre mit ihrem Ehegatten zusammengelebt, bis es zur Trennung gekommen ist (n=54). Bei weiteren 39% dauerte es 20-29 Jahre bis es zur Trennung gekommen ist. Im Mittel waren die Befragten 18.7 Jahre verheiratet, bis sie sich trennten.

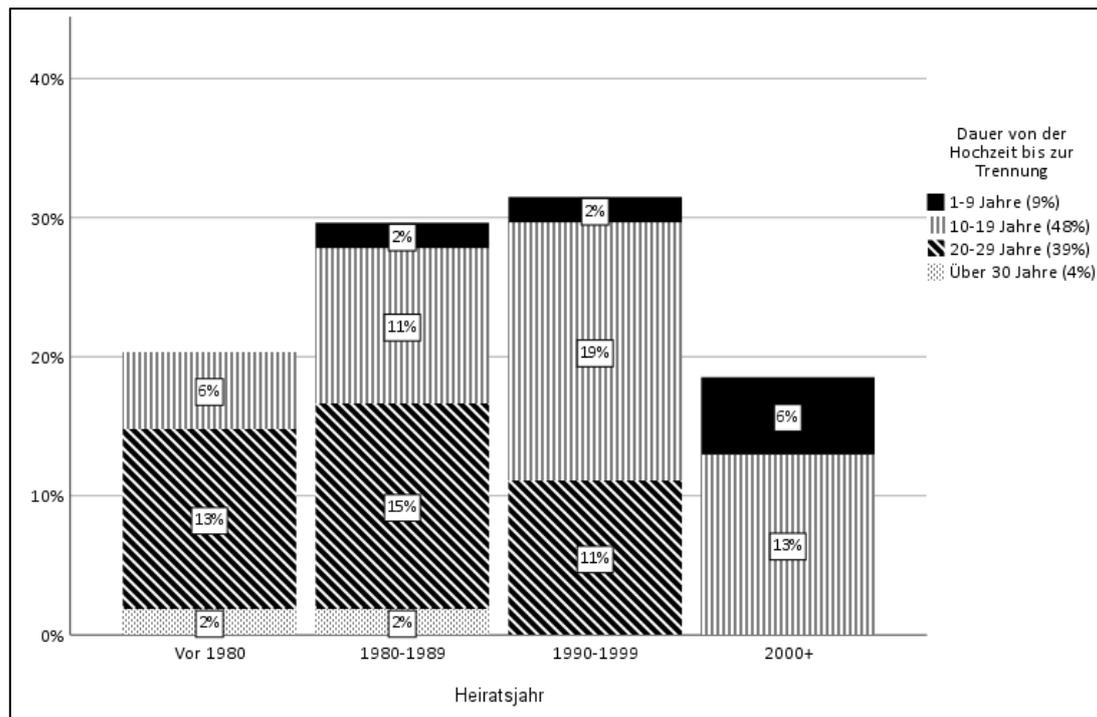


Abbildung 6: Zeitspanne zwischen Hochzeit und Trennung in Abhängigkeit des Heiratsjahres (n=54)

8.4.3 Zeitspanne zwischen Trennung und Scheidung

Die Zeitspanne von der Trennung bis zur Scheidung dauerte unterschiedlich lange. 42% haben sich innerhalb eines Jahres nach der Trennung scheiden lassen (n=55). Bei weiteren 40% dauerte es zwischen 1-3 Jahre bis die Scheidung vollzogen war. In 13% der Fälle dauerte es 3-5 Jahre und bei 5% der Befragten 5 Jahre und länger. Im Durchschnitt dauerte es 2 Jahre vom Zeitpunkt der Trennung bis zur Scheidung. Bei der Gegenüberstellung des Zeitraums zwischen Trennung und Scheidung in Abhängigkeit des Scheidungsjahres ist festzustellen, dass die Trennungszeit bis zum Jahr 2003 in keinem Fall länger als 3 Jahre war (Abbildung 7). Daraus kann geschlossen werden, dass sich das alte Scheidungsrecht, welches bis zum 31.12.1999 gültig war, nicht negativ auf das Scheidungsverhalten auswirkte. In der Arbeit von Beerli (2014) lag der Durchschnittswert mit 2.8 Jahren leicht höher, bei einer Zeitspanne von 0–6 Jahren.

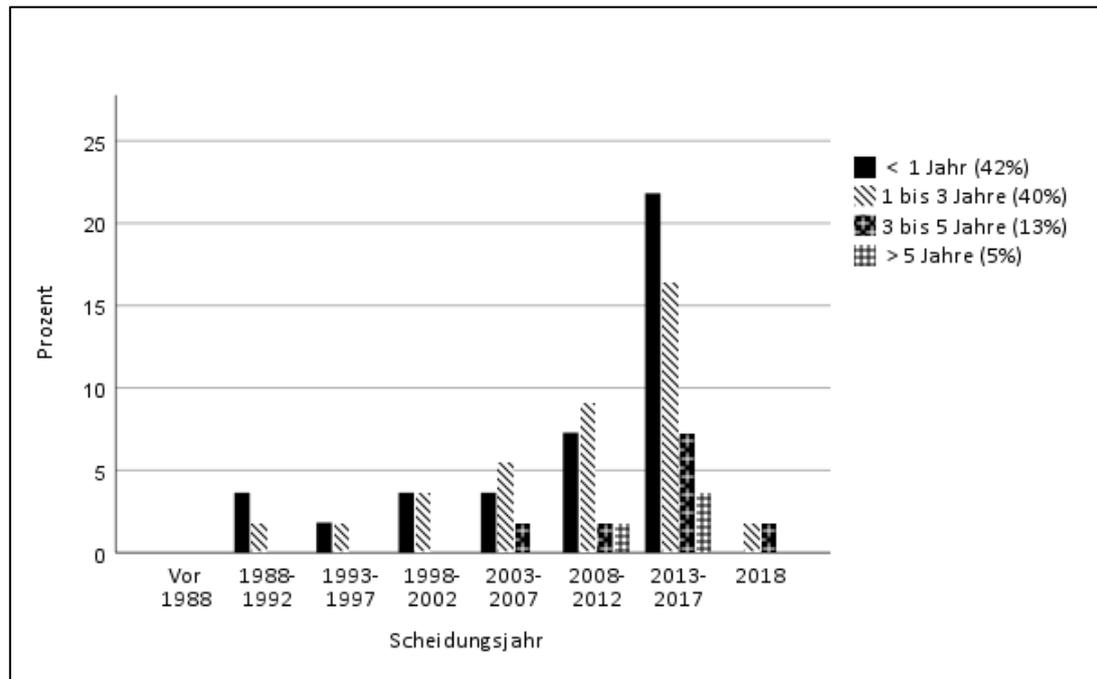


Abbildung 7: Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung in Abhängigkeit des Scheidungsjahres (n=55)

8.4.4 Scheidung

Von den Umfrageteilnehmenden haben sich mit 47% am meisten Personen in den Jahren 2013-2017 scheiden lassen (Abbildung 8) (n=58). Weitere 22% haben die Ehe zwischen 2008-2012 aufgelöst.

Der hohe Anteil der Personen, welche in den letzten 10 Jahren geschieden haben (74%) ist zum einen darauf zurückzuführen, dass zu Beginn der Personensuche die Teilnahme eingeschränkt war mit der Bedingung, dass die Scheidung zwischen zwei bis 10 Jahre zurückliegen sollte. Weiter ist anzunehmen, dass sich Personen, bei denen die Scheidung noch nicht so lange zurückliegt, noch besser an die Gegebenheiten erinnern können und eher gewillt waren, an der Umfrage teilzunehmen. Auch zu berücksichtigen gilt es, dass sich die Anzahl Scheidungen zwischen 2000 und 2010 gesamtschweizerisch verdoppelt hat und sich die Anzahl der geschiedenen Personen aus der Landwirtschaft gemäss Statistik ebenfalls erhöht hat (vgl. 3.3 Scheidungszahlen in der Schweizer Landwirtschaft (S. 21)).

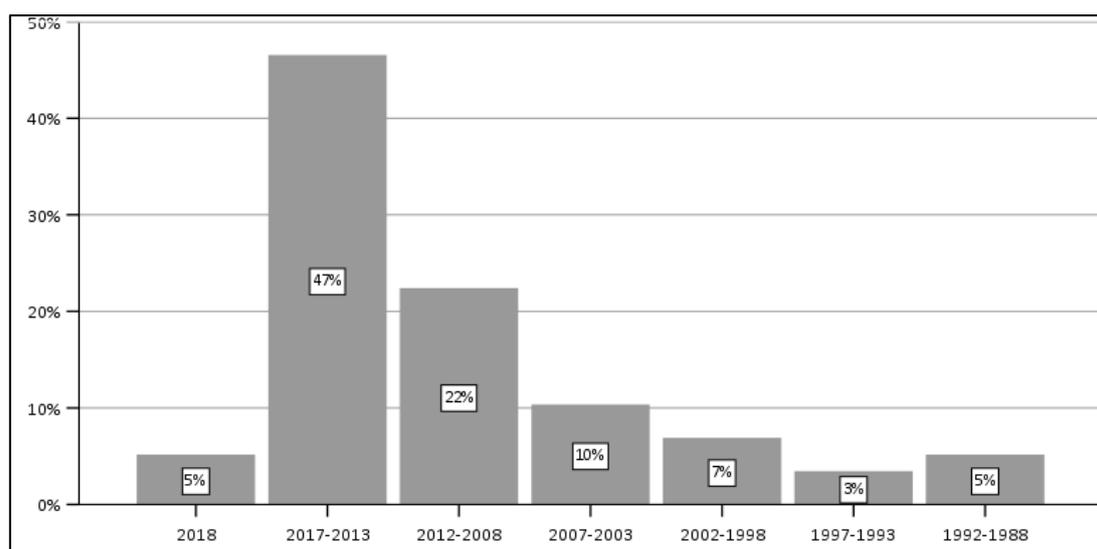


Abbildung 8: Scheidungsjahr (n=58)

Die durchschnittliche Ehedauer von der Hochzeit bis zur Scheidung betrug 21.1 Jahre (n=52). Die kürzeste Ehe dauerte dabei 7.7 Jahre und die längste 44 Jahre. Die Frauen waren bei der Scheidung im Durchschnitt 45.8 Jahre alt (n=57), die Männer 48.6 Jahre (n=58). Das mittlere Scheidungsjahr aller Umfrageteilnehmenden war 2009. Im

statistischen Vergleich mit der gesamten Schweizer Bevölkerung betrug die durchschnittliche Ehedauer von der Hochzeit bis zur Scheidung im Jahr 2009 14.5 Jahre. Somit ist ein deutlicher Unterschied zwischen Bäuerinnen und Bauern und der Gesamtheit der Schweizer Bevölkerung erkennbar. Ehen in der Landwirtschaft dauern rund sieben Jahre länger bis sie geschieden werden.

In der Arbeit von Beerli (2014) lag die durchschnittliche Ehedauer bei 18.5 Jahre. Als mögliche Gründe für die längere Ehedauer von Ehen in der Landwirtschaft gegenüber dem Durchschnitt der Schweizer Bevölkerung nennt Beerli folgende (ebd.):

- Beide Ehegatten haben eine starke Verwurzelung zum Landwirtschaftsbetrieb.
- Das Familienleben ist mehr von Traditionen und Werten geprägt, sodass die Hemmschwelle für eine Trennung grösser ist und der Schritt länger hinausgezögert wird.
- Die Einsetzung des Ertragswerts und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Ehegatten führen zu grossen Unsicherheiten und bilden damit einen erschwerenden Faktor für die Scheidung.

Anhand der vorliegenden Resultate dieser Umfrage können keine direkten Rückschlüsse auf mögliche Gründe für die länger andauernden Ehen in der Landwirtschaft gemacht werden. Somit können die Vermutungen von Beerli (2014) weder bestätigt noch widerlegt werden.

8.4.5 Zeitraum seit der Scheidung

Von allen Befragten sind 47% zwischen 2-10 Jahren geschieden, 33% sind über 10 Jahre geschieden und 12% weniger als 2 Jahre (n=60). 8% haben keine Angabe zum Scheidungsjahr gemacht.

8.4.6 Kinder

In der Umfrage wurde die Anzahl Kinder, das Geschlecht, der Jahrgang und der Ausbildungsstand (in Ausbildung/ Ausbildung abgeschlossen) im Zeitpunkt der Scheidung erfragt. Im Durchschnitt haben die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern je 2.95 Kinder (n=59). Am häufigsten sind Familien mit drei Kindern (31%), gefolgt von Familien mit vier Kindern (29%) und zwei Kindern (24%). In 10% der Fälle hat die Familie ein Kind. Ein Ehepaar hat keine Kinder (2%) und drei Familien haben mehr als vier Kinder (6%).

Es zeigt sich, dass der Jahrgang der Frau und die Anzahl der Kinder signifikant korrelieren ($r_s = -0.322$, $p = 0.015$, $n = 57$) (Abbildung 9). Je höher der Jahrgang der Frauen ist, desto weniger Kinder gibt es in einer Familie.

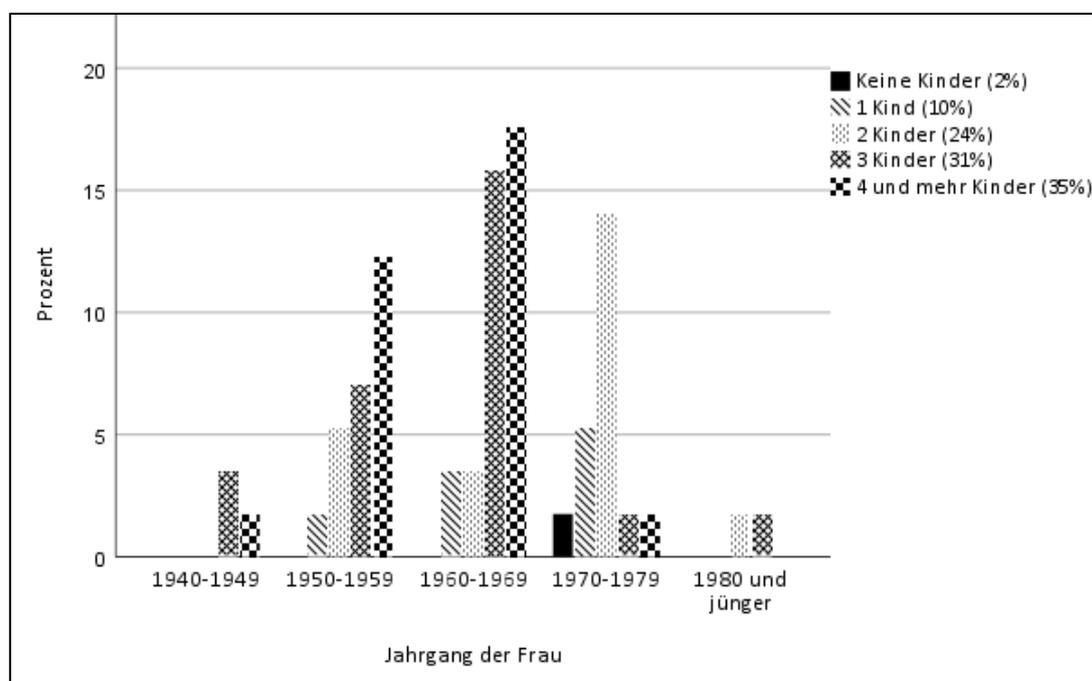


Abbildung 9: Anzahl Kinder in Abhängigkeit des Jahrganges der Frau (n=57)

Das durchschnittliche Alter der Kinder jeder Familie im Zeitpunkt der Trennung wurde mittels der vorhandenen Daten berechnet (Abbildung 10). Im Mittel aller Familien lag das Durchschnittsalter der Kinder bei der Trennung bei 15.8 Jahren (n=57). Die jüngsten Kinder waren im Durchschnitt 3 Jahre alt und die ältesten 28.5 Jahre. Im Zeitpunkt der Scheidung waren in 40% der Familien alle Kinder volljährig. Ein Vergleich mit der gesamten

Bevölkerung zeigt, dass in 55% der Scheidungsfälle die Kinder bereits mündig waren oder es in der Ehe gar keine Kinder gab (BFS 2018b). Wie hoch der Anteil der Ehen ohne Kinder war, kann aus den Zahlen jedoch nicht eruiert werden. (ebd).

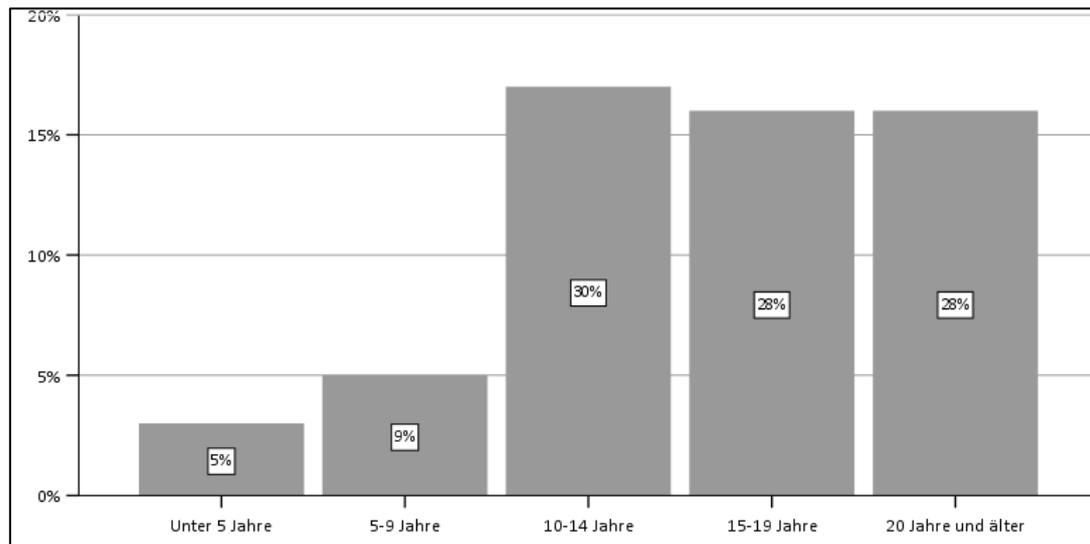


Abbildung 10: Durchschnittliches Alter der Kinder innerhalb einer Familie bei der Trennung (n=57)

8.5 Eheschliessung

8.5.1 Wahl des Güterstandes

Von den Befragten haben 95% bei der Eheschliessung den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gewählt (n=60). Lediglich 5% haben sich für die Gütergemeinschaft entschieden. Niemand von den Befragten wählte die Gütertrennung als Güterstand während der Ehe.

Bei den Personen, welche den Güterstand der Gütergemeinschaft angekreuzt haben, ist nicht klar, ob sie diesen Güterstand effektiv für die Ehe gewählt hatten oder sich beim Ausfüllen nicht mehr sicher waren. So haben all diese Personen die Frage, ob sie einen Ehevertrag abgeschlossen haben, mit Nein geantwortet, obwohl sie von Gesetzes wegen bei der Gütergemeinschaft verpflichtet gewesen wären, einen Ehevertrag abzuschliessen. Da sie vor 1988 geheiratet haben, ist eine mögliche Erklärung, dass sie die Gütergemeinschaft mit der Güterverbindung, welche nach altem Eherecht gültig war, verwechselt haben. Mit der Änderung des Gesetzes wechselten diese Ehepaare automatisch zur neuen Errungenschaftsbeteiligung (akb 2016).

In den Arbeiten von Beerli (2014) und Holenstein (2013) haben alle befragten Bäuerinnen und Bauern den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gewählt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung auch in der Landwirtschaft am weitesten verbreitet ist. In der Arbeit von Holstein (2013) raten Anwälte zudem von einer Gütertrennung ab: «In der Landwirtschaft sollte man keine Gütertrennung machen, welches die Frau sehr benachteiligen kann, sollte sie auswärts nicht mehr arbeiten können und so keinen Anspruch auf Errungenschaft des Mannes hat.»

8.5.2 Rechtliche Konsequenzen des Güterstandes

Auf die Frage, ob sich die befragten Personen und dessen Ex-Ehegatte über die rechtlichen Konsequenzen des Güterstandes bei der Eheschliessung bewusst waren, antworteten 57%, dass sich beide Ehegatten den Konsequenzen bewusst waren (n=60). 35% gaben an, dass beide keine genaue Ahnung hatten. In 3% hatte nur die Frau eine Ahnung über die rechtlichen Konsequenzen und in 5% nur der Mann. Die Antworten decken sich mit den Resultaten aus der Umfrage «Frauen in der Landwirtschaft» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012), welche zum Schluss kommt, dass viele Frauen fälschlicherweise der Auffassung sind, dass der normale Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung automatisch zu Eigentum oder Miteigentum am Betrieb führt. Darüber hinaus ist auch klargeworden, dass die meisten Frauen die rechtlichen Verhältnisse nicht oder zu wenig genau kennen (ebd.). Eine vergleichbare Studie über Männer in der Landwirtschaft gibt es bisher nicht.

8.5.3 Ehevertrag

Von den 60 Befragten haben lediglich 3 Personen (5%) während der Ehe einen Ehevertrag abgeschlossen. Wie bereits in Kapitel 8.5.1 Wahl des Güterstandes (S. 42) erwähnt, handelt es sich nicht um dieselben Personen, welche die Gütergemeinschaft als Güterstand gewählt haben. In allen drei Fällen wurden die Eheverträge zur

Erklärung von Vermögenswerten zu Eigentum erstellt. Als Zeitpunkt des Abschlusses gab eine Person an, diesen unmittelbar nach der Hochzeit abgeschlossen zu haben und eine Person kurz vor der Trennung/Scheidung zur Absicherung einer Partei. Bei der dritten Person ist nicht bekannt, wann dieser abgeschlossen wurde. Der Anteil von 5% liegt deutlich tiefer als bei der Befragung von Holenstein (2013), bei welcher 21% einen Ehevertrag unterzeichnet haben. Einen möglichen Erklärungsgrund für die grosse Differenz sieht die Autorin darin, dass sich die Personen in der hier vorliegenden Befragung nicht mehr daran erinnern können, einen solchen Ehevertrag abgeschlossen zu haben, da der Ehevertrag nicht spezifisch für den Scheidungsfall erstellt wurde und bei der Scheidung gar keine oder nur eine geringe Bedeutung hatte.

Der Ehevertrag wurde bei den Befragten nur vereinzelt genutzt, um als präventive Massnahme für den Scheidungsfall klare Regelungen zu schaffen.

8.6 Stellung des Landwirtschaftsbetriebes

8.6.1 Eigentumsverhältnisse während der Ehe

In 92% der Fälle war der Landwirtschaftsbetrieb, welcher während der Ehe bewirtschaftet wurde, im Eigentum der Bewirtschaftungsfamilie (n=60). In 5% handelte es sich um einen Pachtbetrieb und 3% der Befragten gaben diesbezüglich eine andere Antwort.

8.6.2 Übernahmezeitpunkt und Grundbucheintrag

Rund die Hälfte der Landwirtschaftsbetriebe, welche im Eigentum eines oder beider Ehegatten waren, wurden bereits vor der Hochzeit von einem Ehegatten übernommen bzw. gekauft und damit in die Ehe eingebracht (Abbildung 11) (n=54). In den anderen Fällen wurde der Betrieb erst nach der Hochzeit übernommen bzw. gekauft. Unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme oder Kaufs des Betriebes war der Mann mit 89% am häufigsten als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen. In 6% waren die Ehegatten als Gesamteigentümer registriert, in 4% beide Ehegatten als Miteigentümer und in 2% war die Frau als alleinige Eigentümerin des Landwirtschaftsbetriebes eingetragen. Aus der Abbildung 11 ist ersichtlich, dass in einem Fall (2%) beide Ehepartner als Gesamteigentümer im Grundbuch eingetragen waren, auch wenn der Kauf des Betriebes vor der Hochzeit erfolgte. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Ehegatten während der Ehe den Grundbucheintrag auf beide Ehegatten umgeschrieben haben.

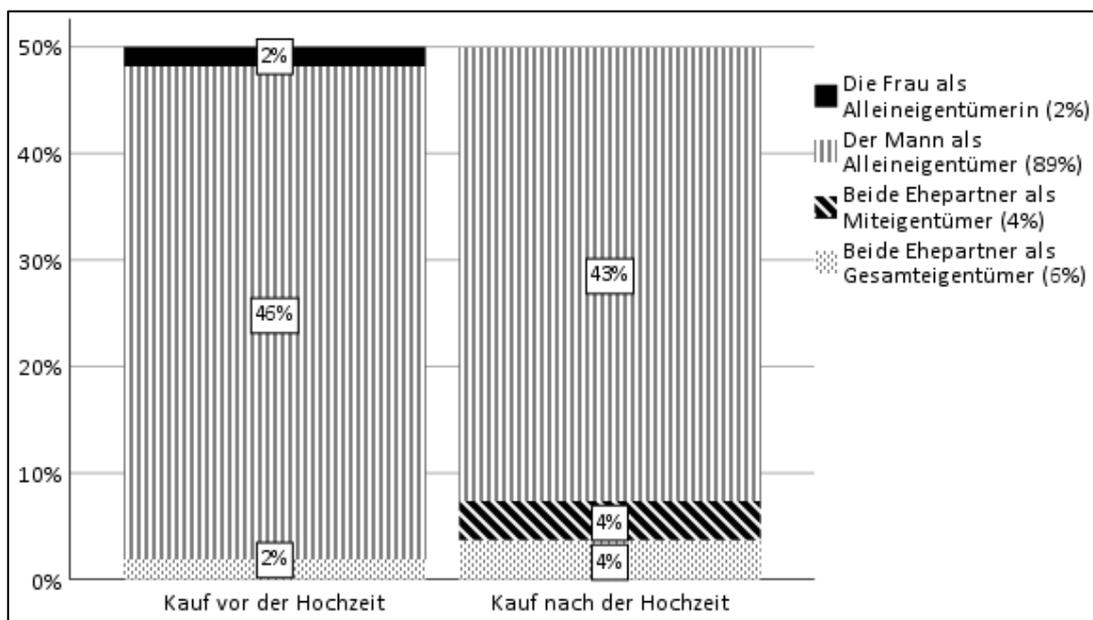


Abbildung 11: Grundbucheintrag Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes in Abhängigkeit des Übernahmezeitpunktes (n=54)

8.6.3 Übernahmepreis und Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes

74% der Befragten konnten den Landwirtschaftsbetrieb zum Ertragswert übernehmen sowie je 4% zum doppelten Ertragswert oder dem Verkehrswert (n=54). 6% haben den Betrieb zum Schuldwert übernommen, welcher in diesen Fällen immer höher als der Ertragswert war. Die restlichen 13% haben eine individuelle Lösung für den Verkaufspreis getroffen. Keiner der befragten Personen hat angegeben, dass er den Betrieb vollumfänglich als

Geschenk erhalten hatte. Auf die Frage wie der Landwirtschaftsbetrieb mehrheitlich finanziert wurde, antworteten 49%, dass der Mann mehrheitlich mit seinem Eigengut den Betrieb finanziert hat (n=53). In 47% der Fälle wurde der grösste Teil durch Fremdfinanzierung getätigt sowie in 4% durch die Errungenschaft des Mannes. Abbildung 12 zeigt deutlich, dass Betriebe, welche vor der Hochzeit gekauft wurden, mehrheitlich mit dem Eigengut des Mannes finanziert wurden. Bei einem Kauf nach der Hochzeit wurde der Betrieb in den überwiegenden Fällen fremdfinanziert. Es konnte ein signifikanter Einfluss zwischen dem Kaufzeitpunkt und der Art der Finanzierung festgestellt werden. (Phi/Cramer-V; $p=0.007$, $n=53$)

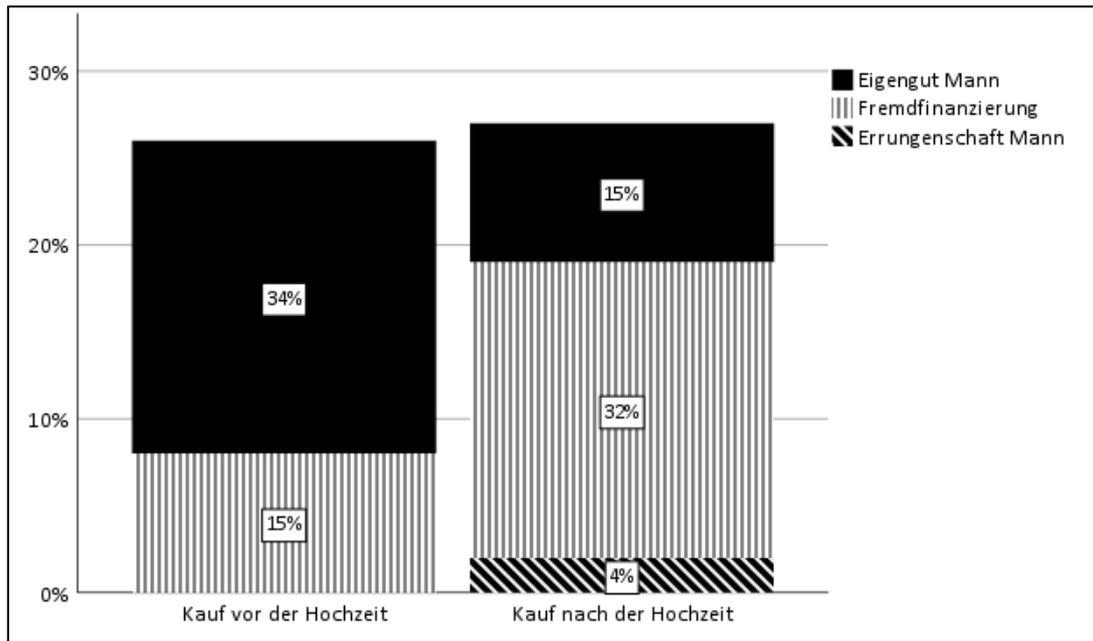


Abbildung 12: Überwiegende Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes in Abhängigkeit des Kaufzeitpunktes (n=53)

8.7 Gemeinsame Ehe auf dem Landwirtschaftsbetrieb

8.7.1 Aufgabenteilung

Das Aufgabengebiet von Bäuerinnen und Bauern ist sehr weit gefasst. Neben der Hausarbeit und der Arbeit auf dem Betrieb, nimmt die ausserbetriebliche Tätigkeit immer mehr zu (BFS 2018e). Tabelle 11 gibt einen Überblick wie die befragten Bäuerinnen und Bauern die Arbeiten und Aufgaben während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens aufgeteilt haben. Die Resultate lassen nur Rückschlüsse darüber zu, welche Arbeiten von wem übernommen wurden. Die Tabelle gibt keine Auskunft darüber, wie hoch die prozentualen Beschäftigungsanteile für die verschiedenen Aufgaben waren und auch nicht darüber, in welcher Erwerbsform und welchem Rechtsstatus das Betriebsleiterehepaar stand. Lesebeispiel: 61% der Männer haben in einer Form Arbeiten im Haus und für die Familie übernommen.

Tabelle 11: Arbeiten- und Aufgabenverteilung während den letzten 5 Jahren des Zusammenlebens (n=57; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Frauen	Männer
Haus und Familie	100%	61%
Betriebsarbeit	79%	98%
Ausserbetriebliche Tätigkeit	53%	47%
Ehrenämter	28%	33%

Eine detailliertere Analyse hat gezeigt, dass 38% der Frauen neben der Hausarbeit und Familie noch Betriebsarbeit leisten, ohne zusätzliche ausserbetriebliche Tätigkeit. 12% der Frauen sind einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nachgegangen, ohne auf dem Landwirtschaftsbetrieb mitzuhelfen. 40% haben sowohl auf dem Betrieb mitgeholfen und waren zudem noch auswärts tätig gewesen. 11% haben sich ausschliesslich um das Haus und die Familie gekümmert.

Als Vergleich können die Resultate aus der Umfrage «Frauen in der Landwirtschaft» (BLW 2012, 64) herangezogen werden. Waren es bei dieser Umfrage im Jahr 2002 44% der Frauen, welcher einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nachgingen, lag der Anteil 10 Jahre später bereits bei 47% (ebd.).

Ähnliche Zahlen wurden auch aus der Zusatzerhebung 2013 der landwirtschaftlichen Betriebszählung, welche erstmals Fragen zur 'Familie' beinhaltete, generiert (Contzen und Klossner 2015). Bei der Betrachtung der Männer, sowohl Betriebsleiter als auch Ehepartner, betrug der Prozentsatz der ausserbetrieblich Tätigen 47% (ebd.). Bei den Betriebsleiterinnen und Ehepartnerinnen zusammengerechnet lag der Anteil jener, welcher auswärts tätig waren, bei 48% (ebd.).

In den Bauernfamilien, welche sich später scheiden liessen, gingen etwas mehr Frauen in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nach, als die Vergleichsstudien aufzeigen. Dieser leicht erhöhte Anteil von rund 5% könnte damit erklärt werden, dass die Frauen in dieser Studie bei der Trennung bereits ältere Kinder hatten (Ø15.8 Jahre) und es ihnen aus familiären Gründen damit auch wieder eher möglich war, einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nachzugehen.

8.7.2 Strategische Entscheide und finanzielles Interesse am Landwirtschaftsbetrieb

65% der Befragten gaben an, dass strategische Entscheide, welche den Landwirtschaftsbetrieb betrafen, vorwiegend durch den Mann gefällt wurden (n=60). In den restlichen 35% wurden die Entscheide von der Frau und dem Mann gemeinsam gefällt. Bezüglich des Wissens um die Finanzen haben 88% angekreuzt, dass es ihnen sehr wichtig oder eher wichtig war, darüber Bescheid zu wissen (n=58). 7% der Befragten war es weder wichtig noch unwichtig und 5% haben angegeben, dass es ihnen eher unwichtig war. Die statistische Analyse hat gezeigt, dass es keinen Zusammenhang gibt, zwischen dem Interesse an den Finanzen und dem Geschlecht.

8.7.3 Investitionen während der Ehe

Um einen Landwirtschaftsbetrieb erfolgreich führen zu können und für die Zukunft gerüstet zu sein, sind Investitionen in Gebäude und Maschinen notwendig. Auf die Frage, wie betriebliche Investitionen getätigt wurden, konnten die Umfrageteilnehmenden zwischen verschiedenen Antwortmöglichkeiten auswählen (Tabelle 12). Am häufigsten wurden die Investitionen mit Erträgen aus dem Betrieb (95%) und mittels Investitions- und Bankkredite (62%) getätigt.

Tabelle 12: Finanzierung von betrieblichen Investitionen (n=60; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Erträge aus dem Betrieb	95%
Investitions- und Bankkredite	62%
Eigengut der Frau	22%
Eigengut des Mannes	22%
Private Gelder von Dritten	20%
Ausserbetriebliche Tätigkeit des Mannes	17%
Ausserbetriebliche Tätigkeit der Frau	15%
Andere Antwort	2%

Können sich die Ehegatten bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht einigen, zu welcher Masse einzelne Vermögenswerte gehören, müssen Beweise erbracht werden (Art. 200 Abs 1 ZGB). Vor diesem Hintergrund wurde die Frage gestellt, ob grössere Investitionen von mehr als Fr. 10'000.- in einer Form schriftlich festgehalten wurden. Dazu haben sich 55% geäussert, dass sie diese niemals schriftlich festgehalten hätten. 20% haben alle Investitionen festgehalten und 17% nur diejenigen, welche nicht aus den Erträgen vom Betrieb finanziert wurden. Unter andere Antwort wurde dreimal erwähnt, dass die Investitionen nur in der Buchhaltung ersichtlich waren.

8.7.4 Eigenkapitalbildung während der letzten Jahre des Zusammenlebens

Um herauszufinden, wie die finanzielle Situation der Betriebe vor der Trennung aussah, wurden die Bäuerinnen und Bauern gebeten, eine Einschätzung zur Eigenkapitalbildung während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens zu machen. 70% der Befragten gaben eine positive Eigenkapitalbildung zur Antwort, während bei 12% die Eigenkapitalbildung negativ ausfiel (Abbildung 13) (n=60).

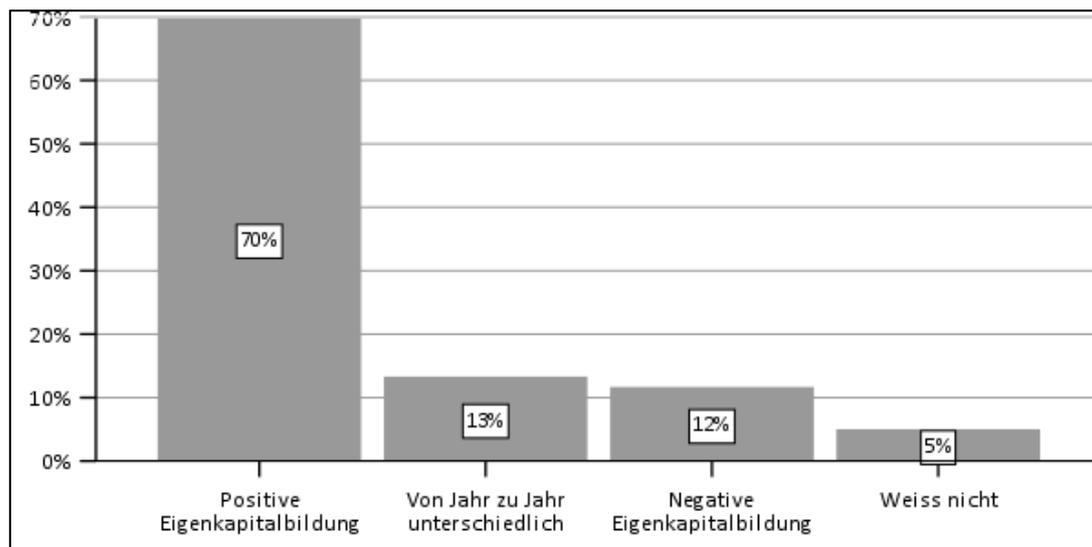


Abbildung 13: Eigenkapitalbildung während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens (n=60)

Unter den Befragten, welche eine positive Eigenkapitalbildung verzeichneten, gaben 11% an, dass sich das Eigenkapital in der Tendenz jährlich verschlechterte (n=38). In den übrigen Fällen war es jährlich im ähnlichen Rahmen oder in der Tendenz zunehmend besser.

In den sieben Fällen, bei denen die Eigenkapitalbildung negativ war, gaben die Teilnehmenden je zweimal an, dass es jedes Jahr im ähnlichen Rahmen negativ ausgefallen ist oder in der Tendenz zunehmend besser. Drei Befragte antworteten, dass das Eigenkapital in der Tendenz jedes Jahr schlechter ausfiel.

8.7.5 Soziale Absicherung während der Ehe

Die konkrete soziale Absicherung der Frauen und Männer hängt von ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung, der Höhe des Einkommens und den individuellen Versicherungslösungen ab (Schweizer Eidgenossenschaft 2016, 54). Wie die soziale Absicherung in der Landwirtschaft für selbständig erwerbende Betriebsleitende und deren Ehegatten geregelt ist und welches die Spezialfälle für die Landwirtschaft darstellen, wurde bereits im Kapitel 5.3.2 Soziale Absicherung (S. 27) dargestellt.

In der vorliegenden Umfrage wurden die Bäuerinnen und Bauern gebeten, die sozialen Absicherungen von sich selbst und derjenigen des Ehegatten anzugeben, welche während der Ehe vorhanden waren und einbezahlt wurden (Tabelle 13). Bei der AHV wurde nicht zwischen einer eigenen AHV und derjenigen via Ehe unterschieden.

Tabelle 13: Soziale Absicherung während der Ehe (Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Frauen (n=53)	Männer (n=59)
AHV	74%	95%
BVG	28%	22%
Vorsorge 3a	40%	49%
Lebensversicherung 3b	23%	41%
Sparkonto	38%	34%
Taggeldversicherung	45%	63%
Wertpapiere	8%	3%
Immobilien	4%	12%
Weiss nicht	2%	0%

Als Vergleich können die Daten der Zusatzerhebung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 von Contzen und Klossner (2015) herangezogen werden (Tabelle 14).

Tabelle 14: Zusatzerhebung landwirtschaftliche Betriebszählung soziale Absicherung (Quelle: basierend auf Contzen und Klossner 2015, eigene Darstellung)

	Frauen	Männer
1. Säule (AHV)		
- eigene AHV	74%	99%
- AHV via Ehe	26%	1%
2. Säule (berufliche Vorsorge)	36%	38%
3. Säule (private Vorsorge)	39%	57%

Da in der vorliegenden Umfrage nicht zwischen der eigenen AHV und der via Ehe unterschieden wurde, ist aufgrund des Prozentsatzes im Vergleich mit den Daten der Zusatzerhebung anzunehmen, dass die AHV nur dann angekreuzt wurde, wenn eine eigene AHV einbezahlt wurde. Bezüglich der beruflichen Vorsorge liegt der Prozentsatz bei den Umfrageteilnehmenden tiefer als bei der Zusatzerhebung. Insbesondere bei den Männern ist ein deutlicher Unterschied erkennbar (22% Umfrage gegenüber 38% Zusatzerhebung). Im Bereich der privaten Vorsorge decken sich die Zahlen. In der Umfrage haben 40% der Frauen und 49% der Männer eine Vorsorge im 3a. In der Zusatzerhebung wurde in der privaten Vorsorge nicht zwischen 3a und 3b unterschieden. Sowohl bei der Umfrage als auch bei der Zusatzerhebung sagen die Resultate nichts darüber aus, wie hoch die Versicherungen sind bzw. das Ersparnis ist.

8.8 Trennung und Scheidungsverfahren

In diesem Abschnitt werden die Resultate zu den Fragen über die Trennung und das Scheidungsverfahren dargestellt. Insbesondere wird aufgezeigt, wie die Scheidungen zustande gekommen sind, welche Drittpersonen bei der Erstellung der Scheidungskonvention behilflich waren, wie die Scheidungskonvention von den Betroffenen beurteilt wird und wie lange der ganze Scheidungsprozess gedauert hat.

8.8.1 Trennungsvereinbarung

Wie in Kapitel 2.2.1.2 Trennungsvereinbarung (S. 10) dargestellt, können die Modalitäten des Getrenntlebens unterschiedlich geregelt werden. In der Umfrage wurden mit 31% am häufigsten eine Trennungsvereinbarung abgeschlossen, welche durch das Gericht genehmigt wurde (n=59). 20% der Befragten hatten keine Trennungsvereinbarung abgeschlossen.

Von diesen 12 Ehepaaren, welche keine Vereinbarung hatten, haben vier die Scheidung innerhalb eines Jahres vollzogen. In sieben Fällen dauerte es bis zur Scheidung ein bis drei Jahre und in einem Fall länger als drei Jahre. Von diesen 12 Ehepaaren ohne Trennungsvereinbarung konnten sich später acht auf eine einvernehmliche Scheidung mit vollständiger Konvention einigen, zwei auf eine gerichtliche Konvention anlässlich einer Einigungsverhandlung und bei einer Partei gab es ein strittiges Scheidungsverfahren. Nur einer dieser 12 Fälle ist aus dem Jahr 1992, in den restlichen elf Fällen hat die Scheidung in den Jahren 2010 bis 2017 stattgefunden.

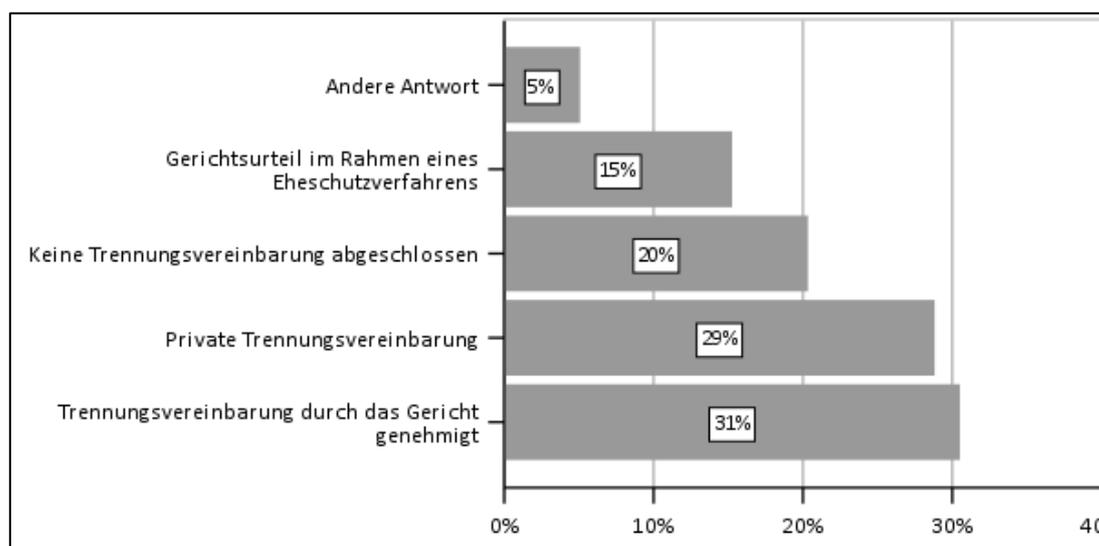


Abbildung 14: Regelung des Getrenntlebens (n=59)

Nach Rücksprache mit Fachpersonen werden die 20%, welche keine Trennungsvereinbarung erstellt haben, als relativ hoch bewertet. Die Gründe dafür sind unklar, zumal alle diese Scheidungen mit einer Ausnahme in den Jahren zwischen 2010 und 2017 stattgefunden haben. Aus Sicht der Autorin sollten bereits 2010 genügend allgemeine Informationen zu Trennungen und Scheidungen vorhanden gewesen sein und auf die Wichtigkeit von Trennungsvereinbarungen aufmerksam gemacht worden sein, da die zusammengefasste Scheidungsziffer im Jahr 2010 mit 54% ihren Höchststand hatte (BFS 2018b).

8.8.2 Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung

Der Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung ist bei einer Scheidung sehr individuell. Wie bereits im Kapitel 8.4.3 Zeitspanne zwischen Trennung und Scheidung (S. 39) gezeigt, liegt die Spannweite bei den Befragten innerhalb eines Jahres und mehr als fünf Jahren auseinander.

Um die Gründe herauszufinden, was zu dieser weiten Zeitspanne führte, konnten die Bäuerinnen und Bauern aus verschiedenen Aussagen ankreuzen, welche am ehesten auf ihre Situation zutraf (Tabelle 15). Knapp die Hälfte (48%) gaben zur Antwort, dass die Scheidung möglichst schnell vollzogen werden sollte (n=50). 18% gaben an, dass es aufgrund grosser Uneinigkeiten Zeit brauchte, um eine Einigung zu erzielen.

Tabelle 15: Aussagen zum Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung aufgeschlüsselt nach Trennungsdauer bis zur Scheidung (n=50)

Antwortmöglichkeit	Weniger als 1 Jahr	1-3 Jahre	3-5 Jahre	Über 5 Jahre	Total über alle Fälle
Die Scheidung sollte möglichst schnell vollzogen werden.	62%	21%	25%	0%	48%
Grosse Uneinigkeit, daher lange Dauer zum Erzielen einer Einigung	8%	21%	33%	67%	18%
Nach der Trennung keine Eile mehr	0%	11%	8%	0%	8%
Angst vor dem Aufwand, welcher die Scheidung mit sich bringt	0%	18%	0%	0%	6%
Zuerst musste die Trennung verarbeitet werden	8%	11%	17%	0%	4%
Da die Scheidung nicht auf gemeinsames Begehren eingereicht wurde, musste eine zweijährige Trennungszeit eingehalten werden.	8%	7%	8%	0%	4%
Andere Antwort	15%	11%	8%	33%	12%
Total	100%	100%	100%	100%	100%

Es zeigt sich, dass die persönliche Wahrnehmung der Befragten sehr unterschiedlich ist. Der möglichst schnelle Vollzug der Scheidung kann weniger als ein Jahr dauern oder aber drei bis fünf Jahre. Das gleiche gilt für die Verarbeitung der Trennung. Bemerkenswert muss, dass es nicht möglich ist, eine Scheidung innerhalb eines Jahres durchzuführen, wenn die Scheidung nicht auf gemeinsames Begehren eingereicht wird. Diese 8% der Befragten haben damit die Frage nicht richtig beantwortet. Bei allen Fällen, wo es über fünf Jahre gedauert hat, waren grosse Uneinigkeiten oder andere verschiedene Gründe die Ursache.

8.8.3 Scheidungsverfahren

Eine Scheidung wird immer von einem Richter ausgesprochen. Das Verfahren dazu kann jedoch unterschiedlich sein (vgl. Kapitel 2.2.2 Scheidungsvoraussetzungen (S. 10)).

In dieser Umfrage ist bei 82% der befragten Bäuerinnen und Bauern die Scheidung einvernehmlich zustande gekommen, ohne strittiges Verfahren (Abbildung 15) (n=57). In 61% konnten die Ehegatten die Folgen der Scheidung in einer vollständigen Konvention lösen, in 5% mit einer Teilkonvention und bei 16% gab es eine gerichtliche Konvention anlässlich einer Einigungsverhandlung.

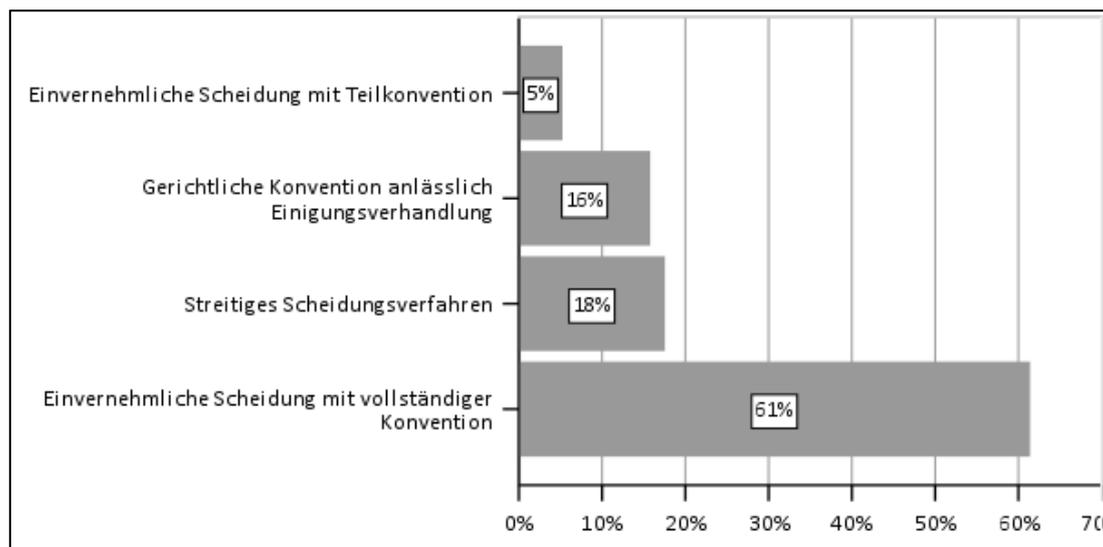


Abbildung 15: Scheidungsverfahren (n=57)

Bei einer detaillierteren Betrachtung wurden verschiedene Parameter in Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren gebracht. Dabei konnte in keinem Fall ein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden.

- Es gibt keinen Zusammenhang zwischen dem Scheidungsverfahren und dem Alter der Kinder. Es kann somit keine Aussage darüber gemacht werden, dass es statistisch einen Zusammenhang gibt, dass bei Familien mit volljährigen Kindern ein bestimmtes Scheidungsverfahren angewendet wird.
- Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Art und Weise wie die Trennungvereinbarung erstellt wurde und dem späteren Scheidungsverfahren.
- Es gibt keinen Zusammenhang zwischen dem Zeitraum zwischen der Trennung und Scheidung und dem Scheidungsverfahren. Es kann folglich nicht daraus geschlossen werden, dass bei langer Trennungszeit ein strittiges Scheidungsverfahren vollzogen wird.
- Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes und dem Scheidungsverlauf. Das Scheidungsverfahren hängt somit statistisch nicht von der Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes ab.
- Es gibt keinen Zusammenhang zwischen dem Grundbucheintrag und dem Scheidungsverlauf. Der Grundbucheintrag entscheidet nicht darüber, wie das Scheidungsverfahren abläuft.
- Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Eigenkapitalbildung und dem Scheidungsverlauf. Das Scheidungsverfahren hängt damit nicht mit einer positiven oder negativen Eigenkapitalbildung in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens zusammen.
- Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Beweiserbringung über die Finanzierung von Investitionen und dem Scheidungsverlauf. Auch wenn über die Hälfte der Befragten die Herkunftsmittel für Investitionen nicht schriftlich festgehalten haben, hat dies keinen Zusammenhang mit dem späteren Scheidungsverlauf.

Gemäss den Resultaten der Umfrageteilnehmenden hängt das Scheidungsverfahren damit nicht vom Alter der Kinder, von der Art und Weise wie die Trennungvereinbarung erstellt wurde, der Trennungszeit, der Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes, des Grundbucheintrages, der Eigenkapitalbildung und der Beweismittel für Investitionen zusammen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass das Scheidungsverfahren individuell begründbar ist.

8.8.3.1 Erstellung der Scheidungskonvention

Sämtliche Fragen rund um die Erstellung der Scheidungskonvention wurden nur von den 50 Umfrageteilnehmenden beantwortet, welche kein strittiges Scheidungsverfahren durchlaufen haben.

Für die Erstellung der Scheidungskonvention haben die befragten Personen am häufigsten die Hilfe von einem gemeinsamen Anwalt bzw. gemeinsamen Anwältin (24%) oder einer landwirtschaftlichen Beratungsperson (24%) in Anspruch genommen (Tabelle 16) (n=50). Nur 2% (1 Person) geben an, dass das Gericht die Konvention erstellt hat. In den anderen acht Fällen, in denen ebenfalls eine gerichtliche Konvention anlässlich einer Einigungsverhandlung resultierte, hatten die Parteien in drei Fällen einen gemeinsamen Anwalt, viermal getrennte

Anwälte und eine Partei hat ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, gehandelt. In einem Fall waren sowohl ein Anwalt als auch die landwirtschaftliche Beratung an der Konvention beteiligt.

Tabelle 16: Erstellung der Scheidungskonvention (n=50)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Gemeinsamer Anwalt /Anwältin	24%
Landwirtschaftliche/r Berater/in	24%
Mediator/in	18%
Jede Partei hatte einen separaten Anwalt	18%
Mit punktueller Rechtshilfe von aussen	6%
Ohne fremde Hilfe	4%
Interessengemeinschaft geschiedener & getrenntlebender Männer (IGM)	4%
Gericht	2%
Andere Antwort	2%

Die prozentuale Verteilung der Angaben darüber, wer bei der Erstellung der Scheidungskonvention behilflich gewesen ist, muss differenziert betrachtet werden. Aufgrund der Streuung des Fragebogens (Vergleich Kapitel 7.2.2 Adressen generieren (S. 31)) ist es möglich, dass einzelne Drittpersonen in dieser Umfrage unter- oder übervertreten sind.

Bei der zusätzlichen Analyse konnte kein Zusammenhang festgestellt werden, zwischen dem Zeitraum, welche seit der Scheidung verstrichen ist, und der Wahl der Drittperson. Aus der Umfrage ist somit nicht ersichtlich, dass es im Laufe der Zeit eine Veränderung bei der Inanspruchnahme von verschiedenen Beratungsangeboten für Scheidungskonventionen gegeben hat.

Die Begründungen für die Wahl der jeweiligen Drittpersonen waren sehr unterschiedlich. In der Tabelle 17 sind jene Antworten dargestellt, welche mehrmals genannt wurden.

Tabelle 17: Begründungen für die Wahl der Drittperson

Antwortmöglichkeit	Häufigsten Begründungen für die Wahl
Gemeinsamer Anwalt /Anwältin	<ul style="list-style-type: none"> Wir waren uns einig 2x Damit möglichst keine Kämpfe entstanden 2x
Landwirtschaftliche/r Berater/in	<ul style="list-style-type: none"> Spezifische Kenntnisse im Spezialfall Landwirtschaft 5x Kosten 3x
Mediator/in	<ul style="list-style-type: none"> Empfehlung 3x Vorgehensweise in der Mediation 2x Neutralität 2x
Jede Partei hatte einen separaten Anwalt	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Gespräche waren nicht mehr möglich 2x

Bei der Entscheidung darüber, welche Drittperson/en bei der Erstellung der Scheidungskonvention beigezogen werden sollte/n, haben 78% geantwortet, dass der Entscheid von beiden Ehegatten gemeinsam gefällt wurde (n=45). In je 11% haben entweder der Mann oder die Frau allein entschieden. Es konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Person, welche über die Wahl der Drittperson entschied und der effektiv gewählten Drittperson festgestellt werden. Es kann damit keine Aussage darüber gemacht werden, dass Frauen oder Männer ein bestimmtes Beratungsangebot (Drittperson) bevorzugten.

In Abbildung 16 sind die Resultate dargestellt, wie die Befragten die Drittperson und ihre geleistete Arbeit gemäss vorgegebenen Kriterien beurteilten.

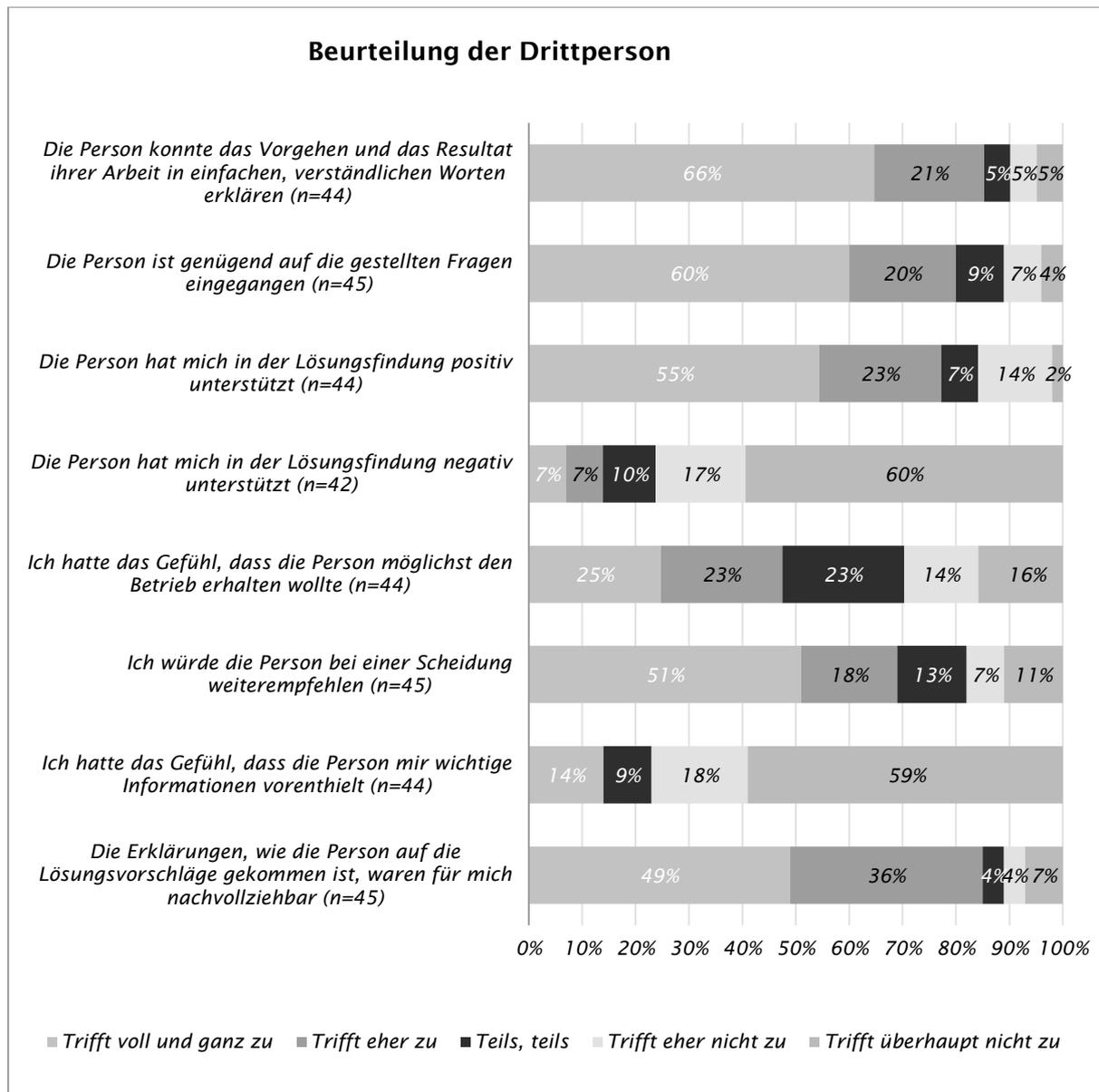


Abbildung 16: Beurteilung der Drittperson und ihrer Arbeit in Bezug auf die Scheidungskonvention

Eine detaillierte Aufsplittung nach Drittpersonengruppen scheint in dieser Umfrage nicht sinnvoll. Zum einen sind gewisse Personengruppen nur schwach vertreten (siehe dazu Tabelle 12) und zum anderen haben die hier beurteilten Drittpersonen bei der Suche nach möglichen Umfrageteilnehmenden mitgeholfen. Diese Drittpersonen haben somit bereits für sich eine Vorselektion getroffen und nur diejenigen Personen angefragt, zu denen auch heute noch ein gutes Verhältnis besteht, sodass angenommen werden kann, dass tendenziell eine positive Beurteilung der Drittperson vorliegt.

Dennoch sind gewisse Erkenntnisse aus der Beurteilung möglich. Die grössten Differenzen bei der Beurteilung der Drittpersonen gab es auf die Aussage, dass die Befragten das Gefühl hatten, dass die Drittperson bei der Beratung möglichst den Landwirtschaftsbetrieb erhalten wollte. Auch die Frage, ob die Umfrageteilnehmenden die Drittperson bei einer Scheidung weiterempfehlen würden, ist umstritten. Für 69% der Befragten trifft die Weiterempfehlung voll und ganz oder eher zu. Die restlichen 31% können die Drittperson nur teils, teils oder eher nicht oder gar nicht weiterempfehlen. Die Begründungen für die kritische Beurteilung, sind unter anderem auf die anderen, in der Tabelle genannten Beurteilungskriterien zurückzuführen. Von den 14 befragten Personen, welche eine Beurteilung von teils, teils bis gar nicht weiterempfehlen abgegeben haben, haben neun in den Aussagen 1-4, 7 und 8 mindestens einmal eine negative Beurteilung abgegeben. Um für Drittpersonen Empfehlungen für Verbesserungen abzugeben, sind diese Resultate jedoch zu wenig aussagekräftig. Hierfür müsste eine detailliertere Umfrage mit einer grösseren Stichprobe durchgeführt werden.

8.8.3.2 Beurteilung Scheidungskonvention

Mit der Scheidung kommt es zur Auflösung der Ehe. Damit müssen auch die Folgen der Auflösung der Ehe endgültig definiert und festhalten werden (vgl. Kapitel 2.2.3 Nebenfolgen der Ehescheidung (S. 11)). Die Umfrageteilnehmenden wurden gebeten, eine Aussage über den Eindruck ihrer Scheidungskonvention zu machen. Dabei konnten sie aus fünf vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auswählen oder eine eigene Antwort aufzuschreiben. Über die ganze Konvention gesehen, gaben 63% der befragten Personen an, dass die Scheidungskonvention für beide Seiten fair ausgehandelt wurde (n=41). 16% sind der Ansicht, dass der Exehatte/ die Exehattin Vorteile erreichte, während 2% der Meinung sind, dass sie Vorteile gegenüber dem Exehatten/ der Exehattin erzielen konnten. Für weitere 16% ist der Inhalt der Konvention zweitrangig. Sie waren in erster Linie froh, dass eine gemeinsame Konvention erstellt werden konnte. 2% gaben eine andere Rückmeldung. Bei der Beantwortung der Frage gab es keinen signifikanten Unterschied zwischen den Antworten der weiblichen und männlichen Befragten. Ein signifikanter Zusammenhang konnte dagegen zwischen dem Scheidungsverfahren und der persönlichen Einschätzung festgestellt werden. Im Falle einer einvernehmlichen Scheidung mit vollständiger Konvention besteht ein signifikanter Zusammenhang, dass die Konvention für beide Seiten fair ist (Abbildung 17) (Phi/Cramer-V; $p=0.011$; $n=41$).

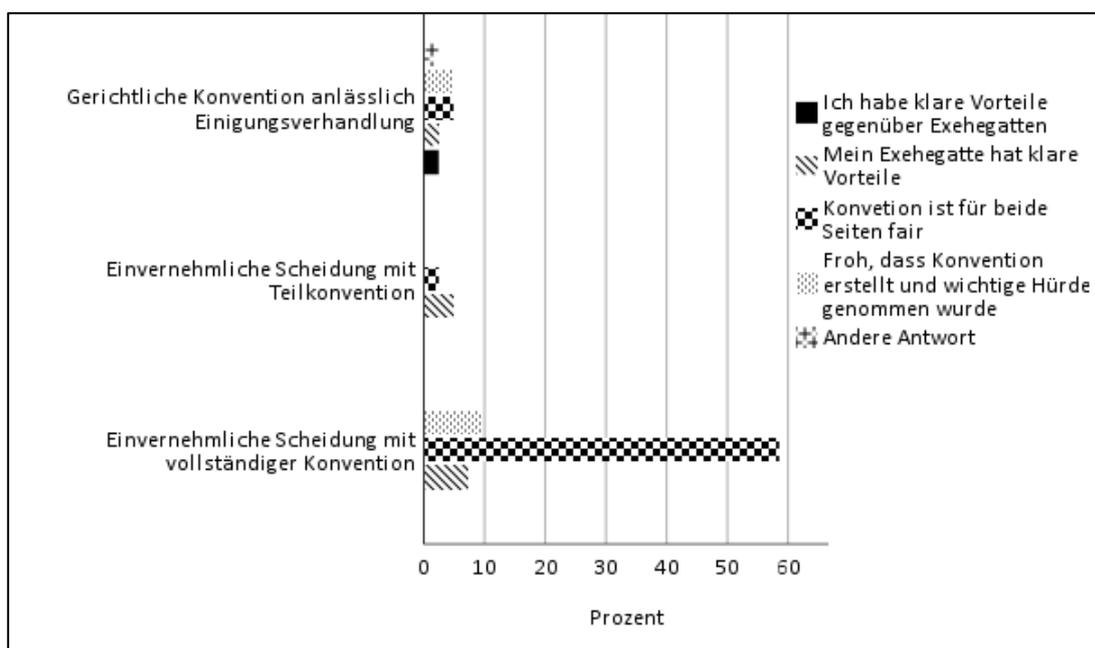


Abbildung 17: Beurteilung der Scheidungskonvention in Abhängigkeit des Scheidungsverlaufes (n=41)

8.8.3.3 Bewusster Verzicht

Nach der generellen Beurteilung der Scheidungskonvention wurden die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern gefragt, ob sie bei der Ausarbeitung der Scheidungskonvention bewusst auf Ansprüche verzichtet hätten. Von den 47 Personen, welche die Frage beantwortet haben, haben 13 nicht bewusst verzichtet (28%). Die restlichen 34 Personen geben an, bewusst auf Ansprüche verzichtet zu haben. Als Gründe für den Verzicht wurden vier Antwortmöglichkeiten aufgelistet oder die Option, selbst eine Antwort zu schreiben (Tabelle 18).

Tabelle 18: Gründe für einen bewussten Verzicht von Ansprüchen in der Scheidungskonvention, (n=34; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Mir war es persönlich wichtig, dass der Landwirtschaftsbetrieb weiterbestehen konnte	58%
Das Wohlergehen meiner Kinder und/oder Exehatte/in war mir wichtig	40%
Ich wollte keine langen Diskussionen mit meinem Exehatten/in führen	32%
Ich wollte mit meinen finanziellen Forderungen dem Hofnachfolger keine «Steine in den Weg legen»	26%
Andere Antwort	5%

Die Teilnehmenden gaben teilweise mehrere Gründe für den bewussten Verzicht der Ansprüche an. Der häufigste genannte Grund war das Weiterbestehen des Landwirtschaftsbetriebes, welcher von 58% der befragten Personen genannt wurde. Am zweithäufigsten wurde das Wohlergehen der Kinder und/oder des Ehegatten/in genannt. Es hat sich herausgestellt, dass diese Antwortmöglichkeit im Fragebogen unpräzise gestellt war. Aus der Antwort geht nicht klar hervor, wessen Wohlergehen der befragten Person wichtig war; waren es das Wohlergehen der Kinder und des Ehegatten oder nur jenes der Kinder oder nur jenes des Ehegatten? So ist es bei mehreren Fragebogen vorgekommen, dass die Teilnehmenden einen Teil der Antwort (Kinder oder Ehegatten) gestrichen haben. Diesem Umstand wurden bei der Auswertung nicht speziell Rechnung getragen.

Die Risikoberechnung (Odds ratio) zwischen weiblichen und männlichen Umfrageteilnehmenden hat gezeigt, dass die Chance, dass eine Frau bewusst auf einen Teil der Forderungen verzichtet, 3.3 mal grösser als bei den Männern ist. Ein statistisch gesicherter Unterschied zwischen den Geschlechtern im Bezug auf einen Verzicht kann aber nicht nachgewiesen werden. Weiter kann kein statistischer Zusammenhang zwischen einem bewussten Verzicht und der Art und Weise, wie die Scheidung zustande gekommen ist, erbracht werden. Es kann damit nicht gesagt werden, dass bei einer einvernehmlichen Scheidung mit vollständiger Konvention vermehrt bewusst verzichtet wurde.

Das Resultat, dass Frauen 3.3 mal häufiger als Männer bereit sind, auf Ansprüche in der Scheidungskonvention zu verzichten, deckt sich mit der Aussage aus dem Experteninterview in der Arbeit von Beerli (2014, S.34): «Wenn ein Nachkomme da ist, sagen viele Frauen oft zu ihrem Unrecht, dass sie auf mehr Geld verzichten, damit ihre Tochter oder ihr Sohn nicht schlechtere Bedingungen bei der Hofübernahme durch eine höhere Verschuldung hat.»

Dass Frauen öfter auf Ansprüche verzichten und der Hauptgrund das Weiterbestehen des Landwirtschaftsbetriebes ist, bestätigt die Resultate von Haugen et al. (2015a) aus Norwegen. Sie fanden heraus, dass diejenigen Frauen, welche den Hof nach der Trennung verliessen, freiwillig auf Forderungen verzichteten, welche ihnen rechtlich zugestanden hätten, nur um sicherzustellen, dass der Hof auch nach der Scheidung noch weitergeführt werden konnte.

In der Diskussion der Resultate mit den Experten hat sich zudem gezeigt, dass die Form des Verzichtes und die Art und Weise, wie der Verzicht zustande gekommen ist, nicht aus der Fragestellung ersichtlich sind, und die Interpretationen dazu kritisch betrachtet werden sollten. Bei der Form des Verzichtes sind verschiedene Formen denkbar, wie beispielsweise finanzielle Unterhaltsansprüche, Ansprüche aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder das Besuchsrecht der Kinder. Weiter sollte in diesem Zusammenhang auch noch mehr darauf eingegangen werden, wie der Verzicht zustande gekommen ist. Ist der Verzicht aus eigenem Willen geschehen, ist er auf Grund eines Kompromisses zustande gekommen, handelte es sich um eine absichtliche Schenkung oder waren Druck oder gar Drohungen die Gründe dafür, dass ein Ehegatte auf Anspruch verzichtet hat? Solche Fragen müssten bei einer erneuten Untersuchung genauer betrachtet werden und besser hinterfragt werden, um die Motive für einen Verzicht besser verstehen zu können.

8.9 Ausgewählte Inhalte der Scheidungskonvention bzw. dem Scheidungsurteil

8.9.1 Aushandlung der Nebenfolgen der Scheidung

Um eine detailliertere Aussage über das Zustandekommen der Scheidungsfolgen machen zu können, wurden die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern gefragt, wie die Lösungen in der Scheidungskonvention ausgehandelt wurden bzw. ob sie durch einen Gerichtsentscheid entstanden sind. Dazu konnten sie zu jedem Bereich der Nebenfolgen eine der folgenden Antwortmöglichkeiten ankreuzen:

- Eine gemeinsame Lösung konnte ohne Hilfe oder Beratung von «Aussen» erzielt werden
- Eine gemeinsame Lösung konnte mit Hilfe oder Beratung von «Aussen» erzielt werden
- Die Lösung kam aufgrund eines Gerichtsentscheides zustande, da keine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte

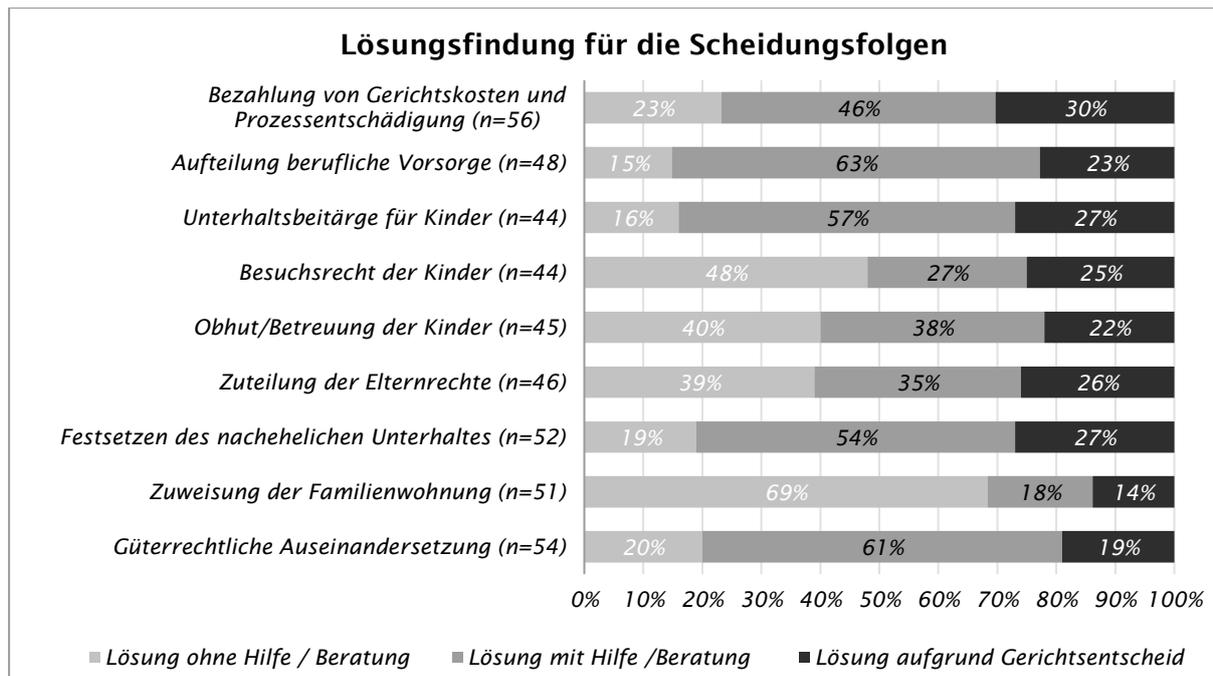


Abbildung 18: Lösungsfindung für die Scheidungsfolgen

Die Lösung für die Zuweisung der Familienwohnung wurde mit 69% am häufigsten ohne die Hilfe von aussen geregelt (Abbildung 18). Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Landwirtschaft in der Mehrheit der Fälle absehbar war, wer die Familienwohnung weiterhin nutzen konnte. Lösungen für Themen rund um die Kinderbetreuung konnten ebenfalls mehrheitlich ohne Hilfe gefunden werden. Bei der Regelung von finanziellen Aspekten, wie der güterrechtlichen Auseinandersetzung, der Aufteilung der beruflichen Vorsorge sowie die Unterhaltsbeiträge (nachehelicher Unterhalt als auch Kinderunterhalt), waren mehr als die Hälfte auf Hilfe von aussen angewiesen. Mit 30% gab es am häufigsten einen Gerichtsentscheid über die Bezahlung von Gerichtskosten und Prozessentschädigung. Die unterschiedliche Anzahl an Rückmeldungen ist darauf zurückzuführen, dass Personen mit volljährigen Kindern die Fragen rund um die Kinder nicht oder nur teilweise beantwortet haben.

Auf die Frage in welchem Themenbereich die Paare am längsten über eine gemeinsame Lösung verhandelt haben, zeigte sich ein eindeutiges Bild (Abbildung 19). Mehr als die Hälfte (53%) der Befragten haben am längsten über die güterrechtliche Auseinandersetzung verhandelt, gefolgt vom Festsetzen des nahehelichen Unterhaltes mit 22% (n=51). Die Zuweisung der Familienwohnung sowie das Besuchsrecht der Kinder wurden nicht erwähnt.

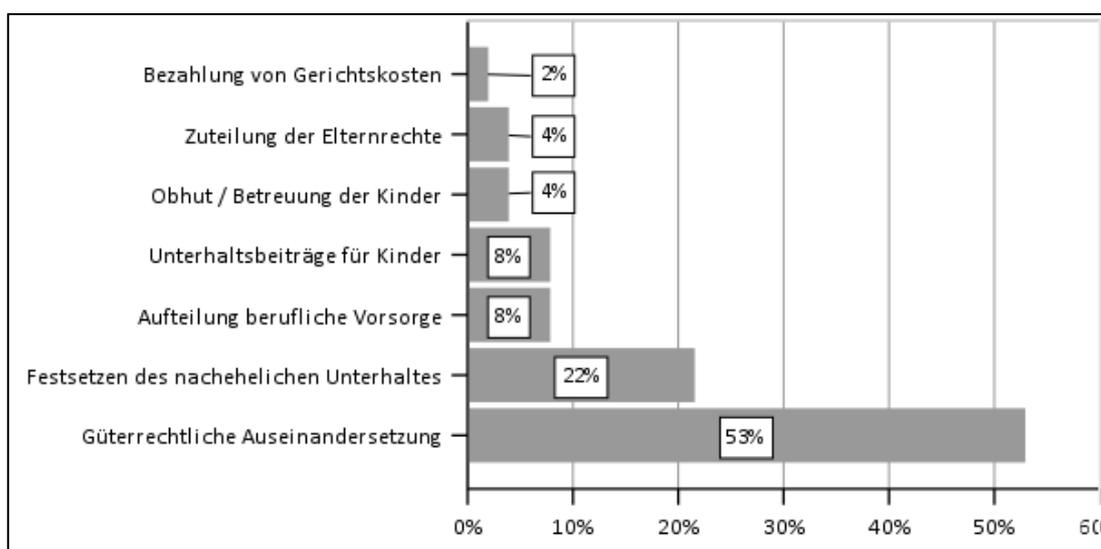


Abbildung 19: Themenbereich mit der grössten Diskussion (n=51)

Die Gründe, weshalb beim oben genannten Themenbereich am längsten verhandelt wurde, waren sehr unterschiedlich. Die mehrfachgenannten Gründe bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung und beim Festlegen des nahehelichen Unterhaltes sind in der Tabelle 19 dargestellt.

Tabelle 19: Gründe für die Diskussion über die güterrechtliche Auseinandersetzung und das Festsetzen des nahehelichen Unterhaltes

Antwortmöglichkeit	Häufigsten Begründungen für die Wahl
Güterrechtliche Auseinandersetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geldforderungen eines Ehegatten (7x) • Zuerst mussten die finanziellen Verhältnisse geklärt werden, da es um die Zukunft beider Ehegatten ging (2x) • Aufteilung des Landwirtschaftsbetriebes (3x)
Festsetzen des nahehelichen Unterhaltes	<ul style="list-style-type: none"> • Übertriebene Forderungen (3x)

In der Arbeit von Beerli (2014) ist der Kampf ums Sorgerecht der am häufigsten genannte Streitpunkt der Paare bei der Scheidung. Ein Experte in der Arbeit von Beerli konnte die Resultate aus ihrer Arbeit jedoch nicht bestätigen (ebd.). Aus seiner Sicht wird mehr über das Güterrecht gestritten (ebd.). Die Daten der nun hier vorliegenden Arbeit bestätigen diese Expertensicht.

Diese Umfrage hat zudem gezeigt, dass das Alter der Kinder bei der Scheidung keinen Einfluss mit dem Themenbereich hat, über den am längsten über eine gemeinsame Lösung verhandelt wurde. Somit kann gesagt werden, dass unabhängig vom Alter der Kinder, die Bäuerinnen und Bauern in dieser Umfrage am häufigsten über die güterrechtliche Auseinandersetzung verhandelt haben, bis sie eine gemeinsame Lösung finden konnten.

8.9.2 Persönliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten

Das Interesse für die rechtlichen Aspekte bei der Scheidung war unterschiedlich gross (Abbildung 20). Die Umfrageteilnehmenden konnten sich auf einer Skala von 1 (ich habe mich sehr stark damit auseinandergesetzt) bis 5 (ich habe mich gar nicht damit auseinandergesetzt) ankreuzen, wie stark sie sich persönlich mit den rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt haben. 65% der Befragten haben sich auf der Skala in der Stufe 1 oder 2 eingetragen (n=60). Am anderen Ende der Skala haben sich in der Stufe 4 und 5 lediglich 15% eingetragen. Die Resultate zeigen, dass die rechtlichen Aspekte ein zentrales Thema bei der Scheidung sind und sich mehr als die Hälfte der Befragten stark oder sogar sehr stark damit befasst haben.

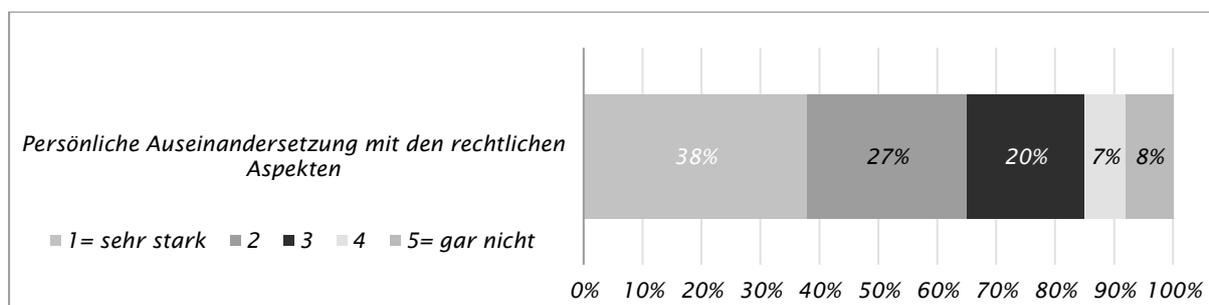


Abbildung 20: Persönliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten einer Scheidung (n=60)

Neben der persönlichen Einschätzung wurden die Bäuerinnen und Bauern gebeten, die Antwort kurz zu begründen (Tabelle 20).

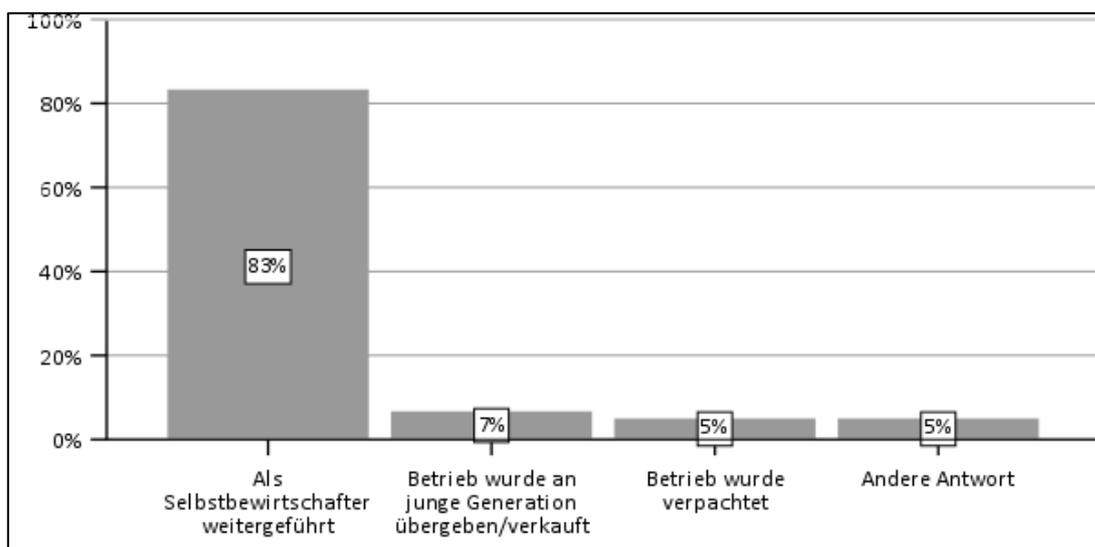
Tabelle 20: Begründung für das unterschiedliche Interesse an den rechtlichen Aspekten einer Scheidung

Stufen	Häufigsten Begründungen für die Wahl
Stufe 1 Sehr stark damit auseinandergesetzt	<ul style="list-style-type: none"> • Mir war es wichtig, genau Bescheid zu wissen (5x) • Ich wollte eine Lösung, die für beide tragbar war (3x) • Weil es grosse Auswirkungen auf die Zukunft hat (3x) • Weil ich den Betrieb als Existenz behalten wollte
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Ich habe mich, soweit es für mich in der damaligen Verfassung möglich war, damit auseinandergesetzt (2x) • Um nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten
Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beratung war gut • Ich wollte nicht zuviel Bürokratie • Die Standard-Gesetze sind ausreichend
Stufe 4	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Beratung war schon vieles klar • Es war alles auf eine gemeinsame Lösung ausgerichtet • Vom Alltag überfordert
Stufe 5 Gar nicht damit auseinandergesetzt	<ul style="list-style-type: none"> • Ich hatte volles Vertrauen in die landwirtschaftliche Beraterin • Die gestellten Forderungen meiner Exeherrin waren für mich in Ordnung.

Bei der Einstufung konnte kein statistischer Unterschied zwischen den Geschlechtern festgestellt werden. Die Bäuerinnen als auch die Bauern haben sich gleichermassen mit den rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt. Ebenfalls konnte kein Zusammenhang zwischen der Art und Weise wie die Scheidung zustande gekommen ist und der persönlichen Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten festgestellt werden. Somit kann nicht darauf geschlossen werden, dass, je nachdem wie die Scheidung vollzogen wurde, sich die Bäuerinnen und Bauern mehr oder weniger mit den rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt haben.

8.9.3 Regelung für den Landwirtschaftsbetrieb

Ein zentrales Element bei einer landwirtschaftlichen Scheidung ist die Zuteilung des Landwirtschaftsbetriebes in eine der vier Gütermassen. Je nachdem wie die Zuteilung erfolgt, hat dies grössere oder kleinere finanzielle Konsequenzen (vgl. 2.3.5 Zuweisungs- und Bewertungsgrundsätze in der Landwirtschaft, (S. 16)). In der Umfrage erfolgte die Zuteilung des Landwirtschaftsbetriebes in 84% der Fälle in das Eigengut des Mannes, in 15% in die Errungenschaft des Mannes und in 2% der Fälle ins Eigengut der Frau (n=55). Diese Zuteilung des Landwirtschaftsbetriebes in eine der Gütermassen sagt aber noch nichts über die Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb aus. Erst wenn die güterrechtliche Auseinandersetzung vollzogen wurde und die gegenseitigen Forderungen miteinander verrechnet und geleistet wurden (Hausheer et al. 2014, 275), zeigt sich, welche Konsequenzen die Scheidung für den Landwirtschaftsbetrieb hat.

**Abbildung 21: Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb nach der Scheidung (n=60)**

Die Resultate aus dieser Umfrage haben ergeben, dass in 83% der Fälle diejenige Person, welche den Betrieb bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zugesprochen bekommen hat, auch weiterhin selbst bewirtschaftet (Abbildung 21). Unter andere Antwort handelt es sich entweder um Pachtbetriebe, welche gepachtet wurden oder bereits vor der Scheidung verpachtet wurden. Es musste kein Landwirtschaftsbetrieb aufgrund der Scheidung an familienfremde Drittpersonen verkauft werden.

Die Resultate aus der Umfrage wurden von Experten bei der Präsentation der Ergebnisse bestätigt. Auch den Experten sind nur einzelne Fälle bekannt, in denen der Landwirtschaftsbetrieb in Folge einer Scheidung an familienfremde Drittpersonen verkauft werden musste. Dies sei aber immer auf eine zu hohe Überschuldung zurückzuführen gewesen und nicht aufgrund von finanziellen Forderungen des Exehgatten bei der Scheidung. Auch in der Arbeit von Beerli (2014) war in keinem der dokumentierten Fälle der Fortbestand des Landwirtschaftsbetriebes durch die Scheidung bedroht.

8.9.4 Regelung der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Wie im Kapitel 8.9.1, Aushandlung der Nebenfolgen der Scheidung (S. 53), deutlich zum Ausdruck gekommen ist, haben mehr als die Hälfte der befragten Bäuerinnen und Bauern am längsten über die güterrechtliche Auseinandersetzung verhandelt, bis sie zu einer gemeinsamen Lösung gefunden haben. Auf die Frage, wie die güterrechtlichen Ausgleichszahlungen finanziert wurden, konnten die Umfrageteilnehmenden aus fünf Antwortmöglichkeiten auswählen oder eine eigene Antwort geben (Tabelle 21).

Tabelle 21: Finanzierung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung (n=59; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Es waren genügend finanzielle Mittel vorhanden, sodass die Forderungen ausbezahlt werden konnten	29%
Die finanziellen Forderungen konnten nicht bar ausbezahlt werden, wurden aber als Darlehen im Betrieb stehengelassen	24%
Um den Forderungen nachzukommen, musste ein Darlehen/Kredit aufgenommen werden	24%
Eine Partei hat bewusst auf finanzielle Forderungen verzichtet	14%
Um den Forderungen nachzukommen, musste der Betrieb, oder Teile davon, verkauft werden	0%
Andere Antwort	9%

Unter andere Antworten erwähnten zwei Personen, dass kein Vermögen vorhanden war und somit auch nichts geteilt werden konnte. Eine Person hat anstelle der Forderungen den Landwirtschaftsbetrieb in Pacht übernommen.

Die Resultate aus der Umfrage zeigen, dass verschiedene Varianten gewählt wurden, damit die Ausgleichszahlungen finanziert werden konnten. Aus der Frage und den Antworten wird jedoch nicht ersichtlich, welche Person verpflichtet war, einen Ausgleich zu bezahlen. Es darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass diejenige Person, welche den Landwirtschaftsbetrieb in der Auseinandersetzung zugesprochen bekam, aus diesem Grund ausgleichspflichtig ist. Diese Frage müsste bei einer erneuten Umfrage berücksichtigt werden. Die Frage nach der Höhe der Ausgleichszahlungen wurde im zweiten Teil des Fragebogens zu den finanziellen Aspekten gestellt. Da dieser Teil jedoch nur von sehr wenigen Bäuerinnen und Bauern ausgefüllt wurde, kann darüber keine Aussage gemacht werden.

8.9.5 Regelungen für Kinder

Wie im Kapitel 2.2.3.5, Elternrechte und -pflichten (S. 12) beschrieben, wird zwischen dem Sorgerecht und der Obhut der Kinder unterschieden. Während das Sorgerecht ab dem Jahr 2000 auf Antrag an beide Eltern übertragen wurde, gilt seit 2014 automatisch das gemeinsame Sorgerecht (BJ 2001 und BJ 2014a). Die Obhut und damit die tägliche Betreuung der Kinder muss separat geregelt werden. Gerade in der Landwirtschaft, wo der Landwirtschaftsbetrieb für die Kinder ein zentrales Element der Kindheit darstellen kann, ist die Regelung der Obhutsaufteilung eine Herausforderung für die ganze Familie. In der Umfrage interessierte es deshalb, wie die Obhut der minderjährigen Kinder geregelt wurde.

Abbildung 22 zeigt die Zuteilung der Obhut in den 35 Fällen, bei denen die Kinder im Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährig waren. Mit 57% wurde die Obhut am häufigsten der Mutter zugesprochen. In jedem vierten Fall war die Obhut abwechselnd bei der Mutter und beim Vater. Weiter hinten in der Arbeit wird ersichtlich, dass ausser in einem Fall immer die Männer (Väter) auf dem Hof verblieben sind und die Frauen (Mütter) den Hof verlassen haben.

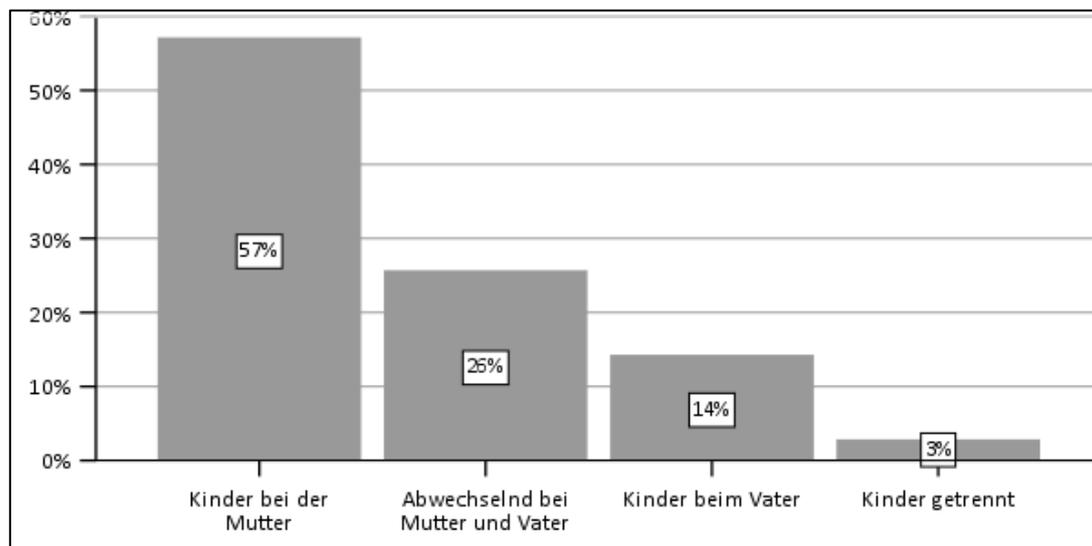


Abbildung 22: Regelung der Obhut für die Kinder (n=35)

Bei der abwechselnden Obhutsregelung gab es verschiedene Varianten, wie diese ausgestaltet wurde (Tabelle 22).

Tabelle 22: Varianten der wechselnden Obhutzuteilung in der Landwirtschaft

Wechselnde Obhut
Wochenplan für die Betreuung (2x)
Die Kinder konnten frei wählen. Sie hatten die Möglichkeit, bei der Mutter wie auch beim Vater zu wohnen. (2x)
1.75 Tage pro Woche, sowie jedes zweite Wochenende und 5 Wochen Ferien beim Vater
Vier Tage bei der Mutter, 3 Tage beim Vater, wobei die Kinder an den Wochenenden immer beim Vater sind
Abwechselnd unter der Woche und jedes 2. Wochenende fix

Zu den elterlichen Pflichten gehören auch Kinderunterhaltszahlungen. Diese können auch noch geschuldet sein, wenn die Kinder bereits volljährig sind. In insgesamt 47 Fällen (78% aller Befragten) mussten nach der Scheidung noch Unterhaltszahlungen für ein oder mehrere Kinder geleistet werden. In 77% der 47 Fälle kam der Vater allein für die Zahlungen auf, in 21% trugen sowohl die Mutter als auch der Vater zum Unterhalt bei und 2% gaben eine andere Antwort.

Seit dem Jahr 2000 sind im Bereich der elterlichen Rechte und Pflichten diverse gesetzliche Änderungen vorgenommen worden. Je nach dem, wann die Scheidungen vollzogen wurden, kamen andere Gesetze zur Anwendung. Es ist deshalb schwierig eine generelle Aussage darüber zu machen, ob in der Landwirtschaft Unterschiede bei der Regelung für Kinder bestehen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung.

8.9.6 Regelung nachehelicher Unterhalt

Die Hälfte (51%) der Umfrageteilnehmenden einigten sich bei der Scheidung darauf, dass zwischen den Ehegatten kein nachehelicher Unterhalt geschuldet wird (n=57). Dadurch mussten in diesen Fällen beide Exehgatten nach der Scheidung selbst für ihren Unterhalt aufkommen. In den übrigen Fällen musste bis auf eine Ausnahme immer der Exehegatte für Unterhaltszahlungen an die Frau aufkommen.

Bei der Regelung des nachehelichen Unterhalts konnte kein Zusammenhang mit dem Zeitraum, welcher seit der Scheidung vergangen ist, festgestellt werden. Somit kann gesagt werden, dass unabhängig davon, wann die Scheidung erfolgte, eine ausgeglichene Situation im Bezug auf die Unterhaltszahlungen herrschte.

Der Hauptgrund für den nachgehenden Unterhalt liegt mit 70% bei der Kinderbetreuung (n=27). Weitere 7% sind auf das Alter zurückzuführen und 4% auf die Gesundheit. 19% der Befragten haben eine andere Antwort gegeben: Unter anderem, dass das Einkommen unter dem Existenzminimum lag, dass das Einkommen tiefer war als jenes des Exehgatten und in einem Fall machte die Exehgattin noch eine Ausbildung.

8.9.7 Regelung Gerichtskosten

In mehr als zwei Drittel der Fälle wurden die Gerichtskosten hälftig aufgeteilt (Abbildung 23). Die Resultate decken sich damit mit den Angaben von Lange und Koch (2016, 77). Gemäss ihren Erfahrungen vereinbaren die Eheleute häufig die Teilung der Gerichtskosten (ebd.). Die unentgeltliche Rechtspflege kam nur in 3% der Fälle zur Anwendung.

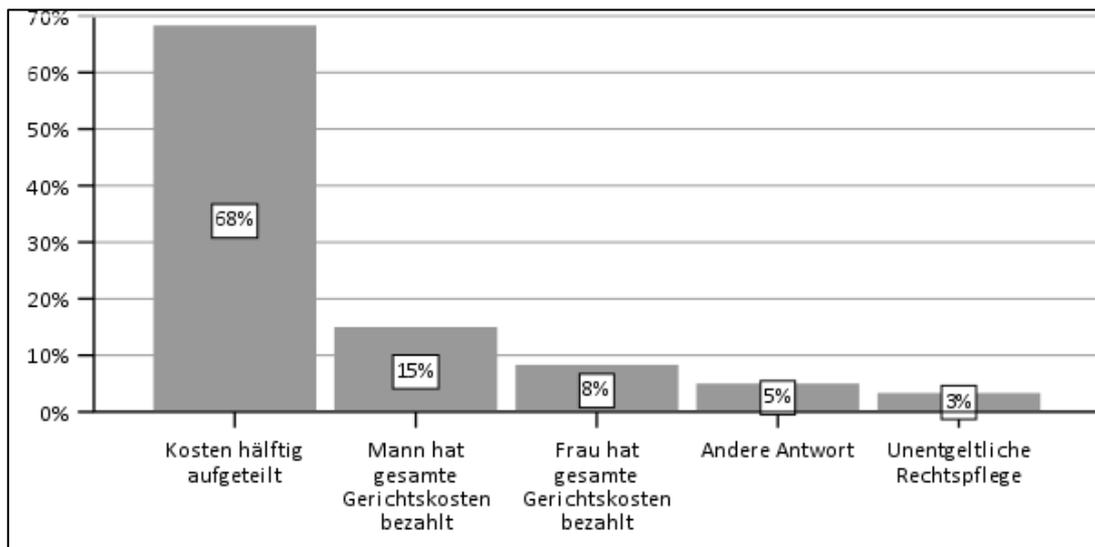


Abbildung 23: Regelung Gerichtskosten (n=60)

8.10 Scheidungsfolgen für die beiden Ehegatten

Um die Scheidungsfolgen für die beiden Ehegatten differenzierter aufzeigen zu können, gab es im Fragebogen im Teil Scheidungsfolgen zwei unterschiedliche Teilbereiche. Diejenigen Personen, welche nach der Scheidung auf dem Hof geblieben sind, wurden insbesondere zum Landwirtschaftsbetrieb und dessen Fortbestehen befragt. Diejenigen Personen, welche den Betrieb nach der Trennung bzw. Scheidung verlassen haben, wurden nach der neuen Lebenssituation befragt.

Von den 60 Umfrageteilnehmenden sind 35 Männer und eine Frau, welche nach der Scheidung auf dem Betrieb geblieben sind und diesen weitergeführt haben. Den anderen Teil machen 24 Frauen aus, welche den Hof nach der Trennung bzw. Scheidung verlassen haben.

8.11 Scheidungsfolgen von Person, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb verblieben ist

8.11.1 Betriebliche Veränderungen

Die 36 Personen, welche nach der Scheidung den Landwirtschaftsbetrieb weitergeführt haben, wurden in der Umfrage aufgefordert, sich über betriebliche Veränderungen mit dem Weggang des Exehegatten zu äussern. Acht Umfrageteilnehmende gaben an, dass es durch die Scheidung zu keinen betrieblichen Veränderungen gekommen ist. In den anderen 28 Fällen gab es unterschiedliche Veränderungen, wie in Tabelle 23 dargestellt. Mit 54% wurde am häufigsten das eigene Arbeitspensum erhöht, ohne fremde Hilfe anzunehmen. 27% stellten zusätzliches Personal ein und bei 21% der Fälle arbeitete die neue Partnerin/Partner mit. Unter andere Antworten wurde einmal erwähnt, dass die Kinder mehr auf dem Betrieb mithelfen mussten und einmal, dass die Exehegatin die Hühnerhaltung auf dem Hof weiterführte.

Tabelle 23: Betriebliche Veränderung mit dem Weggang des Exehegatten (n=28; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Arbeitspensum erhöht, ohne fremde Hilfe	54%
Anstellung Angestellte/r	27%
Mitarbeit neue Partnerin/Partner	21%
Betriebszweige oder Teile davon vereinfacht	14%
Aufgabe von Betriebszweigen/n	7%
Andere Antwort	11%

Diese Resultate zeigen, dass betriebliche Veränderungen hauptsächlich auf der personellen Seite vorgenommen wurden. Die fehlende Arbeitskraft des Exehegatten wurde durch die Erhöhung des eigenen Pensums wettgemacht oder durch personelle Veränderungen im Betrieb. Eine strukturelle Veränderung wurde nur vereinzelt vorgenommen.

8.11.2 Veränderungen der ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit

Neben den betrieblichen Veränderungen wurde ebenfalls gefragt, ob es bei einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit zu Anpassungen gekommen ist. Von den 24 Personen, welcher in diesem Zeitpunkt einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, gab es bei drei Viertel keine Veränderung (75%). Die anderen 25% haben die ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben.

8.11.3 Unterhaltsbeiträge

Die Fragen rund um die Unterhaltsbeiträge konnten aufgrund einer falschen technischen Einstellung in der Online-Umfrage nicht von allen Teilnehmenden beantwortet werden. Falls die Teilnehmenden die Frage bezüglich des nahehelichen Unterhaltes weiter vorne im Fragebogen mit Nein beantwortet haben, wurden die hier aufgeführten Fragen gar nicht mehr angezeigt, obwohl es sich bei diesen Fragen auch um die Unterhaltszahlungen für Kinder handelte. Damit fehlen bei diesen detaillierteren Fragen die Antworten von sechs Personen. Bei diesen Personen ist es möglich, dass sie keinen nahehelichen Unterhalt bezahlen mussten, jedoch Kinderunterhaltsbeiträge.

Von denjenigen Personen, welche nach der Scheidung auf dem Hof verblieben sind, gaben 20 Personen an, Unterhaltsbeiträge leisten zu müssen. Umgekehrt gaben drei Personen an, dass ihnen der Exehatte Unterhaltsbeiträge für die Kinder schulde. In neuen Fällen wurden weder für den Exehatten noch für die Kinder Unterhaltsbeiträge geschuldet.

Abbildung 24 zeigt die Antworten auf die Frage, ob die finanziellen Mittel derjenigen Personen ausreichte, welche Unterhaltszahlungen leisten mussten. Nur 5% gaben an, dass sie nicht alle Beiträge leisten konnten und drei Viertel mussten selbst kürzertreten, damit sie das Geld aufbringen konnten.

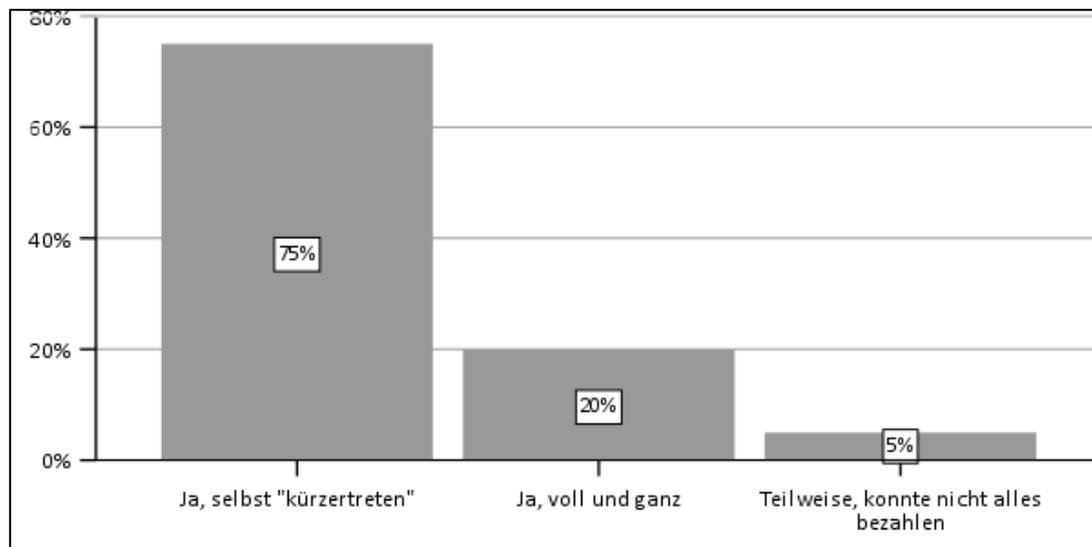


Abbildung 24: Finanzielle Mittel für Unterhaltsbeiträge (nachehelicher Unterhalt und/oder Kinderunterhalt) (n=20)

In denjenigen Fällen, in denen die Person, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb verblieben ist, Geld von ihrem Exehatten erhalten sollte, sieht die Situation differenzierter aus. Eine Person erhielt alle Zahlungen regelmässig, während die beiden anderen Personen aus unterschiedlichen Gründen des Exehatten keine Unterhaltsbeiträge erhielten. In einem Fall reichte dann auch das Geld nicht aus, sodass eine Person einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit nachgehen musste, während von der anderen Person keine weiteren Informationen bekannt sind, wie sie damit umgegangen ist.

Aus diesen Rückmeldungen wird deutlich, dass in denjenigen Fällen, in denen Unterhaltsbeiträge in Form von nachehelichem Unterhalt und/oder Kinderunterhalt getätigt werden müssen, diese in den meisten Fällen von denjenigen Personen, welche den Landwirtschaftsbetrieb weiterführen, bezahlt werden müssen. Aus den Resultaten geht zudem kein Fall hervor, in dem die Person, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb verblieben ist, nacheheliche Unterhaltsbeiträge vom Exehatten/in erhalten hat. Wenn Zahlungen erfolgten, waren es immer Kinderunterhaltsbeiträge.

8.11.4 Eigenkapitalbildung und Verschuldung des Betriebes nach der Scheidung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung, sowie allfällige Unterhaltszahlungen, können sich wesentlich auf die finanzielle Situation des Betriebes auswirken. Als Vergleichszahl wurde deshalb für diese Arbeit die Eigenkapitalbildung herangezogen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals seit der Scheidung zeigt auf den 36 Betrieben ein sehr unterschiedliches Bild (Abbildung 25). In 36 % der Fälle ist die jährliche Eigenkapitalbildung im gleichen Rahmen oder höher als vor der Scheidung. Ein Viertel hat eine tiefere Eigenkapitalbildung als noch vor der Scheidung und in 14% der Fälle ist sie negativ.

Es konnte kein Zusammenhang zwischen dem Zeitraum seit der Scheidung bis heute und der Entwicklung des Eigenkapitals gemacht werden. Somit kommt es nicht darauf an, ob die Scheidung schon zehn oder mehr Jahre zurückliegt oder erst drei oder vier Jahre. Es kann kein Trend bezüglich Eigenkapitalbildung im Verlaufe der Zeit gemacht werden.

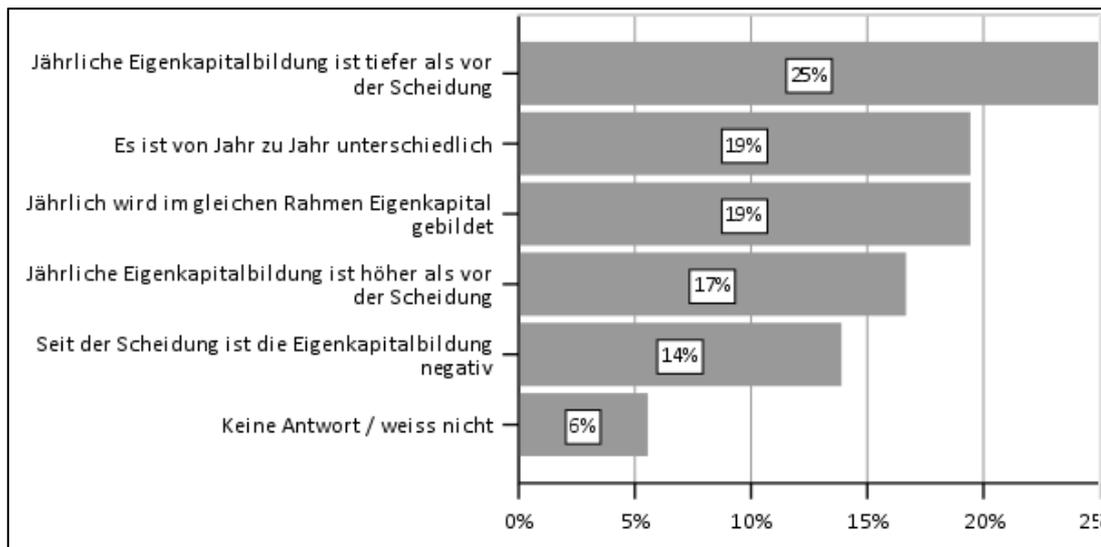


Abbildung 25: Eigenkapitalbildung seit der Scheidung (n=36)

Auf die Frage wie es um die Verschuldung des Betriebes seit der Scheidung steht, äusserten sich die Befragten mehrheitlich positiv. 43% haben geantwortet, dass der Betrieb finanziell gesund ist und 31%, dass die Schulden für die Weiterentwicklung tragbar sind. 14% wissen, dass der Betrieb seit der Scheidung wieder höher verschuldet ist (n=25). 11% sind der Meinung, dass der Betrieb so hoch verschuldet ist, dass bis zur Hofübergabe keine grösseren Investitionen mehr getätigt werden können. Bei der detaillierten Analyse, aufgesplittet auf den Zeitraum seit der Scheidung, ist erkennbar, dass die Befragten, welche erst vor Kurzem geschieden wurden, pessimistischer in die Zukunft schauen, als Befragte, welcher schon länger geschieden sind (Abbildung 26). Einen statistischen Zusammenhang konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Da die Frage sehr allgemein formuliert wurde, lässt sie einen grossen Interpretationsspielraum zu. Weil keine klaren Investitionsbeiträge vorgegeben wurden, versteht jede Person etwas anderes unter dem Begriff «grössere Investitionen». Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ein unterschiedliches unternehmerisches Denken haben. Es gibt solche, denen der Druck von Schulden nichts ausmacht und solche, welche grössere Mühe mit höheren Schulden haben und damit die gleiche Situation völlig unterschiedlich einschätzen.

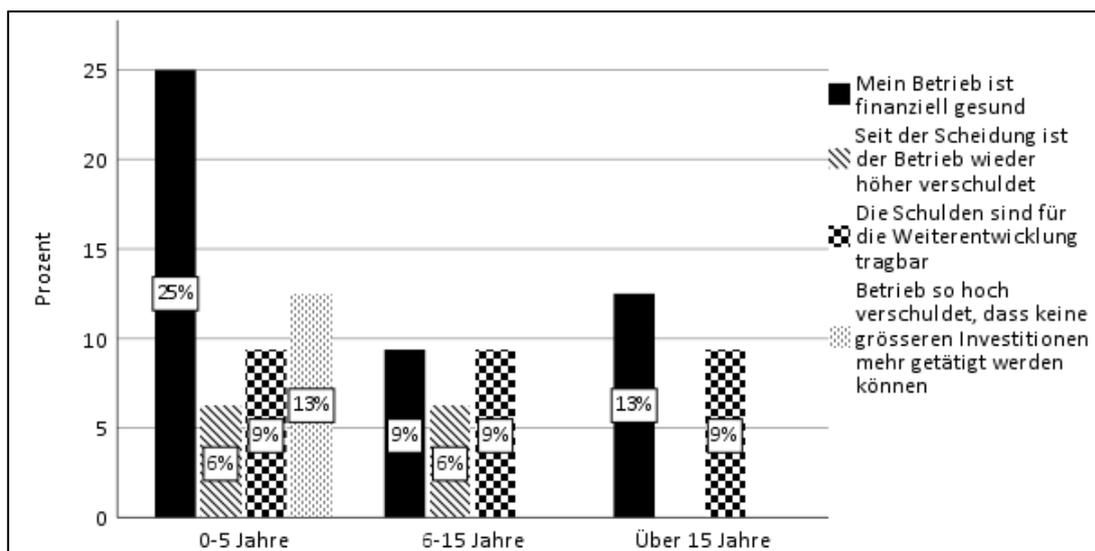


Abbildung 26: Betriebssituation in Abhängigkeit des Zeitraumes seit der Scheidung (n=25)

Berli (2014) hat in ihrer Arbeit vier Fallbeispiele mit den konkreten Buchhaltungszahlen analysiert. Sie kommt dabei zu folgendem Schluss: « (...) dass eine Scheidung für den Landwirtschaftsbetrieb durchaus tragbar ist und in keinem untersuchten Fall die Existenz des Hofes bedrohte. (...) Aus der finanziellen Perspektive ist eine Scheidung für alle Beteiligten ein Vermögenskiller und die Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebs bleibt in dieser

Phase oftmals stehen.» Weiter weist sie darauf hin, dass die wirtschaftlichen Veränderungen des Betriebs nicht nur auf Unterhaltszahlungen oder die güterrechtlichen Ansprüche zurückzuführen sind, sondern auch auf den psychischen Zustand des Betriebsleiters (Beerli 2014). Während einer Scheidung fehlt oftmals die Kraft und Motivation, sich weithin für den Betrieb einzusetzen, was sich schlussendlich in negativen Buchhaltungsergebnissen zeigt (ebd.)

Den Aspekt der Motivation wurde in der vorliegenden Umfrage nicht thematisiert. Ebensovienig die gesundheitlichen Aspekte während des ganzen Trennungs- und Scheidungsprozesses. Deshalb kann dazu auch keine Aussage gemacht werden.

8.11.5 Vorsorgesituation seit der Scheidung

Die Scheidung hat dazu geführt, dass die befragten Personen Anpassungen bei der Vorsorgesituation vorgenommen haben (Tabelle 24). Grosse Unterschiede sind insbesondere bei der Vorsorge 3a (+28%), dem Sparkonto (+20%) und der Taggeldversicherung (+20%) zu verzeichnen (n=36). Die Erhöhung des Anteils der Personen, welche seit der Scheidung BVG haben, könnte daherkommen, dass es bei der Scheidung zu einem Splitting der Gelder des Exehgatten gekommen ist, und so die Personen neu über BVG verfügen. Ein Grund für den Rückgang der Lebensversicherung könnte sein, dass diese vorzeitig aufgelöst wurden, um Forderungen des Exehgatten zu begleichen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Scheidung bei einigen Personen schon sehr lange zurückliegt und sie beim Ausfüllen des Fragebogens nicht mehr immer genau wussten, wie insbesondere die Vorsorgesituation vor der Scheidung ausgesehen hat. Unter andere Vorsorge wurde das Wohnrecht genannt.

Tabelle 24: Veränderung der Vorsorgesituation von den Personen, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb geblieben sind (n=36)

Antwortmöglichkeit	Auf dem Hof geblieben; Absicherung während der Ehe	Auf dem Hof geblieben; Absicherung seit der Scheidung	Veränderung
AHV	92%	100%	+8%
BVG	25%	42%	+17%
Vorsorge 3a	44%	72%	+28%
Lebensversicherung 3b	44%	39%	-5%
Sparkonto	36%	56%	+20%
Taggeldversicherung	69%	89%	+20%
Wertpapiere	6%	14%	+8%
Immobilien	11%	25%	+14%
Testament	0%	14%	+14%
Andere Vorsorge	0%	3%	+3%

8.12 Scheidungsfolgen für Person, welche den Landwirtschaftsbetrieb verlassen hat

An der Umfrage haben 24 Personen teilgenommen, welche aufgrund der Scheidung den Landwirtschaftsbetrieb verlassen haben. Es handelt sich in dieser Umfrage ausschliesslich um Frauen, welche den Hof verlassen haben. Aus diesem Grund wird bei den Ausführungen in diesem Kapitel nur die weibliche Form dargestellt.

8.12.1 Aspekte aus dem Leben auf dem Landwirtschaftsbetrieb (positive Aspekte, negative Aspekte, neues Umfeld)

Der Weggang vom Betrieb ist ein einschneidendes Erlebnis. Es stellte sich deshalb die Frage, ob die Bäuerinnen mit dem Wegzug das ganze landwirtschaftliche Umfeld verlassen oder das Umfeld aus der Landwirtschaft beibehalten haben. 50% der Frauen haben darauf geantwortet, dass sie sich ein neues Umfeld ausserhalb der Landwirtschaft aufgebaut haben (n=24). 21% pflegen weiterhin den Kontakt zum landwirtschaftlichen Umfeld und weitere 21% halten den Kontakt zur Landwirtschaft aufrecht, haben aber auch ein neues Umfeld ausserhalb aufgebaut. 8% haben eine andere Antwort gegeben.

Auf die Frage, was die Bäuerinnen seit dem Weggang vom Betrieb am meisten vermissen, wird am häufigsten das Leben mit der Natur, die Arbeit und der Umgang mit den Tieren und die Nähe zur Natur genannt (Tabelle 25). Ein Anteil von 17% gibt an, dass sie nichts vom Leben auf dem Landwirtschaftsbetrieb vermissen.

Tabelle 25: Aspekte, welche seit dem Weggang vom Landwirtschaftsbetrieb vermisst werden (n=24; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Leben mit der Natur	54%
Arbeit und Umgang mit Tieren	50%
Nähe zur Natur	50%
Selbständigkeit	46%
Freie Zeiteinteilung	46%
Produktion von Lebensmittel	46%
Ich vermisse nichts	17%
Andere Antwort	4%

Umgekehrt wurde auch gefragt, welche Aspekte des Lebens auf einem Landwirtschaftsbetrieb die Bäuerinnen gerne hinter sich gelassen haben. Diese Frage haben nur 16 der 24 Frauen beantwortet (Tabelle 26). Die hohe Arbeitsbelastung und nur wenig oder keine Freizeit waren für die Umfrageteilnehmerinnen dabei die meist genannten Aspekte. Von den anderen acht Frauen, welche die Frage nicht beantwortet haben, wird davon ausgegangen, dass sie keine Aspekte gerne hinter sich gelassen haben.

Tabelle 26: Aspekte, welche gerne hinter sich gelassen wurden (n=16; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Hohe Arbeitsbelastung	44%
Keine oder nur wenig Freizeit	44%
Schwiegereltern / Familie Exehegatte	25%
Gebunden sein an den Betrieb	19%
Verantwortung	6%

8.12.2 Unterhaltsbeiträge

Die Hälfte der Bäuerinnen hatten nach der Scheidung Anspruch auf nachehelichen Unterhalt und/oder Kinderunterhalt (n=24). In den anderen 50% der Fälle schuldeten sich die Ehegatten nach der Scheidung weder nachehelichen Unterhalt noch Kinderunterhalt. Die Zahlungsmoral in den 12 Fällen, in denen Unterhalt geschuldet wurde, sieht unterschiedlich aus: 58% erhielten alle Unterhaltsbeiträge regelmässig. In 17% bezahlte der Exehegatte aus finanziellen Gründen keine Unterhaltsbeiträge und bei den restlichen 25% kamen die Zahlungen sehr unregelmässig oder blieben irgendwann aus.

Auf die Frage, ob die Zahlungen ausreichten, welche sie von ihren Exehegatten erhalten würden, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, antworteten 10 Personen darauf. In neun Fällen reichte das Geld nicht aus. Lediglich in einem Fall waren die Zahlungen genügend hoch, um den Lebensunterhalt finanzieren zu können. In den Fällen, wo das Geld nicht ausreichte, gingen acht Frauen zusätzlich einer beruflichen Tätigkeit nach und eine beanpruchte Hilfe des Sozialamtes.

8.12.3 Berufliche Situation

Der Weggang vom Betrieb beeinflusste die berufliche Situation der Bäuerinnen massgebend. 42% der Frauen haben angegeben, dass sie die ausserbetriebliche Tätigkeit nach dem Verlassen des Landwirtschaftsbetriebes aufgestockt haben (n=24). Weiters 42% mussten sich eine neue Arbeitsstelle suchen, weil sie bis anhin auf dem Landwirtschaftsbetrieb mitgearbeitet haben und keiner ausserbetrieblichen Tätigkeit nachgegangen sind. 17% mussten eine neue Arbeitsstelle suchen, weil das Pensum am bisherigen Ort nicht aufgestockt werden konnte.

8.12.4 Vorsorgesituation

Die Vorsorgesituation hat sich bei den Bäuerinnen seit der Scheidung sehr stark verändert. Die grösste Veränderung ist beim Sparkonto ersichtlich. Hatten während der Ehe nur 13% der Frauen ein eigenes Sparkonto, waren es nach der Scheidung 83% (n=24). Aufgrund der beruflichen Veränderung hat auch die Zahl der Bäuerinnen, welche heute eine BVG besitzt, um 54% zugenommen. Bei der AHV ist der Anteil auf 100% angestiegen, da jede Bäuerin nun selbst dafür verantwortlich ist, dass mindestens das Minimum einbezahlt wird.

Tabelle 27: Veränderung der Vorsorgesituation von den Personen, welche den Landwirtschaftsbetrieb verlassen haben (n=24)

Antwortmöglichkeit	Den Hof verlassen; Absicherung während der Ehe	Den Hof verlassen; Absicherung seit der Scheidung	Veränderung
AHV	71%	100%	+29%
BVG	21%	75%	+54%
Vorsorge 3a	33%	67%	+34%
Lebensversicherung 3b	4%	8%	+4%
Sparkonto	13%	83%	+70%
Taggeldversicherung	33%	50%	+17%
Wertpapier	0%	8%	+8%
Immobilien	4%	29%	+25%
Testament	0%	4%	+4%

8.13 Rückblick auf den Scheidungsprozess

Neben den Veränderungen, welche die Scheidung mit sich gebracht hat, wurden die Personen zu verschiedenen Themen, rückblickend auf den Scheidungsprozess, befragt.

8.13.1 Änderungen im Scheidungsprozess

Die Scheidung ist ein tiefgreifendes Erlebnis, welches das Leben von allen Betroffenen stark verändert. In den verschiedenen Phasen von der Trennung bis zur endgültigen Scheidung müssen beide Ehegatten zahlreiche Entscheidungen treffen und ihr Leben umgestalten und sich neu orientieren. Dabei kann es in dieser intensiven Phase auch zu Fehlverhalten oder Fehlentscheidungen kommen. Die Autorin wollte in der Umfrage deshalb wissen, ob die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern im nachhinein im Scheidungsprozess etwas anders machen/lösen würden. 65% haben die Frage mit nein beantwortet oder gar keine Antwort darauf gegeben (n=60). Rund 35% der befragten Personen würden heute etwas oder mehrere Dinge anders machen. Die Änderungen, welche von den Umfrageteilnehmenden mehrmals genannt wurden, sind in Tabelle 28 dargestellt. Bei der Beantwortung der Frage gibt es keinen Unterschied zwischen den männlichen und den weiblichen Umfrageteilnehmenden.

Tabelle 28: Änderungen im Scheidungsprozess, häufigste Antworten, offene Frage

Antworten
Mich mehr zur Wehr setzen 5x
Mich mehr für die Kinder einsetzen 3x
Mehr Hilfe von aussen anfordern/annehmen 2x
Nicht mehr auf finanzielle Ansprüche verzichten 2x
Anwalt mit Kenntnissen in der Landwirtschaft wählen 2x
Mehr Unterhaltsbeiträge einfordern 2x

8.13.2 Änderungen während der Ehe

Ebenfalls interessierte die Frage, was die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern aus heutiger Sicht in der Ehe anders machen würden. Für die Beantwortung konnten die Umfrageteilnehmenden aus verschiedenen Antwortmöglichkeiten (Tabelle 29) auswählen oder selbst eine persönliche Antwort geben (Tabelle 30).

Tabelle 29: Änderungen während der Ehe (n=55; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Mehr Wert auf gemeinsame Zeiten als Paar legen	40%
Andere Antworten	40%
Mehr miteinander reden	38%
Unstimmigkeiten nicht anstehen lassen	29%
Vor der Eheschliessung das Zusammenleben und -arbeiten über eine längere Zeit «testen»	18%
Mehr Zeit mit der Familie verbringen	18%
Klare Trennung zwischen Arbeit und Familie / Freizeit	13%
Partner/in in die Betriebsführung und Entscheide miteinbeziehen	7%
Mehr zu meiner Frau / meinem Mann stehen	6%

Tabelle 30: Andere Antworten der Frage Änderungen während der Ehe

Antworten
Nicht mehr heiraten 3x
Keine Antwort 2x
Nicht mehr alles für den Betrieb opfern 2x
Wegzug der Schwiegereltern verlangen / Klare Trennung der Generationen 2x

Die häufigsten Antworten decken sich mit den Scheidungsursachen, welche in verschiedenen retrospektiven Studien von Schneider (1990), Bodenmann (2002) und Bodenmann et al. (2007) gemacht wurden (vgl. 3.2.1 Scheidungsursachen (S. 21)). So waren in den Studien unter anderem die häufigsten Scheidungsursachen Kommunikationsprobleme, Auseinanderleben, enttäuschte Erwartungen oder die unterschiedliche Entwicklung beider Partner. In dieser Studie haben 40% der Befragten angegeben, dass sie heute in der Ehe mehr Wert auf gemeinsame Zeiten als Paar legen würden. Was die Kommunikation betrifft, sagten 38%, dass sie mehr miteinander reden würden und 29%, dass sie Unstimmigkeiten nicht anstehen lassen würden.

8.13.3 Informationsbedarf rund um das Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft

Wie aus dem Kapitel 4, Stand der Forschung (S. 23) ersichtlich ist, gibt es nur wenig spezifische Forschungsarbeiten zum Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft. Im Bereich der praktischen Beratung sind diesbezüglich einige Artikel veröffentlicht worden. Da die Ergebnisse dieser Umfrage später im Rahmen des Projektes Ehescheidungen in der Landwirtschaft für Direktbetroffene und Beratungspersonen nutzbar gemacht werden sollen, war es bei der Umfrage auch wichtig, von den geschiedenen Bäuerinnen und Bauern zu erfahren, in welchen Bereichen, rund um das Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft, sie gerne mehr Informationen gehabt hätten. Die Rückmeldungen der Umfrageteilnehmenden geben einen Einblick, welche Themen prioritär bei der Erstellung weiterer Fachartikel, Broschüren oder Unterlagen abgehandelt werden sollen.

Für die Beantwortung der Frage standen verschiedene Antwortmöglichkeiten zur Verfügung, von denen die befragten Personen auch mehrere auswählen konnten (Tabelle 31). Die Frage wurde von 41 Personen beantwortet (68%). Die restlichen 32% haben keine Antwort gegeben, worauf zu schliessen ist, dass sie keine weiteren Informationen benötigen. Unter andere Antworten gab es unterschiedliche Rückmeldungen, welche keinen direkten Zusammenhang mit der Frage hatten.

Tabelle 31: Zusätzlicher Informationsbedarf zum Thema Ehescheidung in der Landwirtschaft (n=41; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Güterstände und ihre rechtlichen Folgen bei der Eheschliessung	37%
Übersicht über die aktuelle, rechtliche Situation während dem ganzen Scheidungsprozess	37%
Rechtliche Folgen einer Scheidung bereits bei der Eheschliessung	34%
Erfahrungsberichte von anderen geschiedenen Bauern/Bäuerinnen	34%
Präventive Massnahmen für den Scheidungsfall	27%
Vorgehen bei einer Scheidung	24%
Auflistung der Beratungsmöglichkeiten, bzw. Drittpersonen, welche bei der Ausarbeitung einer Scheidungskonvention behilflich sind, sowie die Vor- und Nachteile dieser Beratungsmöglichkeiten, bzw. Drittpersonen	22%
Informationen rund um den Ehevertrag bei der Eheschliessung	20%
Adressliste mit Namen und Beratungsmöglichkeiten bzw. Drittpersonen, welche bei der Ausarbeitung einer Scheidungskonvention behilflich sind	17%
Andere Antwort	15%

Am grössten ist der Informationsbedarf bei rechtlichen Themen. Dazu gehören sowohl rechtliche Informationen über die Güterstände und deren rechtliche Folgen (37%), als auch die rechtlichen Folgen einer Scheidung bereits bei der Eheschliessung (34%). Weiter besteht ein Bedarf an einer Übersicht über die aktuelle, rechtliche Situation während des ganzen Scheidungsprozesses, also dann, wenn die Personen mitten in der Trennungs- und Scheidungsphase sind (37%). Ein Drittel hätte gerne mehr Erfahrungsberichte von anderen geschiedenen Bäuerinnen und Bauern.

8.13.4 Positive und negative Aspekte der Scheidung

Rückblickend auf den ganzen Scheidungsprozess wollte die Autorin von den Umfrageteilnehmenden wissen, welches für sie besonders positive Aspekte und welches besonders negative Aspekte der Scheidung sind.

Bei den positiven Aspekten geben mehr als drei Viertel der Befragten an, dass es keine Streitereien mehr gibt und sie Ruhe gefunden hätten (Tabelle 32). Ein zweiter, wichtiger Aspekt war mehr Freiheit (42%). Unter andere Antwort gaben die Umfrageteilnehmenden unterschiedliche Rückmeldungen, welche in Tabelle 33 zusammengefasst dargestellt sind.

Tabelle 32: Positive Aspekte der Scheidung (n=60; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Ruhe gefunden / keine Streitereien mehr	78%
Mehr Freiheit	42%
Andere Antwort	23%
Mehr Freizeit und Ferien	10%
Tiefere Arbeitsbelastung	5%
Weniger Verantwortung	3%

Tabelle 33: Andere Antworten zur Frage positive Aspekte der Scheidung

Antworten
Mehr Selbständigkeit und Eigenverantwortung 4x
Keine positiven Aspekte 3x
Höhere Zufriedenheit 2x
Neue Partnerschaft 2x

Bei der Gegenüberstellung der Antworten zwischen den weiblichen und männlichen Umfrageteilnehmenden konnte ein statistischer Unterschied bei der Antwortmöglichkeit «mehr Freiheit» festgestellt werden. Die Frauen haben diesen Aspekt signifikant häufiger als positiv beurteilt als Männer (Phi/Cramer-V; $p=0.015$; $n=60$).

Auf die Frage, welches besonders negative Aspekte der Scheidung sind, antworteten die Befragten sehr unterschiedlich (Tabelle 34).

Tabelle 34: Negative Aspekte einer Scheidung (n=58; Mehrfachantwort möglich)

Antwortmöglichkeit	Nennungen
Verlust des Familienalltags	43%
Wenn eine Beeinflussung der Kinder offensichtlich wird und Kinder als «Drohmittel» eingesetzt werden	40%
Höhere Arbeitsbelastung	35%
Verlust der Familie / Verwandten des Exehgatten/in	33%
Verlust von gemeinsamen Bekannten	29%
Verlust des Umfeldes	24%
Wenn nach der Scheidung auch richterliche Entscheidungen nicht eingehalten werden	16%
Andere Antwort	12%

Mit 43% war der Verlust des Familienalltags der am häufigsten genannte, negative Aspekt ($n=58$). An zweiter Stelle folgte die Beeinflussung der Kinder (40%). Bei der Beantwortung der Frage konnten bei einzelnen Antwortmöglichkeiten signifikante Unterschiede zwischen den weiblichen und den männlichen Umfrageteilnehmenden festgestellt werden.

Die Frauen haben signifikant stärker mit dem Verlust des Umfeldes zu kämpfen als die Männer (Phi/Cramer-V; $p=0.014$; $n=58$). Dem gegenüber stufen die Männer die höhere Arbeitsbelastung signifikant negativer ein als die Frauen (Phi/Cramer-V; $p=0.002$; $n=58$).

Der Verlust des Familienalltags als meist genannter negativer Aspekt deckt sich mit den Resultaten von Beerli (2014). In ihren Interviews nannten zehn von den 15 befragten Personen das Auseinanderbrechen der Familie und der Verlust der Partnerin oder des Partners und der Kinder als negative Aspekte der Scheidung.

8.14 Situation heute

Um herauszufinden, wie es den Befragten heute, also zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Fragebogens geht, wurden im Fragebogen fünf Fragen diesem Thema gewidmet.

8.14.1 Zufriedenheit heute

Die Personen wurden gefragt, wie zufrieden sie mit vier verschiedenen Lebenssituationen heute sind. Als verschiedene Lebenssituationen wurden die vier Oberbegriffe 'im Allgemeinen', 'berufliche Situation', 'finanzielle Situation' und 'soziale Situation' gewählt, ohne sie im Fragebogen näher zu beschreiben. Der Interpretationspielraum ist dementsprechend gross. Detaillierte Aussagen können damit nur bedingt gemacht werden. Bei allen vier Oberbegriffen konnte kein statistischer Unterschied zwischen den Personen, welche auf dem Hof geblieben sind und den Personen, welche den Hof verlassen haben, ebenso bezüglich des Geschlechtes als auch dem Jahrgang, den die Umfrageteilnehmenden haben, festgestellt werden.

8.14.1.1 Im Allgemeinen

Angesprochen auf die allgemeine Situation sind die meisten der befragten Personen (82%) zufrieden oder sehr zufrieden mit der heutigen Lebenssituation ($n=54$). Lediglich 15 % sind weder zufrieden noch unzufrieden und 4% haben angegeben, unzufrieden oder sehr unzufrieden zu sein.

Die Einschätzung der Zufriedenheit im Allgemeinen zeigt einen signifikanten Zusammenhang mit dem Zeitraum, welcher seit der Scheidung vergangen ist (Abbildung 27). Je länger die Scheidung zurückliegt, desto zufriedener sind die Befragten ($r_s=-0.364$ $p=0.007$; $n=54$).

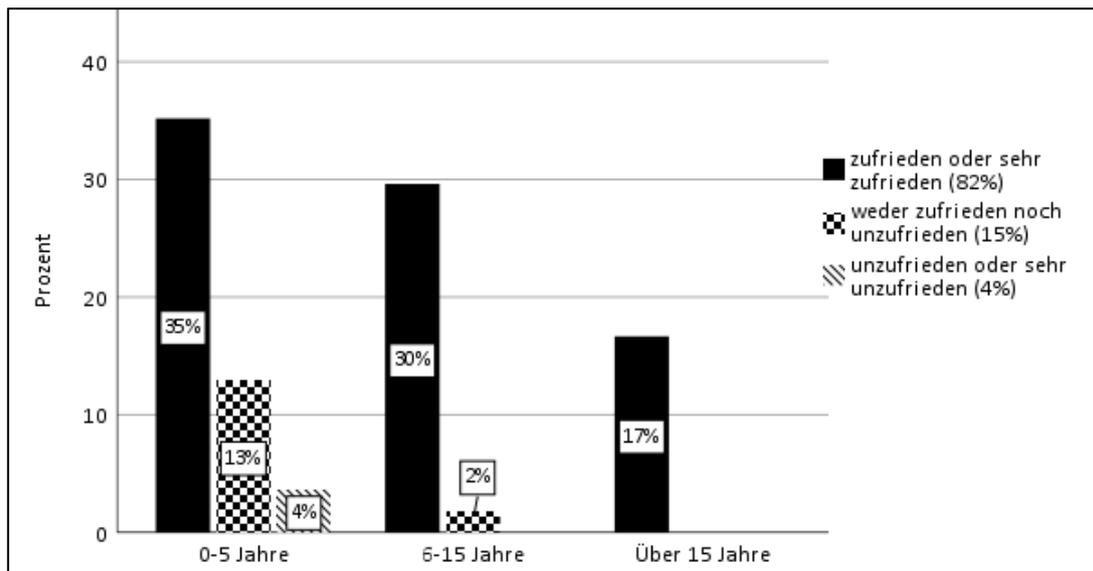


Abbildung 27: Persönliche Einschätzung der allgemeinen Zufriedenheit in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung (n=54)

8.14.1.2 Berufliche Situation

Es herrscht heute eine hohe berufliche Zufriedenheit bei den Befragten, 84% sind zufrieden oder sehr zufrieden (n=52). 14% haben geantwortet, dass sie weder zufrieden noch unzufrieden sind und 2% sind gar nicht zufrieden. Bei der Betrachtung der beruflichen Zufriedenheit und dem Zeitraum seit der Scheidung zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang, dass die Zufriedenheit zunimmt, je weiter die Scheidung zurückliegt ($r_s = -0.307$ $p = 0.027$; n=52) (Abbildung 28).

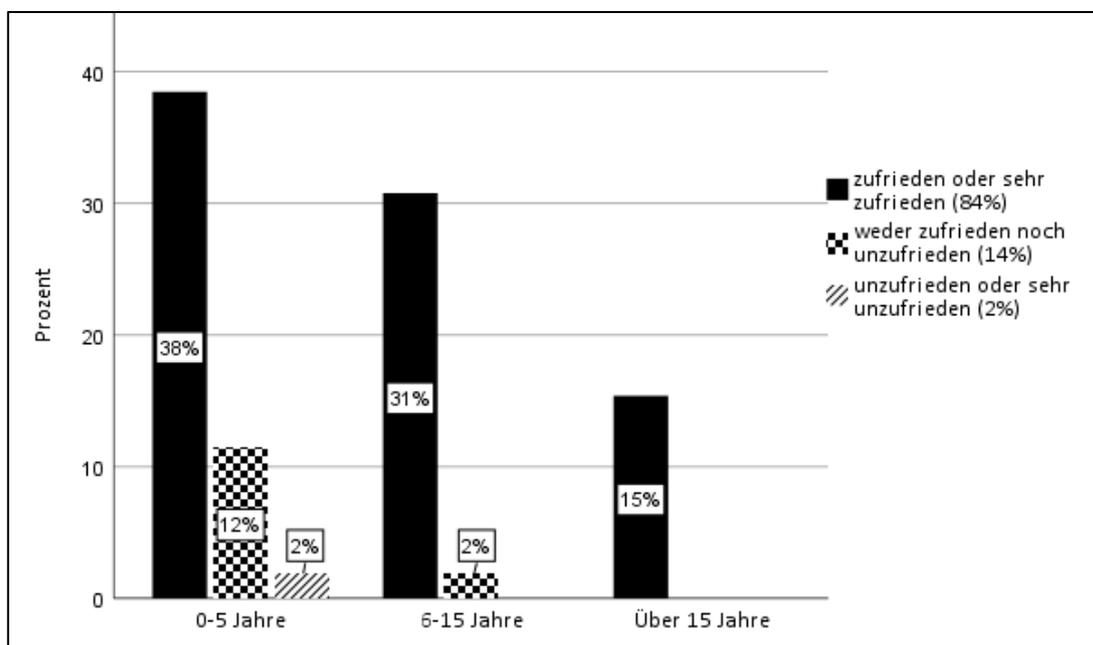


Abbildung 28: Persönliche Einschätzung der beruflichen Situation in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung (n=52)

8.14.1.3 Finanzielle Situation

In Bezug auf die finanzielle Situation ist die Zufriedenheit tiefer als in den beiden vorangegangenen Themenbereichen. 75% der Befragten sind heute zufrieden oder sehr zufrieden mit der finanziellen Situation (n=55). 15% sind unzufrieden oder sehr unzufrieden mit der heutigen Situation und weitere 10% sind weder zufrieden noch

unzufrieden. Die persönliche Einschätzung zur finanziellen Situation verändert sich mit zunehmendem Zeitraum seit der Scheidung nicht signifikant (Abbildung 29).

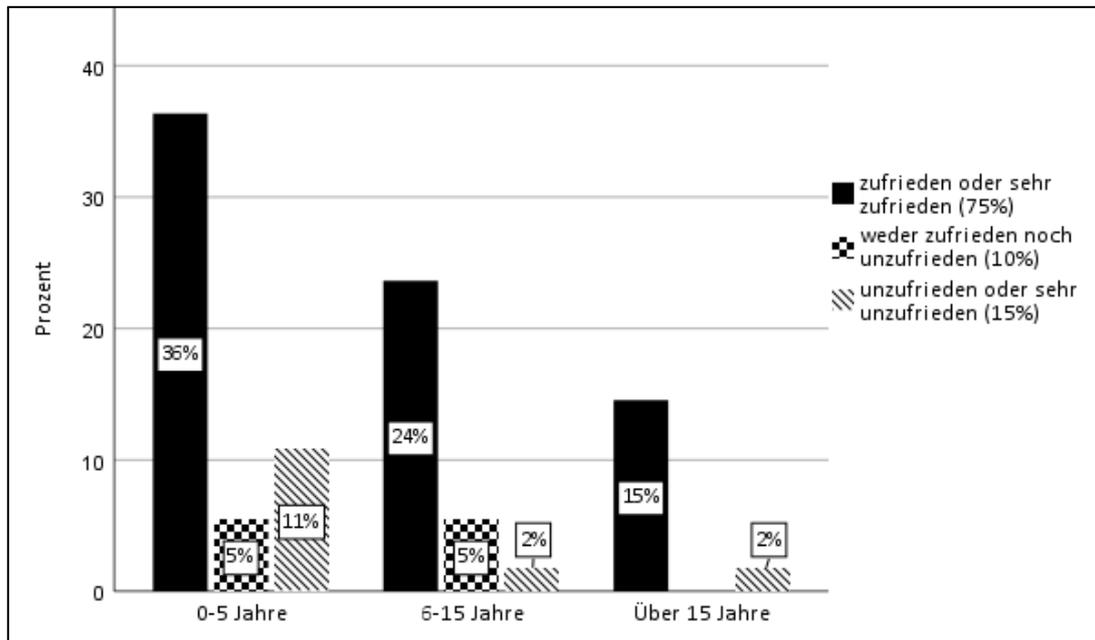


Abbildung 29: Persönliche Einschätzung der finanziellen Situation in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung (n=55)

8.14.1.4 Soziale Situation

Mit der heutigen, sozialen Situation sind 78% der Befragten zufrieden oder sehr zufrieden (n=54). 15% gaben an, weder zufrieden noch unzufrieden zu sein und 7% sind unzufrieden oder sehr unzufrieden. Einen signifikanten Zusammenhang besteht wiederum mit dem Zeitraum seit der Scheidung ($r_s = -.320$, $p = .018$, $n = 54$) (Abbildung 30).

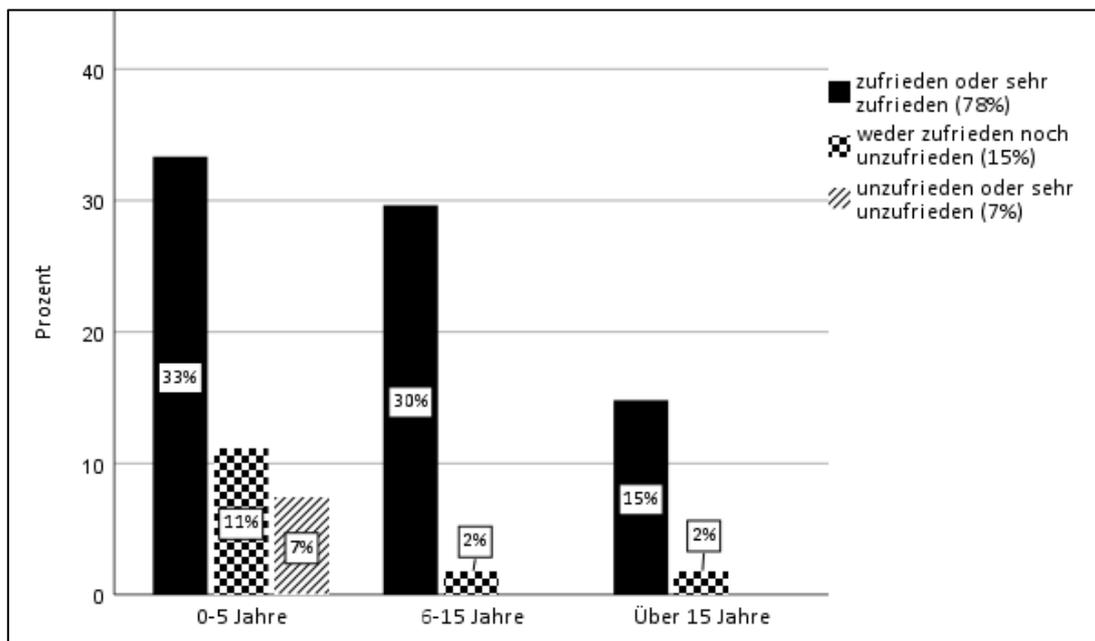


Abbildung 30: Persönliche Einschätzung bezüglich der sozialen Situation in Abhängigkeit des Zeitraums seit der Scheidung (n=54)

8.14.2 Vergleich der Lebenssituation von heute mit der Lebenssituation, wie es in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens war

Die Befragten hatten zudem die Aufgabe, einen Vergleich über verschiedene Lebenssituationen zu machen und zu beurteilen, ob es in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens besser war oder ob es heute besser ist. Bei den verschiedenen Lebenssituationen handelt es sich um dieselben, wie in Kapitel 8.14, Situation heute (S. 68). Die letzten fünf Jahre des Zusammenlebens wurden von der Autorin bewusst so gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, dass bis zum endgültigen Entschluss der Trennung eine längere Zeitspanne vorausging, welche mit sehr viel Veränderungen einhergegangen ist und sich das auch auf verschiedene Lebensbereiche ausgewirkt hat.

Generell kann gesagt werden, dass es bei der Beantwortung der Fragen keine statistischen Unterschiede gibt, zwischen den Personen, welche auf dem Hof geblieben sind und den Personen, welche den Hof verlassen haben. Dennoch werden die verschiedenen Lebenssituationen getrennt nach den beiden Personengruppen dargestellt, da unterschiedliche Tendenzen erkennbar sind.

Bei der Gegenüberstellung und Bewertung des «alten Lebens» mit dem «neuen Leben» sind die Ergebnisse wesentlich durchmischter als bei der Frage zur heutigen Zufriedenheit. Auch wenn die Zufriedenheit in den verschiedenen Bereichen generell sehr hoch ist, beurteilten die Umfrageteilnehmenden die heutige Situation nicht immer als besser gegenüber früher.

8.14.2.1 Vergleich der allgemeinen Situation vor der Trennung und heute

Generell beurteilen drei Viertel (74%) der Befragten die allgemeine Situation heute als besser, gegenüber den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens in der Ehe (n=58). 16% sind der Meinung, dass es keine Veränderung gegeben hat und 10% haben geantwortet, dass es früher besser war. Die Rückmeldungen der beiden Personengruppen sind in Abbildung 31 ersichtlich. Die allgemeine Situation wird von beiden Gruppen ähnlich beurteilt.

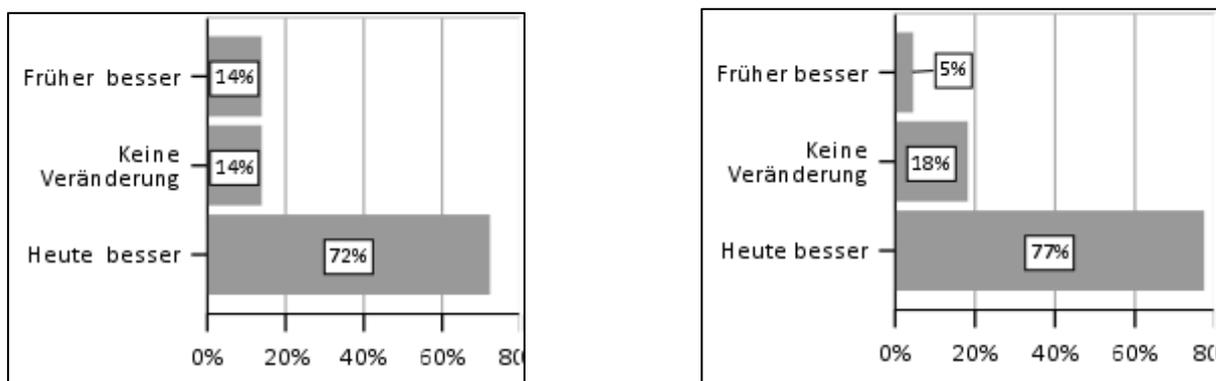


Abbildung 31: Vergleich der allgemeinen Situation früher und heute: Personen auf dem Hof geblieben, linke Abbildung (n=36), Personen Hof verlassen, rechte Abbildung (n=22)

8.14.2.2 Vergleich der beruflichen Situation vor der Trennung und heute

Knapp die Hälfte (49%) der Umfrageteilnehmenden geben an, dass es bezüglich der beruflichen Situation keine Veränderungen gegeben hat (n=59). 31% sind der Meinung, dass die Situation heute besser ist und 20% geben an, dass es früher besser war. Bei der detaillierten Betrachtung der beiden Personengruppen fällt auf, dass der Prozentsatz, dass es früher besser war, bei den Personen, welche auf dem Hof verblieben sind, deutlich höher ist (Abbildung 32). Eine mögliche Begründung für den höheren Anteil könnte daher kommen, dass mit dem Weggang des Ehegatten auch eine Arbeitskraft weggefallen ist, welche auf dem Hof mitgearbeitet hat. Wie in Kapitel 8.11.1, Betriebliche Veränderungen (S. 60) gesehen, haben 54% der Befragten das Arbeitspensum erhöht, ohne zusätzliches Personal einzustellen. Dies könnte sich negativ auf den Vergleich der beruflichen Situation auswirken.

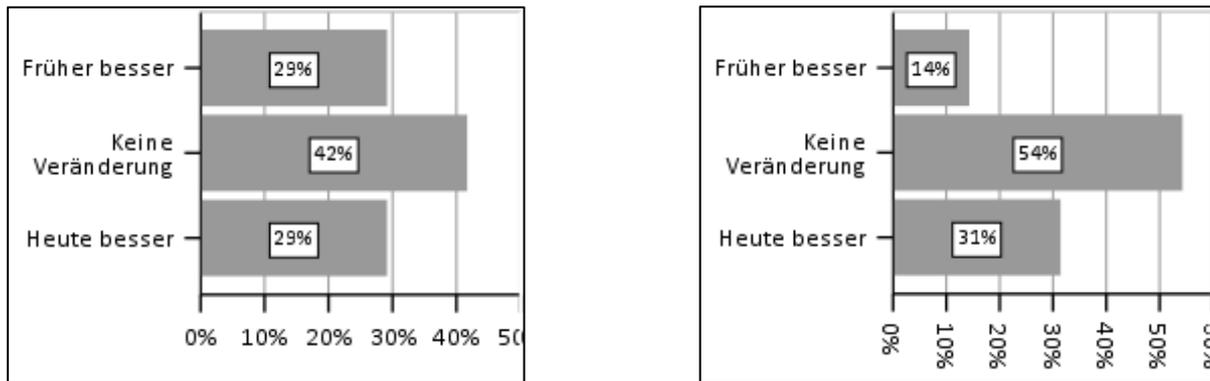


Abbildung 32: Vergleich der beruflichen Situation früher und heute: Personen auf dem Hof geblieben, linke Abbildung (n=35); Personen Hof verlassen, rechte Abbildung (n=24)

8.14.2.3 Vergleich der finanziellen Situation vor der Trennung und heute

Gesamthaft gesehen sind 39% der befragten Bäuerinnen und Bauern der Meinung, dass sich die finanzielle Situation vor der Trennung und heute nicht verändert hat (Abbildung 33) (n=54). Je 31% sind der Meinung, dass es früher besser war oder dass es heute besser ist (31%). Ein statistischer Zusammenhang konnte zwischen der finanziellen Situation und dem Zeitraum seit der Scheidung festgestellt werden. Je länger die Scheidung zurückliegt, desto weniger wurde die Antwort gewählt, dass es früher besser war ($r_s=0.019$; $p=0.025$; $n=54$).

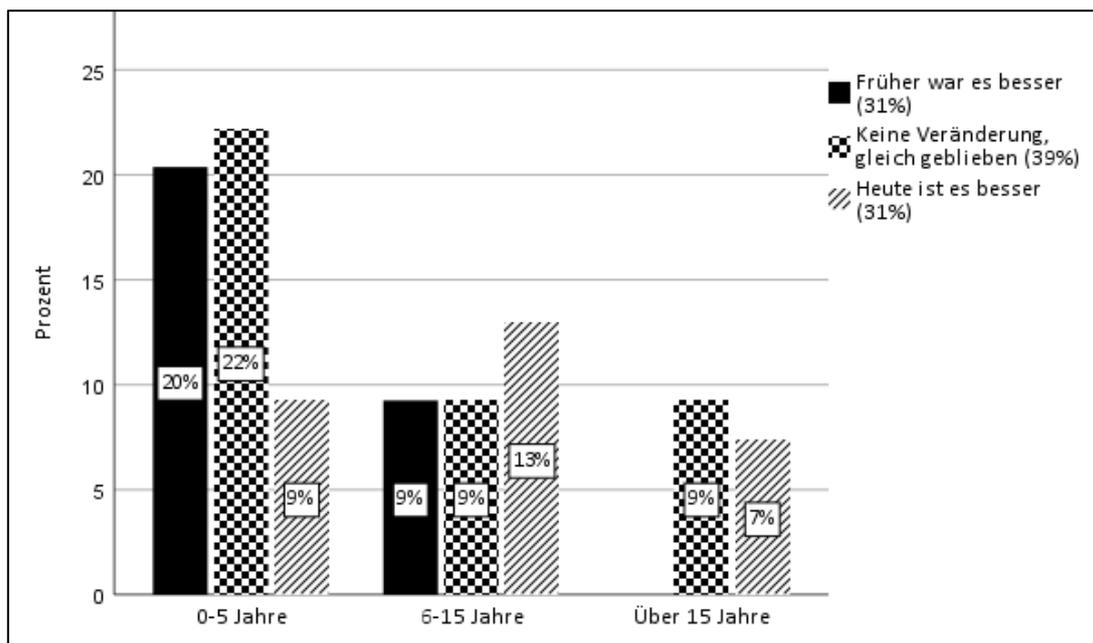


Abbildung 33: Vergleich der beruflichen Situation früher und heute, alle Befragten (n=54)

Bei der getrennten Darstellung der beiden Personengruppen gibt es grosse Unterschiede. Es zeigt sich, dass die beiden Gruppen die finanziellen Verhältnisse unterschiedlich beurteilen. Aus der Abbildung 34 ist ersichtlich, dass 75% der Personen, welche auf dem Betrieb verblieben sind, finanziell nicht schlechter dastehen, als in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens vor der Trennung. Die finanzielle Situation ist entweder gleichgeblieben oder heute sogar noch besser. Bei den Bäuerinnen, welche den Hof verlassen haben, beurteilen 61%, dass die finanzielle Situation entweder gleichgeblieben ist oder heute besser ist, als während der letzten fünf Jahre des Zusammenlebens. Gleichwohl sind es knapp 40% der Bäuerinnen, welche die finanzielle Situation von früher besser einschätzten.

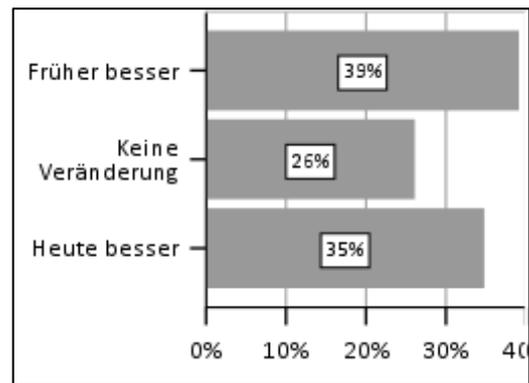
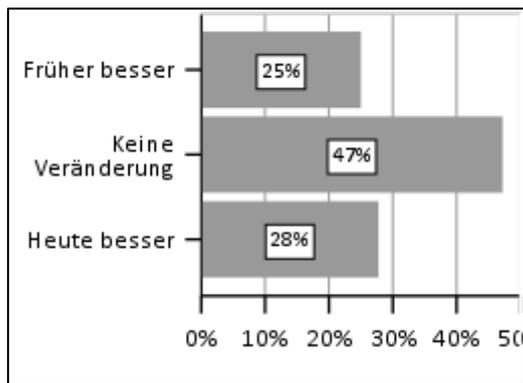


Abbildung 34: Vergleich der finanziellen Situation früher und heute: Personen auf dem Hof geblieben, linke Abbildung (n=36); Personen Hof verlassen, rechte Abbildung (n=23)

8.14.2.4 Vergleich der sozialen Situation vor der Trennung und heute

Die soziale Situation wird von 46% der Befragten heute als besser eingestuft als während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens (n=57). 39% geben an, dass es keine Veränderungen gegeben hat und 16% haben die soziale Situation früher als besser empfunden. Bei der detaillierten Darstellung der beiden Personengruppen zeigt sich, dass deutlich mehr Personen, welche den Hof verlassen haben, die Situation heute als besser beurteilen (Abbildung 35).

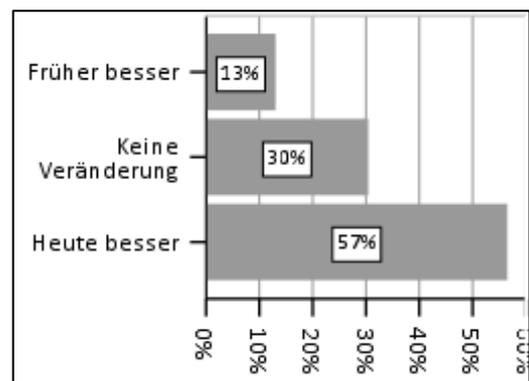
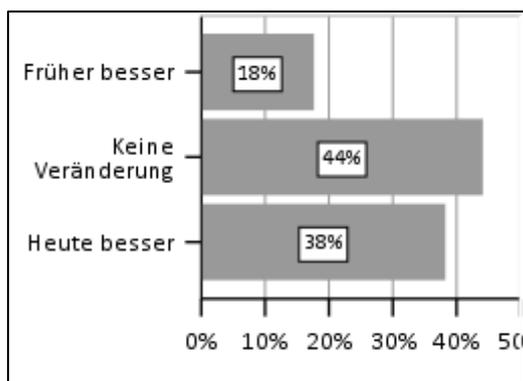


Abbildung 35: Vergleich der sozialen Situation früher und heute: Personen auf dem Hof geblieben, linke Abbildung (n=34); Personen Hof verlassen, rechte Abbildung (n=23)

8.14.3 Zwischenmenschliche Beziehung zwischen den Exehegatten heute

Nach der Scheidung stellt sich immer wieder die Frage, wie die zwischenmenschliche Beziehung zwischen den beiden Exehegatten funktioniert. Die Umfrageteilnehmenden haben auf diese Frage sehr unterschiedlich geantwortet, wobei nur gerade 22% von sich behaupten, dass das Verhältnis gut oder sehr gut ist (Abbildung 36) (n=59).

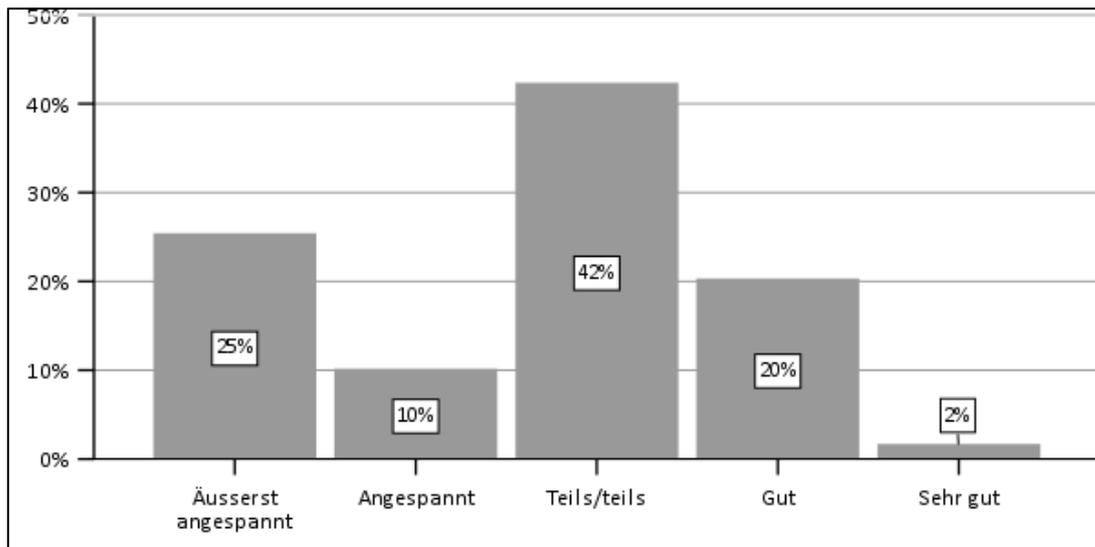


Abbildung 36: Heutiges Verhältnis zwischen den Exehgatten (n=59)

8.14.4 Neue Partnerschaft

Von den befragten Personen leben 60% wieder in einer Partnerschaft (n=59), bei den Frauen sind es 44% und bei den Männern 71%. Die Chance, dass eine geschiedene Person wieder in einer Partnerschaft lebt, ist in dieser Umfrage bei den Männern 3.2 mal grösser als bei den Frauen.

Bei der Betrachtung, ob eine neue Partnerschaft einen Zusammenhang mit der sozialen Zufriedenheit hat, konnte ein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Personen, welche in einer Partnerschaft leben, haben signifikant häufiger angegeben, mit der sozialen Situation zufrieden oder sehr zufrieden zu sein, gegenüber Personen, welche in keiner neuen Partnerschaft leben (Cramer-V; $p=0.013$; $n=59$) (Abbildung 37).

In den Untersuchungen von Beerli (2014) lebten 80% der Befragten wieder in einer Partnerschaft. Aufgrund der beiden Arbeiten kann angenommen werden, dass mehr als die Hälfte der geschiedenen Bäuerinnen und Bauern nach der Scheidung wieder in einer Partnerschaft leben werden.

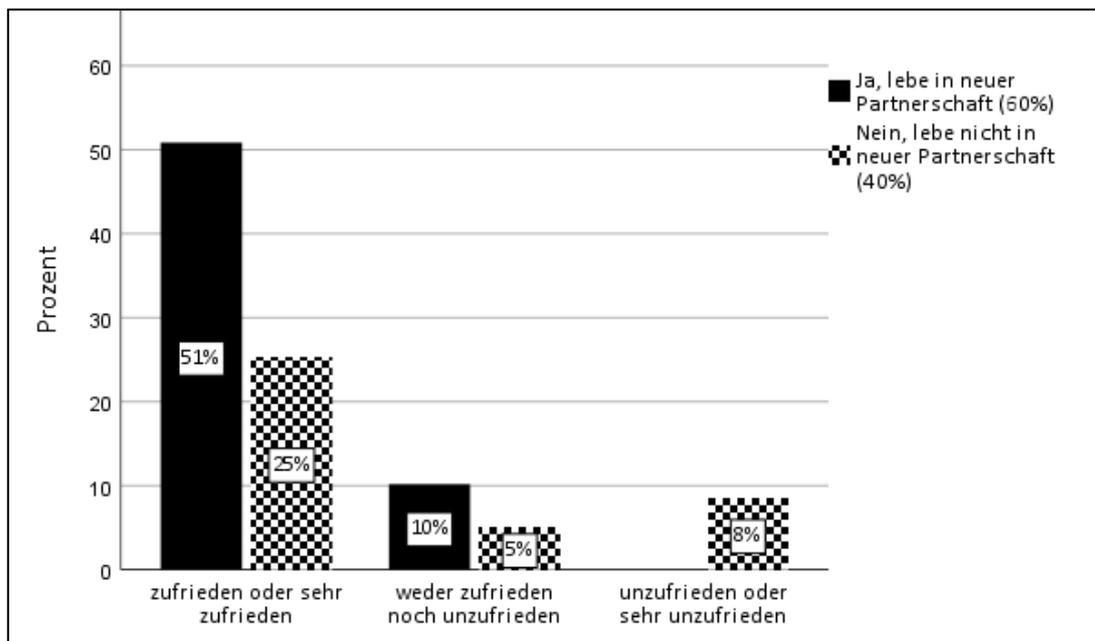


Abbildung 37: Zusammenhang zwischen persönlicher sozialer Zufriedenheit und neuer Partnerschaft (n=59)

8.14.5 Zukunftsperspektiven

Die persönliche Zukunft sehen die meisten der Befragten positiv. 38% sind sehr zuversichtlich und 48% zuversichtlich (n=60). 12% sind hin und her gerissen, wenn es um die Frage der persönlichen Zukunft geht. Nur 2% sind

wenig zuversichtlich, was die Zukunft betrifft. Bei der Beantwortung der Frage konnte weder bezüglich des Geschlechtes, noch bezüglich des Zeitraums seit der Scheidung, ein signifikanter Unterschied festgestellt werden. Ein signifikanter Unterschied gab es jedoch zwischen den Personen, welche wieder in einer Partnerschaft leben und denen, welche alleine sind. Personen in einer Partnerschaft sind signifikant zuversichtlicher (Cramer-V; $p=0.012$; $n=60$) (Abbildung 38).

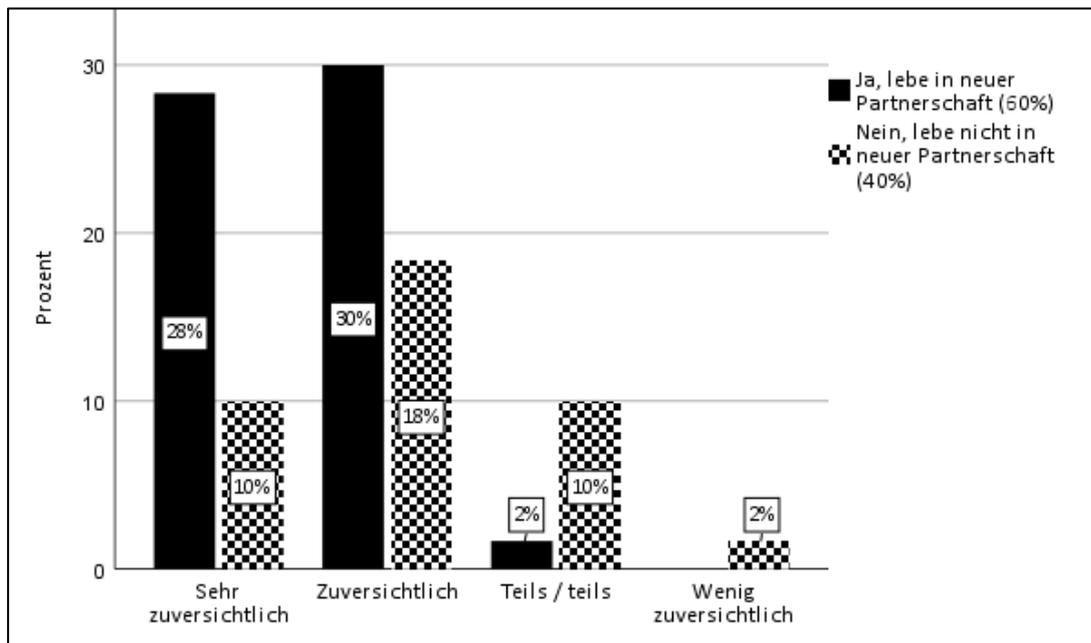


Abbildung 38: Zukunftsperspektiven in Abhängigkeit einer Partnerschaft (n=60)

8.15 Zusatzfragen

8.15.1 Allgemeine Informationen

Die Zusatzfragen zu den finanziellen Aspekten haben 33 (55%) der insgesamt 60 Personen, welche den Fragebogen retourniert haben, begonnen auszufüllen. Davon waren 46% weibliche Personen und 55% männliche Personen. Bei 63% liegt die Scheidung 0-5 Jahre zurück, bei weiteren 25% zwischen 6-15 Jahre und bei den restlichen 13% mehr als 15 Jahre. Die Beantwortung der Fragen war sehr unterschiedlich. Je detaillierter die Fragen wurden, desto öfter wurde die Antwort leer gelassen. Nur gerade zehn Personen haben den zweiten Teil bis am Ende ausgefüllt. Das hat dazu geführt, dass das Datenmaterial bei den einzelnen Fragen unzureichend ist und deshalb auf eine Auswertung verzichtet wurde. Aus diesem Grund wird hier nur auf Unterhalts- und Scheidungskosten eingegangen.

8.15.2 Betrag für den nahehelichen Unterhalt

Ein wichtiger finanzieller Aspekt bei der Scheidung ist die Abmachung über einen nahehelichen Unterhalt. Im Fragebogen wurde deshalb die Frage gestellt, wie hoch die monatlichen, nahehelichen Unterhaltszahlungen festgelegt wurden und über welche Zeitspanne sie geschuldet wurden.

Die Frage wurde von 14 Personen beantwortet. Da die Rückmeldungen doch sehr unterschiedlich waren, sind alle Antworten in Tabelle 35 aufgeführt.

Tabelle 35: Monatliche Beiträge für nachehelichen Unterhalt

Monatlicher Betrag für nachehelichen Unterhalt	Dauer der Unterhaltszahlungen
Fr. 350.-	6 Jahre
Fr. 2250.-	8 Jahre
Fr. 2300.-	16 Jahre
Fr. 4300.-	10 Jahre
Fr. 1940.-	Bis zur Pensionierung
Fr. 3500.-	Abnehmend, bis Ausbildung abgeschlossen
Fr. 500.-	6 Jahre
Fr. 1860.-	9 Jahre, sobald Kinder 12 Jahre alt sind wird Beitrag auf Fr. 930.- reduziert
Fr. 227.-	Bis zum 65. Altersjahr
Fr. 1500.-	5 Jahre
Fr. 335.-	10 Jahre plus Fr. 500.-Naturalien vom Betrieb pro Monat
Fr. 2500.-	Bis zum Lebensende
Fr. 200.-	2.5 Jahre
Fr. 1420.-	7 Jahre

Die Liste zeigt auf, dass die Abmachungen für den nachehelichen Unterhalt sehr unterschiedlich festgelegt wurden. Das gleiche gilt ebenfalls für den Zeitraum, welcher vereinbart wurde. Es kann festgestellt werden, dass die Zeitdauer in allen Fällen terminiert wurde ausser in einem Fall, wo die Zahlung bis zum Lebensende bezahlt werden sollte).

8.15.3 Betrag für Unterhaltskosten der Kinder

Die Unterhaltskosten für die Kinder wurden ebenfalls sehr unterschiedlich festgelegt. Der tiefste monatliche Wert wurde bei Fr. 300.- festgelegt, während der höchste Betrag Fr. 1000.- ausmachte. Dieser hohe Betrag bildete jedoch die Ausnahme und wurde nur einmal erwähnt. Ansonsten lag das Maximum bei Fr. 750.-. Bei der Auswertung sind die Daten von 21 Kindern eingeflossen, welche unterhaltsberechtigt waren. Die Resultate liegen im gleichen Rahmen wie in der Arbeit von Beerli (2014). Bei ihrer Untersuchung lagen die Werte ebenfalls weit auseinander, in einer Spannweite zwischen Fr. 400.- bis 1200.- pro Kind und Monat (ebd.). Somit kann festgehalten werden, dass die Unterhaltskosten für die Kinder ebenfalls sehr individuell festgelegt werden und von Fall zu Fall unterschiedlich sind.

8.15.4 Betrag Scheidungskosten

Auch die Scheidungskosten sind unterschiedlich hoch ausgefallen. Von 22 Umfrageteilnehmenden liegen die Kosten für die Scheidung vor, welche sich zwischen Fr. 1420.- bis Fr. 23039.- belaufen haben. In diesen Kosten sind sowohl die Beratung, Erstellung der Scheidungskonvention, Gerichtskosten sowie weitere, sonstige Kosten enthalten.

In der Arbeit von Beerli (2014) fallen die Scheidungskosten ebenfalls sehr unterschiedlich aus: In vier Fällen lagen die Scheidungskosten unter Fr. 3000.- pro Person, in fünf Fällen betrug sie zwischen Fr. 4000 - 6000.- und in zwei Fällen gab es eine unentgeltliche Prozessführung (ebd.) Drei weitere Personen gaben an, dass es sich bei ihrer Scheidung um eine Kampfscheidung gehandelt hätte und sie das über Fr. 10000.- gekostet hat (ebd.).

9 Gesamtdiskussion

9.1 Allgemeine Bemerkungen

Bevor auf die einzelnen Hypothesen eingegangen wird, werden in den allgemeinen Bemerkungen die Herausforderungen und Grenzen der Arbeit dargestellt.

Die Suche nach geschiedenen Bäuerinnen und Bauern, welche bereit waren, die Umfrage auszufüllen, stellte sich schwieriger heraus, als anfangs erwartet. Obwohl der Aufruf zur Teilnahme an der Umfrage über verschiedene Kanäle gestreut wurde (Treuhand- und Beratungsstellen, Online- und Print Aufruf in diversen Agrarmedien sowie die Verteilung über das HAFL-Netzwerk), liessen sich nur 60 Personen finden, welche den umfangreichen Fragebogen bis am Ende ausfüllten. Aufgrund der Teilnehmerzahl ist die Befragung damit nicht repräsentativ. Jedoch widerspiegeln die Teilnehmenden die Breite der Schweizer Landwirtschaft betreffend Bewirtschaftungszone, Betriebsgrösse in LN, Erwerbsart sowie der regionalen Verteilung der Betriebe und geben damit einen vertieften Einblick in das Scheidungsverhalten von Schweizer Bäuerinnen und Bauern.

Beim Ausfüllen der einzelnen Fragen hatten die Umfrageteilnehmenden zum Teil Schwierigkeiten, da ihre Scheidung schon mehrere Jahre zurückliegt und sie nicht mehr über alle Details Bescheid wussten. Das hat dazu geführt, dass einzelne Fragen ausgelassen oder unvollständig beantwortet wurden.

Der zweite Teil des Fragebogens mit den betriebswirtschaftlichen und finanziellen Fragen wurde zudem nur von wenigen Umfrageteilnehmenden ausgefüllt. Die Autorin geht davon aus, dass der erste Teil des Fragebogens bereits sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat (Vorgabe für den 1. Teil ca. 40 Minuten), sodass der zweite, freiwillige Teil, weggelassen wurde oder nur soweit ausgefüllt wurde, dass keine Zahlen nachgeschlagen werden mussten. Aufgrund der tiefen Rücklaufquote dieser Fragen ist es deshalb nicht möglich, konkrete Aussagen über die finanziellen und betriebswirtschaftlichen Zahlen einer Scheidung zu machen.

Die Umfrage war sehr umfassend. Es wurden sehr viele verschiedene Themenbereiche einer Scheidung erfragt. Das hat aber gleichzeitig auch dazu geführt, dass zu jedem Thema nur einige wenige Fragen gestellt werden konnten, ohne ins Detail zu gehen. Am Schluss resultierte ein umfangreicher Fragebogen, dessen Beantwortung ein objektives Bild über den Verlauf und die Verhältnisse des Umfrageteilnehmenden ergaben. Was mit dem Fragebogen nicht erreicht werden konnte, waren die persönlichen Geschichten und Gründe hinter den Antworten. Für ein umfassendes Bild wären zusätzliche Interviews mit den Betroffenen, aufbauend auf dem Fragebogen, nötig gewesen. Dies hätte aber den Rahmen der Masterarbeit gesprengt.

Die Arbeit hatte zum Ziel, eine ausführliche Datengrundlage über Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft zu erschaffen und vertiefte Informationen darüber zu liefern, wie Scheidungsprozesse ablaufen, welche finanziellen, rechtlichen und betriebsbezogenen Entscheide gefällt werden, wo die grössten Diskussionspunkte im Scheidungsprozess liegen und wie Betroffene die finanzielle, betriebliche und soziale Situation nach der Scheidung beurteilen. Anhand der vorliegenden Resultate und der folgenden Gesamtdiskussion können wichtige Erkenntnisse für Scheidungen in Landwirtschaft abgeleitet werden. Trotzdem muss man sich bewusst sein, dass jeder Scheidungsfall ein Einzelfall ist und keine pauschalen Folgerungen für den Einzelfall vorgenommen werden dürfen.

9.2 Diskussion der Hypothesen

9.2.1 Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb

Hypothese 1: Bei einer Scheidung in der Landwirtschaft kann in 90% der Fälle ein Ehegatte den Landwirtschaftsbetrieb weiterführen.

Die Resultate aus der Umfrage zeigen, dass in 83% der Fälle, in denen die Person, welche den Landwirtschaftsbetrieb bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zugesprochen bekommen hat, auch weiterhin als Selbstbewirtschafter nach der Scheidung weiterbewirtschaftet hat. Die Hypothese, dass in 90% der Fälle ein Ehegatte den Landwirtschaftsbetrieb weiterführen kann, muss damit verworfen werden. Es ist jedoch zu bemerken, dass es sich bei den restlichen 17% nicht um Verkäufe an Drittpersonen handelte. In keinem der untersuchten Fälle wurde der Landwirtschaftsbetrieb aus der Familie gegeben. Die Weitergabe des Betriebes an die junge Generation oder die Verpachtung waren die anderen Optionen, welche bei der Scheidung gewählt wurden. Die Angst,

dass der Landwirtschaftsbetrieb veräussert werden muss, damit die Forderungen des Nichteigentümerehegatten ausbezahlt werden können, ist dank dieser Ergebnisse unberechtigt. Auch wenn nicht in 90% der Fälle der Eigentümer den Hof selbst weiter bewirtschaften konnte oder vielleicht auch nicht mehr wollte, wurde immer eine Lösung gefunden, damit der Hof in der Familie bleibt. Dies wurde auch von vier Fachexperten aus der landwirtschaftlichen Beratung, der Mediation und dem juristischen Bereich bestätigt. Ihnen sind nur vereinzelte Fälle bekannt, in denen der Landwirtschaftsbetrieb in Folge einer Scheidung an familienfremde Drittpersonen verkauft werden musste. Dies sei aber immer auf eine zu hohe Überschuldung zurückzuführen gewesen, die bereits vorher existiert hatte, und nicht aufgrund von finanziellen Forderungen des Exehegatten oder der Exehegattin bei der Scheidung.

Die Frage, ob ein Ehegatte den Landwirtschaftsbetrieb nach der Scheidung weiterführen kann, zeigt sich bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der daraus resultierenden finanziellen Situation. Um die Auseinandersetzung korrekt vornehmen zu können, sind folgende Abklärungen in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb erforderlich:

1. Zuteilung des Landwirtschaftsbetriebes in eine der vier Gütermassen
2. Abklärung, ob es sich im Zeitpunkt der Scheidung beim Landwirtschaftsbetrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Art. 7 BGGB handelt
3. Abklärung, ob der Eigentümerehegatte nach der Scheidung den Betrieb als Selbstbewirtschafter gemäss Art. 9 BGGB weiterführen möchte

Aus der Klärung dieser drei Punkte lassen sich der Eigentümer sowie der Bewertungsgrundsatz für den Landwirtschaftsbetrieb ableiten. Beim Bewertungsgrundsatz wird zwischen dem Ertragswert und dem vier- bis fünfmal höheren Verkehrswert unterschieden (Estermann 2012). Je nachdem welcher Bewertungssatz zur Anwendung kommt, hat dies unterschiedlich hohe Auswirkungen auf mögliche Forderungen des Nichteigentümers und daraus resultierenden finanziellen Folgen für den Eigentümer.

Der Eigentümer des Betriebes ist aus dem Grundbuch ersichtlich. Ist der Betrieb im Miteigentum von beiden Ehegatten, wird er demjenigen Ehegatten zugeteilt, bei dem ein überwiegendes Interesse besteht (Art. 205 Abs. 2 ZGB). Der andere Ehegatte erhält eine entsprechende Entschädigung (ebd.). Für die Zuordnung in das Eigengut oder die Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Übernahme sowie die Finanzierung ausschlaggebend (vgl. Kapitel 2.3.5.3 Zuordnung des landwirtschaftlichen Gewerbes in Eigengut oder Errungenschaft (S. 16)).

Die Bewertung zum Ertragswert kommt immer dann zur Anwendung, wenn es sich beim Landwirtschaftsbetrieb im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung um ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Art. 7 BGGB handelt und der Eigentümer beabsichtigt, den Betrieb weiterhin als Selbstbewirtschafter gemäss Art. 9 BGGB weiterzuführen. Werden diese beiden Vorgaben nicht erfüllt, ist die Sachlage nicht mehr eindeutig und es kommt auf den Einzelfall an.

Wie bereits von Lange und Koch (2016, 148) festgehalten wurde, führt die Bewertung zum Ertragswert oft zu einem erheblichen Nachteil des Ehegatten, welcher das landwirtschaftliche Gewerbe nach der Scheidung nicht weiterführt. Investitionen, welche in den Betrieb getätigt wurden, werden bei der Auseinandersetzung nur zu einem Bruchteil des Verkehrswertes angerechnet (Wolf 2013, 11). Bei den Ersatzforderungen innerhalb der Gütermassen des Eigentümerehegatten sind die Konsequenzen der Anwendung des Ertragswertes besonders gut ersichtlich: Werden Investitionen mit Geldern aus der Errungenschaft des Eigentümerehegatten getätigt, wird dadurch automatisch die Errungenschaft des Eigentümerehegatten geschmälert, da die Investition bei der Auseinandersetzung zum deutlich tieferen Ertragswert gerechnet wird, als tatsächlich investiert wurde (Wolf 2013, 11). Ein Schutz besteht für den Nichteigentümerehegatten, wenn dieser Investitionen in den Betrieb getätigt hat. Er hat in jedem Fall Anspruch auf die Rückzahlung des Nominalbetrages (Lange und Koch 2016, 134).

Der Ertragswert allein entscheidet aber nicht darüber, ob es für den Eigentümerehegatten überhaupt finanziell möglich ist, den Betrieb weiterzuführen. Schulden, weitere Vermögenswerte und deren Zuteilung in die verschiedenen Vermögensmassen müssen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ebenfalls miteinbezogen werden. Die Bewertung zum Ertragswert ist jedoch eine vom BGGB gewollte Bevorzugung des Ehegatten, welcher Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist und diesen als Selbstbewirtschafter weiterführen möchte.

In der vorliegenden Umfrage erfolgte die Zuteilung des Landwirtschaftsbetriebes für die güterrechtliche Auseinandersetzung in 98% der Fälle in eine der Gütermassen des Mannes, wobei die Zuteilung ins Eigengut mit 84% deutlich gegenüber der Errungenschaft überwog. Bei 81% der Umfrageteilnehmenden ist davon auszugehen, dass der Ertragswert zur Anwendung kam, da es sich in ihrem Fall gemäss Rückmeldung aus dem Fragebogen um

ein landwirtschaftliches Gewerbe und die Selbstbewirtschaftung nach der Scheidung handelte. In den restlichen 19% kann nicht nachvollzogen werden, welcher Wert zur Anwendung kam.

Die Weiterführung des Landwirtschaftsbetriebes nach der Scheidung heisst aber nicht automatisch, dass der Betrieb im gleichen Stil wie vor der Trennung / Scheidung weitergeführt werden kann. Von den 36 Umfrageteilnehmenden, welche den Betrieb nach der Scheidung weitergeführt haben, haben 78% betriebliche Veränderungen vorgenommen. Dabei haben die Selbstbewirtschaftler verschiedene Strategien gewählt und zum Teil auch kombiniert. Um die fehlende Arbeitskraft des Exehgatten zu ersetzen, hat rund die Hälfte (54%) das Arbeitspensum erhöht, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine andere Option, welche in 27% bzw. 21% der Fälle genannt wurde, war die Anstellung eines Angestellten und/oder die Mitarbeit der neuen Partnerin/ Partner. Die Umstrukturierung des Landwirtschaftsbetriebes zur Vereinfachung von einzelnen Betriebszweigen oder gar die Aufgabe von Betriebszweigen wurden mit 17% und 7% vergleichsweise wenig genannt. Diese Ergebnisse zeigen, dass personelle Anpassungen gegenüber strukturellen Veränderungen im Scheidungsfall öfters angewendet werden.

Auch wenn der Landwirtschaftsbetrieb nach der Scheidung als Selbstbewirtschaftler weitergeführt werden kann, ist die finanzielle Situation für die Zukunft nicht gesichert. Allfällige Ausgleichszahlungen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung können den Verschuldungsgrad des Betriebes wieder massiv erhöhen und/oder monatliche Unterhaltszahlungen führen zu Liquiditätsengpässen. Die Umfrage hat gezeigt, dass die Eigenkapitalbildung auf den untersuchten Landwirtschaftsbetrieben nach der Scheidung unterschiedlich ausfällt. Es gibt Betriebe, welche jährlich eine ähnliche Eigenkapitalbildung aufweisen wie vor der Scheidung und Betriebe, welche seit der Scheidung immer negative Eigenkapitalbildung erwirtschaften. Es kann auch kein Zusammenhang zwischen dem Zeitraum, seit die Scheidung vollzogen wurde, und der Entwicklung der Eigenkapitalbildung gemacht werden. Eine Aussage über die Entwicklung der Eigenkapitalbildung nach der Scheidung kann damit nicht gemacht werden. In Bezug auf die Verschuldung haben sich die Umfrageteilnehmenden grossmehrheitlich positiv geäussert. Nur gerade 11% sind der Meinung, dass der Betrieb so hoch verschuldet ist, dass bis zur Hofübergabe keine grösseren Investitionen mehr getätigt werden können. Da die Frage sehr allgemein formuliert wurde, bleibt offen, was jeder Einzelne unter dem Begriff «grössere Investitionen» versteht. Sowohl für die Eigenkapitalbildung als auch die Verschuldung wäre es sinnvoll, die Buchhaltungsdaten über mehrere Jahre im Detail zu analysieren, wie dies Beerli (2014) in ihrer Arbeit mit vier Fallbeispielen gemacht hat. Dies hätte jedoch den Rahmen dieser Masterarbeit gesprengt.

Weiter ist anzumerken, dass bei der Diskussion der Folgen für den Landwirtschaftsbetrieb bis jetzt nur die finanziellen Aspekte diskutiert wurden. Gemäss Beerli (2014) sind die wirtschaftlichen Veränderungen auch auf den psychischen Zustand des Betriebsleiters zurückzuführen. Während einer Scheidung fehlt oftmals die Kraft und Motivation, sich weithin für den Betrieb einzusetzen, was sich schlussendlich in negativen Buchhaltungsergebnissen zeigt (ebd.). Dieser wichtige Aspekt der psychischen Verfassung während des ganzen Trennungs- und Scheidungsprozesses darf nicht ausser acht gelassen werden. Da es jedoch schwierig ist, diese Aspekte in einen Fragebogen zu erfragen, wurde darauf verzichtet. Um mehr über die psychische Verfassung während des ganzen Prozesses zu erfahren, wäre es sinnvoll, Interviews mit Direktbetroffenen durchzuführen.

9.2.2 Scheidungsverfahren

Hypothese 2: 90% der Scheidungsfälle in der Landwirtschaft erfolgen ohne strittiges Scheidungsverfahren.

In der vorliegenden Umfrage ist bei 82% der befragten Bäuerinnen und Bauern die Scheidung einvernehmlich zustande gekommen, ohne strittiges Verfahren. Da die 90% nicht erreicht werden, muss Hypothese 2 verworfen werden. In der Schweizer Landwirtschaft vollziehen sich damit mehr strittige Scheidungsverfahren als in der übrigen Schweizer Bevölkerung.

Ein möglicher Grund besteht darin, dass es bei einer Scheidung in der Landwirtschaft um mehr als nur um die Auflösung der Partnerschaft geht. 98% der Männer und 79% der Frauen, welche bei der Umfrage teilgenommen haben, haben angegeben, in irgendeiner Form Arbeiten auf dem Betrieb auszuführen. Da nicht nur die «private» Ehe aufgelöst wird, sondern auch der Arbeitsplatz und der Landwirtschaftsbetrieb, welcher Lebensgrundlage, Wohnen und Freizeit bietet, könnte dies zu zusätzlichem Konfliktpotential führen. In der übrigen Bevölkerung sind das Eheleben, die Arbeit und die anderen Lebensbereiche meistens weniger nahe zusammen und besser voneinander getrennt.

Um herauszufinden, ob es in der Landwirtschaft einzelne, objektiv messbare Kriterien gibt, die einen Einfluss auf das Scheidungsverfahren haben, wurde ein möglicher statistischer Zusammenhang zwischen einzelnen Kriterien

und den Scheidungsverfahren untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass das Scheidungsverfahren nicht mit dem Alter der Kinder, der Art und Weise wie die Trennungsvereinbarung erstellt wurde, der Trennungszeit, der Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebes, des Grundbucheintrages, der Eigenkapitalbildung und der Beweismittel für Investitionen zusammenhängen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass das Zustandekommen eines strittigen Scheidungsverfahrens individuell begründbar ist. Da die Frage nach der Begründung für ein strittiges Scheidungsverfahren in der Umfrage nicht gestellt wurde, kann die Autorin nur Vermutungen für individuelle oder persönliche Gründe aufzählen, weshalb es zu einem strittigen Scheidungsverfahren gekommen ist:

- Die Parteien möchten einander nichts gönnen und jeder möchte so viel Profit wie möglich aus der Scheidung heraus schlagen
- Aus Angst und/oder Unwissen, dass eine Partei ungerecht behandelt wird
- Ungleiche Ansichten und Meinungen

Ebenfalls nicht erfragt wurde im Zusammenhang mit dem strittigen Scheidungsverfahren, wie die Umfrageteilnehmenden das Scheidungsurteil des Richters beurteilen. Es kann deshalb keine Aussage darüber gemacht werden, ob sie ihre gestellten Forderungen zugesprochen bekamen.

Anders sieht es bei den Personen aus, welche die Scheidungskonvention gemeinsam ausgehandelt haben oder gerichtlich erzielen konnten. 63% der Umfrageteilnehmenden empfinden die Scheidungskonvention als fair für beide Seiten, wobei ein signifikanter Zusammenhang mit den Personen besteht, welche eine einvernehmliche Scheidung mit vollständiger Konvention erzielen konnten. Gleichzeitig war nicht für alle Umfrageteilnehmenden der Inhalt das wichtigste. Rund ein Sechstel (16%) war in erster Linie froh, dass eine gemeinsame Konvention erstellt werden konnte. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Scheidungskonvention konnte zudem festgestellt werden, dass 78% der Befragten (n=47) bewusst auf Ansprüche verzichtet haben. Der häufigste genannte Grund für den Verzicht war dabei das Weiterbestehen des Landwirtschaftsbetriebes, welcher von 58% der befragten Personen genannt wurde. Das zeigt, dass der Landwirtschaftsbetrieb, welcher im Leben einer Bauernfamilie eine zentrale Rolle einnimmt, bei einer Scheidung nicht auf dem Spiel stehen sollte, sodass lieber auf eigene Forderungen verzichtet wird. Da der Landwirtschaftsbetrieb in 98% der Fälle in eine der Gütermassen des Mannes zugeteilt wurde, erstaunt es deshalb nicht, dass Frauen 3.3 mal häufiger bereit sind, auf Ansprüche in der Scheidungskonvention zu verzichten als Männer. Dies deckt sich auch mit der Aussage aus dem Experteninterview in der Arbeit von Beerli (2014): „Wenn ein Nachkomme da ist, sagen viele Frauen oft zu ihrem Unrecht, dass sie auf mehr Geld verzichten, damit ihre Tochter oder ihr Sohn nicht schlechtere Bedingungen bei der Hofübernahme durch eine höhere Verschuldung hat.“

9.2.3 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Hypothese 3: Die güterrechtliche Auseinandersetzung nahm bei mehr als 50% der Scheidungsfälle am meisten Zeit in Anspruch, bis eine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte.

Hypothese 3 konnte mit der Umfrage bestätigt werden. 53% der befragten Personen gaben an, dass sie am längsten über die güterrechtliche Auseinandersetzung verhandelt haben. Am zweithäufigsten wurde mit 22% über die Festlegung des nahehelichen Unterhaltes verhandelt. Die Aufteilung der beruflichen Vorsorge sowie die Unterhaltsbeiträge für die Kinder wurden in je 7% der Fälle genannt, die Zuteilung der Elternrechte und die Obhut der Kinder in je 3% der Fälle. Die Bezahlung der Gerichtskosten wurde einmal genannt.

Der am häufigsten genannte Grund innerhalb der güterrechtlichen Auseinandersetzung war die hohen Geldforderungen eines Ehegatten. Die Auslegung der Aussage kann dabei auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Ob die Geldforderungen in jedem Fall berechtigt waren, und in welchem Zusammenhang diese Forderung standen, kann mittels der vorliegenden Umfrageresultate jedoch nicht beantwortet werden. Fakt ist, dass in der Landwirtschaft das Berufs- und Privatleben sehr stark zusammenhängen. Wie bereits in der Diskussion der Hypothese 2 erwähnt, waren 98% der Männer und 79% der Frauen vor der Trennung in irgendeiner Form auf dem Landwirtschaftsbetrieb tätig. Weiter haben 95% der Umfrageteilnehmenden angegeben, dass sie die Erträge aus dem Betrieb eingesetzt haben, um betriebliche Investitionen zu tätigen. Gerade deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass die Bäuerinnen und Bauern eine saubere Regelung der Rechtsform der Erwerbstätigkeit machen, Investitionen und Herkunft der finanziellen Mittel dafür schriftlich festhalten sowie die Eigentumsverhältnisse und Bewertungsgrundlage des Landwirtschaftsbetriebes kennen. Denn je nachdem wie die einzelnen Bereiche geregelt werden, kann dies grosse Auswirkungen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung haben (vgl. Diskussion Hypothese 1 (S. 77)).

Eine Ehe in der Landwirtschaft ist mit all diesen Anforderungen komplex und erfordert nicht nur rechtliche Kenntnisse über den Güterstand, sondern es werden auch weiterführende landwirtschaftsspezifische Rechtskenntnisse benötigt, welche bereits bei der Eheschliessung bekannt sein sollten (insbesondere Bewertungsgrundlagen und Ertragswert).

Nicht alle Umfrageteilnehmenden waren sich dessen Konsequenzen bewusst. 57% haben geantwortet, dass sich beide Ehegatten den Konsequenzen bewusst waren und 35% haben das Gegenteil geantwortet, dass beide keine Ahnung hatten. In den restlichen Fällen war sich zumindest einer der Ehegatten den Konsequenzen bewusst.

Um die Diskussionen der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsfall möglichst kurz zu halten, sollten beide Ehegatten die rechtlichen Grundlagen bereits bei der Eheschliessung kennen und wissen, welche Folgen es bei einer Scheidung haben kann. Die Thematik soll zudem in den guten Zeiten regelmässig diskutiert und Justierungen im System vorgenommen werden, um den sich ändernden Lebensumständen gerecht zu werden. Wenn die Thematik proaktiv angegangen wird, wissen beide Ehegatten um die Konsequenzen Bescheid.

9.2.4 Zufriedenheit nach der Scheidung

Hypothese 4: Mehr als die Hälfte der geschiedenen Bäuerinnen und Bauern, welche mehr als fünf Jahre geschieden sind, führen ein «neues» Leben, mit dem sie im Allgemeinen zufrieden oder sehr zufrieden sind.

Die Hypothese der Zufriedenheit nach der Scheidung kann angenommen werden. Rund 96% der befragten Personen, welche mehr als fünf Jahre geschieden sind, sind im Allgemeinen mit der heutigen Situation zufrieden oder sehr zufrieden (n=26). Auch sind die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern mit der beruflichen, finanziellen und sozialen Situation mehrheitlich zufrieden oder sehr zufrieden (Tabelle 36).

Tabelle 36: Zufriedenheit fünf oder mehr Jahre nach der Scheidung

Lebenssituation	Zufrieden oder sehr zufrieden	Weder zufrieden noch unzufrieden	Unzufrieden oder sehr unzufrieden
Allgemeine Situation (n=26)	96%	4%	0%
Berufliche Situation (n=25)	96%	4%	0%
Finanzielle Situation (n=26)	81%	12%	8%
Soziale Situation (n=26)	92%	8%	0%

Die meisten Befragten haben sich im «neuen» Leben zurechtgefunden und arrangieren sich damit. Einzig bei der finanziellen Situation liegt die Zufriedenheit leicht tiefer. Die Finanzen sind es auch, welche eine Person nach der Scheidung am wenigsten beeinflussen kann. Die berufliche und soziale Situation können bis zu einem gewissen Grad selbst gesteuert werden. Die Verantwortlichkeit dazu liegt in der eigenen Person. Die finanzielle Tragweite einer Scheidung ist jedoch auch Jahre später noch spürbar. Dazu gehören nicht nur die monatlichen Kosten für allfälligen nachehelichen Unterhalt und/oder Kinderunterhalt, auch steigen die eigenen Lebensunterhaltskosten an, wenn zwei separate Haushalte geführt werden müssen. Weiter können aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung noch Schulden vorhanden sein, die abbezahlt werden müssen oder die Vorsorge muss neu geregelt oder intensiviert werden, weil bisher der Betrieb als wichtiges Instrument der Altersvorsorge angeschaut wurde.

Dass es Zeit braucht, bis sich die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern im «neuen» Leben zurechtgefunden haben, zeigen auch die Vergleichszahlen derjenigen Befragten, bei denen die Scheidung weniger als fünf Jahre zurückliegt (Tabelle 37). Die Prozentsätze für zufrieden oder sehr zufrieden liegen in den verschiedenen Lebenssituationen deutlich tiefer als wenn bereits einige Jahre seit der Scheidung vergangen sind.

Tabelle 37: Zufriedenheit innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Scheidung

Lebenssituation	Zufrieden oder sehr zufrieden	Weder zufrieden noch unzufrieden	Unzufrieden oder sehr unzufrieden
Allgemeine Situation (n=28)	68%	25%	7%
Berufliche Situation (n=27)	74%	22%	4%
Finanzielle Situation (n=29)	69%	10%	21%
Soziale Situation (n=28)	64%	21%	14%

Eine Scheidung ist ein einschneidendes Erlebnis für alle Beteiligten. Gerade bei einer Scheidung in der Landwirtschaft werden sehr viele verschiedene Lebensbereiche tangiert und erfahren Veränderungen. Auf der persönlichen Ebene gibt es für jede betroffene Person positive und negative Aspekte, welche sie durch den ganzen Trennungs- und Scheidungsprozess erfahren haben. Als negativen Aspekt wurden unabhängig vom Geschlecht der Umfrageteilnehmenden mit 43% am häufigsten der Verlust des Familienalltags genannt, gefolgt von der Beeinflussung der Kinder (40%). Weiter konnte festgestellt werden, dass Frauen signifikant stärker mit dem Verlust des Umfeldes kämpfen als die Männer. Dem gegenüber betrachten die Männer die höhere Arbeitsbelastung signifikant stärker als negativen Aspekt der Scheidung als Frauen. Bei den positiven Aspekten geben mehr als drei Viertel (78%) der Befragten an, dass es keine Streitereien mehr gibt und sie Ruhe gefunden hätten. Als zweiter wichtiger Aspekt wurde von 42% mehr Freiheiten genannt, wobei die Frauen diesen Aspekt signifikant häufiger als positiv beurteilen als Männer.

Mit dem Wissen über die positiven und negativen Aspekte einer Scheidung stellt sich die Frage, welches Leben die Befragten heute als «besser» empfinden. Ist es das Leben in den letzten fünf Jahren vor der Scheidung, in denen angenommen werden kann, dass Spannungen in den Beziehungen aufgekommen sind und der Entschluss zur Trennung gefasst wurde, oder ist es das Leben heute, fünf oder mehr Jahre nach der Scheidung, wenn sich ein neuer Alltag eingespielt hat und die Scheidung einige Jahre zurückliegt?

Die Gegenüberstellungen sind in Tabelle 38 und Tabelle 39 dargestellt, aufgesplittet auf die Personengruppen, welche nach der Scheidung auf dem Hof geblieben sind und denjenigen, welche den Hof verlassen haben.

Tabelle 38: Gegenüberstellung "altes" und "neues" Leben der Personen, welche auf dem Hof geblieben sind und die Scheidung mehr als fünf Jahre zurückliegt

Lebenssituation	Heute ist es besser	Keine Veränderung	Früher war es besser
Allgemeine Situation (n=16)	87%	13%	0%
Berufliche Situation (n=15)	40%	60%	0%
Finanzielle Situation (n=16)	38%	56%	6%
Soziale Situation (n=16)	43%	50%	6%

Tabelle 39: Gegenüberstellung "altes" und "neues" Leben der Personen, welche den Hof verlassen haben und die Scheidung mehr als fünf Jahre zurückliegt

Lebenssituation	Heute ist es besser	Keine Veränderung	Früher war es besser
Allgemeine Situation (n=10)	60%	30%	10%
Berufliche Situation (n=10)	40%	20%	40%
Finanzielle Situation (n=10)	50%	10%	40%
Soziale Situation (n=10)	60%	20%	20%

Bei den Personen, welche auf dem Hof geblieben sind, zeigt sich ein einheitliches Bild. Sie empfinden das Leben heute als besser oder gleich gegenüber dem «alten» Leben. Nur eine Person (6%) hat die finanzielle und soziale Situation im alten Leben als besser eingeschätzt. Die Scheidung hat damit für die Personen, welche auf dem Hof geblieben sind, nicht zu einer Verschlechterung der verschiedenen Lebenssituationen geführt.

Personen, welche den Hof verlassen haben, in dieser Umfrage alles Frauen, haben eine differenziertere Meinung. Für die Frauen hat sich mit dem Weggang vom Hof und der Scheidung in der Regel sehr viel mehr verändert als für den Ehegatten, welcher auf dem Hof verblieben ist. Mit dem Weggang vom Hof als Ort der Familie, Lebensgrundlage, Wohnort und evtl. Arbeitsort der Frau, haben die Frauen mit der Scheidung sehr viel mehr aufgegeben, als nur die eheliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten. Es erstaunt deshalb nicht, dass 40% der Frauen die berufliche und die finanzielle Situation im «alten» Leben als besser empfunden haben. Gleichzeitig zeigen die Zahlen aber auch, dass 90% die allgemeine Situation des Lebens heute als besser empfinden oder zumindest keine Verschlechterung darstellt. Ob die geschiedenen Bäuerinnen und Bauern nach fünf oder mehr Jahren psychisch über die Scheidung hinweg sind, kann jedoch mittels der vorliegenden Daten nicht geklärt werden.

Die persönliche Zukunft sehen die meisten der Befragten positiv, unabhängig davon, wie lange die Scheidung bereits zurückliegt. 38% der geschiedenen Bäuerinnen und Bauern sind sehr zuversichtlich und 48% zuversichtlich, 12% sind hin und her gerissen und nur 2% sind wenig zuversichtlich für die eigene Zukunft. Neue Partnerschaften haben einen positiven Einfluss auf die persönliche Zukunft; Personen, welche wieder in einer Partnerschaft leben, sind signifikant zuversichtlicher.

9.2.5 Offene Fragen

Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Ehescheidungen in der Landwirtschaft und der Auswertung des Fragebogens sind zahlreiche neue Fragen aufgetaucht, welche in weiteren Forschungsprojekten bearbeitet werden könnten:

- Gemäss Bundesamt für Statistik gibt es in der Berufsgruppe der Landwirte weniger geschiedene Personen als in der restlichen Bevölkerung. Damit geht man allgemein davon aus, dass es in der Landwirtschaft im Vergleich mit der restlichen Schweizer Bevölkerung weniger Scheidungen gibt. Es stellt sich nun die Frage weshalb dies so ist. Ist die Scheidungsrate nur in der Landwirtschaft tiefer oder sieht es in anderen Familienunternehmen in anderen Berufen ähnlich aus? Haben Familienunternehmen generell eine tiefere Scheidungsrate? Wenn ja, welche Faktoren sind entscheidend für «stabileren» Ehen in Familienunternehmen? Falls nein, was zeichnen Ehen in der Landwirtschaft gegenüber anderen Ehen aus, dass diese weniger geschieden werden?
- In dieser Arbeit wurden die Folgen untersucht, wenn sich Eheleute aus der Landwirtschaft entschieden haben, getrennte Wege zu gehen und sich scheiden zu lassen. Sie haben diesen Schritt im Leben bewusst gemacht, mit allen Konsequenzen, die damit verbunden waren. Gleichzeitig gibt es viele Ehepaare in der Landwirtschaft, welche gar keine richtige Ehe mehr führen, aber trotzdem ausharren. Was hält diese Leute davon ab, sich zu trennen bzw. sich scheiden zu lassen? Was braucht es, dass diese Leute den Schritt wagen?
- Das Thema über die Gründe, weshalb es zu einer Scheidung kam, wurde in dieser Umfrage bewusst von der Autorin weggelassen. Wie aus der Literatur ersichtlich, wird in der Scheidungsforschung zwischen vier unterschiedlichen Faktoren differenziert (vgl. Kapitel 3.2 Einflussfaktoren, S. 21). Insbesondere die Frage nach dem/der Auslöser der Scheidung hätte wahrscheinlich bei vielen Befragten alte Erinnerungen und damit verbundene Emotionen hervorgerufen. Da bei der Umfrage zentral war WIE eine Scheidung vollzogen wurde und WAS die Folgen daraus waren, wurde das Thema komplett weggelassen. Dennoch gibt es für die Berufsgruppe Landwirtschaft im Bereich der unterschiedlichen Faktoren, welche zu einer Scheidung führen, ebenfalls noch Forschungsbedarf. Aufbauend auf den Ergebnissen könnten spezifische, prophylaktische Massnahmen für die landwirtschaftliche Bevölkerung definiert werden.

10 Folgerungen

Anhand der Ergebnisse aus der Umfrage können folgende Schlüsse für Ehescheidungen in der Schweizer Landwirtschaft gezogen werden:

- Gegenüber der Schweizer Bevölkerung halten Ehen in der Landwirtschaft durchschnittlich sieben Jahre länger, bis sie geschieden werden.
- Eine Scheidung führt nicht zum Verkauf des Landwirtschaftsbetriebes ausserhalb der Familie. In den meisten Fällen kann ein Ehegatte den Betrieb nach der Scheidung als Selbstbewirtschafter weiterführen. Andere Möglichkeiten sind die Weitergabe des Betriebes an die junge Generation oder die Verpachtung.
- Bei Scheidungen in der Schweizer Landwirtschaft kommt es etwas häufiger zu strittigen Scheidungsverfahren im Vergleich zur übrigen Schweizer Bevölkerung.
- Bei der Erstellung der Scheidungskonventionen diskutieren in der Landwirtschaft mehr als die Hälfte der Paare am längsten über die güterrechtliche Auseinandersetzung (Aufteilung des Vermögens), bis sie sich einigen können.
- Frauen sind häufiger bereit auf ihre Ansprüche zu verzichten als Männer, wobei der Erhalt des Landwirtschaftsbetriebes der wichtigste Grund dafür ist.
- Allen Schwierigkeiten zum Trotz sind heute vier von fünf geschiedenen Bäuerinnen und Bauern mit der allgemeinen Situation zufrieden oder sehr zufrieden. Die Zufriedenheit steigt an, je länger die Scheidung zurückliegt.
- Aufgrund der starken Verflechtung von Geschäftlichem und Privatem in einem bäuerlichen Familienbetrieb ist eine Ehescheidung in der Landwirtschaft besonders komplex. Gleichzeitig sind die Anzahl Scheidungen in der Landwirtschaft zunehmend. Deshalb sollten bereits vor der Hochzeit die rechtlichen Auswirkungen besprochen und gemeinsame Vorkehrungen für den Scheidungsfall getroffen werden.
- Trotz der Ergebnisse bleibt jede Scheidung ein Einzelfall, bei der zwei Eheleute keine gemeinsame Zukunft mehr sehen und getrennte Wege gehen wollen. Wie sie die Ehe auflösen, die Scheidungsfolgen klären und mit dem einschneidenden Erlebnis umgehen, ist sehr individuell und hängt von sehr vielen Faktoren ab.

11 Literaturverzeichnis

- AKB (Aargauische Kantonalbank) 2016. Ehe- und Erbrecht. AKB, abgerufen am 06.08.2018, <https://www.akb.ch/documents/30573/89695/ehe-erbrecht.pdf>
- Baur N, Blasius J (Hrsg.), 2014. Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Springer, Wiesbaden, 1126 S.
- Beerli K, 2014. «Darum prüfe wer sich ewig bindet», Analyse der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Ehescheidung in Schweizer Landwirtschaftsbetrieben. Bachelorarbeit, unveröffentlicht. Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen, 83 S.
- Bodenmann G, 2005. Beziehungskrisen; Erkennen, verstehen und bewältigen. Huber, Bern, 181 S.
- Bodenmann G, Bradbury T, Maderasz S, 2002. Scheidungsursachen und –verlauf aus der Sicht der Geschiedenen. Zeitschrift für Familienforschung, 14(1), 5-20
- Bodenmann G, Charvoz L, Bradbury T, Bertoni A, Iafrate R, Giuliani C, Banse R, Behling J, 2007. The role of stress in divorce: a three-nation retrospective study. Journal of Social and Personal Relationships, 24 (5), 707-728.
- Bodenmann G, 2013. Ursachen von Scheidungen. Universität Zürich, abgerufen am 07.11.2018, https://www.psychologie.uzh.ch/dam/jcr:ffffff-c0e5.../Guy_Bodenmann_2013.pdf
- Bourgeois J, Kopp P, 2015. Vorwort. In: Lange E, Koch I, 2016. Landwirtschaft und Scheidung. Stämpfli, Bern, 312 S.
- BFS (Bundesamt für Statistik), 2009. Demos. Informationen aus Demografie. Newsletter, 2/2009, 7S.
- BFS (Bundesamt für Statistik), 2017. Erwerbstätige Landwirte ab 15 Jahren nach Zivilstand. Auskunftsdienst Strukturhebung. E-Mail vom 07.03.2017
- BFS (Bundesamt für Statistik), 2018a. Scheidungen, Scheidungshäufigkeiten. BFS, abgerufen am 31.07.2018, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/scheidungshaeufigkeit.html>
- BFS (Bundesamt für Statistik), 2018b. Scheidungen und Scheidungshäufigkeiten seit 1876. BFS, abgerufen am 31.07.2018, [https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102020203_110/px-x-0102020203_110.px](https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102020203_110/px-x-0102020203_110/px-x-0102020203_110.px)
- BFS (Bundesamt für Statistik), 2018c. Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach institutionellen Gliederungen, Geschlecht, Zivilstand und Altersklasse. BFS, abgerufen am 31.07.2018, https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_103/px-x-0102010000_103/px-x-0102010000_103.px
- BFS (Bundesamt für Statistik), 2018d. Beschäftigte, Landwirtschaftliche Betriebe, Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Nutztiere auf Klassifizierungsebene 1 nach Kanton. BFS, abgerufen am 20.09.2018, https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0702000000_101/px-x-0702000000_101/px-x-0702000000_101.px
- BFS (Bundesamt für Statistik), 2018e. Landwirtschaftsbetriebe: Jahresarbeitsstunden der beschäftigten Personen nach Grössenklasse LN. BFS, abgerufen am 21.11.2018, https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0702000000_212/px-x-0702000000_212/px-x-0702000000_212.px/table/table-ViewLayout2/?rid=dfeeb114-1781-4cc0-8887-1bea66b9b1a1
- BJ (Bundesamt für Justiz), 2001. Scheidungsrecht. BJ, 20.09.2001, abgerufen am 06.11.2018, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/scheidung-2000.html>
- BJ (Bundesamt für Justiz), 2004. Revision des Scheidungsrechts. BJ, 27.12.2004, abgerufen am 06.11.2018, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/scheidung-trennungsfrist.html>
- BJ (Bundesamt für Justiz), 2009. Revision des Scheidungsrechts. BJ, 08.10.2009, abgerufen am 06.11.2018, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/scheidung-bedenkfrist.html>
- BJ (Bundesamt für Justiz) 2014a. Elterliche Sorge. BJ, 14.05.2014, abgerufen am 06.11.2018, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/elterlichesorge.html>
- BJ (Bundesamt für Justiz) 2014b. Gemeinsame elterliche Sorge: AHV-Erziehungsgutschriften neu geregelt. BJ 14.05.2014, abgerufen am 06.11.2018, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2014/ref_2014-05-14.html
- BJ (Bundesamt für Justiz) 2015. Neues Kindesunterhaltsrecht gilt ab Januar 2017. BJ, 04.11.2015, abgerufen am 06.11.2018, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2015/ref_2015-11-04.html
- BJ (Bundesamt für Justiz) 2016. Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung wird neu geregelt. BJ, 10.06.2016, abgerufen am 06.11.2018, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2016/ref_2016-06-10.html
- BLW (Bundesamt für Landwirtschaft), 2012. Agrarbericht 2012. BLW, Bern, 312 S.

- BLW (Bundesamt für Landwirtschaft), 2018. Bundesrat revidiert Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts. BLW, 31.01.2018, abgerufen am 06.11.2018, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/services/medienmitteilungen.msg-id-69650.html>
- Bracher und Partner, 2014 (2. Aufl.). Trennung und Scheidung, Ein Ratgeber. Bracher und Partner Recht AG, abgerufen am 24.10.2018, <https://bracherpartner.ch/erbvertrag-langenthal-erbvertrag-bern-erbvertrag-biel/>
- BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen), 2017. Familienrecht. Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen. BSV, abgerufen am 11.04.2018, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik/familienrecht.html>
- BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen), 2018. Übersicht über die schweizerische Soziale Sicherheit. BSV, abgerufen am 26.04.2019, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html>
- Büchler A, 2018. Familienrecht Online. Universität Zürich, abgerufen am 06.11.2018, <http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/allgemeines/de/html/index.html>
- Clemenz D, 2006. Scheidung: Eine schwierige Angelegenheit. Landfreund, 06/2006, 44-46.
- Cohen J, 1992. A power primer. Psychological Bulletin, 112, S. 155-159
- Contzen S, Klossner M, 2015. Bericht - Analyse der Kapitel C & D der Zusatzerhebung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 betreffend Situation der Frauen in der Schweizer Landwirtschaft. Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen, 35 S.
- Einsiedler AM, Glanzmann D, 2012. Damit das Unternehmen kein Scheidungsoffer wird. KMU-Magazin, 2, 59-61.
- Estermann B, 2012. Hofübergabe: Ohne Gewerbestatus kein Anspruch auf Ertragswert. Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN), abgerufen am 25.10.2018; https://beruf.lu.ch/-/media/Beruf/Dokumente/schulen_berufsbildungszentren/natur_ernaehrung/Fachbereich_Landwirtschaft/Beratung/Aktuell/bbzn_lw_beratung_aktuell2012_11_02hofuebergabe.pdf?la=de-CH.
- Fueglistaller U, Halter F, 2005. Familienunternehmen in der Schweiz. Der Schweizer Treuhänder, 1-2/05, 35-38.
- Gloor U, Spycher A, 2014 (5. Aufl.). N 36 zu Art. 125 ZGB. In: Honsell H, Vogt NP, Geiser T. Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB. Helbing Lichtenhahn, Basel, 2846 S.
- Graber M 2017. KMU und Ehescheidung. BDO, abgerufen am 19.03.2018, https://www.bdo.ch/getmedia/30dcb567-500c-4b22-9f24-230bc087c453/43_KMU-und-Ehescheidung.pdf.aspx
- Gurtz J, 2017. Wenn die Ehe scheitert. DLG-Mitteilungen, 12/2017, 30-33.
- Haugen MS, Brandth B, Follo G, 2015a. Farm, family, and myself: farm woman dealing with family breakup. Gender, Place and Culture, 22 (1), 37-49.
- Haugen MS, Brandth B, 2015b. When Farm Couples Break Up: Gendered Moralities, Gossip and the Fear of Stigmatisation in Rural Communities. Sociologia Ruralis, 55 (2), 227-242.
- Hausheer H, Geiser T, Aebi-Müller R, 2014 (5. Aufl.). Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Stämpfli, Bern, 644 S.
- Hohl S, 2010. Präventive Massnahmen zur Vermeidung / Versachlichung der Scheidung. Tagungsfolien, unveröffentlicht. AGRIDEA-Tagung, Trennung/Scheidung von Bauernpaaren 28.10.2010, Salez, 11 S.
- Hohl S, Helfenberger R, Hemmerlein I, Straub U, 2014 (2. Aufl.). Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Merkblatt 4. Trennung + Scheidung in der Bauernfamilie. Agridea, Lindau, 4 S.
- Holenstein C, 2013. Ehevertragliche Regelungen in der Landwirtschaft. Diplomarbeit, unveröffentlicht. Höhere Fachschule für Agrarwirtschaft, Cham, 70 S.
- Honsell H, Vogt NP, Geiser T. (Hrsg.), 2014 (5. Aufl.). Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB. Helbing Lichtenhahn, Basel, 2846 S.
- Hotz R, 1992. Bäuerliches Bodenrecht: Probleme und Lösungsansätze. BIAR 45-64.
- Lange E, Koch I, 2016. Landwirtschaft und Scheidung. Stämpfli, Bern, 252 S.
- LawMedia 2018. Scheidung – Rückgang der Scheidungshäufigkeit. LawMedia, 18.03.2018, abgerufen am 07.11.2018, <https://www.law-news.ch/2018/03/scheidung-rueckgang-der-scheidungshaeufigkeit>
- Jenzer S, 2018. Scheidungsrate in der Schweiz sinkt deutlich. Nau, 19.03.2018, abgerufen am 08.11.2018, <https://www.nau.ch/news/schweiz/scheidungsrate-in-der-schweiz-sinkt-deutlich-65311865>
- Johner E, 2012. Trennung und Scheidung. Ein Ratgeber für Unternehmer, Selbständige und Führungskräfte. Cosmos, Muri bei Bern, 240 S.
- Jungo A, Rutishauser L, 2017. Berufliche Vorsorge bei Scheidung. Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare. BBL, Bern, 80 S.

- Karney B, Bradbury T, 1995. The Longitudinal Course of Marital Quality and Stability: A Review of Theory, Methods, and Research. *Psychological Bulletin*, 118, 3ff.
- Karney B, Bradbury, 1997. Neuroticism, Marital Interaction and the Trajectory of Marital Satisfaction. *Journal of Personality and Social Psychology*, 72, 1075 ff.
- KMU Portal, 2018. Unternehmensbewertung und Aushandlung des Preises. Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), 01.11.2018, abgerufen am 06.11.2018, <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/nachfolge-betriebseinstellung/uebertragung-des-unternehmens/unternehmensbewertung.html>
- Kopp P, Würsch M, 2014. Klärung offener Fragen im ZGB und BGGB Hinweise und Erläuterungen im Rahmen der Trägerschaft Frau und Mann in der Landwirtschaft. Erläuternder Bericht, unveröffentlicht. Schweizer Bauernverband, Agriexpert, Brugg, 18 S.
- Kunz P 2018. Familienunternehmen in der Schweiz, Herausforderungen sowie Lösungsmöglichkeiten. *Expert Focus*, 6-7, S. 449-456
- Marti S, 2007. Das Schicksal von Unternehmen bei Ehescheidungen. *Private*, 4/2007, S. 66-67.
- Perrig-Chiello P, 2011 (5.Aufl.), In der Lebensmitte. Die Entdeckung der mittleren Lebensjahre, 5. Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 160 S.
- Perrig-Chiello P, Knöpfli B, Gloor U, 2013. Späte Scheidungen: Fakten, Gründe und Auswirkungen. In: Schwenzer I, Büchler A, Cottier M (Hrsg.). *Fampra.ch, Die Praxis des Familienrechts*. Stämpfli, Bern, S. 845-866.
- Perrig-Chiello P, Knöpfli B, (2013). Partnerschaft in der zweiten Lebenshälfte – Herausforderungen, Verluste und Gewinne. Uni Bern, abgerufen am 12.11.2018, https://boris.unibe.ch/53382/1/ip12_forschungsdossier_scheidung_ger.pdf
- Pfrunder M und Meier G, 2004. Unternehmensbewertung in der Ehescheidung. *Itera Vision*, 1/2004, S. 4-5.
- Salzmann W, 2010. Teilen und Erben. BDO, abgerufen am 06.08.2018, https://www.bdo.ch/getmedia/39162233-d14d-4ac7.../bdo_teilen_erben.pdf.aspx
- Sozial-Diakonie, 2013. Trennung – Mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen. *Sozial-Diakonie*, Bern, 13 S.
- Schneider N, 1990. Woran scheitern Partnerschaften? Subjektive Trennungsgründe und Belastungsfaktoren bei Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften. *Zeitschrift für Soziologie*, 19 (6), S. 458 - 470
- Steck D, 2011 (2. Aufl.). N4 zu Art, 206 ZGB. In: Schwenzer I (Hrsg.). *FamKommentar, Scheidung Band I: ZGB*. Stämpfli, Bern, 976 S.
- Straub U, 2017. AGRIDEA Mitarbeiter. Telefongespräch vom 6. März 2017
- Schweizerische Eidgenossenschaft, 2016. Frauen in der Landwirtschaft. Bericht des Bundesrates. 65 S.
- Schwenzer I (Hrsg.), 2011 (2. Aufl.). *FamKommentar, Scheidung Band I: ZGB*. Stämpfli, Bern, 976 S.
- Trachsel D, 2017. Scheidung. Faire Regelungen für Kinder – gute Lösungen für Wohnen und Finanzen. *Der Schweizerische Beobachter*, Zürich, 288 S.
- Wolf FA, 2013. Rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen, Landesbericht Schweiz. *Europäischer Agrarrechtskongress*, 11.-14. September 2013, Luzern. Abgerufen am 26.10.2018, <https://www.studer-law.com/files/studer-law/publikationen/agrarrecht/rechtliche-stellung-der-partner-und-deren-kinder-im-landwirtschaftlichen-unternehmen.pdf>
- Würsch M, 2011. Merkblatt Darlehen zwischen Ehegatten. *Ersparter der Ehefrau investieren*. UFA-Revue, 7-8, 47-50.
- Würsch M, 2013a. Investieren in den Betrieb des Ehegatten. In: *Fenaco Genossenschaft (Hrsg.). Bäuerinnen haben Rechte*. Fenaco LANDI-Medien, Winterthur, S.14-15.
- Würsch M, 2013b. Rechtsstatus der Bäuerin. In: *Fenaco Genossenschaft (Hrsg.). Bäuerinnen haben Rechte*. Fenaco LANDI-Medien, Winterthur, S.8-9.

Dank

Ich möchte mich bei allen Personen bedanken, welche es mir ermöglicht haben, diese spannende und lehrreiche Masterarbeit zu schreiben. Es waren zwei sehr intensive Jahre, welche mich nicht nur fachlich weitergebraucht haben. Ich konnte sehr viele persönliche Erkenntnisse für das Leben daraus gewinnen.

Ein besonderer Dank gilt meiner ganzen Familie, welcher während dieser zwei Jahre immer wieder auf mich verzichtet hat oder zu Hause meine Arbeiten übernehmen hat, damit ich genügend Zeit finden konnte, um die Arbeit zu schreiben.

Weiter möchte ich allen Umfrageteilnehmenden danken, dass sie sich die Zeit genommen haben, diesen ausführlichen Fragebogen auszufüllen und so massgeblich am Gelingen dieser Arbeit beteiligt gewesen waren. Mit ihren Daten haben sie das Fundament der Arbeit gelegt.

Ein Dankeschön geht ebenfalls an die Praxispartner und Personen der Begleitgruppe des Projektes Ehescheidung in der Landwirtschaft. Sie haben mir bei der Ausarbeitung des Fragebogens zur Hilfe gestanden und am Ende in einer gemeinsamen Diskussion die wichtigsten Resultate validiert.

Fabienne Streit danke ich für das Korrekturlesen und die wertvollen Tips bei der Fragebogengestaltung.

Zum Schluss möchte ich mich auch ganz herzlich bei meiner Betreuerin, Sandra Contzen von der HAFL bedanken. Sie hat mich stets kompetent betreut und sich immer wieder die Zeit für meine Anliegen genommen.

Anhang

Fragebogenstruktur – Operationalisierung der Variablen → siehe nächste Seite

Digitaler Anhang

Rohdaten Auswertung Fragebogen; Dateiformat sav.

- Teil 1
- Teil 2
- Teil 3

Fragebogenstruktur – Operationalisierung der Variablen

Quellenangaben für Fragen aus bestehenden Fragebögen

Quelle	Code für Tabelle Operationalisierung
Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen Agridea, 2007. Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen. Abgerufen am 05.08.2017, https://www.land-frauen.ch/fileadmin/Landfrauen/Soziales/Flyer_Frau_und_Mann_aufm_Land/1_Zusammenleben_Familie_Betrieb/1_Partnerschaft/2016_D_Partnerschaft_im_Idw_Unternehmen.pdf .	A
Perrig-Chiello P, Margelisch K, 2015. Partnerschaft in der zweiten Lebenshälfte – Herausforderungen, Verluste und Gewinne, Phase I: 2011-2014. Studiendesign und methodisches Vorgehen. Unveröffentlicht, Universität Bern, Bern, 29 S.	C
Eigene Fragestellung	F

Hypothesen

Nr.	Hypothese	Code für Tabelle Operationalisierung Hypothesen
1	Bei einer Scheidung in der Landwirtschaft kann in 90% der Fälle ein Ehegatte den Landwirtschaftsbetrieb weiterführen.	1
2	90% der Scheidungsfälle in der Landwirtschaft erfolgen ohne strittiges Scheidungsverfahren.	2
3	Die güterrechtliche Auseinandersetzung nahm bei mehr als 50% der Scheidungsfälle am meisten Zeit in Anspruch, bis eine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte.	3
4	Mehr als die Hälfte der geschiedenen Bäuerinnen und Bauern, welche mehr als fünf Jahre geschieden sind, führen ein «neues» Leben, indem sie im Allgemeinen zufrieden oder sehr zufrieden sind.	4

Operationalisierung der Variablen

Nr.	Variablen	Frage	Antwortmöglichkeit	Quelle	Zahlen und Fakten	Offene Frage oder mit Begründung	Hypothese
Kapitel 1: Fragen zur Eheschliessung							
1	Jahr Eheschliessung	Wann haben Sie geheiratet?	Monat _____ Jahr _____	C	X		
2	Güterstand	Unter welchem Güterstand standen Sie während der Ehe?	Errungenschaft Gütertrennung Gütergemeinschaft	C	X		
3	Konsequenzen des Güterrechts	Waren Sie und Ihr Exehatte/in sich der güterrechtlichen Konsequenzen bei der Eheschliessung bewusst?	Ja, beiden Ehegatten Nein, nur die Frau Nein, nur der Mann Nein, beide Ehegatten hatten keine genaue Ahnung über die rechtlichen Konsequenzen Anderes, _____ (offen)	C	X		
4	Ehevertrag	Wurde ein Ehevertrag abgeschlossen?	Ja Nein	C	X		
5	Zeitpunkt und Grund für Abschluss	Falls ja, wann wurde er abgeschlossen?	Unmittelbar nach der Hochzeit Aufgrund eines speziellen Ereignisses Kurz vor der Trennung/Scheidung zur Absicherung einer Partei Anderes, _____ (offen)	C	X		
6	Inhalt Ehevertrag	Was wurde im Ehevertrag geregelt?	Anderer Güterstand als Errungenschaftsbeteiligung vereinbart Abänderungen innerhalb des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung Begünstigung im Todesfall Vermögenswerte zu Eigentum erklärt Anderes, _____ (offen)	C	X		

Operationalisierung der Variablen

Nr.	Variablen	Frage	Antwortmöglichkeit	Quelle	Zahlen und Fakten	Offene Frage oder mit Begründung	Hypothese
Kapitel 1: Fragen zur Eheschliessung							
1	Jahr Eheschliessung	Wann haben Sie geheiratet?	Monat _____ Jahr _____	C	X		
2	Güterstand	Unter welchem Güterstand standen Sie während der Ehe?	Errungenschaft Gütertrennung Gütergemeinschaft	C	X		
3	Konsequenzen des Güterrechts	Waren Sie und Ihr Exehatte/in sich der güterrechtlichen Konsequenzen bei der Eheschliessung bewusst?	Ja, beiden Ehegatten Nein, nur die Frau Nein, nur der Mann Nein, beide Ehegatten hatten keine genaue Ahnung über die rechtlichen Konsequenzen Anderes, _____ (offen)	C	X		
4	Ehevertrag	Wurde ein Ehevertrag abgeschlossen?	Ja Nein	C	X		
5	Zeitpunkt und Grund für Abschluss	Falls ja, wann wurde er abgeschlossen?	Unmittelbar nach der Hochzeit Aufgrund eines speziellen Ereignisses Kurz vor der Trennung/Scheidung zur Absicherung einer Partei Anderes, _____ (offen)	C	X		
6	Inhalt Ehevertrag	Was wurde im Ehevertrag geregelt?	Anderer Güterstand als Errungenschaftsbeteiligung vereinbart Abänderungen innerhalb des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung Begünstigung im Todesfall Vermögenswerte zu Eigentum erklärt Anderes, _____ (offen)	C	X		

Kapitel 2: Fragen zum Landwirtschaftsbetrieb					
7	Einteilung Betrieb	In welcher Zone befindet sich der Landwirtschaftsbetrieb?	<ul style="list-style-type: none"> • Talzone • Hügelzone • Bergzone I • Bergzone II • Bergzone III • Bergzone VI • _____ ha LN • _____ SAK • Weiss nicht 	C	X
8	Betriebsgrösse	Wie viele Hektaren (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche und Standardarbeitskräfte (SAK) umfasste der Landwirtschaftsbetrieb in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens?	<ul style="list-style-type: none"> • Vollerwerbsbetrieb • Nebenerwerbsbetrieb 	C	X
9	Erwerbsform	Um welche Betriebsform handelte es sich beim Betrieb während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	C	X
10	Definition als Gewerbe	Stellte Ihr Landwirtschaftsbetrieb zum Zeitpunkt der Ehescheidung ein landwirtschaftliches Gewerbe dar?	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb im Eigentum der Familie (Frau, Mann oder beide) • Pachtbetrieb • Erbengemeinschaft • Generationengemeinschaft • Betrieb wurde bereits vor der Scheidung (an Kinder, an Dritte, ...) weitergegeben • Anderes, _____ (offen) 	C	X
11	Eigentumsverhältnis	In welchem Eigentumsverhältnis stand der Betrieb bei der Scheidung?	<ul style="list-style-type: none"> • Kauf vor der Hochzeit • Kauf nach der Hochzeit 	C	X
12	Zeitpunkt Kauf des Betriebes	Falls sich der Betrieb im Eigentum der Familie befand, zu welchem Zeitpunkt konnte er gekauft werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswert • Ertragswert • Doppelter Ertragswert • Geschenk • Anderes, _____ (offen) 	C	X
13	Kaufpreis	Falls sich der Betrieb im Eigentum der Familie befand, zu welchem Wert konnte er gekauft werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Eigengut Frau • Eigengut Mann • Fremdfinanzierung • Errungenschaft Frau • Errungenschaft Mann 	C	X
14	Finanzierung des Betriebes	Wie wurde der Betrieb mehrheitlich finanziert?			

Kapitel 2: Fragen zum Landwirtschaftsbetrieb					
7	Einteilung Betrieb	In welcher Zone befindet sich der Landwirtschaftsbetrieb?	<ul style="list-style-type: none"> • Talzone • Hügelzone • Bergzone I • Bergzone II • Bergzone III • Bergzone VI • _____ ha LN • _____ SAK • Weiss nicht 	C	X
8	Betriebsgrösse	Wie viele Hektaren (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche und Standardarbeitskräfte (SAK) umfasste der Landwirtschaftsbetrieb in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens?	<ul style="list-style-type: none"> • Vollerwerbsbetrieb • Nebenerwerbsbetrieb 	C	X
9	Erwerbsform	Um welche Betriebsform handelte es sich beim Betrieb während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	C	X
10	Definition als Gewerbe	Stellte Ihr Landwirtschaftsbetrieb zum Zeitpunkt der Ehescheidung ein landwirtschaftliches Gewerbe dar?	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb im Eigentum der Familie (Frau, Mann oder beide) • Pachtbetrieb • Erbengemeinschaft • Generationengemeinschaft • Betrieb wurde bereits vor der Scheidung (an Kinder, an Dritte, ...) weitergegeben • Anderes, _____ (offen) 	C	X
11	Eigentumsverhältnis	In welchem Eigentumsverhältnis stand der Betrieb bei der Scheidung?	<ul style="list-style-type: none"> • Kauf vor der Hochzeit • Kauf nach der Hochzeit 	C	X
12	Zeitpunkt Kauf des Betriebes	Falls sich der Betrieb im Eigentum der Familie befand, zu welchem Zeitpunkt konnte er gekauft werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswert • Ertragswert • Doppelter Ertragswert • Geschenk • Anderes, _____ (offen) 	C	X
13	Kaufpreis	Falls sich der Betrieb im Eigentum der Familie befand, zu welchem Wert konnte er gekauft werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Eigengut Frau • Eigengut Mann • Fremdfinanzierung • Errungenschaft Frau • Errungenschaft Mann 	C	X
14	Finanzierung des Betriebes	Wie wurde der Betrieb mehrheitlich finanziert?			

15	Rechtmässiger Eigentümer	Falls sich der Betrieb im Eigentum der Familie befand, wer war im Grundbuch als Eigentümer eingetragen?	<ul style="list-style-type: none"> Die Frau als Alleineigentümerin Der Mann als Alleineigentümer Beide Ehepartner als Miteigentümer Beide Ehepartner als Gesamteigentümer 	Abgeändert nach A	X													
Kapitel 3: Fragen zum Zusammenleben während der Ehe																		
16	Strategische Entscheide fällen	Wer traf strategische Entscheide, die den Landwirtschaftsbetrieb betrafen?	<ul style="list-style-type: none"> Frau und Mann gemeinsam Vorwiegend durch die Frau Vorwiegend durch den Mann Anderes, _____ (offen) 	C	X													
17	Aufgabenteilung	Wie sah die Aufgabenteilung in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens aus?	<table border="1"> <tr> <td>Frau</td> <td>Mann</td> </tr> <tr> <td>% Haus- und Familienarbeit</td> <td>% Haus- und Familienarbeit</td> </tr> <tr> <td>% Betriebsarbeit</td> <td>% Betriebsarbeit</td> </tr> <tr> <td>% Ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit</td> <td>% Ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit</td> </tr> <tr> <td>% Ehrenämter</td> <td>% Ehrenämter</td> </tr> <tr> <td>% Anderes, _____ (offen)</td> <td>% Anderes, _____ (offen)</td> </tr> </table>	Frau	Mann	% Haus- und Familienarbeit	% Haus- und Familienarbeit	% Betriebsarbeit	% Betriebsarbeit	% Ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit	% Ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit	% Ehrenämter	% Ehrenämter	% Anderes, _____ (offen)	% Anderes, _____ (offen)	C	X	
Frau	Mann																	
% Haus- und Familienarbeit	% Haus- und Familienarbeit																	
% Betriebsarbeit	% Betriebsarbeit																	
% Ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit	% Ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit																	
% Ehrenämter	% Ehrenämter																	
% Anderes, _____ (offen)	% Anderes, _____ (offen)																	
18	Entschädigung der Arbeit auf dem Betrieb	Erhielten Frau und Mann für die Arbeit auf dem Betrieb einen Lohn?	<table border="1"> <tr> <td>Frau</td> <td> <p>Ja, die Frau erhielt für ihre Arbeit einen Lohn</p> <p>Ja, die Frau war als Selbständigerwerbende angemeldet</p> <p>Nein, sie erhielt keinen Lohn für die Arbeit auf dem Betrieb</p> <p>Falls nein, warum nicht?</p> <p>Die Frau ging einem Nebenwerb nach, wo sie bereits einen Lohn erhielt</p> <p>Aus finanzieller Sicht war es nicht möglich, der Frau einen Lohn auszuzahlen</p> <p>Daran haben wir nie gedacht</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p> </td> </tr> <tr> <td>Mann</td> <td> <p>Ja, der Mann erhielt für seine Arbeit einen Lohn</p> <p>Ja, der Mann war als Selbständigerwerbender angemeldet</p> <p>Nein, er erhielt keinen Lohn für die Arbeit auf dem Betrieb</p> <p>Falls nein, warum nicht?</p> <p>Der Mann ging einem Nebenwerb nach, wo er bereits einen Lohn erhielt</p> <p>Aus finanzieller Sicht war es nicht möglich, dem Mann einen Lohn auszuzahlen</p> <p>Daran haben wir nie gedacht</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p> </td> </tr> </table>	Frau	<p>Ja, die Frau erhielt für ihre Arbeit einen Lohn</p> <p>Ja, die Frau war als Selbständigerwerbende angemeldet</p> <p>Nein, sie erhielt keinen Lohn für die Arbeit auf dem Betrieb</p> <p>Falls nein, warum nicht?</p> <p>Die Frau ging einem Nebenwerb nach, wo sie bereits einen Lohn erhielt</p> <p>Aus finanzieller Sicht war es nicht möglich, der Frau einen Lohn auszuzahlen</p> <p>Daran haben wir nie gedacht</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p>	Mann	<p>Ja, der Mann erhielt für seine Arbeit einen Lohn</p> <p>Ja, der Mann war als Selbständigerwerbender angemeldet</p> <p>Nein, er erhielt keinen Lohn für die Arbeit auf dem Betrieb</p> <p>Falls nein, warum nicht?</p> <p>Der Mann ging einem Nebenwerb nach, wo er bereits einen Lohn erhielt</p> <p>Aus finanzieller Sicht war es nicht möglich, dem Mann einen Lohn auszuzahlen</p> <p>Daran haben wir nie gedacht</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p>	C	X									
Frau	<p>Ja, die Frau erhielt für ihre Arbeit einen Lohn</p> <p>Ja, die Frau war als Selbständigerwerbende angemeldet</p> <p>Nein, sie erhielt keinen Lohn für die Arbeit auf dem Betrieb</p> <p>Falls nein, warum nicht?</p> <p>Die Frau ging einem Nebenwerb nach, wo sie bereits einen Lohn erhielt</p> <p>Aus finanzieller Sicht war es nicht möglich, der Frau einen Lohn auszuzahlen</p> <p>Daran haben wir nie gedacht</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p>																	
Mann	<p>Ja, der Mann erhielt für seine Arbeit einen Lohn</p> <p>Ja, der Mann war als Selbständigerwerbender angemeldet</p> <p>Nein, er erhielt keinen Lohn für die Arbeit auf dem Betrieb</p> <p>Falls nein, warum nicht?</p> <p>Der Mann ging einem Nebenwerb nach, wo er bereits einen Lohn erhielt</p> <p>Aus finanzieller Sicht war es nicht möglich, dem Mann einen Lohn auszuzahlen</p> <p>Daran haben wir nie gedacht</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p>																	

19	Wissensstand finanzielle Situation	Wie wichtig war es für Sie, über die finanzielle Situation des Betriebes Bescheid zu wissen?	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr wichtig • Eher wichtig • Weder wichtig noch unwichtig • Eher unwichtig • Gar nicht wichtig 	C	X	
20	Finanzierung betrieblicher Investitionen	Wie wurden betriebliche Investitionen finanziert? Mehrere Antworten möglich:	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Erträgen aus dem Betrieb • Mit Geldern aus dem Eigentum der Frau • Mit Geldern aus dem Eigentum des Mannes • Mit Investitions- und Bankkrediten • Mit privaten Geldern von Dritten • Mit Einkommen aus der ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit der Frau • Mit Einkommen aus der ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit des Mannes • Anderes, _____ (offen) 	C	X	
21	Dokumentation der Investitionen	Wurde schriftlich festgehalten, mit welchen Mitteln grössere Investitionen (mehr als 10'000 Fr.) finanziert wurden?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, alle • Ja, nur dann, wenn sie nicht aus den Erträgen vom Betrieb finanziert wurden • Nein, nie • Anderes, _____ (offen) 	C	X	
22	Eigenkapitalbildung	Wie hat sich das Eigenkapital während den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens verändert?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eigenkapitalbildung war positiv, d.h. Schulden abzahlen und Kapital sparen • Jedes Jahr im ähnlichen Rahmen • In der Tendenz zunehmend besser • In der Tendenz abnehmend schlechter • Die Eigenkapitalbildung war negativ, d.h. keine Schuldentilgung und Sparmöglichkeiten • Jedes Jahr im ähnlichen Rahmen • In der Tendenz zunehmend schlechter • In der Tendenz zunehmend besser • Es war unterschiedlich von Jahr zu Jahr • Weiss nicht 	C	X	

23	Soziale Absicherung	Welche sozialen Absicherungen waren während der Ehe vorhanden?	<table border="1"> <tr> <td>Frau</td> <td>Mann</td> </tr> <tr> <td>AHV Konto</td> <td>AHV Konto</td> </tr> <tr> <td>BVG Konto Säule 2</td> <td>BVG Konto Säule 2</td> </tr> <tr> <td>Vorsorgekonto 3a</td> <td>Vorsorgekonto 3a</td> </tr> <tr> <td>Lebensversicherung / 3b</td> <td>Lebensversicherung / 3b</td> </tr> <tr> <td>Sparkonto</td> <td>Sparkonto</td> </tr> <tr> <td>Taggeldversicherung</td> <td>Taggeldversicherung</td> </tr> <tr> <td>Wertpapiere</td> <td>Wertpapiere</td> </tr> <tr> <td>Immobilien</td> <td>Immobilien</td> </tr> <tr> <td>Weiss nicht</td> <td>Weiss nicht</td> </tr> </table>	Frau	Mann	AHV Konto	AHV Konto	BVG Konto Säule 2	BVG Konto Säule 2	Vorsorgekonto 3a	Vorsorgekonto 3a	Lebensversicherung / 3b	Lebensversicherung / 3b	Sparkonto	Sparkonto	Taggeldversicherung	Taggeldversicherung	Wertpapiere	Wertpapiere	Immobilien	Immobilien	Weiss nicht	Weiss nicht	A	X	
Frau	Mann																									
AHV Konto	AHV Konto																									
BVG Konto Säule 2	BVG Konto Säule 2																									
Vorsorgekonto 3a	Vorsorgekonto 3a																									
Lebensversicherung / 3b	Lebensversicherung / 3b																									
Sparkonto	Sparkonto																									
Taggeldversicherung	Taggeldversicherung																									
Wertpapiere	Wertpapiere																									
Immobilien	Immobilien																									
Weiss nicht	Weiss nicht																									
Kapitel 4: Fragen zur Trennung																										
24	Trennung	Wann haben Sie sich getrennt? (Auszug einer Partei aus der gemeinsamen Wohnung)	Monat _____ Jahr _____	C	X																					
25	Massnahmen bei der Trennung	Welche Vereinbarung wurde bei der Trennung getroffen?	Private Trennungsvereinbarung Trennungsvereinbarung durch das Gericht genehmigt Gerichtsurteil im Rahmen eines Eheschutzverfahrens Keine Trennungsvereinbarung abgeschlossen Anderes, _____ (offen)	C	X																					
Kapitel 5: Fragen zur Scheidung																										
26	Scheidung	Wann wurde die Ehe geschieden?	Monat _____ Jahr _____	C	X																					
27	Gründe für Zeitraum Trennung – Scheidung	Welche der folgend genannten Aussagen trifft für Ihren Fall für den Zeitraum zwischen der Trennung und der Scheidung am ehesten zu? Nur eine Antwort möglich Falls es noch weitere Aussagen gibt, welche zu ihrem Fall passen, können Sie diese in der zweiten Spalte ankreuzen. (mehrere Antworten möglich)	<table border="1"> <tr> <td>Trifft am ehesten zu (1. Antwort)</td> <td>Weitere Aussagen, welche zutreffen (mehrere Antworten möglich)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Scheidung sollte möglichst schnell vollzogen werden</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nach der Trennung hatten wir keine Eile mehr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuerst musste die Trennung verarbeitet werden</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grosse Uneinigkeit, daher lange Dauer zum Erzielen einer Einigung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Angst vor dem Aufwand, welche Scheidung mit sich bringt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Da die Scheidung nicht auf gemeinsames Begehren eingereicht werden konnte,</td> <td></td> </tr> </table>	Trifft am ehesten zu (1. Antwort)	Weitere Aussagen, welche zutreffen (mehrere Antworten möglich)			Die Scheidung sollte möglichst schnell vollzogen werden		Nach der Trennung hatten wir keine Eile mehr		Zuerst musste die Trennung verarbeitet werden		Grosse Uneinigkeit, daher lange Dauer zum Erzielen einer Einigung		Angst vor dem Aufwand, welche Scheidung mit sich bringt		Da die Scheidung nicht auf gemeinsames Begehren eingereicht werden konnte,		C	X					
Trifft am ehesten zu (1. Antwort)	Weitere Aussagen, welche zutreffen (mehrere Antworten möglich)																									
Die Scheidung sollte möglichst schnell vollzogen werden																										
Nach der Trennung hatten wir keine Eile mehr																										
Zuerst musste die Trennung verarbeitet werden																										
Grosse Uneinigkeit, daher lange Dauer zum Erzielen einer Einigung																										
Angst vor dem Aufwand, welche Scheidung mit sich bringt																										
Da die Scheidung nicht auf gemeinsames Begehren eingereicht werden konnte,																										

				musste eine zweijährige Trennungszeit eingehalten werden.											
				Anderes, _____ (offen)											
28	Angaben Kinder	Bitte machen Sie folgende Angaben zu Ihren Kindern im Zeitpunkt der Scheidung		Jahrgang	Männlich	Weiblich	Minderjährig	In Ausbildung	Ausbildung abgeschlossen						
				Kind 1											
				Kind 2											
				Kind 3											
				Kind 4											
				Kind 5											
				Kind 6											
29	Scheidungsverfahren	Wie ist die Scheidung zu Stande gekommen?		Einvernehmliche Scheidung mit vollständiger Konvention Einvernehmliche Scheidung mit Teilkonvention Gerichtliche Konvention anlässlich Einigungsverhandlung Streitiges Scheidungsverfahren								C	X		2
30	Hilfe Scheidungskonvention	Wer hat ihre Scheidungskonvention erstellt?		Mediator/in Landwirtschaftlicher Berater/in Treuhandler/in Gemeinsamer Anwalt/Anwältin Anwältin beider Parteien Mein Exehatte/in und ich haben die Konvention ohne fremde Hilfe erstellt. Mein Exehatte/in und ich haben die Konvention mit punktueller Rechtshilfe von aussen erstellt Gericht Anderes, _____ (offen)								C	X	X	
31	Entscheid Drittperson	Falls eine Drittperson die Scheidungskonvention erstellt hat, wer hat darüber entschieden, welche Drittperson beigezogen werden sollte?		Bitte begründen Sie die Antwort kurz, weshalb Sie sich für diese Person / Variante entschieden haben: _____ (offen)								C	X		
				Frau Mann Beide											

32	Beurteilung Drittperson	<p>Falls eine Drittperson die Konvention erstellt hat, beurteilen Sie diese bitte anhand der nachfolgenden Kriterien. Pro Kriterium ist eine Antwort möglich.</p> <p>1 = trifft voll und ganz zu 2 = trifft eher zu 3 = teils, teils 4 = trifft eher nicht zu 5 = trifft überhaupt nicht zu</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konnte die Person ihr Vorgehen und das Resultat ihrer Arbeit in einfachen, verständlichen Worten erklären?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ist die Person genügend auf ihre Fragen eingegangen?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hatten Sie das Gefühl, dass die Person eine Partei bevorzugte?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hat Sie die Person in der Lösungsfindung positiv unterstützt?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hat Sie die Person in der Lösungsfindung negativ beeinflusst?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hatten Sie das Gefühl, dass die Person möglichst den Betrieb erhalten wollte?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Würden Sie die Person bei einer Scheidung weiterempfehlen?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hatten Sie das Gefühl, dass die Person Ihnen wichtige Informationen vorenthielt?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Waren für Sie die Erklärungen nachvollziehbar, wie die Person auf die Lösungsvorschläge gekommen ist?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		1	2	3	4	5	Konnte die Person ihr Vorgehen und das Resultat ihrer Arbeit in einfachen, verständlichen Worten erklären?						Ist die Person genügend auf ihre Fragen eingegangen?						Hatten Sie das Gefühl, dass die Person eine Partei bevorzugte?						Hat Sie die Person in der Lösungsfindung positiv unterstützt?						Hat Sie die Person in der Lösungsfindung negativ beeinflusst?						Hatten Sie das Gefühl, dass die Person möglichst den Betrieb erhalten wollte?						Würden Sie die Person bei einer Scheidung weiterempfehlen?						Hatten Sie das Gefühl, dass die Person Ihnen wichtige Informationen vorenthielt?						Waren für Sie die Erklärungen nachvollziehbar, wie die Person auf die Lösungsvorschläge gekommen ist?						C	X	
	1	2	3	4	5																																																													
Konnte die Person ihr Vorgehen und das Resultat ihrer Arbeit in einfachen, verständlichen Worten erklären?																																																																		
Ist die Person genügend auf ihre Fragen eingegangen?																																																																		
Hatten Sie das Gefühl, dass die Person eine Partei bevorzugte?																																																																		
Hat Sie die Person in der Lösungsfindung positiv unterstützt?																																																																		
Hat Sie die Person in der Lösungsfindung negativ beeinflusst?																																																																		
Hatten Sie das Gefühl, dass die Person möglichst den Betrieb erhalten wollte?																																																																		
Würden Sie die Person bei einer Scheidung weiterempfehlen?																																																																		
Hatten Sie das Gefühl, dass die Person Ihnen wichtige Informationen vorenthielt?																																																																		
Waren für Sie die Erklärungen nachvollziehbar, wie die Person auf die Lösungsvorschläge gekommen ist?																																																																		
33	Stellungnahme zur Scheidungskonvention	<p>Weichen Eindruck hatten Sie von der fertig ausgestellten Scheidungskonvention?</p>	<p>Ich habe gegenüber meinem Exgatten/in klare Vorteile Mein Exehgatte/in hat mir gegenüber klare Vorteile Die Konvention ist für beide Seiten fair Ich war froh, dass wir eine fertige Konvention hatten, im Bewusstsein, dass ich schlechter gestellt bin, als mein Exehgatte/in Ich war froh, dass die Scheidungskonvention erstellt war und damit eine wichtige Hürde genommen war. Der Inhalt war für mich zweitrangig. Anderes, _____(offen)</p>	C	X																																																													
34	Bewusster Verzicht	<p>Falls Sie bei der Scheidungskonvention bewusst auf Ansprüche verzichtet haben, nennen Sie bitte die Gründe dafür:</p>	<p>Ich wollte keine langen Diskussionen mit meinem Exehgatten/in führen Ich wollte mit meinen finanziellen Forderungen dem Hofnachfolger keine „Steine in den Weg legen“ Mir war es persönlich wichtig, dass der Landwirtschaftsbetrieb weiterbestehen konnte Das Wohlergehen meiner Kinder und/oder meines Exehgatten/in war mir wichtig Ich habe nicht auf Ansprüche verzichtet Anderes, _____(offen)</p>	C	X																																																													

35	Dauer Konvention erstellt	Wie lange dauerte es von der ersten Sitzung bis zur vollständigen Scheidungskonvention?	1-3 Monat 3-6 Monate 6-9 Monate 9-12 Monate 1- 1 ½ Jahre 1 ½ -2 Jahre Mehr als 2 Jahre Falls es mehr als 1 Jahr dauerte, was waren die Gründe dafür? Offene Frage:	C	X	X																																													
Kapitel 6: Fragen zum Inhalt der Scheidungskonvention bzw. dem Scheidungsurteil																																																			
36	Lösungsfindung	Wie wurden die Lösungen für die Nebenfolgen der Scheidung in der Scheidungskonvention ausgehandelt bzw. durch einen Gerichtsentscheid entschieden?	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="518 862 694 1019">Element</th> <th data-bbox="518 862 694 1086">Gemeinsame Lösung ausgehandelt ohne Hilfe/Beratung von „Aussen“</th> <th data-bbox="518 862 694 1198">Gemeinsame Lösung ausgehandelt mit Hilfe/Beratung von „Aussen“</th> <th data-bbox="518 862 694 1294">Lösung aufgrund von Gerichtsentscheid, keine gemeinsame Lösung gefunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="694 862 774 1019">Güterrechtliche Auseinandersetzung = Aufteilung der Vermögen der Ehegatten</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="774 862 853 1019">Zuweisung der Familienwohnung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="853 862 933 1019">Festsetzen des nachehelichen Unterhaltes</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="933 862 1013 1019">Zuteilung der Elternrechte</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1013 862 1093 1019">Elterliche Sorge</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1093 862 1173 1019">Obhut/Betreuung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1173 862 1252 1019">Besuchsrecht</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1252 862 1332 1019">Unterhaltsbeiträge für Kinder</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1332 862 1412 1019">Aufteilung von Pensionskassenguthaben</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1412 862 1497 1019">Bezahlung von Gerichtskosten und Prozessentschädigung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Element	Gemeinsame Lösung ausgehandelt ohne Hilfe/Beratung von „Aussen“	Gemeinsame Lösung ausgehandelt mit Hilfe/Beratung von „Aussen“	Lösung aufgrund von Gerichtsentscheid, keine gemeinsame Lösung gefunden	Güterrechtliche Auseinandersetzung = Aufteilung der Vermögen der Ehegatten				Zuweisung der Familienwohnung				Festsetzen des nachehelichen Unterhaltes				Zuteilung der Elternrechte				Elterliche Sorge				Obhut/Betreuung				Besuchsrecht				Unterhaltsbeiträge für Kinder				Aufteilung von Pensionskassenguthaben				Bezahlung von Gerichtskosten und Prozessentschädigung				C	X		
Element	Gemeinsame Lösung ausgehandelt ohne Hilfe/Beratung von „Aussen“	Gemeinsame Lösung ausgehandelt mit Hilfe/Beratung von „Aussen“	Lösung aufgrund von Gerichtsentscheid, keine gemeinsame Lösung gefunden																																																
Güterrechtliche Auseinandersetzung = Aufteilung der Vermögen der Ehegatten																																																			
Zuweisung der Familienwohnung																																																			
Festsetzen des nachehelichen Unterhaltes																																																			
Zuteilung der Elternrechte																																																			
Elterliche Sorge																																																			
Obhut/Betreuung																																																			
Besuchsrecht																																																			
Unterhaltsbeiträge für Kinder																																																			
Aufteilung von Pensionskassenguthaben																																																			
Bezahlung von Gerichtskosten und Prozessentschädigung																																																			

37	Thema mit meisten Uneinigkeit	In welchem Themenbereich haben Sie am längsten über eine gemeinsame Lösung verhandelt, bis Sie zu einer Lösung gekommen sind? (Nur eine Antwort möglich)	<p>Güterrechtliche Auseinandersetzung = Aufteilung der Vermögen der Ehegatten</p> <p>Zuweisung der Familienwohnung</p> <p>Festsetzen des nachehelichen Unterhaltes</p> <p>Zuteilung der Elternrechte</p> <p>Obhut/Betreuung der Kinder</p> <p>Besuchsrecht der Kinder</p> <p>Unterhaltsbeiträge für Kinder</p> <p>Aufteilung berufliche Vorsorge</p> <p>Bezahlung von Gerichtskosten und Prozessentschädigung</p>	C	X	X	3					
38	Rechtlich informiert	Wie stark haben Sie sich persönlich mit den rechtlichen Aspekten der Scheidungskonvention auseinandergesetzt? 1= Ich habe mich sehr stark damit auseinandergesetzt und informiert 5= ich habe mich gar nicht damit auseinandergesetzt	<p>Bitte begründen Sie, weshalb Sie im oben genannten Themenbereich am längsten verhandelt haben: Offene Antwort: _____</p> <table border="1" data-bbox="694 728 742 929"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table> <p>Bitte begründen Sie die Antwort kurz: _____</p>	1	2	3	4	5	C	X	X	
1	2	3	4	5								
39	Güterrechtliche Landwirtschaftsbetrieb	Welcher Gütermasse wurde der Landwirtschaftsbetrieb zuteilt?	<p>Eigengut Frau</p> <p>Eigengut Mann</p> <p>Errungenschaft Frau</p> <p>Errungenschaft Mann</p>	C	X							
40	Folgen für den Betrieb	Welche Folgen hatte die güterrechtliche Auseinandersetzung für den Betrieb?	<p>Diejenige Partei, welche den Betrieb zugesprochen bekam, bewirtschaftete ihn als Selbstbewirtschafter weiter</p> <p>Der Betrieb wurde verpachtet</p> <p>Der Betrieb wurde an die junge Generation übergeben/verkauft</p> <p>Der Betrieb wurde an eine Drittperson verkauft.</p> <p>Bitte begründen Sie die Antwort, falls der Betrieb nicht als Selbstbewirtschafter weitergeführt werden konnte: Offene Antwort: _____</p>	C	X	X	1					

41	Finanzierung güterrechtliche Auseinandersetzung	Wie wurde die güterrechtliche Auseinandersetzung finanziell geregelt?	Es waren genügend finanzielle Mittel vorhanden, sodass die Forderungen ausbezahlt werden konnten Eine Partei hat bewusst auf finanzielle Forderungen verzichtet Die finanziellen Forderungen konnten nicht bar ausbezahlt werden, wurden aber als Darlehen im Betrieb stehengelassen Um den Forderungen nachzukommen, musste ein Darlehen/Kredit aufgenommen werden. Um den Forderungen nachzukommen, musste der Betrieb, oder Teile davon, verkauft werden Anderes, _____ (offen)	C	X	
42	Obhutszuteilung Einbezug der Kinder	Falls die Kinder noch minderjährig waren, wurden sie bei der Obhutszuteilung miteinbezogen?	Ja, die Kinder konnten frei wählen Ja, die Kinder wurden einbezogen, der Beschluss wurde jedoch durch die Eltern gefällt Nein, die Kinder wurden möglichst nicht in die Scheidung einbezogen Nein, die Kinder waren zu klein Nein, die Zuteilung war vorhersehbar Keine Regelung nötig, da die Kinder bereits volljährig waren oder keine Kinder Anderes, _____ (offen)	C	X	
43	Regelung Obhutszuteilung	Wie wurde die Obhut der Kinder geregelt? Bitte beziehen sie sich auf die Regelung, welche sie bei der Scheidung vereinbart haben, auch wenn es zwischenzeitlich geändert hat.	Alle minderjährigen Kinder waren beim Vater Alle minderjährigen Kinder waren bei der Mutter Alle minderjährigen Kinder waren abwechselnd beim Vater und der Mutter. Bitte beschreiben Sie die Situation kurz: _____ Die minderjährigen Kinder waren getrennt. Bitte beschreiben Sie die Situation kurz: _____ Keine Regelung nötig, da die Kinder bereits volljährig waren oder keine Kinder	C	X	X
44	Unterhaltsbeiträge für Kinder	Falls nach der Scheidung Unterhaltsbeiträge für die Kinder zu leisten waren, wer kam dafür auf?	Vater Mutter Beide, in folgendem Verhältnis: Vater _____% Mutter _____% Anderes, _____ (offen).	C	X	

45	Nachehelicher Unterhalt	Weiche Regelung wurde beim nachehelichen Unterhalt bei der Scheidung beschlossen?	<p>Ich und mein Ex-Ehegatte/in waren beide nicht auf nachehelichen Unterhalt angewiesen, deshalb wurde kein nachehelicher Unterhalt festgelegt.</p> <p>Ich erhielt nachehelichen Unterhalt, weil</p> <p>Ich noch die Kinder betreute</p> <p>Es in meinem Alter nicht mehr zumutbar war, eine Anstellung zu finden</p> <p>Es die Gesundheit nicht erlaubte</p> <p>anderes, _____(offen)</p> <p>Mein Exehgatte/in erhielt nachehelichen Unterhalt, weil</p> <p>er/sie noch die Kinder betreute</p> <p>es in ihrem/seinem Alter nicht mehr zumutbar war, eine Anstellung zu finden</p> <p>es die Gesundheit nicht erlaubte</p> <p>anderes, _____(offen)</p>	C	X	
46	Gerichtskosten	Wie wurden die Gerichtskosten aufgeteilt?	<p>Kosten wurden hälftig auf beide Parteien aufgeteilt</p> <p>Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>Frau hat gesamte Gerichtskosten bezahlt</p> <p>Mann hat gesamte Gerichtskosten bezahlt</p> <p>Anderes, _____(offen)</p>	C	X	
Kapitel 7: Fragen zu den Scheidungsfolgen						
7.1 Person, welche den Betrieb verlassen hat						
47	Veränderungen auf dem Betrieb	Weiche betrieblichen Veränderungen wurden mit dem Weggang des Exehgatten/in gemacht?	<p>Betrieblich gab es keine Veränderungen</p> <p>Betriebszweige / Teile davon vereinfacht</p> <p>Aufgabe Betriebszweig/e</p> <p>Anstellung Angestellte/r</p> <p>Umverteilung der Arbeit auf die bisherigen Helfer /Angestellten</p> <p>Arbeitspensum erhöht, ohne fremde Hilfe</p> <p>Anderes, _____(offen)</p>	C	X	
48	Veränderungen im Haushalt	Weiche Veränderungen wurden im Haushalt mit dem Weggang des Exehgatten/in gemacht?	<p>Im Haushalt gab es keine Veränderungen</p> <p>Haushalt / Teile davon vereinfacht</p> <p>Anstellung Angestellte/r</p> <p>Mitarbeit neue Partnerin/Partner</p> <p>Umverteilung der Arbeit auf die bisherigen Helfer /Angestellten</p> <p>Arbeitspensum erhöht, ohne fremde Hilfe</p> <p>Anderes, _____(offen)</p>	C	X	

49	Veränderung ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit	Falls Sie vor der Scheidung einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, gab es aufgrund der Scheidung Veränderungen? Falls ja, bitte kurz begründen:	Nein Ja, weil _____ (offen) Keine Antwort	C	X	X
50	Finanzielle Mittel für Unterhaltspflichten	Falls Sie nach der Scheidung Unterhaltsbeiträge bezahlen mussten (sowohl nachehelicher Unterhalt als auch Kinderunterhalt), reichten die finanziellen Mittel dazu aus?	Ja, voll und ganz Ja, ich musste aber selbst etwas «kürzer treten» Teilweise, ich konnte nicht alles bezahlen Es ist mir gar nicht möglich, diesen Verpflichtungen nachzukommen, weil ich sonst selbst unter das Existenzminimum fallen würde. Anderes, _____ (offen) Keine Antwort	C	X	
51	Teilbetrag der Unterhaltspflichten	Falls Sie nicht alle Unterhaltsbeiträge bezahlen konnten, hatte dies direkte Auswirkungen auf den Exehgatten/in und ev. auf die Kinder? Wie sah deren finanzielle Situation nach der Scheidung aus?	Schränken sich soweit ein, dass es finanziell reichte Exehgatte/in hat Arbeitspensum erhöht, um den Fehlbetrag zu kompensieren Der Fehlbetrag kam von der Sozialhilfe Verwandte und Bekannte unterstützten Exehgatten/in Keine Antwort	C	X	
52	Unterhaltszahlungen vom Exehgatten/in	Falls Sie nach der Scheidung Unterhaltszahlungen von Ihrem Exehgatten /in erhalten sollten, kreuzen Sie bitte diejenige Aussage an, welche auf Sie zutrifft?	<ul style="list-style-type: none"> • Mein Exehgatte/in zahlte alle Unterhaltsbeiträge regelmässig • Mein Exehgatte/in zahlte aus finanziellen Gründen nur einen Teil der Unterhaltsbeiträge • Mein Exehgatte/in zahlte aus finanziellen Gründen keine Unterhaltsbeiträge • Mein Exehgatte/in zahlte keine Unterhaltsbeiträge, obwohl er/sie aufgrund eines Gerichtsurteils dazu verpflichtet wäre Anderes, _____ (offen) Keine Antwort	C	X	
53	Lebensunterhalt mit Unterhaltszahlungen	Falls Sie Unterhaltszahlungen von ihrem Exehgatten/in erhalten sollten, reichten Ihnen die Zahlungen aus, um Ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein Falls Nein, wie kompensierten Sie den Fehlbetrag? <ul style="list-style-type: none"> • Ich ging einer beruflichen Tätigkeit nach • Sozialhilfe • Familien und Freunde halfen mir finanziell • Schuldenberg wurde immer höher • Anderes, _____ (offen) • Keine Antwort 	C	X	

54	Entwicklung Eigenkapitalbildung	Wie hat sich die Eigenkapitalbildung seit der Scheidung entwickelt?	Es konnte jedes Jahr im ähnlichen Rahmen Eigenkapital gebildet werden, wie vor der Scheidung Die jährliche Eigenkapitalbildung ist höher als vor der Scheidung. Die jährliche Eigenkapitalbildung ist tiefer als vor der Scheidung. Es ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich Seit der Scheidung ist die Eigenkapitalbildung negativ Keine Antwort/weiss nicht	C	X	1																																	
55	Einschätzung finanzielle Situation	Welche Aussage stimmt am besten für Ihre betriebliche Situation?	Mein Betrieb ist finanziell gesund. Seit der Scheidung ist der Betrieb wieder höher verschuldet. Die Schulden sind für die Weiterentwicklung tragbar. Seit der Scheidung bin ich so hoch verschuldet, dass ich bis zur Hofübergabe keine grössere Investition mehr tätigen kann. Anderes, _____ (offen)	C	X	1																																	
56	Vorsorge seit der Scheidung I	Wie sieht die Vorsorgesituation für Sie seit der Scheidung aus?	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Vorsorge</th> <th>Vorhanden</th> <th>Nicht vorhanden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>AHV Konto</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>BVG Konto Säule 2</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Vorsorgekonto 3a</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Lebensversicherung / 3b</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Sparkonto</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Taggeldversicherung</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Wertpapiere</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Immobilien</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Testament</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Anderes, _____ (offen)</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> </tbody> </table>	Vorsorge	Vorhanden	Nicht vorhanden	AHV Konto	•	•	BVG Konto Säule 2	•	•	Vorsorgekonto 3a	•	•	Lebensversicherung / 3b	•	•	Sparkonto	•	•	Taggeldversicherung	•	•	Wertpapiere	•	•	Immobilien	•	•	Testament	•	•	Anderes, _____ (offen)	•	•	C	X	
Vorsorge	Vorhanden	Nicht vorhanden																																					
AHV Konto	•	•																																					
BVG Konto Säule 2	•	•																																					
Vorsorgekonto 3a	•	•																																					
Lebensversicherung / 3b	•	•																																					
Sparkonto	•	•																																					
Taggeldversicherung	•	•																																					
Wertpapiere	•	•																																					
Immobilien	•	•																																					
Testament	•	•																																					
Anderes, _____ (offen)	•	•																																					
7.2 Person, welche den Betrieb verlassen hat																																							
57	Umfeld	In welchem Umfeld bewegen Sie sich seit dem Weggang vom Betrieb?	Ich pflege weiterhin die Kontakte aus dem landwirtschaftlichen Umfeld Ich habe mir ein neues Umfeld ausserhalb der Landwirtschaft aufgebaut Anderes, _____ (offen)	C	X																																		
58	Aspekte, welche vermisst werden	Gibt es Aspekte aus dem Leben auf dem Landwirtschaftsbetrieb, welche Sie vermissen?	Arbeit und Umgang mit Tieren Nähe zur Natur Leben mit der Natur Selbständigkeit Freie Zeiteinteilung Produktion von Lebensmitteln Ich vermisse nichts Anderes, _____ (offen)	C	X																																		

59	Aspekte, gerne hinter sich gelassen	Gibt es Aspekte aus dem Leben auf dem Landwirtschaftsbetrieb, welche Sie gerne hinter sich gelassen haben?	Hohe Arbeitsbelastung Keine oder nur wenig Ferien und Freizeit Selbständigkeit Verantwortung Gebunden sein an den Betrieb Leben mit der Natur Anderes, _____ (offen)	C	X	
60	Finanzielle Mittel für Unterhaltspflichten	Falls Sie nach der Scheidung Unterhaltsbeiträge bezahlen mussten (sowohl machehelicher Unterhalt als auch Kinderunterhalt), reichten die finanziellen Mittel dazu aus?	Ja, voll und ganz Ja, ich musste selbst etwas «kürzertreten» Teilweise, ich konnte nicht alles bezahlen Es war mir gar nicht möglich, diesen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Anderes, _____ (offen) Keine Antwort	C	X	
61	Teilbetrag der Unterhaltspflichten	Falls Sie nicht alle Unterhaltsbeiträge bezahlen konnten, hatte dies direkte Auswirkungen auf den Exehgatten/in und ev. auf die Kinder? Wie sah deren finanzielle Situation nach der Scheidung aus?	Schränken sich soweit ein, dass es finanziell reichte Exehgatte/in hat Arbeitspensum erhöht, um den Fehlbetrag zu kompensieren Der Fehlbetrag kam von der Sozialhilfe Verwandte und Bekannte unterstützten Exehgatten/in Keine Antwort	C	X	
62	Unterhaltszahlungen vom Exehgatten/in	Falls Sie nach der Scheidung Unterhaltszahlungen von Ihrem Exehgatten /in erhalten sollten, kreuzen Sie bitte diejenige Aussage an, welche auf Sie zutrifft?	Keine Antwort <ul style="list-style-type: none"> • Mein Exehgatte/in zahlte alle Unterhaltsbeiträge regelmässig • Mein Exehgatte/in zahlte aus finanziellen Gründen nur einen Teil der Unterhaltsbeiträge • Mein Exehgatte/in zahlte aus finanziellen Gründen keine Unterhaltsbeiträge • Mein Exehgatte/in zahlte keine Unterhaltsbeiträge, obwohl er/sie aufgrund eines Gerichtsurteils dazu verpflichtet wäre Anderes, _____ (offen) Keine Antwort	C	X	
63	Lebensunterhalt mit Unterhaltszahlungen	Falls Sie Unterhaltszahlungen von ihrem Exehgatten/in erhalten sollten, reichten Ihnen die Zahlungen aus, um Ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können?	Keine Antwort <ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein Falls Nein, wie kompensierten Sie den Fehlbetrag? <ul style="list-style-type: none"> • Ich ging einer beruflichen Tätigkeit nach • Sozialhilfe • Familien und Freunde halfen mir finanziell • Schuldenberg wurde immer höher • Anderes, _____ (offen) Keine Antwort	C	X	
64	Beschäftigung nach der Scheidung	Wie veränderte sich die berufliche Situation mit der Scheidung bzw. Weggang vom Betrieb?	Pensum der ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit wurde aufgestockt Neue Arbeitsstelle wurde angenommen, weil bis anhin 100% Mithilfe auf dem Betrieb	C	X	X

				Neue Arbeitsstelle wurde angenommen, weil das Pensum bei der bisherigen ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit nicht erhöht werden konnte Trotz intensiver Suche konnte keine neue Stelle gefunden werden - arbeitslos Keine Veränderung Bitte begründen Sie die Antwort kurz, wenn es zu keiner Veränderung gekommen ist: Begründung: _____ (offen)																																				
65	Niveau Arbeitsstelle	Falls Sie eine neue Arbeitsstelle angenommen haben, wie würden Sie die erste Stelle einstu- fen?	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsjob • Erlerner Beruf • Job, welcher der Tätigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb nahekommt • Anspruchsvolle Tätigkeit in neuem, bisher unbekanntem Bereich • Anderes, _____ (offen) 	C	X																																			
66	Vorsorge seit der Scheidung II	Wie sieht die Vorsorgesituation für Sie seit der Scheidung aus?	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Vorsorge</th> <th>Vorhanden</th> <th>Nicht vorhanden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>AHV Konto</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>BVG Konto Säule 2</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Vorsorgekonto 3a</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Lebensversicherung / 3b</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Sparkonto</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Taggeldversicherung</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Wertpapiere</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Immobilien</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Testament</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Anderes, _____ (offen)</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> </tbody> </table>	Vorsorge	Vorhanden	Nicht vorhanden	AHV Konto	•	•	BVG Konto Säule 2	•	•	Vorsorgekonto 3a	•	•	Lebensversicherung / 3b	•	•	Sparkonto	•	•	Taggeldversicherung	•	•	Wertpapiere	•	•	Immobilien	•	•	Testament	•	•	Anderes, _____ (offen)	•	•	C	X		
Vorsorge	Vorhanden	Nicht vorhanden																																						
AHV Konto	•	•																																						
BVG Konto Säule 2	•	•																																						
Vorsorgekonto 3a	•	•																																						
Lebensversicherung / 3b	•	•																																						
Sparkonto	•	•																																						
Taggeldversicherung	•	•																																						
Wertpapiere	•	•																																						
Immobilien	•	•																																						
Testament	•	•																																						
Anderes, _____ (offen)	•	•																																						
Kapitel 8: Rückblickende Fragen zum Scheidungsprozess																																								
67	Änderungen im Nachhinein	Gibt es Dinge im Scheidungsprozess, welche Sie im Nachhinein anders lösen/machen würden?	Offene Antwort: _____ (offen)	C			X																																	

68	Rückblickende Änderungen	Was würde Sie aus heutiger Sicht in der Ehe anders machen?	<p>Vor der Eheschliessung das Zusammenleben und -arbeiten über eine längere Zeit «testen»</p> <p>Mehr zu meiner Frau/meinem Mann stehen</p> <p>Mehr Zeit mit der Familie verbringen</p> <p>Mehr Wert auf gemeinsame Zeiten als Paar legen</p> <p>Mehr miteinander reden</p> <p>Unstimmigkeiten nicht anstehen lassen</p> <p>Partner/in in die Betriebsführung und Entscheide miteinbeziehen</p> <p>Klare Trennung zwischen Arbeit und Familie / Freizeit</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p>	C	X	
69	Informationen, Hilfe	In welchem Bereich hätten Sie gerne mehr Informationen gehabt? (Mehrere Antworten möglich)	<p>Güterstände und ihre rechtlichen Folgen bei der Eheschliessung</p> <p>Informationen rund um den Ehevertrag bei der Eheschliessung</p> <p>Rechtlichen Folgen einer Scheidung bereits bei der Eheschliessung</p> <p>Präventive Massnahmen für den Scheidungsfall</p> <p>Vorgehen bei einer Scheidung</p> <p>Erfahrungsberichte von anderen geschiedenen Bauern/Bäuerinnen</p> <p>Aufflistung der Beratungsmöglichkeiten, bzw. Drittpersonen, welche bei der Ausarbeitung einer Scheidungskonvention behilflich sind, sowie die Vor- und Nachteile dieser Beratungsmöglichkeiten, bzw. Drittpersonen</p> <p>Adressliste mit Namen von Beratungsmöglichkeiten, bzw. Drittpersonen, welche bei der Ausarbeitung einer Scheidungskonvention behilflich sind</p> <p>Übersicht über die aktuelle, rechtliche Situation während dem ganzen Scheidungsprozess</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p>	C	X	
70	Negative Aspekte Scheidung	Welches sind für Sie besonders negative Aspekte der Scheidung? (Mehrere Antworten möglich)	<p>Verlust der Familie / Verwandten des Exehergatten/in</p> <p>Verlust von gemeinsamen Bekannten</p> <p>Verlust des Familienalltags</p> <p>Verlust des Umfeldes</p> <p>Höhere Arbeitsbelastung</p> <p>Wenn nach der Scheidung auch richterliche Entscheidungen nicht eingehalten werden</p> <p>Wenn eine Beeinflussung der Kinder offensichtlich wird und Kinder als «Drohmittel» eingesetzt werden</p> <p>Anderes, _____ (offen)</p>	C	X	

71	Positive Aspekte Scheidung	Weiches sind für Sie positive Aspekte der Scheidung? (Mehrere Antworten möglich)	Mehr Freiheiten Tiefere Arbeitsbelastung Weniger Verantwortung Mehr Freizeit und Ferien Ruhe gefunden / keine Streitereien mehr Anderes, _____ (offen)	C	X																																
Kapitel 9: Fragen zur Situation heute																																					
72	Zufriedenheit heute	Wie zufrieden sind Sie mit den verschiedenen Lebenssituationen heute? 1= sehr zufrieden 2= zufrieden 3= weder zufrieden noch unzufrieden 4= unzufrieden 5= sehr unzufrieden	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im Allgemeinen</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>berufliche Situation</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>finanzielle Situation</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>soziale Situation</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> </tbody> </table>		1	2	3	4	5	im Allgemeinen	•	•	•	•	•	berufliche Situation	•	•	•	•	•	finanzielle Situation	•	•	•	•	•	soziale Situation	•	•	•	•	•	C	X		4
	1	2	3	4	5																																
im Allgemeinen	•	•	•	•	•																																
berufliche Situation	•	•	•	•	•																																
finanzielle Situation	•	•	•	•	•																																
soziale Situation	•	•	•	•	•																																
73	Vergleich Lebenssituation	Vergleichen Sie bitte die nebenstehenden Lebenssituationen wie es in den letzten fünf Jahren des Zusammenlebens war, mit der Situation heute. 1= früher war es besser 2= keine Veränderung, gleich geblieben 3= heute ist es besser	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im Allgemeinen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>berufliche Situation</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>finanzielle Situation</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>soziale Situation</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		1	2	3	im Allgemeinen				berufliche Situation				finanzielle Situation				soziale Situation				C	X												
	1	2	3																																		
im Allgemeinen																																					
berufliche Situation																																					
finanzielle Situation																																					
soziale Situation																																					
74	Verhältnis Exehegatte	Was haben Sie heute für ein Verhältnis zu Ihrem Exehegatten/in?	Äusserst angespannt Angespannt Teils/teils Gut Sehr gut	B	X																																
75	Partnerschaft	Leben Sie wieder in einer Partnerschaft?	Ja Nein	C	X																																
76	Zuversicht	Wie zuversichtlich sind Sie bezüglich Ihrer persönlichen Zukunft?	Sehr zuversichtlich Zuversichtlich Teils/teils Wenig zuversichtlich Gar nicht zuversichtlich	C	X																																

Kapitel 10: Soziodemographische Fragen

Daten eigene Person

77	Geschlecht	Sind Sie...	Weiblich Männlich	C	X	
78	Jahrgang befragte Person	Weichen Jahrgang haben Sie?	Jahrgang: _____	C	X	
79	Wohnkanton befragte Person	In welchem Kanton wohnen Sie heute?	Kanton: _____	C	X	
80	Höchste Schulbildung befragte Person	Welches ist die höchste Schulbildung, welche Sie abgeschlossen haben?	<ul style="list-style-type: none"> • Primarschule • Sekundarstufe • Berufslehre • Meisterprüfung • Matur (gymnasial oder Berufsmatur) • Technische oder höhere Fachschule • Fachhochschule, Pädagogische Hochschule • Universität / ETH • Anderes, _____ (offen) 	C	X	
81	Berufliche Tätigkeit befragte Person	Wie sieht Ihre Erwerbstätigkeit heute aus? Bitte notieren Sie die Stellenprozenz an den Orten, die auf Sie zutreffen.	<ul style="list-style-type: none"> • Angestellt ___% • Selbstständig Erwerbend ___% • Hausfrau / Hausmann ___% • Pensioniert • Arbeitslos • Anderes, _____ (offen) 	C	X	

Daten zum Exehegatten/in

82	Jahrgang Exehegatte/in	Weichen Jahrgang hat Ihr Exehegatte/in?	Jahrgang: _____	C	X	
83	Wohnkanton Exehegatte/in	In welchem Kanton wohnt Ihr Exehegatte/in?	Kanton: _____	C	X	
84	Höchste Schulbildung Exehegatte/in	Welches ist die höchste Schulbildung, welche Ihr Exehegatte/in abgeschlossen hat?	<ul style="list-style-type: none"> • Primarschule • Sekundarstufe • Berufslehre • Meisterprüfung • Matur (gymnasial oder Berufsmatur) • Technische oder höhere Fachschule • Fachhochschule, Pädagogische Hochschule • Universität / ETH • Andere, welche? _____ (offen) 	C	X	

94	Berufliche Tätigkeit Exehelgatte/in	Wie sieht die Erwerbstätigkeit Ihres Exehelgatten/in heute aus? Falls Sie nicht sicher sind, geben Sie eine Schätzung ab	<ul style="list-style-type: none"> • Angestellt ___% • Selbständig Erwerbend ___% • Hausfrau / Hausmann ___% • Pensioniert • Arbeitslos • Weiss nicht • Anderes, _____ (offen) 	C	X	
Kapitel 11: Weiterführende Fragen						
95	Interesse an den Umfrageergebnissen	Die Umfrageergebnisse werden Ende 2018 auf der Homepage der HAFL veröffentlicht. Falls Sie die Resultate per Mail erhalten möchten, können Sie hier Ihre E-mail-Adresse hinterlassen.	E-Mail: _____	C	X	
96	Interesse Interview mitmachen	Für eine vertiefte Analyse der Umfrageresultate suchen wir noch geschiedene Ehepaare, welche bereit sind, in unabhängigen Einzelgesprächen Auskunft über das Thema zu geben. Wenn Sie und Ihr Exehelgatte bereit sind, vertieft Auskunft über ihre Scheidung zu geben, hinterlassen Sie bitte Ihre Kontaktdaten. Gern werden wir Sie im März 2018 unverbindlich kontaktieren.	Nein Ja, bitte kontaktieren Sie mich im März 2018 Name: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____	C	X	
Kapitel 12: Betriebswirtschaftliche, finanzielle Fragen → Freiwillige Zusatzbefragung						
a	Unterhaltszahlung	Wie hoch wurde der monatliche Betrag für den nachehelichen Unterhalt zum Zeitpunkt der Scheidung festgelegt?	_____ Fr.	C	X	
b	Zeitraumen Unterhaltszahlung	Für welchen Zeitraum wurde der nacheheliche Unterhalt festgelegt?	Offene Frage: _____	C		X
c	Kinderunterhalt	Wie hoch wurde der monatliche Kinderunterhalt zum Zeitpunkt der Scheidung festgelegt? Bitte notieren Sie den Unterhalt für jedes Kind einzeln:	Kind 1: _____ Fr. Kind 2: _____ Fr. Kind 3: _____ Fr. Kind 4: _____ Fr. Kind 5: _____ Fr. Kind 6: _____ Fr.	C	X	
d	Scheidungskosten	Wie haben sich die administrativen Scheidungskosten zusammengesetzt? Bitte tragen Sie die Beträge ein:	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung: _____ Fr. • Erstellung Scheidungskonvention: _____ Fr. • Gerichtskosten: _____ Fr. • Weitere, was? _____ Fr. 	C	X	

